

Helmut Samjeske

Kanzlei für grundrechtebezogene Gesetzesanwendung,
Recht(s)beratung und -vertretung
staatlich geprüfter Steuerberater*
Tel.: 030 349 77 10

Helmut Samjeske – Tegeler Weg 25 – 10589 Berlin

Deutsche Rentenversicherung
- Berlin-Brandenburg -
15228 Frankfurt / Oder
Berta-von-Suttner-Str. 1

Hominum causa omne ius constitutum est

Um der Menschen willen ist alles Recht geschaffen.

*Flavius Anicius Hermogenianus Olybrius war ein spät-
römischer Aristokrat, der Ende des 4./Anfang des 5. Jahr-
hunderts n. Chr. lebte.*

e-mail: post@drv-berlin-brandenburg.de

Telefax.: 0335 551-2666

02. Juni 2016

Prüfdienste 03-114-94034013

- I. Straftaten von Amtsträgern
- II. Verletzung von Grundrechtsträgern
- III. Erpressung von „Organen der Rechtspflege“ in der Stellung des mandatierten Verfahrensbevollmächtigten
- IV. Folgenbeseitigungsanspruch wegen Grundrechteverletzungen

Der Unterzeichner setzt Sie durch folgende Tatsachen in Kenntnis darüber, dass der Angriff gegen diesen und ggf. auch gegen seine Mandanten sowie eine Vielzahl von weiteren Grundrechtsträgern in schwerster Art und Weise durch die Verweigerung von Bediensteten der Deutschen Rentenversicherung – entgegen deren Dienstpflichten - nämlich

die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten,

geführt wird.

Amtsträger der Deutschen Rentenversicherung die gem. Art. 33 Abs. 2 und Abs. 4 GG zum einen geeignet sein müssen und unter Nachweis dieser Eignung in permanenter Prüfung in ein Dienstverhältnis gelangen, was unter Garantie der Treue zur Verfassung ausgeführt werden muss. Dabei ist Gegenstand der zu erbringenden Dienstleistungen die Ausführung hoheitlicher Befugnisse. Diese werden von ALLER STAATSGEWALT gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG, nämlich von den Bewohnern der Bundesrepublik Deutschland in deren Stellung als Grundrechtsträger, als eben Oberster Dienstherr, den Bediensteten / Dienstleistenden beauftragt.

Die Bediensteten sind – soweit diese den Beamtenstatus i. S. von Art. 33 Abs. 5 GG besitzen gem. § 38 BeamStG auf das Bonner Grundgesetz vereidigt worden, soweit diese im öffentlich-rechtlichen Angestelltenverhältnis stehen, haben diese eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschrieben.

Der öffentlich Bedienstete unterfällt folgenden Anforderungen:

Dienst- und Treuepflicht der Beamten und sonstigen öffentlich-Bediensteten

*nach § 37 StBerG

- Der Kanzleihinhaber ist Mitglied der Grundrechtspartei –
Grundrechtspartei

Politische Partei zur Durchsetzung der Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat
AUDEMUS JURA NOSTRA DEFENDERE – Wir wagen es, unsere Rechte zu verteidigen.

Bundesverwaltungsgericht - Urteil vom 20.01.1987, Az.: 1 D 114/85

Der Amtsträger hat sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (§ 52 Abs. 2 BBG). Diese Pflicht trifft gleichermaßen sein dienstliches wie sein außerdienstliches Verhalten. (BVerwGE 76, 157) Ein Verhalten kann nicht allein deshalb außerdienstlich sein, weil es zeitlich und räumlich außerhalb des Dienstes begangen wird. Es wird nicht dadurch notwendig innerdienstlich, dass es sich während des Dienstes und in den Diensträumen abspielt. Das wird deutlich bei Pflichtverletzungen, etwa der unerlaubten Geschenkkannahme, der Bestechlichkeit, der unerlaubten Nebenbeschäftigung, des Fernbleibens vom Dienst und des Verstoßens gegen das Gebot, sich gesund zu erhalten, was sich teilweise überwiegend oder vollständig außerhalb der Dienstzeit und der Diensträume abspielen. Dadurch alleine verlieren diese Vorgänge nicht ihren innerdienstlichen Charakter.

Andererseits kann eine Straftat ohne unmittelbaren sachlich-funktionalen Bezug zum Dienst, auch wenn sie zur Dienstzeit und/oder in den Diensträumen ausgeübt worden ist, durchaus eine außerdienstliche Pflichtverletzung sein.

Die Trennung zwischen innerdienstlich und außerdienstlich führt bei Bewertungen unter dem Blickwinkel des Dienstvergehens zu dem Bild einer gespaltenen Persönlichkeit, denn der Beamte, der im Dienst dem selben Staate Treue zu dienen vorgibt, gegen den er jedoch außerhalb des Dienstes mit dem Ziel seine Überwindung und seiner Abschaffung wirkt, stellt sich selbst in Widerspruch. Das ist nicht das vom Beamtengesetz vorausgesetzte Bild eines Beamten. Es wäre mit dem Wortlaut des § 52 Abs. 2 BBG unvereinbar, der das gesamte, also nicht nur das dienstliche Verhalten des Beamten, den dort normierten Pflichten unterwirft (BVerwGE 52, 313 >337<).

2

Die Treuepflicht gegenüber den Staat und der Verfassung verliert weitgehend ihren Sinn, wenn es dem Beamten unbenommen bleibt, außerhalb seines Dienstes jene freiheitliche demokratische Grundordnung zu bekämpfen, für deren Erhaltung einzutreten gerade zu den elementaren Pflichten seines Amtes gehört. Insoweit sind dienstliches und außerdienstliches Verhalten untrennbar.

Ein Beamter verletzt, wie der Senat in seinem Urteil, BVerwGE 76, 161, ausführt, seine politische Treuepflicht dadurch, dass er sich aktiv für außerhalb der Verfassung liegende Ziele einsetzt.

Dies geschieht dadurch, dass er die verfassungsmäßigen Organe und die gültige Verfassungsordnung angreift, bekämpft und diffamiert. Zum Inhalt der politischen Treuepflicht hat das BVerfG im Beschluss vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39, 334) ausgeführt: Damit gemeint ist die Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlich-demokratischen Rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren.

Eine Kritik an dieser Ordnung ist zulässig solange der Beamte in diesem Gewand nicht eben diesen Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage infrage stellt. An einer „unkritischen“ Beamtenschaft haben Staat und Gesellschaft kein Interesse.

„Politische Treuepflicht bewährt sich in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen, in denen der Staat darauf angewiesen ist, dass der Beamte Partei für ihn ergreift.“ Jede verfassungsmäßige Regierung und die Bürger müssten sich darauf verlassen können, dass sich der Beamte in dem Staat, dem er dienen soll, zu Hause fühlt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die-

se Identifizierung erst mit dem Staat dann eintritt, wenn die von diesen erstrebten Veränderungen durch entsprechende Verfassungsänderungen verwirklicht worden sind.

Ziel der etablierten Parteien ist das Wiederherstellen des purifizierten nationalen Sozialismus, die Beherrschung der Bevölkerung durch eine an die Macht gekommene Bewegung, die mit krimineller Energie alle Staatsgewalt auf sich vereint. Während zwischen 1933 und 1945 eine Partei sogar über die Verfassung gestellt wurde, hat man nach 1945 – unscheinbar – mehrere Parteien organisiert, die jedoch alle das Diktat des Bonner Grundgesetzes leerlaufen ließen und damit zeigten, dass die Diskussion innerhalb 1 Partei bis 1945 nunmehr als Schauspiel auf mehrere Parteien übertragen worden ist, vermitteln wollend, dass diese um „den richtigen Weg ringen“. Der richtige Weg war jedoch in deren Verständnis nicht der Weg, den das Bonner Grundgesetz ab dem 24.05.1949 diktierte, sondern es bestand der Anspruch „durchgreifen zu wollen“.

Zustimmend Gustav Heinemann als Bundesminister des Innern 1950:

»Es sei einmütig erklärt worden [anlässlich einer Innenministerkonferenz der Bundesländer], daß bei unveränderter Aufrechterhaltung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte durchgreifende Maßnahmen nicht getroffen werden können.

Es müsse deshalb eine Änderung des Grundgesetzes in Erwägung gezogen werden.« (Gustav Heinemann, 89. Kabinettsitzung am 11. August 1950)

Das formale Bekenntnis zu den demokratischen Prinzipien des Grundgesetzes (Präambel des Programms) steht in unauflösbarem Widerspruch zu den politischen Zielen der etablierten Parteien.

Die Ziele der etablierten Parteien sind mit den grundlegenden Prinzipien, die das Grundgesetz unter dem Begriff der freiheitliche demokratische Grundordnung zusammenfasst und die vom Bundesverfassungsgericht als eine unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft auf die Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und auf Freiheit und Gleichheit gegründeter rechtsstaatlicher Herrschaftsordnung definiert sind, nicht zu vereinbaren.

Insbesondere werden die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Gewaltenteilung, das Mehrparteiensystem und die Unabhängigkeit der Gerichte infrage gestellt oder so gesehen, wie es mit dem Verständnis des Grundgesetzes nicht vereinbar ist.

Der Beamte bzw. der sonst öffentlich Bedienstete unterstützt durch seine aktive Tätigkeit im Dienst nachhaltig die verfassungsfeindlichen Ziele der an die Macht gekommenen Bewegung und verletzt dadurch im erheblichen Maße seine Treuepflicht. Die innere Einstellung eines Beamten zu seinen Dienstpflichten war schon immer und ist undisziplinierbar. Die bei der Übernahme eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis gehegte Erwartung einer gesinnungsmäßig getragenen Verfassungstreue ist, falls sie sich nicht erfüllt, für sich allein noch kein Dienstvergehen.

Erst wenn der Beamte aus seiner verfassungswidrigen Gesinnung Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern, oder für politische Aktivitäten im Sinn seiner politischen Überzeugung zieht, seine Gesinnung also ihren Niederschlag in einem äußeren Handeln findet, wird sie zusammen mit diesen ihm vorwerfbaren Tatsachen zur inneren „Tatsache“ und damit disziplinierbar.

Das ist dann der Fall, wenn der Beamte sich mit seinem Verhalten nicht nur auf ein Disziplinar unerhebliches rein gesinnungsmäßiges Bekenntnis mangelnder Identifikation mit dem Staat, dem er dienen soll, mit der freiheitlichen Grundordnung rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates beschränkt.

Das Identifizieren mit grundgesetzwidrigen Tätigkeiten stellt von der Bedeutung der Verfassungstreuepflicht her gesehen ein erhebliches Gewicht dar und ist disziplinarisch relevant, damit keinesfalls eine unerhebliche Bagatellverfehlung, was unterhalb der Schwelle disziplinar zu ahnender Pflichtverletzung bliebe.

Entscheidend ist also, dass die innere Einstellung des Beamten Folgerungen für seine Aktivitäten im Amt zieht. Dabei ist nicht entscheidend, dass die Verletzung der Treuepflicht erst dann sanktionsfähig ist, wenn sie ihren Niederschlag in illegalen, also strafbaren oder allgemein pflichtwidrigen Aktivitäten des Beamten im Sinn einer verfassungsfeindlichen Überzeugung findet. Strafbare Handlungen eines Beamten gebieten regelmäßig eine disziplinarische Reaktion, gleichviel ob sie Ausdruck verfassungsfeindlicher Einstellungen sind oder auf krimineller Neigung beruhen. Der Beamte verstößt dadurch gegen die allgemeine Wohlverhaltensklausel des § 54 Satz 3 BBG.

Gegen § 52 Abs. 2 BBG kann nicht nur verstoßen werden, wenn zugleich noch eine weitere Pflicht verletzt worden ist. In einem solchen Fall kommt der Verletzung der Treuepflicht lediglich ein zusätzliches, Maßnahmen verschärfendes Gewicht zu. Als Dienstvergehenstatbestand hat hingegen § 52 Abs. 2 BBG eigenständige Bedeutung. Als Verletzung der Treuepflicht kommt jedes, auch ein sonst disziplinar unerhebliches Verhalten in Betracht, das Ausdruck habituelier Verfassungsfeindschaft des Beamten ist. Hierunter fallen neben der strafrechtlich indizierten Verfassungsfeindschaft alle Verhaltensweisen, die auf die Beeinträchtigung oder zur Beseitigung der Grundwerte einer freiheitlichen Demokratie gerichtet sind, sofern dieses Fehlverhalten von einer inneren Ablehnung der die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes tragenden Grundsätze zeugt. In Betracht kommt hier zunächst eigenes Verhalten des Beamten, das planvoll auf die Bekämpfung dieser Verfassungswerte gerichtet ist. (VGH Baden-Württemberg, DÖV 1978, 522 >525<)

Aber auch derjenige Beamte, der durch die Übernahme von Parteiämtern und Kandidaturen für eine Partei mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung aktiv in der Öffentlichkeit eintritt, handelt, wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat, allein dadurch seiner politischen Treuepflicht zuwider. Er muss sich die Verfassungsfeindlichkeit dieser Partei zurechnen lassen, weil er durch sein Verhalten mit deren Verfassungsfeindlichkeit identifiziert. Wer sich in so herausragenden Funktionen, wie der Beamte, für eine Partei mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung einsetzt, muss sich selbst als Verfassungsfeind behandeln lassen, auch wenn er beteuert, persönlich auf dem Boden des Grundgesetzes zu stehen. Für die disziplinare Bewertung seines Verhaltens sind unter diesem Blickwinkel auch die Erklärungen des Beamten unerheblich, er sei jederzeit bereit, für die Einhaltung der freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Eine vom äußeren Eindruck abweichende verfassungskonforme innere Einstellung des Bewerbers kann nur eine zu seiner Entlastung geeigneten Tatsache darstellen, wenn sie durch Rückschlüsse aus konkret nachprüfbar Vorgängen festgestellt werden kann. (BVerwGE 61, 176 >188<). Bekenntnisse zu Gegensätzen lassen sich nicht miteinander vereinbaren. Wer das Bekenntnis zur Verletzung von Verfassungsgrundsätzen durch aktives Handeln ablegt, bekennt sich damit auch zu den Zielen, das Bonner Grundgesetz entgegengesetzt der konstituierten staatlichen Verfassung zu missachten.

Ein Beamter handelt schuldhaft, wenn er objektiv und auch sachlich über die von diesem verübten Dienstpflichtverletzungen dem entgegenstehend der Pflicht, jederzeit die Gewährleistung zu geben, für die verfassungsmäßige Ordnung auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes einzutreten. Er ist spätestens dann bösgläubig, er nimmt doch wenigstens billigend in Kauf, dass er mit seiner nach außen hin vorbehaltlosen Unterstützung Verfassungsgrundsätze und damit verfassungsfeindliche Ziele verletzt.

Der Beamte hat auch das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit.

Nach Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 39, 334 kann kein Beamter mehr mit Erfolg sich darauf berufen, er habe sich für berechtigt gehalten, die verfassungsmäßige Ordnung wie gezeigt auszuüben. Seit Bekanntwerden dieses Urteils ist klargestellt, dass die aktive Tätigkeit durch das Aushöhlen, Abändern oder außer Geltung setzen von Verfassungsgrundsätzen gegen die beamtenrechtliche Treuepflicht gerichtet ist und zur Entfernung aus dem Dienst führt.

Selbst der Vorhalt, es ist ein Dienstvergehen im Sinn des § 52 Abs. 2 BBG, wenn ein Beamter aktiv in einer Vereinigung tätig ist, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, hat den Beamten nicht zur Einsicht gebracht. Der Beamte hat weiter sein bisheriges Verhalten in Fortsetzung in den Vordergrund seines Amtes gestellt, damit verletzt dieser mindestens mit bedingtem Vorsatz das Gebot, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für diese einzutreten.

Mit dem festgestellten Dienstvergehen ist dem auf Vertrauen, Zuverlässigkeit und Pflichttreue beruhenden Beamtenverhältnis unheilbar die Grundlage entzogen, wer beharrlich die auch politische Treuepflicht verletzt, wird für den Staat, der sich auf die Verfassungstreue seiner Beamten verlassen muss, untragbar.

5

Öffentlich Bedienstete und Beamte, die in dieser verfassungsfeindlichen Art ihren Dienst versehen, sind durch die Kraft des Grundgesetzes aus Art. 33 Abs. 2 und 4 i. V. mit Art. 20 Abs. 2 Satz 1; 20 Abs. 1; 20 Abs. 3; Art. 1 und Art. 79 Abs. 3 GG von der Führung des Amtes bzw. von der Mitarbeit im Dienst, ausgeschlossen/ bzw. ausgeschieden. Diese Handlung ist vergleichbar der fristlosen Kündigung auf der privatwirtschaftlichen Ebene!

Der Ausschluss aus dem Dienst / dem Amt erfolgt mit Vollendung des Tatbestandes, der die verfassungswidrige Tätigkeit beweist. Das ist spätestens der Versuch, trotz des umfangreichen Hinweises des Grundrechtsträgers, gegen diesen eine „Betriebsprüfung“ auszuführen, bzw. wird dieser Ausschluss auch dadurch vollendet, dass Feststellungen gegen den Grundrechtsträger getroffen werden, ohne dass für diese Feststellung eine gültige, d.h. grundgesetzkonform sein müssende Ermächtigungsgrundlage vorliegt.

Aus dem Prinzip der Gewaltenteilung und Gewaltenkontrolle ergibt sich zwingend, dass jede Staatsgewalt das Handeln anderer Staatsgewalten zu überprüfen hat. Soweit überhaupt „Befehl und Gehorsam“ Bedeutung erlangen, ist jedweder Befehl unter kritischer Überprüfung auf die Gesetz- und Rechtmäßigkeit auszuführen.

Gewaltenteilung: Charles-Louis de Secondant Baron de Montesquieus Verdikt über eine solche Machtballung wie z.Z. in Deutschland ist vernichtend, s. De l'Esprit des Lois XI 6:

«Il n'y a point encore de liberté si la puissance de juger n'est pas séparée de la puissance législative et de l'exécutrice. Si elle était jointe à la puissance législative, le pouvoir sur la vie et la liberté des citoyens

serait arbitraire: car le juge serait législateur. Si elle était jointe á la puissance exécutrice, le juge pourrait avoir la force d'un oppresseur. Tout serait perdu si le même corps des princi-paux, ou des nobles, ou du peuple, exerçaient ces trois pouvoirs: celui de faire les lois, celui d'exécuter les résolutions publiques, et celui de juger les crimes ou les différends des particuliers.»

(Es gibt überhaupt keine Freiheit mehr, wenn die rechtsprechende Gewalt nicht von der gesetzgebenden und der vollziehenden getrennt ist. Wäre sie mit der gesetzgebenden vereint, wäre die Gewalt über das Leben und die Freiheit der Bürger willkürlich: denn der Richter wäre Gesetzgeber. Wäre sie mit der vollziehenden Gewalt vereint, könnte der Richter die Macht eines Unterdrückers haben. Alles wäre verloren, wenn derselbe Mensch oder dieselbe Gruppe von Führern oder Adligen oder des Volkes die drei Gewalten ausübte: die, Gesetze zu machen, die, öffentliche Beschlüsse auszuführen, und die, über Straftaten zu richten oder über Streitigkeiten Privater.)

BVerfGE¹⁾ 9, 268: Wie das Bundesverfassungsgericht schon wiederholt ausgeführt hat (BVerfGE 3, 225 [247]; 7, 183 [188]), liegt deren Sinn [Gewalten-trennung] nicht darin, dass die Funktionen der Staatsgewalt scharf getrennt werden, sondern dass die Organe der Legislative, Exekutive und Justiz sich gegenseitig kontrollieren und begrenzen, damit die Staatsmacht gemäßigt und die Freiheit des Einzelnen geschützt wird. Die in der Verfassung vorgenommene Verteilung der Gewichte zwischen den drei Gewalten muss aufrechterhalten bleiben, keine Gewalt darf ein Übergewicht über die andere Gewalt erhalten.

Die Missachtung, Übergehung, das „nicht Hören“ des Grundrechteträgers, immerhin „AL-LE STAATSGEWALT“ (verbürgt in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) in ihrer Individualisierung, dieser auch noch vertreten, durch ein „Organ der Rechtspflege“ ist das Vollenden des Tatbestandes, dass der Grundrechteträger zum Objekt der Sachwalter, lediglich delegierter Staatsgewalt, gemacht / diskreditiert, verachtet werden soll, damit hat der Grundrechteträger seine Subjektfähigkeit verloren.

Parteiischer Karlsruher Gutachterausschuss, BVerfG¹⁾ vom 15. Februar 2006, - 1 BvR 357/05 -

[121] Ausgehend von der Vorstellung des Verfassungsgebers, dass es zum Wesen des Menschen gehört, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich frei zu entfalten, und dass der Einzelne verlangen kann, in der Gemeinschaft grundsätzlich als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt zu werden (vgl. BVerfGE 45, 187 <227 f.>), schließt es die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde vielmehr generell aus,

den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen (vgl. BVerfGE 27, 1 <6>; 45, 187 <228>; 96, 375 <399>).

Schlechthin verboten ist damit jede Behandlung des Menschen durch die öffentliche Gewalt, die dessen Subjektqualität, seinen Status als Rechtssubjekt, grundsätzlich in Frage stellt (vgl. BVerfGE 30, 1 <26>; 87, 209 <228>; 96, 375 <399>), indem sie die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen, kraft seines Personseins, zukommt (vgl. BVerfGE 30, 1 <26>; 109, 279 <312 f.>).

Wann eine solche Behandlung vorliegt, ist im Einzelfall mit Blick auf die spezifische Situation zu konkretisieren, in der es zum Konfliktfall kommen kann (vgl. BVerfGE 30, 1 <25>; 109, 279 <311>).

Anstatt sich dem sachlichen, substantiiert und schlüssig vorgetragenen Argumenten des Grundrechteträgers zu stellen, erklärt man diesem: „Wir handeln nach eigenem Gutdünken, alle Deine Einwendungen nehmen wir gar nicht zur Kenntnis. Ganz im Gegenteil, wenn Du nicht so funktionierst, wie wir es wollen, dann werden wir Dir erhebliche Schwierigkeiten bereiten, z. B. mit einem „Ordnungswidrigkeitenverfahren“. Im Lichte vorstehender Ausführungen handeln Straftäter gem. § 12 StGB nach diesem Muster. Es steht zunächst der dringende Straftatbestand der Erpressung im Raum!

§ 253 StGB – Erpressung

(1) Wer einen Menschen [den Unterzeichner]

1.1. rechtswidrig mit Gewalt oder [Bedrohung mit Bußgeld, Strafen etc.]

1.2. durch Drohung mit einem empfindlichen Übel
[Eingriff in Freiheitsrechte des GG]

zu einer

1.1.1. Handlung, [Unterstützung einer grundgesetzwidrigen Handlung der DRV]

1.1.2. Duldung [Hinnahme einer Handlung, die nicht durch Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 GG gerechtfertigt ist] oder

1.1.3. Unterlassung [Verzicht auf Widerspruch gegen den Grundrechteverstoß]

nötigt und dadurch

1.1.1.1. dem Vermögen des Genötigten oder [Unterzeichner]

1.1.1.2. eines anderen Nachteil zufügt, [dessen Mandant]

um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, [Behauptung die aus dem gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßenden SGB verlangten Leistungen, bedingt durch eine Zwangsmitgliedschaft, die gegen Art. 1; 2 Abs. 1 und Art. 9 GG i. V. mit Art. 12 Abs. 1 GG verstößt]

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

[Gewaltandrohung ist stets verwerflich, wenn diese deshalb ausgeführt wird, damit auf Grundrechte verzichtet wird oder sonst eine Verletzung der Grundrechte damit verbunden ist. Der Grundrechteträger ist in seinen Menschen- und Grundrechten unverletzlich!]

(3) Der Versuch ist strafbar. [Henry Kulick und Arndt Becker sind zunächst wegen Erpressung dringend tatverdächtig.]

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat. [– Das Handeln ohne grundgesetzliche Ermächtigung ist zunächst vereint ausgeführt worden, dies geschieht auch mit Gewalt gegen Grundrechteträger -]

Der einfache Gesetzgeber, das ist derjenige Gesetzgeber der dem Verfassungsgeber nachgeordnet ist, hat unter erschwerender Beachtung der Tatsache, dass dieser „einfache“

che Gesetzgeber" nicht verfassungsmäßig ins Amt gekommen ist, folglich auf Grundlage der Verletzung von Verfassungsgrundsätzen tätig wurde – also ohne verfassungskonforme Ermächtigung - in einer Gewalt- und Willkürherrschaft Anordnungen aus einer Machtkonzentration heraus getroffen, die im Lichte des Bonner Grundgesetzes Verfassungsdurchbrechungen darstellen.

Beweis: Expertise der Grundrechtspartei zu Verfassungsdurchbrechungen:
<http://rechtsstaatsreport.de/verfassungsdurchbrechungen/>

Expertise: Verfassungsdurchbrechungen

Erscheinungsdatum: 18.11.2014

Herausgeber

Grundrechtspartei

Rechtsfrage

Sind Verfassungsdurchbrechungen seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes zulässig oder unzulässig?

Tenor

Jede Art von Verfassungsdurchbrechung ist im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als deren ranghöchste Rechtsnorm immer unzulässig, da sie immer kodifizierte Grundlagen des Rechtsstaates auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes und damit diesen selbst verfassungswidrig in Frage oder Abrede stellt.

Lizenz

Unsere Expertisen können privat bzw. in eigenen Schriftsätzen verwendet werden. Zitate in nichtkommerziellen Online-Publikationen sind zulässig. Jede kommerzielle Verwendung ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung der Grundrechtspartei zulässig. In jedem Fall einer öffentlichen Verwendung ist der Name der Expertise, die Internetadresse und die Grundrechtspartei als Herausgeberin anzugeben.

8

Expertise

Die erste deutsche parlamentarische Demokratie, die Weimarer Republik, ist unter anderem daran gescheitert, dass sie das absolute Verbot von Verfassungsdurchbrechungen, wie es im Bonner Grundgesetz mit den Artikeln 19, 79 und 82 GG geregelt ist, nicht kannte. Die Weimarer Staatsrechtslehre hielt überwiegend sog. »Verfassungsdurchbrechungen« für zulässig.

Gemäß Artikel 76 der Weimarer Reichsverfassung konnte die Verfassung im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Dazu hat sich die Doktorandin Angela Bauer-Kirsch in ihrer Dissertation vom 31.05.2005 »Herrenchiemsee – Der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee – Wegbereiter des Parlamentarischen Rates« wie folgt geäußert:

»Zwar hatte die Weimarer Reichsverfassung mit Artikel 76 ein reguläres Verfahren der Verfassungsänderung vorgegeben und diese auch mit dem Erfordernis der Zweidrittel-Mehrheit in Reichstag und Reichsrat erschwerten Bedingungen unterworfen. Doch war dieses Verfahren erstens selbst mit so folgeschweren Mängeln behaftet und zweitens nicht der einzige Weg, die Verfassung zu verändern. Der Möglichkeiten, die Verfassung zu ändern, gab es viele. Sie reichten so weit, dass die Verfassung nach Maßgabe der Verfassung in ihren Grundentscheidungen ausgelöscht werden konnte. Die legale Beseitigung der Verfassung war auf vielen, zum Teil schleichenden Wegen nach herrschender Lehre,

- wenn auch nicht gewünscht, so doch – möglich: – durch das fehlende Textänderungsgebot. Damit fehlte eine zusätzliche Hürde auf dem Weg zur Verfassungsänderung. Es kam zu zahlreichen Verfassungsdurchbrechungen im formellen Sinne und damit auch zu zunehmender Unüberschaubarkeit des verfassungsrechtlichen Gesamtbestandes,
- durch verfassungsdurchbrechende – nach Artikel 76 zustande gekommene – Reichsgesetze, welche im Einzelfall von der Verfassung abwichen. Sie durchbrachen die Verfassung im materiellen Sinne und änderten sie damit in ihrem Inhalt ab,

- durch das Fehlen jeglicher inhaltlichen Schranke im Verfahren gemäß Artikel 76. Nach herrschender Lehre konnte die Verfassung somit in all ihren Vorschriften geändert werden,
- schließlich durch die Notverordnungen nach Artikel 48. Sie vermochten insbesondere in den späten Jahren der Republik und vor allem in Verbindung mit dem Recht des Reichspräsidenten, den Reichstag aufzulösen, grundlegende Prinzipien der Verfassung, dazu zählte vor allen anderen das parlamentarische Regierungssystem, abzuändern, schließlich zu beseitigen.

Dass diese Praxis nicht nur ein technisches, gar kosmetisches Problem bedeutete, belegt insbesondere das folgenschwerste der Ermächtigungsgesetze: Das ›Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich‹ vom 24. März 1933. Damit wurde der Untergang der Weimarer Republik besiegelt.«

Eine solche Entwicklung kann es nach den Vorschriften des Bonner Grundgesetzes in den Artikeln 19, 79 und 82 GG nicht geben. Dort ist folgendes geregelt:

Art. 19 Abs. 1 und 2 GG

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Art. 79 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 GG

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG

Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Diese Bestimmungen des Bonner Grundgesetzes sollten nach den Vorstellungen des Parlamentarischen Rates eine zureichende Verfassungssicherung garantieren, haben aber nicht verhindern können, dass tatsächlich unzulässige Verfassungsdurchbrechungen in größerer Zahl vorgenommen worden sind und weiterhin vorgenommen werden. Trotz der zuverlässigen Mechanismen im Bonner Grundgesetz ist eine strikte Abkehr von Weimar nicht vollzogen worden.

In einer Fülle von Gesetzen und Rechtsverordnungen wird das absolut geregelte Zitiergebot gemäß den Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG missachtet mit der Folge ihrer Ungültigkeit seit dem Tage ihres Inkrafttretens. Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu der Frage:

»Hat bereits die teilweise Missachtung der absolut geregelten Zitiergebote gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und / oder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG die Unwirksamkeit des betreffenden Gesetzes und / oder der Verordnung ex tunc zur Folge?«

verwiesen.

Anmerkung: Soweit in der Expertise »Sind Verfassungsdurchbrechungen seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes zulässig oder unzulässig?« und den benannten Expertisen auf Entscheidungen des bundesdeutschen Bundesverfassungsgerichts verwiesen wird, soll damit ausdrücklich nicht gesagt werden, dass das BVerfG zu diesen Entscheidungen einfachgesetzlich befugt war, sie haben auch zu keinem Zeitpunkt Rechtskraft erlangt. Gleichwohl ist hier auf dessen nichtige Entscheidungen zurückgegriffen worden, da sie in der Sache zutreffend sind.

Eine Verfassungsdurchbrechung stellt auch die Missachtung der »Tillessen/Erzberger-Entscheidung« des Alliierten Tribunal Général de la Zone Francaise d'Occupation in Rastatt vom 06.01.1947 dar. Das oberste franz. Gericht hat verbindlich auch für die übrigen Besatzungszonen für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen verbindlich angeordnet, dass die rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen gelten. Damit wurde deklaratorisch festgestellt, dass das gesamte nationalsozialistisch geprägte Recht durch das Ableben des Massenmörders und Usurpators Adolf Hitler am 30.04.1945 sowie durch die bedingungslose Kapitulation des NS-Terrorregimes am 08.05.1945 faktisch und durch die konstitutive Aufhebung des gesamten nationalsozialistisch geprägten Rechtes durch die Alliierten Militär- und Kontrollratsgesetze seit dem 20.09.1945 ersatzlos untergegangen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise des Richters i.R. Günter Plath vom 26.12.2013 zu der Frage:

Hat die Entscheidung des Tribunal Général de la Zone Francaise d'Occupation in Rastatt vom 06.01.1947 bindend das gesamte nationalsozialistisch geprägte Recht aufgehoben?

verwiesen.

Schließlich gibt es zahlreiche Verfassungsdurchbrechungen durch die verfassungswidrige Übernahme von sog. vorkonstitutionellem Recht entgegen der grundgesetzlichen Regelung in Art. 123 Abs. 1 GG, wozu insbesondere auch Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Reichsabgabenordnung, des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und der Zivilprozessordnung gehören. Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu den Fragen:

Was ist vorkonstitutionelles Recht?

Werden mit der falschen Anwendung des Begriffes »vorkonstitutionelles Recht« die unverletzlich garantierten Freiheitsgrundrechte ausgehöhlt?

Welche Wirkung hat das vorkonstitutionelle Recht auf die Grundrechtsgarantie des Art. 1 Abs. 3 GG ?

verwiesen.

Im Parlamentarischen Rat finden sich neben hehren Äußerungen gegen Verfassungsdurchbrechungen auch »geheimbündlerische Äußerungen« mit dem Ziel der Täuschung der Alliierten über geplante Verfassungsdurchbrechungen:

Im Protokoll vom 12. Okt. 1948 der 9. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen heißt es:

»**Dr. Schmid:** Ohne vorherige Änderung der Verfassung können Gesetze, durch die Bestimmungen der Verfassung durchbrochen würden, nicht beschlossen werden.«

Im Protokoll vom 15.12.1948 der 27. Sitzung des Hauptausschusses zum heutigen Art. 25 GG heißt es:

»**Zinn:** Wir wollen erreichen, dass das innerstaatliche Recht an das allgemeine Völkerrecht gebunden ist, wenn die Allgemeinheit der Völkergemeinschaft sie anerkennt, ohne das der Bund es getan hat. Dieses Ziel, dass der Hauptausschuss gebilligt hat, erreicht man nur dann, wenn man dem Bund nicht die Möglichkeit gibt, durch einfaches Bundesgesetz zu erklären: Diese Regel erkenne nicht an. [...] muss man den allgemeinen Regeln des Völkerrechts den Rang des Verfassungsrechts geben. Nur dann erreichen wir das Primat des Völkerrechts.«

In dem Protokoll vom 20.01.1949 der 32. Sitzung des Ausschusses für Organisation des Bundes heißt es zu Art. 148c »Hochverrat«:

»**Dr. Katz:** Das Problem, das wir hier haben, ist eine Wiedereinsetzung der Schutzbestimmungen, **die durch Besatzungsverordnung außer Kraft gesetzt sind.** Meine Meinung ist kurz die:

Wir sollten diese Gelegenheit benutzen, um die Gesetze, sobald sie in Frage kommen, wieder in Kraft zu setzen. [...] **Im Übrigen werden die Besatzungsmächte Schwierigkeiten haben, etwaige Einsprüche jetzt zu begründen, während sie später vielleicht eher geneigt sein könnten, irgendwelche Einwände zu erheben.**[...]

Dann wäre die dritte Frage zu besprechen. **Bekommen diese Hochverratsparagrafen dadurch, dass wir sie hier hineinsetzen, nun Verfas-**

sungscharakter? Ich hoffe, dass das in einer Form zu machen sein wird, durch die wir ihnen nur gewöhnlichen Gesetzescharakter geben, **so dass also diese Bestimmungen später auf dem einfachen Wege geändert werden können, wenn es aus irgendwelchen Gründen erforderlich sein sollte.**[...]

Denn wir brechen ja damit Besatzungsrecht, und das sollten wir auf unscheinbare Weise doch so machen.[...]«

Es wird dazu angemerkt, dass nach dieser manipulativen, wenn nicht sogar hochverräterischen Regieanweisung tatsächlich nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes und des Besatzungsstatuts der Alliierten Westmächte wie folgt verfahren worden ist:

Der Bundestag hat durch einfaches Bundesgesetz ohne Mitwirkung des Bundesrates und ohne die ausdrücklich gemäß Ziff. 5 Satz 1 des Besatzungsstatuts erforderliche Zustimmung der Alliierten Westmächte das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.08.1951 beschlossen, wo es im Art. 7 lapidar heißt:

»Schlussvorschriften. Art. 143 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland tritt außer Kraft.«

Es wird weiter angemerkt, dass der Abs. 6 des Art. 143 GG in seiner am 23.05.1949 in Kraft getretenen Fassung,

»Die vorstehenden Vorschriften gelten bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz.«

nicht die Legitimation zur ersatzlosen Streichung des Art. 143 GG (Hochverrat) durch einfaches Bundesgesetz zum Inhalt hat. Das in Artikel 79 GG geregelte Verfassungsänderungsverfahren konnte durch diese Regelung nicht außer Geltung gesetzt werden. Angesichts des ausdrücklichen Textänderungsgebotes gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 GG hätte das vorgeschriebene Verfassungsänderungsverfahren gemäß Art. 79 Abs. 2 GG durchgeführt werden müssen. Außerdem hätte gleichzeitig die ausdrückliche Genehmigung der Alliierten Westmächte für die Streichung im Grundgesetz eingeholt werden müssen. Im Besatzungsstatut vom 10.05.1949 heißt es nämlich:

»Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor ihrem Inkrafttreten der ausdrücklichen Zustimmung der Besatzungsbehörden.«

Im Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes, Anlage zum stenografischen Bericht der 9. Sitzung des Parlamentarischen Rates am 6. Mai 1949, in Abschnitt I Die Grundrechte, verfasst vom Abgeordneten Dr. von Mangoldt heißt es:

»Artikel 19 Abs. 1 ist erst in zweiter Lesung im Hauptausschuss auf einen Vorschlag des Redaktionsausschusses eingefügt und später noch redaktionell umgestaltet worden. **Die Mehrheit hat damit Verfassungsdurchbrechungen verhindern und die Grundrechte bis zum höchst möglichen Maß sichern wollen.**«

Da der Parlamentarische Rat 1949 die Genehmigung der Alliierten Westmächte für das entworfene Bonner Grundgesetz benötigte, musste es mit den Prinzipien einer repräsentativen Regierung und einer Rechtsordnung, die die Welt als für das Leben eines freien Volkes unerlässlich betrachtet, versehen werden. Das ist dem Parlamentarischen Rat erkennbar gelungen, wie sich aus dem Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure der britischen, französischen und amerikanischen Besatzungszone zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates Dr. Konrad Adenauer ergibt. Unter Ziff. 1 des Genehmigungsschreibens heißt es:

»Das am 8. Mai vom Parlamentarischen Rat angenommene Grundgesetz hat unsere sorgfältige und interessierte Aufmerksamkeit gefunden. Nach unserer Auffassung verbindet es in glücklicher Weise deutsche demokratische Überlieferung mit den Prinzipien einer repräsentativen Regierung und einer Rechtsordnung, die die Welt als für das Leben eines freien Volkes unerlässlich betrachtet.«

Im Geiste des in Kraft getretenen Bonner Grundgesetzes hat der erste Bundesarbeitsminister Anton Storch sich im Dezember 1949 zur Wirkweise der unverbrüchlichen rechtsstaatlichen Rechtsbefehle des Bonner Grundgesetzes öffentlich zutreffend wie folgt geäußert:

»Da es sich bei diesen Vorschriften [red. Anm.: die Grundrechte des Grundrechtekatalogs] nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes um **unmittelbar** geltendes Recht handelt, **sind** nunmehr **alle** diesen Bestimmungen wi-

dersprechenden deutschen Rechtsvorschriften aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages **außer Kraft getreten.**«

Bereits im August 1950 wurde deutlich, dass statt des Rechtsstaatsprinzips künftig wieder die alten faschistischen Machenschaften des NS-Terrorregimes gelten sollten. In den Protokollen der Adenauer-Regierung heißt es am 11. August 1950 anlässlich der 89. Kabinettsitzung, der erste Bundesinnenminister Dr. Gustav Heinemann berichtet von der Landerinnenministerkonferenz:

»Es sei einmütig erklärt worden, dass bei unveränderter Aufrechterhaltung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte durchgreifende Maßnahmen nicht getroffen werden können. Es müsse deshalb eine Änderung des Grundgesetzes in Erwägung gezogen werden.«

Dazu wird von angemerkt:

Die von den Länderinnenministern in Erwägung gezogene Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aushöhlung der im Grundgesetz als unmittelbar geltendes Recht gegenüber der öffentlichen Gewalt verankerten unverletzlichen Grundrechte zugunsten von durchgreifenden Maßnahmen faschistischer Prägung wurde nicht in die Tat umgesetzt, da die Alliierten Westmächte dem nicht zugestimmt hätten. Stattdessen werden seitdem an im bundesdeutschen Rechtsalltag bedarfsorientiert ständig verbotswidrig Verfassungsdurchbrechungen verübt, die gleichsam eine Wiederbelebung des nationalsozialistisch geprägten Faschismus ohne die nationalsozialistische Ideologie beinhalten. Folgende Beispiele für dieses verfassungswidrige Gebaren der öffentlichen Gewalt sollen genannt werden:

1)

Das für deutsche Staatsangehörige gemäß Art. 16 Abs. 2 GG absolut geregelte Freiheitsgrundrecht, wonach kein Deutscher seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes an das Ausland ausgeliefert werden durfte, wurde durch das verfassungsändernde Gesetz vom 29.11.2000 dahin gehend geändert, dass ein Deutscher an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof ausgeliefert werden kann, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind, obgleich die ursprüngliche Regelung des Art 16 Abs. 2 GG durch die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG selbst einer verfassungsändernden Regelung nicht zugänglich war. Der damalige Bundespräsident Johannes Rau hätte das Verfassungsänderungsgesetz entsprechend der Regelung des Art. 79 Abs. 3 GG i. V. mit Art. 82 GG nicht unterzeichnen dürfen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 13. / 14. 04. 2005 in BVerfGE 113, 273 – Europäischer Haftbefehl – die verfassungswidrige Verfassungsdurchbrechung nicht beanstandet, sondern durchgewunken.

2)

Mit dem Einbringen des »Ein Änderungsgesetz eines Einkommensteuergesetzes« am 11.01.1950 durch den ersten Bundesfinanzminister Fritz Schäffer in das Gesetzgebungsverfahren des Deutschen Bundestages wurde u. a. die Vorschrift des § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934 in ihrer Formulierung »**wissenschaftliche, künstlerische**« in das bundesdeutsche Steuerrecht eingeführt, obgleich die Vorschrift in dieser Formulierung mit dem absolut gefassten Kunstfreiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG kollidierte und somit gar nicht in Kraft treten konnte, da es sich bei den Grundrechten des Grundrechtskatalogs nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes um **unmittelbar** geltendes Recht handelt. Somit **waren alle** diesen Bestimmungen widersprechenden Rechtsvorschriften aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages **außer Kraft getreten.**

Anmerkung: Durch die **nachkonstitutionelle** Aufnahme der steuerbefreienden Vorschrift als Ziff. 26 im § 3 des EStG, die da inzwischen heißt:

»Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer **oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten** oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten

*Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;« wird seitdem verfassungswidrig der Irrglaube geweckt und/oder aufrecht erhalten, dass die seit dem Inkraftsetzen des EStG 1950 wegen Kollision mit dem absoluten Kunstfreiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG in seiner Formulierung »**wissenschaftliche, künstlerische**« nichtige Vorschrift des § 18.1.1 EStG niemals Gesetzeskraft erlangt hat.*

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu der Frage:

»Hat der anerkannte freischaffende Künstler Anspruch auf Steuerfreiheit wegen seiner aus künstlerischer Tätigkeit erzielten Einnahmen (hier: ESt/UST) ?«

verwiesen.

Es wird im Übrigen angemerkt, dass das als »Ein Änderungsgesetz eines Einkommensteuergesetzes« am 11.01.1950 eingebrachte Steuergesetz das Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 gewesen ist, das ohnehin durch das Ableben des Massenmörders und Usurpators Adolf Hitler am 30.04.1945 sowie durch die bedingungslose Kapitulation des NS-Terrorregimes am 08.05.1945 faktisch, durch die konstitutive Aufhebung aller Gesetze politischer Natur oder Ausnahme Gesetze, auf welchen das Nazi-Regime beruhte, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse durch das Alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 1 am 20.09.1945 und deklaratorisch durch die für allgemeingültig erklärte »Tillessen/Erzberger-Entscheidung« des Alliierten Tribunal Général de la Zone Francaise d'Occupation in Rastatt vom 06.01.1947 ersatzlos untergegangen war und nicht wieder aufleben konnte.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise

»Hat die Entscheidung des Tribunal Général de la Zone Francaise d'Occupation in Rastatt vom 06.01.1947 bindend das gesamte nationalsozialistisch geprägte Recht aufgehoben?«

verwiesen.

3)

Die Privatisierung des Vollstreckungsorgans des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren ist mit den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes unvereinbar.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu der Frage:

»Ist die Privatisierung des Vollstreckungsorgans des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren mit den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes vereinbar?«

verwiesen.

4)

Hilfsrichter in Gestalt der Richter auf Probe, der Richter kraft Auftrages, Richter im Nebenamt oder der abgeordneten Richter zum Zwecke ihrer Erprobung sind keine Richter im Sinne von Art. 97 GG, sondern Beamte der vollziehenden Gewalt und dürfen daher keine Rechtsprechung i.S.v. Art. 92 GG und Art. 6 EMRK betreiben.

Bezüglich der Schöffen bei den ordentlichen Gerichten und den ehrenamtlichen Richtern und Handelsrichtern bei den Fachgerichten ist die verfassungsrechtliche Situation ähnlich. Sie sind keine Richter i.S. der Art. 97 und 92 GG sowie Art. 6 EMRK, da ihnen die persönliche und sachliche Unabhängigkeit fehlt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Hilfsrichter in Gestalt der Richter auf Probe, Richter kraft Auftrages, Richter im Nebenamt und abgeordnete Richter zum Zwecke ihrer Erprobung von der Ausübung der Rechtsprechung auszuschließen und das Ehrenamt des Laienrichters (Schöffen / ehrenamtliche Richter) ersatzlos wegen Unvereinbarkeit mit den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes aus den einfachen Prozessgesetzen zu streichen sind.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass es in Art. 76 Abs. 2 der Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern heißt:

»Die Gerichte sind mit hauptamtlich berufenen Richtern, ausnahmsweise mit nebenamtlich tätigen Richtern und in den durch Gesetz bestimmten Fällen mit Laienrichtern besetzt.«

In Ziff. 8 des Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure der britischen, französischen und amerikanischen Besatzungszone zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 heißt es nämlich:

»Um die Möglichkeit zukünftiger Rechtsstreitigkeiten auszuschalten, möchten wir klarstellen, dass wir bei der Genehmigung der Verfassungen für die Länder bestimmten, dass nichts in diesen Verfassungen als Beschränkung der Bestimmungen der Bundesverfassung ausgelegt werden kann. Ein Konflikt zwischen den Länderverfassungen und der vorläufigen Bundesverfassung muss daher zugunsten der letzteren entschieden werden.«

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu der Frage:

»Sind Hilfsrichter in Gestalt der Richter auf Probe, der Richter kraft Auftrages oder der abgeordneten Richter zum Zwecke ihrer Erprobung Richter im Sinne von Art. 97 GG oder Beamte?« verwiesen.

5)

Das bundesdeutsche Strafbefehlsverfahren gemäß § 407 StPO und § 406 AO ist unzulässig.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu der Frage:

»Ist das bundesdeutsche Strafbefehlsverfahren gemäß § 407 StPO zulässig?« verwiesen.

6)

Der Amtsmissbrauch gemäß § 339 StGB alter Fassung ist vom illegal an die Macht gekommenen NS-Terrorregime nicht wirklich rechtswirksam zum 15.06.1943 aufgehoben worden. Er ist deshalb aktiver Straftatbestand und Bestandteil des heutigen Strafbuches.

Ersatzlos untergegangen ist jedoch das vom illegalen NS-Terrorregime am 15.06.1943 zum Straftatbestand der Nötigung (§ 240 RStGB) und Erpressung (§253 RStGB) als Abs. 2 jeweils eingeführte gleichlautende besondere Definition der Rechtswidrigkeit mit Hilfe des Gesinnungsmerkmals »gesundes Volksempfinden«.

Unter dem Aspekt, dass mit der alliierten Gesetzgebung in Gestalt des Militärgesetz Nr. 1 von 1945 und dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.09.1945 sowie der Entscheidung des Tribunal Général de la Zone Française d'Occupation vom 06.01.1947 die »nationalsozialistische Weltanschauung« aus allen deutschen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen ersatzlos »ausgerottet« werden sollte, muss der 1953 vom Gesetzgeber vorgenommene sprachliche Austausch der Definition der Rechtswidrigkeit durch den Begriff »verwerflich« in den Absätzen 2 der §§ 240 und 253 StGB als eklatanter Rückfall in die »nationalsozialistische Weltanschauung« angesehen werden. Neben dem 1941 eingeführten Straftatbestand des Mordes sind die beiden Vorschriften der wohl eindrucksvollste Beleg für die vorsätzliche Übernahme rechtsstaatswidriger nationalsozialistischer Strafvorschriften. Zu dieser Problematik wird auf den Aufsatz von Prof. Dr. Gerhard Wolf in HFR 1996, Beitrag 9, S.1 ff mit dem Titel »Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?« verwiesen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu der Frage:

»Ist der Amtsmissbrauch gemäß § 339 StGB alter Fassung rechtswirksam zum 15.06.1943 aufgehoben worden oder ist dieser Straftatbestand noch aktiver Bestandteil des heutigen Strafbuches?«

verwiesen.

7)

Dem Rechtsuchenden wird im bundesdeutschen Gerichtswesen häufig sein grundgesetzlich garantierter »gesetzlichen Richter« entzogen. In diesen Fällen erwachsen die Entscheidungen nicht in Rechtskraft.

Der grundgesetzlich garantierte Anspruch des Rechtsuchenden auf seinen gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 GG wird in jedem Fall unterlaufen, wenn ein Hilfsrichter in Gestalt eines Richters auf Probe, Richters kraft Auftrages, Richters im Nebenamt und abgeordneten Richters zum Zwecke seiner Erprobung oder Laienrichter in Gestalt von Schöffen oder ehrenamtlichen Richtern sowie Handelsrichtern an der Rechtsfindung mitgewirkt haben.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu den Fragen:

»Wie wird der »gesetzliche Richter« gemäß Art. 101 GG im Einzelfall bestimmt?«

»Können die vom »nicht gesetzlichen Richter« getroffenen Entscheidungen Bestand haben?«

verwiesen.

8)

Jeder Richter eines bundesdeutschen Gerichts, der in einem Streitverfahren bewusst und gewollt die ihn aufgrund der Leitnorm des Art. 1 Abs. 3 und 2 GG als unmittelbar geltendes Recht unverbrüchlich zwingend bindenden unverletzlichen Grundrechte außer Geltung setzt, indem er das ihn gemäß Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 1 GG unverbrüchlich bindende positive Recht bricht und stattdessen verfassungswidrig überpositives Richterrecht spricht, ändert verfassungswidrig die verfassungsmäßige Ordnung, weil er die tragenden Verfassungsgrundsätze der Demokratie und des Rechtsstaats untergräbt.

Besonders treffende Beispiele für Verfassungsdurchbrechungen im Wege von verfassungswidrigem überpositiven Richterrecht sind folgende Entscheidungen:

Der Leitsatz der Entscheidung des BGH Urteil vom 14.03.1972 in 5 StR 589/71 lautet:

»Ein Finanzbeamter, der Steuern bewusst falsch festsetzt, begeht keine Rechtsbeugung (gegen RGSt 71, 315).«

In der Begründung des Beschlusses des OLG Celle vom 17.04.1986 in 3 Ws 176/86 heißt es:

»Ein Finanzbeamter, der im Einspruchsverfahren Steuern bewusst falsch festsetzt, begeht keine Rechtsbeugung. (...) Allerdings hat sich der Finanzbeamte dabei an das Recht zu halten, ohne dass dieses jedoch seine vordringlichste Aufgabe ist.«

Anmerkung: Während der BGH lediglich gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Straftatbestandes der Rechtsbeugung gemäß § 336 StGB, heute § 339 StGB, entschieden hat, geht das OLG Celle noch einen Schritt weiter, indem es mit dem Anspruch:

»Allerdings hat sich der Finanzbeamte dabei an das Recht zu halten, ohne dass dieses jedoch seine vordringlichste Aufgabe ist.«,

die Bindewirkung der Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG leugnet und damit gleichzeitig den Finanzbeamten eine Betriebsanleitung für verfassungswidriges Handeln gegenüber dem Grundrechtsträger an die Hand gibt.

Weitere Anmerkung: Über die verfassungswidrig strafbefreiende Vorschrift des § 353 Abs. 1 StGB kommen nicht nur verfassungswidrig handelnde Finanzbeamte in den Genuss dieser verfassungswidrigen Entscheidung des OLG Celle, sondern auch alle im § 353 Abs. 1 Satz 1 StGB genannten Amtsträger, die für eine öffentliche Kasse Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verfassungswidrig vorsätzlich überheben, ohne das Überhobene an die öffentliche Kasse abzuführen.

In der Entscheidung der 7. Gr. Strafkammer des Landgerichts Stade vom 08.04.2011 in 11c Qs 65/11 heißt es:

»Die Frage der Rechtskraft ist dabei auch unabhängig von der Rechtmäßig- oder Rechtswidrigkeit der Entscheidung, so dass auch rechtswidrige Entscheidungen vollstreckt werden können.«

Anmerkung: Dieser Ausspruch der Entscheidung der 7. Gr. Strafkammer basiert erkennbar auf der Entscheidung des OLG Kiel vom 26.03.1947 in SJZ 1947, Sp. 323 (330) im Fall Garbe aus vorkonstitutioneller Zeit zugrunde. Näheres über die Entscheidung des OLG Kiel siehe unter Rdn. 21.

Diese Kieler Entscheidung aus dem Jahr 1947 hatte eine Widerstandshandlung in Gestalt einer Körperverletzung des im NS-Terrorregime zum Tode verurteilten fahnenflüchtigen Journalisten Garbe gegenüber einen Vollstreckungsbeamten zum Gegenstand, womit ihm die Flucht gelang.

Für einen solchen Fall regelt die Vorschrift des § 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – in Abs. 3:

»Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift [in Abs. 1] strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.«

Diese Entscheidung, die sich auf einen gleich gelagerten Fall aus vorkonstitutioneller Zeit beruft, hebt also die einfachgesetzliche verfassungskonforme strafbefreiende Vorschrift des Abs. 3 des § 113 StGB aus. Gleiches gilt gemäß § 114 StGB für den Personenkreis, der den Vollstreckungsbeamten gleichsteht. Damit laufen die unverletzlichen Grundrechte in Gestalt der Freiheit und Unverletzlichkeit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG als Abwehrrechte des Bürgers gegen den verfassungswidrig rechtswidrig handelnden Staat und seine Institutionen leer.

In gleicher Weise werden die Rechtsinstitute der Notwehr gemäß § 32 StGB und des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB sowie die Straftatbestände der Beleidigung, Üblen Nachrede, Verleumdung und Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB durch die verfassungswidrige überpositive Rechtsprechung mit dem für absolut erklärten Rechtsinstitut der Rechtskraft ausgehebelt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Ein weiterer Fall von Verfassungsdurchbrechung liefert die Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 01.10.1981 in IV B 13/81 mit dem Satz in Rdn. 22:

»In Anlehnung an diese Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass ein Verwaltungsakt nicht schon allein deshalb nichtig ist, weil er der gesetzlichen Grundlage entbehrt oder weil die in Frage kommenden Rechtsvorschriften unrichtig angewendet worden sind (BVerwG-Urteil vom 7. Oktober 1964 VI C 59-64.63, BVerwGE 19, 284, 287). Ein Verwaltungsakt verdient nur dann keine Beachtung – und ist deshalb als nichtig anzusehen – »wenn er die an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen in einem so erheblichen Maß verletzt, dass von niemand erwartet werden kann, ihn als verbindlich anzuerkennen« (vgl. Wolff/ Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl., S. 426; zum Meinungsstand im steuerrechtlichen Schrifttum hinsichtlich der Beurteilungsmerkmale für die Annahme der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts vgl. Spanner in Hübschmann/Hepp/Spitaler, a.a.O., Anm.8 ff. zu § 125 AO).«

Anmerkung: Über die zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.10.1964 in BVerwGE 19, 284, 287 gelangt man zur Entscheidung des BVerwG vom 21.01.1954 in BVerwG I B.49.53 mit dem amtlichen Leitsatz 2.:

»Die sogenannte »Gesetzlosigkeit« eines Verwaltungsaktes ist kein für die Feststellung seiner Nichtigkeit verwertbares Merkmal«,

der sich auf einen Streitfall vom 19.06.1946 bezieht, also aus vorkonstitutioneller Zeit, zudem noch begründet wird mit einer Entscheidung des Preußischen OVG in Bd. 81 S. 268 ff., 273; Bd. 97 S. 95 ff., 99 zur Frage der »Anfechtbarkeit und nicht Nichtigkeit«, wobei damals entscheidend darauf abgestellt worden ist, dass die von den staatlichen Organen erlassenen Akte die Vermutung der Gültigkeit in sich tragen; sie seien bei Fehlerhaftigkeit also grundsätzlich nur vernichtbar, nämlich anfechtbar und nicht nichtig, obgleich Kleinrahm in DV 1948/1949 S. 367 und Bettermann in MDR 1949 S. 394 schon vor dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes darauf hingewiesen haben, dass unter rechtsstaatlichen Grundsätzen der sogenannte »gesetzlose« Verwaltungsakt, dem jede gesetzliche Grundlage fehlt, einen Gegensatz zum rechtswidrigen Verwaltungsakt bildet. Mit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 ist Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Frage der Nichtigkeit des gesetzlosen Verwaltungsaktes wegen des Verstoßes gegen Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verfassungswidrig und mithin haltlos. Somit ist festzustellen, dass die Folgeentscheidungen des BVerwG und auch des BFH diesbezüglich verfassungswidrig sind. Seit der bereits o.a. verfassungswidrigen Entscheidung des BVerwG vom

21.01.1954 in BVerwG I B.49.53 konterkariert die gesamte bundesdeutsche auf das Bonner Grundgesetz vereidigten Richterschaft die in Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Verfassungsgrundsätze. Die bundesdeutsche Richterschaft ist sogar bis hin zum BVerfG (BVerfG vom 30. Januar 1989, Az: 1 BvR 1453/88) bei dieser verfassungswidrigen Rechtsprechung geblieben, als der Gesetzgeber in den Jahren 1976 bis 1980 in den Prozessgesetzen VwVfG, Abgabenordnung und SGB X eine Legaldefinition der Nichtigkeit von Verwaltungsakten etwa gleichlautend wie folgt eingeführt hat:

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt;
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;
3. den eine Behörde außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein;
4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;
5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;
6. der gegen die guten Sitten verstößt.

Im Ergebnis ist hier festzustellen, dass sowohl die auf das Bonner Grundgesetz vereidigten Amtsträger der bundesdeutschen Verwaltung als auch die bundesdeutsche Richterschaft verfassungs- und gesetzeswidrig in Folge der verfassungswidrigen Entscheidung des BVerwG vom 21.01.1954 in BVerwG I B.49.53 die gesetzlosen und somit nichtigen Verwaltungsakte verfassungswidrig lediglich für anfechtbar erklären, um über das Rechtsinstitut der Rechtskraft in jedem Fall willkürlich konstitutiv entscheiden zu können. An dieser Stelle ist nochmals hinzuweisen auf die Protokollnotiz vom 11.08.1950 des damaligen ersten Bundesinnenministers Dr. Gustav Heinemann aus der 89. Kabinettsitzung der Adenauer-Regierung über die vorausgegangene Länderinnenministerkonferenz, die da lautet:

»Es sei einmütig erklärt worden, dass bei unveränderter Aufrechterhaltung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte durchgreifende Maßnahmen nicht getroffen werden können. Es müsse deshalb eine Änderung des Grundgesetzes in Erwägung gezogen werden.«

Bekanntermaßen hat es die in Erwägung gezogene Änderung des Grundgesetzes nicht gegeben. Stattdessen sind die Verwaltungsbehörden und die Gerichte dazu übergegangen, die gesetzlosen und somit nichtigen Verwaltungsakte verfassungswidrig als anfechtbar zu behandeln, solange sie nicht in Rechtskraft bzw. Bestandskraft erwachsen sind, obgleich der nichtige Verwaltungsakt gar nicht in Rechtskraft bzw. Bestandskraft erwachsen kann, anstatt ihn im Lichte von Art. 1 Abs. 3 GG i. V. mit Art. 20 Abs. 3 GG von Amts wegen deklaratorisch aufzuheben, spätestens auf Antrag im Wege der Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG i. V. mit Art 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG.

Bereits vor Erlass der Prozessgesetze VwVfG, Abgabenordnung und SGB X in den Jahren 1976 bis 1980 hat das Bundesverfassungsgericht mit Bindewirkung gemäß § 31 BVerfGG für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, alle Behörden und Gerichte wie folgt betreffend das gesetzmäßige Handeln der Verwaltung am 2. November 1974 in BVerfGE 38, 175ff entschieden:

»Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung soll die Verwaltung binden, ist aber kein Rechtstitel zur Abwehr von Rechten des Bürgers, die sich aus der Anerkennung eines in der Verfassung garantierten Grundrechts ergeben.«

Konsequenterweise setzen die Verwaltungsbehörden und Gerichte dieses verfassungs- und gesetzwidrige Verhalten in der Vollstreckung fort, indem sie unabhängig vom Ergebnis des jeweiligen Erkenntnisverfahrens lediglich auf die Formalien in Gestalt von Titel, Klausel, Zustellung abstellen, obgleich das Bundesverfassungsgericht mit Binde-

wirkung gemäß § 31 BVerfGG für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, alle Behörden und Gerichte wie folgt betreffend die Vollstreckung von Verwaltungsakten und Gerichtsentscheidungen am 27. September 1978 in BVerfGE 49, 220 entschieden hat:

»Im Hinblick auf die strikte Bindung an die Grundrechte müssen die hierzu ermächtigten Staatsorgane nicht nur feststellen, ob Anträge den einfachrechtlichen Vorschriften entsprechen, sondern darüber hinaus sorgfältig prüfen, ob auch die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Grundrechtseingriff vorliegen. Die Prüfung hat von Amts wegen zu erfolgen, da jeder Eingriff durch die öffentliche Gewalt in ein Grundrecht der verfassungsrechtlichen Legitimation bedarf. Dem Staat obliegt, die Rechtmäßigkeit seines Handelns darzutun; dagegen gehört es nicht zu den Pflichten des Grundrechtsträgers, die Rechtswidrigkeit staatlicher Maßnahmen zu belegen. Die dem öffentlichen Organ erteilte Ermächtigung zur Ausübung staatlichen Zwanges umfasst nicht die Befugnis, sich über die Grundrechte hinwegzusetzen.«

[...]

»Die Aufgabe der öffentlichen Gewalt, das Recht zu wahren, umfasst die Pflicht, ordnungsgemäß titulierte Ansprüche notfalls mit Zwang durchzusetzen und dem Grundgesetz bzw. der jeweiligen Landesverfassung zu seinem / ihrem Recht zu verhelfen. Im Rechtsstaat des Grundgesetzes bedarf der Einsatz von Zwang jedoch stets einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Andererseits findet staatliche Gewalt eine unübersteigbare Grenze an den Grundrechten. Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche des Rechts gelten (BVerfGE 21, 362 [371 f.] m.w.N.). Sie binden die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des § 12 EGZPO.«

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu den Fragen

»Ist die unzulässige Einführung überpositiven Richterrechts in das bundesdeutsche Rechtssystem auf den Nazijuristen Dr. Willi Geiger zurückzuführen?«

»Welche Auswirkungen hat die unzulässige Anwendung des überpositiven Richterrechts durch die bundesdeutschen Gerichte auf die Rechtsprechung und Rechtspflege?«

»Hat auch das Bundesverfassungsgericht in der staatstragenden Entscheidung vom 12.9.2012 in BVerfG – 2 BvR 1390/12 – über die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Verhinderung der Ratifikation von ESM-Vertrag und Fiskalpakt unzulässig überpositives Richterrechts gesprochen?«

»Macht sich ein Gericht, das bewusst und gewollt verfassungswidrig überpositives Richterrecht spricht oder solches anwendet, des Hochverrats schuldig?«

verwiesen.

9)

Mit der grundgesetzwidrigen lebenslängliche Haftungs- und Strafflosstellung von zugunsten des ESM (Europäische Stabilitätsmechanismus) tätigen Personen mit Hilfe der Artt. 32 und 35 des verfassungswidrigen ESM-Vertrages verlässt die Bundesrepublik Deutschland die Wertegemeinschaft westlicher Prägung mit ihren Fundamenten Demokratie und Rechtsstaat.

An der Verfassungswidrigkeit des ESM-Vertrages ändert auch nichts, dass

- der Bundestag am 29.06.2012 die Zustimmungsgesetze zum ESM-Vertrag, zum Fiskalvertrag und zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschlossen hat,
- der Bundesrat am 29.06.2012 die Zustimmungsgesetze zum ESM-Vertrag, zum Fiskalvertrag und zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschlossen hat,
- das Bundesverfassungsgericht am 12.09.2012 die Anträge der Beschwerdeführer der Verfassungsbeschwerden 2 BvR 1390/12, 2 BvR 1421/12, 2 BvR 1438/12, 2

BvR 1439/12, 2 BvR 1440/12 und 2 BvE 6/12 zu den Zustimmungsgesetzen zum ESM-Vertrag, zum Fiskalvertrag und zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit Maßgabe abgelehnt hat,

- der Bundespräsident am 13.09.2012 die Zustimmungsgesetze zum ESM-Vertrag, zum Fiskalvertrag und zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterzeichnet hat.

Sobald der ESM-Vertrag ratifiziert und die Urkunde in Brüssel hinterlegt ist, tritt die unumkehrbare völkerrechtliche Bindung des ESM-Vertrages trotz seiner Verfassungswidrigkeit ein. Da der ESM-Vertrag auf Dauer angelegt ist und es kein Austrittsrecht für ESM-Mitgliedstaaten gibt, bleibt der Makel der Verfassungswidrigkeit auf der Grundlage des Bonner Grundgesetzes dauerhaft bestehen. Laut Völkerrecht gibt es nur die Möglichkeit zu kündigen, wenn sich die Grundlagen insgesamt verändert haben.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu den Frage:

»Verletzt der ESM – Vertrag in den Artikeln 32 und 35 tragende Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes mit der Folge, dass der ESM-Vertrag ungültig ist?«

verwiesen.

10)

Die Zwangsmitgliedschaft in sogenannten Berufskammern oder berufsständischen Körperschaften bzw. der Verlust der Berufsfreiheit durch den Ausschluss aus einer solchen ist mit dem Grundgesetz unvereinbar.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu der Frage

»Ist die Zwangsmitgliedschaft in sogenannten Berufskammern oder berufsständischen Körperschaften bzw. der Verlust der Berufsfreiheit durch den Ausschluss aus einer solchen mit dem Grundgesetz vereinbar?«

verwiesen.

11)

Die in indirekter Wahl vom Bundestag zum Bundesverfassungsgericht gewählten Richter sind nicht verfassungskonform gewählt mit der Folge, dass die Senate des BVerfG seit September 1951 nicht verfassungskonform gemäß Art. 101 GG besetzt sind.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu der Frage:

»Werden die Richter des Bundesverfassungsgerichtes verfassungskonform gewählt oder ist ihre indirekte Wahl verfassungswidrig?«

verwiesen.

Anmerkung: Soweit in dieser Expertise und den benannten Expertisen auf Entscheidungen des bundesdeutschen Bundesverfassungsgerichts verwiesen wird, soll damit ausdrücklich nicht gesagt werden, dass das BVerfG zu diesen Entscheidungen einfachgesetzlich befugt war, sie haben auch zu keinem Zeitpunkt Rechtskraft erlangt. Gleichwohl ist hier auf dessen nichtige Entscheidungen zurückgegriffen worden, da sie in der Sache zutreffend sind.

12)

In der Bundesrepublik Deutschland fehlt das ursprünglich in Art. 95 GG ausdrücklich vorgesehene Oberste Bundesgericht. Die Beseitigung der Vorschrift zur Errichtung des Obersten Bundesgerichtes durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. Juni 1968 ist verfassungswidrig.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu der Frage:

»Fehlt in der Bundesrepublik Deutschland das Oberste Bundesgericht?«

verwiesen.

13)

Die durch das Militärgesetz Nr. 1 von 1945 und das Kontrollratsgesetz Nr. 1 der Alliierten vom 20.09.1945 ersatzlos aufgehobene Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937 konnte nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 nicht wieder aufleben. Sie ist durch das Ableben des Massenmörders und Usurpators Adolf Hitler am 30.04.1945 sowie durch die bedingungslose Kapitulation des NS-Terrorregimes am 08.05.1945 faktisch, durch die konstitutive Aufhebung aller Gesetze politischer Natur oder Ausnahme Gesetze, auf welchen das Nazi-Regime beruhte, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse durch das Militärgesetz Nr. 1 von 1945 und das Alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 1 am 20.09.1945 und deklaratorisch durch die für allgemeingültig erklärte »Tillessen/Erzberger-Entscheidung« des Alliierten Tribunal Général de la Zone Française D'Occupation in Rastatt vom 06.01.1947 ersatzlos untergegangen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu der Frage

»Konnte die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 der Alliierten vom 20.09.1945 ersatzlos aufgehobene Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937 nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 wieder aufleben?«

verwiesen.

14)

Da im bundesdeutschen Kostenrecht das Verursacherprinzip gilt, sind die auf Grund von Grundrechteverletzungen verursachten Verfahren zum Zwecke der Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung für den Grundrechtsverletzten kostenfrei zu halten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu der Frage:

»Gilt das Verursacherprinzip im Kostenrecht in Verfahren wegen Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung infolge von Grundrechteverletzung uneingeschränkt oder können Billigkeitserwägungen herangezogen werden?«

verwiesen.

15)

Die Beseitigung der Strafbarkeit von Amtsträgern, die für eine öffentliche Kasse Steuern, Gebühren oder andere Abgaben vorsätzlich überheben und das Überhobene an die öffentliche Kasse abführen, ist gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i. V. mit Art. 20 Abs. 3 GG sowie Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig, da auf diese Weise die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht zugunsten der betroffenen Amtsträger unterlaufen und Gewalt- und Willkürherrschaft zu Ungunsten der bundesdeutschen Bevölkerung ermöglicht wird.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu der Frage

»Kann ein Finanzbeamter sicher sein, dass er für eine von ihm im Amt zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland begangene Straftat nicht bestraft wird?«

verwiesen.

16)

Im am 23.05.1949 in Kraft gesetzten Bonner Grundgesetz ist die Verfassungsbeschwerde nicht vorgesehen. Sie war ausdrücklich vom Parlamentarischen Rat als dem Konstrukteur des Grundgesetzes im Hinblick auf das absolute prozessuale Grundrecht des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verworfen worden, wo es bis heute unverändert heißt:

»Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.«

Eine Individualklage in der Form der Verfassungsbeschwerde ist im Bonner Grundgesetz also nicht vorgesehen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu der Frage:

»Ist die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht für jedermann nach dem Bonner Grundgesetz vom 23.05.1949 überhaupt zulässig?«

verwiesen.

17)

Die bundesdeutsche öffentliche Gewalt darf ihre unverbrüchliche Pflicht zur grundgesetzkonformen Gesetzgebung, zum grundgesetzkonformen Verwaltungshandeln und zur grundgesetzkonformen Rechtsprechung nicht mit Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung im Klagewege unterlaufen, sondern hat von Anfang an von Amts wegen zu unterlassen, im Falle eines solchen nichtigen verfassungswidrigen Erlassens auf jeden Fall auf Antrag die ungültigen / nichtigen verfassungswidrigen Gesetze, Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen deklaratorisch aufheben, auf jegliche Rechtsmittel verzichten und die eingetretenen Folgen im Wege der Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung unverzüglich beseitigen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu der Frage

»Haben der Gesetzgeber, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung das Recht, ihre nichtigen (verfassungswidrigen) Gesetze, Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen wegen Grundrechteverletzungen für wirksam zu erklären oder die Pflicht, bereits von Amts wegen, auf jeden Fall auf Antrag die nichtigen (verfassungswidrigen) Gesetze, Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen deklaratorisch aufzuheben, auf jegliche Rechtsmittel zu verzichten und die eingetretenen Folgen im Wege der Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung unverzüglich zu beseitigen?«

verwiesen.

18)

Das absolut gefasste Petitions- und Beschwerderecht des einzelnen Grundrechtsträgers darf nicht durch einfachgesetzliche Einschränkungen zugunsten der öffentlichen Gewalt eingeschränkt werden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise des Richters i.R. Günter Plath vom 17.02.2013 zu der Frage

»Hat die für eine Petition zuständige Stelle bzw. die Volksvertretung die Petition nicht nur sachlich zu prüfen, sondern auch grundrechtskonform sachlich zu bescheiden?«

verwiesen.

19)

Das im Bonner Grundgesetz verankerte Rechtsinstitut des öffentlich – rechtlichen allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruchs ist durch einfachgesetzliche Regelungen nicht ausgeformt worden, so dass das Bewusstsein für diesen mit Verfassungsrang ausgestalteten Anspruch des einzelnen Grundrechtsträgers in der Bevölkerung nicht vorhanden ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise des Richters i.R. Günter Plath vom 06.04.2013 zu der Frage

»Ist das Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruches Bestandteil des bundesdeutschen Rechtssystems?«

verwiesen.

20)

Vorkonstitutionelles Recht gilt nur unter strikter Beachtung der tragenden Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes. Alle diesen tragenden Verfassungsgrundsätzen widersprechenden Gesetze und Rechtsverordnungen sind mit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 ungültig geworden.

Der Versuch der deutschen Rechtsprechung und Lehre in vorkonstitutioneller Zeit in den Jahren nach der bedingungslosen Kapitulation am 08.05.1945 bis zum Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949, durch die sog. Radbruchsche Formel das faktisch mit dem Tod des Massenmörders und Usurpators Adolf Hitler am 30.04.1945 und durch die bedingungslose Kapitulation des NS-Terrorregimes am

08..05.1945, weiter konstitutiv durch die alliierte Gesetzgebung in Gestalt des Militärgesetzes Nr. 1 und des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 vom 20.09.1945, schließlich auch noch deklaratorisch durch die für allgemeingültig erklärte »Tillessen/Erzberger-Entscheidung« des Alliierten Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation in Rastatt vom 06.01.1947 ersatzlos untergegangene nationalsozialistische Recht aus der Zeit vom 05.03.1933 bis 08.05.1945 zum größten Teil im deutschen Rechtssystem zu halten, geht fehl, da ersatzlos untergegangenes Recht nicht wieder aufleben kann.

Zum Verständnis wird angemerkt, dass Prof. Gustav Radbruch 1946, also nach dem faktischen Untergang allen nationalsozialistischen Rechts zwischen dem 05.03.1933 und dem 08.05.1945 mit dem Untergang des Dritten Reiches und auch der konstitutiven Vernichtung allen nationalsozialistischen Rechts zwischen dem 05.03.1933 und dem 08.05.1945 durch das Militärgesetz Nr. 1 Artikel 1, der da heißt:

»Die folgenden nationalsozialistischen Grundgesetze, die seit 30. Januar 1933 eingeführt wurden, sowie sämtliche Ergänzungs- und Ausführungsgesetze, Vorschriften und Bestimmungen, verlieren hiermit ihre Wirksamkeit innerhalb des besetzten Gebietes!«

und durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.09.1945 Art. 1, der da heißt:

»Folgende Gesetze politischer Natur oder Ausnahmegesetze, auf welche das Nazi-Regime beruhte, werden hierdurch ausdrücklich aufgehoben, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse:«

nur für den Zeitraum des 12 Jahre dauernden NS-Terrorregimes die folgende Unerträglichkeitsthese aufgestellt hat:

»Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtsicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als »unrichtiges Recht« der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen.«

Dieser wegen des bereits in Kraft getretenen Militärgesetzes Nr. 1 und des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 untaugliche Versuch zur Rettung des nationalsozialistischen Unrechts wurde durch die »Tillessen/Erzberger-Entscheidung« des Alliierten Tribunal Général in Rastatt am 06.01.1947 durchkreuzt.

Trotz dieser klaren Rechtslage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 wurde die »Radbruchsche Formel« entgegen der klaren Vorschrift des Art. 123 Abs. 1 GG, wo es heißt:

»Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.«

in der von nun an bundesdeutschen an die unverbrüchlichen Rechtsbefehle des Bonner Grundgesetzes gebundene Rechtsprechung und Lehre verfassungswidrig weiter verwendet, obgleich es sich bei dem nationalsozialistischen Recht um ersatzlos untergegangenes Recht handelt. Auch der bundesdeutsche Gesetzgeber hat das ersatzlos untergegangene nationalsozialistische kodifizierte Recht zum großen Teil verfassungswidrig ohne Weiteres in den Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes übernommen. Es ist seitdem von der vollziehenden Gewalt unreflektiert verfassungswidrig, insbesondere grundrechtsverletzend vollzogen.

Maßgeblich aufgearbeitet hat das unzulässige Weiterwirken der »Radbruchschen Formel« als Mittel der verbotenen Verfassungsdurchbrechung die Diplomandin Clea Laage in ihrer sozialwissenschaftlichen Diplomarbeit an der Universität Hannover 1988/89 unter dem Titel »Die Auseinandersetzung um den Begriff des gesetzlichen Unrechts nach 1945« in Kritische Justiz Heft 4/1989, S. 409 – 432. Darin kommt sie zu folgendem Ergebnis:

»Vor dem Hintergrund der durch die alliierten Gesetzgebung eingeleiteten Entlegitimierung der NS-Rechtsordnung sind sie als Formen des lautlosen Wiedereinstiegs in das NS-Rechtssystem zu bezeichnen« (siehe S. 421 oben).

»Die von der Rechtsprechung und Rechtslehre ab 1947 entwickelten Prüfungskriterien führten zu einem »entnazifizierten« nationalsozialistischen Recht. Dabei bedeutet Entnazifizierung nicht die völlige Beseitigung des NS-Rechts, sondern die innerliche Reinigung, das Reinwaschen des NS-Gesetzes durch dessen Reduzierung auf einen angebli-

chen rechtsstaatlichen objektiven Wortlaut. Das Ergebnis ist ein ›purifiziertes, nationalsozialistisches Recht‹, die Legitimierung der Rechtsordnung des NS-Staates« (siehe S. 423 oben).

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird weiter auf die einschlägige Expertise des Richters i.R. Günter Plath vom 11.06.2012 zu der Frage

»Was ist vorkonstitutionelles Recht?«

»Werden mit der falschen Anwendung des Begriffes »vorkonstitutionelles Recht« die unverletzlich garantierten Freiheitsgrundrechte ausgehöhlt?«

»Welche Wirkung hat das vorkonstitutionelle Recht auf die Grundrechtsgarantie des Art. 1 Abs. 3 GG ?«

verwiesen.

21)

Obgleich die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen gegen Folter vom 10.12.1984 im Jahr 1990 ratifiziert hat, ist der Foltertatbestand, wie er im Art. 1 des Abkommens normiert ist, entgegen Art. 4 des Abkommens nicht in das bundesdeutsche Strafgesetzbuch übernommen worden. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind ohnehin Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Das Folterverbot bestand bereits vor Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes in Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948. Es hätte also bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes in das bundesdeutsche Strafrecht eingebaut werden müssen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise des Richters i.R. Günter Plath vom 15.08.2012 zu der Frage

»Hat die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 dafür Sorge getragen, dass alle Folterhandlungen gemäß Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens im bundesdeutschen Strafrecht als Straftaten gelten und mit angemessenen Strafen bedroht sind?«

verwiesen.

22)

Auf höchstrichterliche Entscheidungen aus vorkonstitutioneller Zeit konnte bei gerichtlichen Entscheidungen in konstitutioneller Zeit nur Bezug genommen werden, wenn die zitierten Entscheidungen keine tragenden Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes verletzt haben. Ein besonders deutliches Beispiel für einen derartigen Verfassungsbruch liefert die Entscheidung der 7. Gr. Strafkammer des Landgerichts Stade vom 08.04.2011 in der Besetzung Pudimat, Krackhardt und Reinhardt (Az.: 11c Qs 65/11). Dort heißt es:

»Die Frage der Rechtskraft ist dabei auch unabhängig von der Rechtmäßig- oder Rechtswidrigkeit der Entscheidung, so dass auch rechtswidrige Entscheidungen vollstreckt werden können.«

Diesem Ausspruch liegt erkennbar die Entscheidung des OLG Kiel vom 26.03.1947 (in SJZ 1947, Sp. 323 (330)) im Fall Garbe aus vorkonstitutioneller Zeit zugrunde. Um die Verfassungswidrigkeit der Kieler Entscheidung klar erkennen zu können, wird der betreffende Fall wie folgt auszugsweise geschildert:

»Am 23.12.1946 verurteilte die Strafkammer des LG Lübeck den 27jährigen deutschen Journalisten Garbe wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung unter Zubilligung mildernder Umstände zu fünf Monaten Gefängnis.

Dem Urteil lag eine Tat aus dem Jahr 1944 zugrunde. Garbe war als Soldat am 29.12.1943 von einem Militärgericht in Stralsund wegen Fahnenflucht rechtskräftig zum Tode verurteilt worden, konnte jedoch vor Urteilsvollstreckung fliehen. Nach seiner Verhaftung im Februar 1944 in Lübeck war ihm die Flucht erneut gelungen, indem er einen Polizeibeamten niedergeschlagen und schwer verletzt hatte.

In der Annahme, die Strafverfolgung sei nach dem Ende des Dritten Reiches hinfällig, kehrte der bis dahin in der Schweiz Untergetauchte im Mai 1946 nach Hamburg zurück

und wurde abermals verhaftet. Sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft legten Revision ein. Während die Anklage die Nichtanwendung des Tatbestandes gegen Vollstreckungsbeamte sowie die unrichtige Annahme von Tateinheit – also das Urteil insgesamt als zu milde – rügte, berief sich Garbe auf Notwehr und Notstand. Der von Deutschland begonnene Krieg sei völkerrechtswidrig gewesen, so dass alle Durchführungshandlungen einschließlich des Fahnenfluchturteils und der Vollstreckungsmaßnahme des Beamten unrechtmäßig gewesen seien. Er habe daher in Notwehr gehandelt, zumindest müsse ihm Notstand zugebilligt werden.

Die Revisionsinstanz vermochte sich dieser Argumentation nicht anschließen. Mit der zynischen Schlussbemerkung, gerechterweise könne der Fall nur im Gnadenweg gelöst werden, bestätigte das OLG Kiel mit Urteil vom 26.03.1947 die Entscheidung der Vorinstanz. Der Senat argumentierte, die Amtstätigkeit eines Vollzugsbeamten sei bei pflichtgemäßer Vollstreckung immer rechtmäßig, ohne dass es auf die Völkerrechtswidrigkeit des Krieges oder der Illegalität und verbrecherische Betätigung der Hitlerregierung ankomme. Für die Idee des Rechtsstaats und des Rechtsfriedens müsse als geringeres Übel die Vollstreckung fehlerhafter Urteile in Kauf genommen werden.« (Zitat aus der Promotion »Der Fall des Erzberger-Mörders Heinrich Tillessen«, Seite 323, 324, Cord Gebhardt)

Mit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 kann die zuvor geschilderte Rechtsprechung des OLG Kiel entgegen der Annahme der 7. Gr. Strafkammer des LG Stade unter keinen denkbaren Umständen gehalten werden. Vielmehr ist dem Bundesverfassungsgericht zu folgen, das sich in der BVerfGE 49, 220 grundsätzlich über die unübersteigbaren Grenzen staatlicher Gewalt im Verhältnis zu den unverletzlichen Grundrechten wie folgt verbindlich geäußert hat:

»Im Rechtsstaat des Grundgesetzes bedarf der Einsatz von Zwang jedoch stets einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. **Andererseits findet staatliche Gewalt eine unübersteigbare Grenze an den Grundrechten.** Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche des Rechts gelten (BVerfGE 21, 362 [371 f.] m.w.N.). **Sie binden die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des § 12 EGZPO.**«

24

Konkret hat sich der BGH in der Entscheidung vom 21.06.1951 in III ZR 210/50 zur Frage der Durchbrechung der Rechtskraft aus Gründen der Gerechtigkeit im Rahmen der Vollstreckung wie folgt geäußert:

»... dass die Wirkung der Urteilsrechtskraft dann aufhöre, wenn sie bewusst rechtswidrig zu dem Zweck herbeigeführt sei, dem Unrecht den Stempel des Rechts zu geben (RGZ 61, 359 (364)).« [...]

»Hierzu gehört auch der Fall, dass das Urteil sich nachträglich als «offensichtlich» objektiv unzutreffend herausstellt und dass seine Vollstreckung oder sonstige Geltendmachung für den Betroffenen eine dem allgemeinen Sittlichkeitsempfinden gröblich widersprechende Härte, auf Seiten des Berechtigten dagegen ein unredliches Ausnutzen einer formalen Rechtsposition darstellen würde.[...] In allen diesen Fällen muss der Grundsatz der Rechtskraft, der dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit dient, dem höchsten Zweck der Rechtspflege, Gerechtigkeit zu wirken, weichen.«

Diese Rechtsprechung, die sich vorliegend mit der Durchbrechung der Rechtskraft von zivilrechtlichen Entscheidungen befasst, gilt auch für die Durchbrechung der Rechtskraft strafrechtlicher Entscheidungen, wie sich aus der einfachgesetzlichen Vorschrift des § 459f (Härteklausele) der jedoch wegen Verstoßes gegen das absolut gefasste Zitiertegebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ungültigen StPO ergibt.

Die Vollstreckung eines bewusst herbeigeführten rechtswidrigen und somit verfassungswidrigen »Nicht-Urteils« hat unter allen Umständen zu unterbleiben, da die Vollstreckung geradezu als ungerecht anzusehen ist und als unbillige Härte erscheint, verstößt die Vollstreckung doch gegen tragende Verfassungsgrundsätze in Gestalt des Rechtsstaatsprinzips sowie der gegenüber den drei Gewalten gemäß Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbares Recht bildenden unverletzlichen Grundrechte. Der Gesetzgeber hat für diese Handlungsweise den Verbrechenstatbestand der »Vollstreckung gegen Unschuldige« gemäß § 345 StGB geschaffen.

Zu diesem Spannungsverhältnis zwischen den Prinzipien der Rechtssicherheit und der Rechtskraft einerseits und dem Prinzip der Gerechtigkeit und des Rechtsfriedens ander-

rerseits haben sich namhafte bundesdeutsche Verfassungsrechtler zum generellen Vorrang der unverletzlichen Grundrechte wie folgt geäußert:

Prof. Dr. Jörn Ipsen in Staatsrecht II

»Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft – **auf sie pocht** und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen.«

G. Lübbe-Wolff, Bundesverfassungsrichterin, in Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte

»Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem **nie** durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, **sondern verletzt dies auch stets**, ohne das es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist.«

Hans-Jürgen Papier, ehemaliger Präsident des BVerfG

»Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen.«

Im Ergebnis hat bereits 1959 der BGH- und BVerfG-Richter Dr. Willi Geiger, dessen Person wegen seiner Verstrickungen in der Justiz des Dritten Reiches heute nicht mehr unumstritten ist, in seinem Buch »Grundrechte und Rechtsprechung« auf Seite 32 einen Anspruch auf deklaratorische Aufhebung von grundrechtsverletzenden Verwaltungsakten und Gerichtsentscheidungen unter Berufung auf die Entscheidung des Bayr. VGH München, Bayr. VerwBl. 1956, S. 378 bejaht. Geiger hat damals im Kapitel »Menschenwürde« in Artikel 1 Abs. 1 GG geschrieben:

»Die Vorschrift enthalte die rechtlich verbindliche grundlegende Wertentscheidung, die für das Gesamtverständnis und für die Auslegung der Verfassung, insbesondere der in den Art. 1 - 17 GG nachfolgenden Grundrechte maßgebend sei. Ich würde dem allem zustimmen, allerdings meinen, dass in Art. 1 GG auch ein Grundrecht des einzelnen steckt: der Anspruch des einzelnen gegen den Staat auf Unterlassung jeglicher Kränkung der Menschenwürde, so weit die Maßnahme des Staates sich nicht schon als Verletzung einer der speziellen Grundrechte darstellt...«

»Andere Gerichte - ... - haben aus Anlass der Aufhebung von Verwaltungsakten erklärt, aus Art. 1 GG folge, dass die Verwaltung bei allen ihren Maßnahmen die Würde des Menschen zu achten habe und das ein Verwaltungsakt, der dieser Anforderung nicht genügt, rechtswidrig und deshalb aufzuheben sei.«

Fehlerhafte Entscheide sind nach rechtsstaatlicher Rechtsprechung nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird.

Ist ein Urteil oder eine sonstige Entscheidung nichtig, so existiert es / sie nicht (oder nur zum Schein) und hat keinerlei Rechtswirkungen. Es / sie kann daher auch nicht als Rechtsöffnungstitel dienen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die Expertise zu der Frage

»Können im Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes nichtige und / oder Nicht – Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen, so dass sie schließlich auch gewaltsam vollstreckt werden dürfen oder bleibt in solchen Fällen der Rechtskraftvermerk wirkungslos?«

verwiesen.

Das immer noch von bundesdeutschen Gerichten zitierte Urteil des OLG Kiel aus vor-konstitutioneller Zeit hat der Ministerialrat Dr. Adolf Arndt, späteres Mitglied im parl. Rat und Mitglied im ersten deutschen Bundestag unverzüglich nach dessen Veröffentlichung in SJZ 1947, Sp. 323 (337) wie folgt kommentiert:

»Das Urteil leugnet die Einheit der Rechtsidee und damit die Rechtsidee überhaupt, indem es den Satz aufstellt, es könne nach nationalem Recht erlaubt sein, was nach in-

ternationalem Recht verboten ist; konkret gesprochen: die Rechtswidrigkeit des Angriffskrieges nach überstaatlichem Recht schließe seine Rechtmäßigkeit nach staatlichem Recht nicht aus. Das führt zu der monströsen Konsequenz, dass die Beteiligung an einem Verbrechen ›rechtmäßig‹ sein könne.«

»In der Frage der Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungshandlung beruft sich das Urteil auf eine Staatsautorität, die keineswegs die der Demokratie und des Rechtsstaats, sondern der Despotie hitlerscher Prägung ist, und proklamiert in einer an Kafkas Roman ›Der Prozess‹ erinnernden Weise eine dem Gerichteten obliegende Rechtspflicht zum Sterben, zu deren Begründung noch die Idee des Rechts erhalten muss.«

23)

Eingriffe in höchstpersönliche Rechte des Grundrechtsträgers von Seiten der öffentlichen Gewalt stellen immer eine verbotene Verfassungsdurchbrechung dar. Zu den höchstpersönlichen Rechten zählen z. B. die Eheschließung und die Prozessführungsbefugnis. Höchstpersönliche Ansprüche müssen von dem (Grund-) Rechtsträger selbst im Prozess bei Gericht geltend gemacht werden. Insbesondere eine gewillkürte Prozessstandschaft ist bei höchstpersönlichen Ansprüchen und Rechten ausgeschlossen, weil sie nicht auf Dritte übertragbar ist.

Ein besonders deutliches Beispiel für einen derartigen Verfassungsbruch liefert das willkürliche Strafverfahren Js 273/11 der Staatsanwaltschaft Stade gegen den Nds. Kriminalbeamten a. D. und anerkannt freischaffenden Künstler Burkhard Lenniger wegen angeblicher Beleidigung und Übler Nachrede sowie Verletzung der Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes zu Lasten der gegen ihn und seine Ehefrau seit mehr als zwei Jahrzehnten versus das absolute Kunstfreiheitsgrundrechte gemäß Art. 5.3.1 GG sowie Art. 6 Abs. 1 GG durch grundrechtsverletzend hoheitlich handelnde Amtsträger der Nds. Finanzverwaltung sowie der Gerichte in Cuxhaven, Otterndorf, Stade und Celle.

Der dortige willkürlich Angeklagte pocht seit dem Jahr 1989 auf sein absolutes Kunstfreiheitsgrundrecht gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. mit Art. 1 Abs. 3 GG sowie Art. 20 Abs. 3 GG gegenüber der Nds. Finanzverwaltung. Er und seine Ehefrau werden von dieser seit 1989 mit fingierten fiktiven Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden auf der Grundlage des § 18.1.1 EStG in der Formulierung »wissenschaftliche, künstlerische« mit der Folge ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Vernichtung überzogen, obgleich diese Formulierung in der Vorschrift des § 18.1.1 EStG mit dem absolut gefassten Kunstfreiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG kollidiert und mithin seit dem Einbringen des »Änderungsgesetzes eines Einkommensteuergesetzes«, vom 11.01.1950 nichtig ist.

Das in die verfassungskriminellen Machenschaften der Nds. Finanzverwaltung verstrickte Amtsgericht Otterndorf hat gegen den Beschuldigten entsprechend dem fingierten Antrag der StA Stade zunächst mit dem verfassungs- und konventionswidrigen Strafbefehl überzogen, später ihn gemäß dem Anklagevorwurf verurteilt. Gegen das »Nicht-Urteil« hatte der Angeklagte zunächst das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und es später zurückgenommen bei gleichzeitig Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde gemäß § 73 GVG i. V. mit. Art. 14 Abs. 5 UN-Zivilpakt vom 16.12.1966, verbunden mit dem Antrag,

das Verfahren an die zuständige Beschwerdekammer zu verweisen, eventuell an die Beschwerdekammer des Zwillingsgerichtes beim Landgericht Verden.

weil gegen ein »Nicht-Urteil«, das nicht oder nur scheinbar existiert, kein prozessuales Rechtsmittel, sondern nur die Beschwerde in Gestalt des Folgenbeseitigungsanspruches zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung möglich ist.

Obgleich das beim in die verfassungskriminellen Machenschaften der nds. Finanzverwaltung verstrickte Landgericht Stade bereits anhängige Berufungsverfahren vor der 3. Kl. Strafkammer am Tage vor der anberaumten Hauptverhandlung durch schriftliche Rücknahme der Berufung prozessual erledigt worden ist, hat die Kammer unter dem Vorsitz der bereit unter Ziff. 21 benannten und gemäß § 21 StPO kraft Gesetzes ausgeschlossenen Richterin am Landgericht Pudimat das Verfahren im Wege einer »Scheinverhandlung« unter Mitwirkung der StA Stade und des vom willkürlich Angeklagten ausdrücklich nicht mit einer besonderen schriftlichen Vertretungsvollmacht ausgestatteten und daher nicht legitimierten »Zwangsvverteidigers« des willkürlich Angeklagten Rechtsanwalt Hünnemeyer in Buxtehude durchgeführt und die nicht mehr existent gewesene Berufung des willkürlich Angeklagten gegen das »Nicht-Urteil« des

sogar gemäß § 21 StPO kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossenen Strafrichters in Otterndorf verworfen.

Gegen das Verwerfungsurteil hat der zu keinem Zeitpunkt vom Angeklagten legitimierte Zwangsverteidiger Hünнемeyer das Rechtsmittel der Revision eingelegt, obgleich er nach den Vorschriften der §§ 297 und 341 Abs. 2 StPO zur Einlegung einer Revision ausdrücklich nicht befugt war.

Obgleich das OLG Celle mit Schriftsatz des willkürlich Angeklagten vom 16.08.2013, per FAX beim OLG Celle eingegangen am 16.08.2013 um 16.58 h, darauf hingewiesen worden ist, dass das hier untaugliche Rechtsmittel der Berufung in eine **Beschwerde** gemäß § 73 GVG i. V. mit. Art. 14 Abs. 5 UN-Zivilpakt vom 16.12.1966 umgewandelt worden war, hat der 1. Strafsenat des OLG Celle mit Beschluss vom 21.08.2013 die nicht vom Angeklagten erhobene Revision als offensichtlich unbegründet verworfen.

Das Handeln des Landgerichts Stade in Person der sogar gemäß § 21 StPO kraft Gesetzes ausgeschlossenen Richterin am LG Pudimat, des zu keinem Zeitpunkt vom willkürlich Angeklagten legitimierten Zwangsverteidigers Hünнемeyer und des OLG Celle unter dem Vorsitz des Vorsitzenden Richters am OLG Dr. Siolek ist eine verbotene Verfassungsdurchbrechung, da sie in konzertierter Aktion das höchstpersönliche Recht des Angeklagten zur Prozessführung ausgehebelt haben.

Deutlich wird die Manipulation bezogen auf die sogar gemäß § 21 StPO kraft Gesetzes ausgeschlossene Richterin Pudimat dadurch, dass sie entgegen dem Antrag auf Verweisung des Verfahrens an die Beschwerdekammer des LG Stade oder des Zwillingsgerichtes nach Rücknahme der Berufung und gleichzeitiger Einlegung der Beschwerde gemäß § 73 Abs. 1 GVG i. V. mit. Art. 14 Abs. 5 UN-Zivilpakt vom 16.12.1966 in ihrer Entscheidung vom 27.03.2013 behauptet,

»die Berufung ist nicht mit Schreiben des Angeklagten vom 25.03.2013 zurückgenommen worden.«

Eine derartige Sichtweise ist angesichts der im Schriftsatz des willkürlich Angeklagten formulierten Berufungsrücknahme unter gleichzeitiger Antragstellung, das Verfahren an die zuständige Beschwerdekammer zu verweisen, abstrus. Zu einer derartigen Sichtweise hätte sie mit äußersten Bedenken vielleicht kommen können, wenn nicht gleichzeitig ein klar formulierter Verweisungsantrag an die zuständige Beschwerdekammer gestellt worden wäre. Die entsprechende Passage im Schriftsatz vom 25.03.2013 lautet nämlich:

»Da weder der Strafbefehl noch das Urteil des Amtsgerichtes Otterndorf existent sind, bedarf es der Einlegung eines Rechtsmittels grundsätzlich nicht. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die deklaratorische Aufhebung eigentlich durch das erstinstanzliche Gericht, notfalls durch das angerufene Instanzengericht deklaratorisch aufzuheben. Dieses muss allerdings den Vorschriften der Artikel 97 und 101 GG, Artikel 51 der nds. Landesverfassung, Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 UN-Zivilpakt vom 16.12.1966 und Art. 47 Abs. 2 S. 1 der Europäischen Charta der Grundrechte entsprechen.«

»Das Rechtsmittel der Berufung ist nach neueren Erkenntnissen des Berufungsklägers und seines Prozessbevollmächtigten dafür grundsätzlich nicht vorgesehen, sondern eher die Beschwerde, wie sich aus § 73 Abs. 1 GVG i. V. m. Art. 14 Abs. 5 UN-Zivilpakt vom 16.12.1966 ergibt. Daher wird jetzt beantragt,

das Verfahren an die zuständige Beschwerdekammer zu verweisen, eventuell an die Beschwerdekammer des Zwillingsgerichtes beim Landgericht Verden.«

Durch die Bewertung desselben Sachverhaltes durch das Nds. Ministerium des Innern und für Sport, vertreten durch das Nds. Landespolizeiamt, vertreten durch die Polizeidirektion Oldenburg als untere Disziplinarbehörde gegenüber dem Nds. Kriminalbeamten a.D. mit entgegengesetztem Ergebnis vom 22.08.2013, durch die Nichteinleitungsverfügung der Polizeidirektion Oldenburg, die da lautet,

»Die Prüfung Ihrer Selbstanzeige gemäß § 19 NDiszG ist nunmehr abgeschlossen. Nach erfolgter Sichtung der von Ihnen eingereichten Unterlagen und Bewertung deren Inhalte sind **keine** dienstrechtlichen Verstöße ersichtlich. Die Verwaltungsermittlungen werden daher abgeschlossen und ein Disziplinarverfahren gegen Ihre Person **nicht** eingeleitet.«

wird noch deutlicher, dass sämtliche beteiligten Amtsträger auf Seiten der Nds. Finanzverwaltung, der Staatsanwaltschaft Stade und GStA Celle sowie der Gerichte in

Cuxhaven, Otterndorf, Stade und Celle in konzertierter Aktion in eigener Sache amtsmissbräuchlich verfassungsdurchbrechend tätig geworden sind, um die mit dem verfassungskriminellen Einbringen der Vorschrift des § 18.1.1 EStG in ihrer nichtigen Formulierung »wissenschaftliche, künstlerische« wegen ihrer Kollision mit dem absolut gefassten Kunstfreiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG am 11.01.1950 im ersten Deutschen Bundestag als den an Art. 1 Abs. 3 GG sowie Art. 20 Abs. 3 GG unverbrüchlich gebundenen Bundesgesetzgeber vorausgegangene Verfassungsdurchbrechung zu kaschieren.

Die verbotene Verfassungsdurchbrechung hat durch die von der Staatsanwalt Stade unter Mitwirkung der Polizeiinspektion Cuxhaven am 17.06.2014 vollzogene verfassungswidrige Vollstreckung des mit dem rechtsunwirksamen Rechtskraftvermerk des nicht zuständigen Landgerichtes Stade versehenen »Nicht-Urteils« des Amtsgerichts Otterndorf eine scheinbare Legitimation erhalten.

Zum weiteren Verständnis wird auf die veröffentlichte Selbstanzeige des Nds. Kriminalbeamten a.D. Burkhard Lenniger gemäß § 19 NDiszG vom 04.07.2013 mit dem Prüfergebnis der PD Oldenburg vom 22.08.2013 unter dem Aktenzeichen 13.53-03006/03150-24/13 und des Nds. Ministeriums des Innern und Sport unter dem Aktenzeichen 25.13-02011-10305/13 vom 06.11.2013 verwiesen.

24)

Da die Unverletzlichkeit der Grundrechte des einzelnen Grundrechtsträgers gemäß Art. 1 Abs. 3 GG allerhöchsten Verfassungsrang genießt und die Grundrechte die öffentliche Gewalt in Gestalt des Gesetzgebers, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG unverbrüchlich als unmittelbar geltendes Recht binden, besteht für das Rechtsinstitut der Verjährung zugunsten der öffentlichen Gewalt aus Gründen der Rechtssicherheit kein Raum.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Vertiefung wird auf die einschlägige Expertise zu der Frage

»Kann die bundesdeutsche öffentliche Gewalt sich bei Geltendmachung von Rückabwicklungsansprüchen nach Grundrechteverletzungen auf die Einrede der Verjährung berufen?«

verwiesen.

25)

Das Zivilrecht und die Zivilprozessordnung gelten für Staat und seine Institutionen nur im fiskalischen Bereich. Sobald der Staat und seine Institutionen hoheitlich handeln, ist ausschließlich das öffentliche Recht einschlägig. Wenn der Staat und seine Institutionen Geldforderungen in Gestalt von z. B. Verwaltungsgebühren und Gerichtskosten geltend macht, handelt er verfassungswidrig, wenn er, wie seit 65 Jahren üblich, die Vorschriften des Zivilrechts und des Zivilprozessrechtes zur Anwendung bringt, da ein Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Gewalt und einzelnen Privatrechtssubjekten geregelt wird und nicht ein Verhältnis zwischen gleichgestellten Rechtssubjekten. Der Staat und seine Institutionen darf nicht in das Privatrecht flüchten, um sich auf diese Weise verfassungswidrig der Bindewirkung der unmittelbar geltenden Recht bildenden unverletzlichen Grundrechte zu entziehen.

26)

Im bundesdeutschen Steuerwesen gibt es zahlreiche systematische Verfassungsdurchbrechungen durch den Gesetzgeber sowie die vollziehende Gewalt in Gestalt des Bundesfinanzministeriums und von Oberfinanzdirektionen:

- Das Bundesministerium für Finanzen erlässt verbotswidrig verfassungsdurchbrechende Verwaltungsrichtlinien im Steuerrecht, wie z. B. Nichtanwendungserlasse betreffend Entscheidungen des Bundesfinanzhofes. Die Bindungswirkung der BMF-Schreiben für die Landesfinanzbehörden beruht nicht auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Sie folgt lediglich einer verfassungswidrigen Vereinbarung zwischen BMF und Landesfinanzministern vom 15. Januar 1970.
- Das Bundesministerium für Finanzen hat am 16. Oktober 2014 per Schnellbrief alle Obersten Finanzbehörden der Länder und das Bundesamt für Steuern angewiesen, das gemäß Art. 13 Abs. 1 GG zunächst absolut gefasste Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung dadurch zu missachten, dass die mit der Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g EStG) befassten Amtsträger verfassungswidrig von Art 13 GG

geschützten Räumlichkeiten aufsuchen und betreten dürfen, wenn häusliche Arbeitszimmer oder Büros nur durch die ausschließlich privat genutzten Wohnräume erreichbar sind.

In solchen Fällen liegt auch kein Fall von relativer Grundrechtseinschränkung gemäß Art. 13 Abs. 2 bis 7 GG vor. Es könnte ein Fall des Abs. 2 vorliegen. Das ist jedoch nicht der Fall, da dort lediglich eine Durchsuchung mit richterlicher Genehmigung zulässig ist, jedoch kein Betreten ausschließlich privat genutzten Räumen.

Fälle von relativer Grundrechtseinschränkung mit grundgesetzlicher Genehmigung sind in Abs. 7 des Art. 13 GG abschließend geregelt, wo es heißt:

»Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.«

Wenn im Schnellbrief des BMF vom 16.10.2014 unter Ziff. 9 weiter erläutert wird, dass die Lohnsteuer-Nachschau kein Durchsuchungsrecht gewährt, das bloße Betreten oder Besichtigen von Geschäftsräumen, Betriebsräumen oder Grundstücken noch kein Durchsuchen sei, unterläuft der Schnellbrief das gemäß Art. 13 Abs. 1 GG zunächst absolut gefasste Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung. Ein Fall von relativer Unverletzlichkeit der Wohnung liegt nicht vor.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 GG ist das Eigentum nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet. Enteignungen dürfen nur auf der Basis von Abs. 3 des Art. 14 GG durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Für das Besteuern von Einkünften aus privater Vermögensverwaltung ist § 23 EStG vorbehaltlich der Gültigkeit des EStG die einzige einschlägige gesetzliche Grundlage. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen wie z.B. von Immobilien ist ein Akt reiner Vermögensverwaltung. Die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Immobilien über das EStG hinaus ist ein Fall von nicht zulässiger Enteignung entgegen Art. 14 Abs. 3 GG. Es fehlt an einer entsprechenden grundgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die Fiktion eines gewerblichen Grundstückshandels an Stelle der tatsächlich ausgeübten privaten Vermögensverwaltung durch die verfassungswidrige überpositive Rechtsprechung und die mit Art. 14 GG kollidierenden Richtlinien des Bundesfinanzministeriums im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zuletzt vom 26.04.2004 stellen eine grundgesetzwidrige willkürliche Enteignung des Grundrechtsträgers dar.

27)

Auch der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV –) vom 31.08.1991, in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15./21. Dezember 2010 (vgl. GVBl. Berlin 2011 S. 211), in Kraft getreten am 01.01.2013 ist eine verfassungswidrige Verfassungsdurchbrechung, da es den Ländern an der Gesetzgebungskompetenz und den Rundfunkanstalten an der Ertragskompetenz hierzu fehlt. Zur Schaffung solcher Kompetenzen bedürfte es einer Verfassungsänderung. Zudem regelt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, dass jeder das Recht hat, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und **sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert** zu unterrichten, das heißt, **auch kostenfrei**, da der ungehinderte Zugang absolut geregelt ist, die Einschränkung des Art. 5 Abs. 2 GG diese absolute Regelung nicht einschränken kann.

Bereits der Ausschuss für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates hat sich in seiner 25. Sitzung am 24.11.1948 mit der Gebührenfrage befasst. Den Teilnehmern war klar, dass der Rundfunkempfang gebührenfrei zu sein hat, weil es sonst zu einer unzulässigen Beschränkung kommen würde, nämlich einer Kollision mit dem Erfordernis »**ungehindert**« (siehe Z 5/34, Bl. 97 – 199. Stenogr. Wortprot. vom 29.11.1948 von Herrgesell gez. Kurzprot.: Z 12/45, Bl. 42-45. Drucks. Nr. 317).

28)

Das bundesdeutsche Recht kennt den Anwaltszwang, obgleich dieser im Bonner Grundgesetz keine ausdrückliche Verankerung hat.

Der Anwaltszwang blickt auf eine bewegte Rechtsgeschichte zurück. Das historische Recht kannte keinen Anwaltszwang, er war sogar unzulässig. Er wurde mit Inkrafttreten der Zivilprozessordnung vom 1. Oktober 1879 eingeführt.

Im Dritten Reich war die Anwaltschaft ohnehin in ein System der Gleichschaltung mit Gericht und Staatsanwaltschaft eingebunden. Nach dem Ende des NS-Terrorregimes ist der Anwaltszwang für den Parteiprozess beibehalten worden.

Unter Anwaltsprozess versteht man im Zivilprozess in Deutschland ein gerichtliches Verfahren, bei dem sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, d. h., sie können ohne diese Vertretung den Prozess weder als klagende noch als beklagte Partei führen und werden in der mündlichen Verhandlung behandelt, als wenn sie nicht erschienen wären.

In Bezug auf Anwaltsprozesse spricht man vom Anwaltszwang. Der Anwaltszwang ist im Hinblick auf das höherrangige Recht in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 47 Abs. 2 Satz 2 der Charta der Europäischen Menschenrechte gemäß Art. 25 GG verfassungswidrig. Art. 25 GG regelt nämlich uneingeschränkt:

»Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.«

Die einschlägigen Regelungen in Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe c, 1. Alternative EMRK lautet:

»Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

3. sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen«

und in Artikel 47 Abs. 2 Satz 2 der Europäischen Grundrechtecharta heißt es:

»Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen«

Dazu hat sich der EuGH bereits 1982 in seiner Entscheidung in EuGH Rs 283/81 CILFIT, Slg. 1982, 3415ff, 3429, Rn 16 wie folgt entschieden:

»Widerspricht das innerstaatliche Recht dem Gemeinschaftsrecht, wird es von diesem verdrängt.«

Da die einschlägigen Vorschriften der Art. 6 EMRK und 47 der Europäischen Grundrechtecharta Bestandteil des Bundesrechtes sind, gehen sie den bundesdeutschen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Im Ergebnis ist festzustellen, dass es den Anwaltszwang im bundesdeutschen Rechtssystem nicht zu geben hat, weder auf der grundgesetzlichen noch der einfachgesetzlichen Basis.

Der Einstieg für die nicht abschließend aufgezählten von Verfassungen wegen verbotenen Verfassungsdurchbrechungen fand mit dem Erlass des ersten Bundeswahlgesetzes vom 14.08.1949 statt, das gegen das absolut gefasste Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen hat.

Auf Grund dieses Verstoßes mit dem ersten Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG wurde seit dem 14. August 1949 keine Bundestagswahl auf der Grundlage von dem Grundgesetz entsprechenden Wahlgesetzen und damit nicht ordnungsgemäß gemäß Art. 20 Abs. 2 GG i. V. mit Art. 38 GG abgehalten. Das hat dazu geführt, dass alle folgenden Rechtsakte unheilbar mit einem verfassungsrechtlichen Makel versehen sind.

Zur Vertiefung wird auf die Expertise zu der Frage:

»Wurden die Wahlen zu den Bundestagen der Bundesrepublik Deutschland seit dem 14. August 1949 in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Vorschriften der Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 GG und Art. 38 GG abgehalten?«

verwiesen.

Abschließend soll im Bezug auf die zwar demokratisch korrekten aber grundgesetzwidrig abgehaltenen Wahlen an dieser Stelle der römische Rechtsgrundsatz

»Ex iniuria ius non oritur« (Aus Unrecht entsteht kein Recht)

vor dem Hintergrund des Bonner Grundgesetzes als ranghöchster Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland zitiert werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Bonner Grundgesetz in seiner Fassung vom 23.05.1949 zwar die ausgereifte Verfassung eines freiheitlich – demokratischen Rechtsstaates darstellt, aber in der Bundesrepublik Deutschland reaktionären Kräften nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes von langer Hand geplant ein lautloser schleichender Wiedereinstieg in das NS-Unrechtssystem auf der Basis des bereinigten nationalsozialistischen Rechts gelungen ist.

Damit steht auch fest, dass die tragenden Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes weitgehend leerlaufen. Das betrifft insbesondere dessen Kernbereich in Gestalt der unmittelbares Recht gegenüber den drei Gewalten bildenden unverletzlichen Grundrechte. Namentlich fassbar ist diese Blaupause zurück zu einem faschistischen Unrechtsstaat insbesondere in der Person des Nazi-Juristen, NSDAP-Mannes, SA-Rottenführers, Sonderstaatsanwalts am Sondergericht in Bamberg, späteren persönlichen Referenten des ersten Bundesjustizministers Dehler und jahrzehntelangen Richters in Personalunion am BGH und BVerfG sowie Prof. an der Hochschule für öffentliches Recht in Speyer Willi Geiger. Kennzeichnend für sein menschenverachtendes Denken und Handeln ist seine Promotion aus dem Jahr 1941 mit dem Titel »Die Rechtsstellung des Schriftleiters« mit den markanten Gedanken:

»Von einem pflichtbewussten Journalisten müsse »im Interesse des Staates die Wahrheit im Konfliktfall (...) zwar nicht verfälscht, aber totgeschwiegen werden.«

Geiger widersprach darin auch dem Glauben,

»man müsse die Menschenrechte, die Grundrechte der Bürger vor der Willkür der Allmacht des Staates schützen.«

Bezogen auf den Ausgang eines Rechtsstreits hat Geiger treffend bezüglich den bundesdeutschen Rechtsstaat entgegen dem Bonner Grundgesetz geurteilt:

»Es ist für die unmittelbar Beteiligten objektiv nicht mehr möglich, den Ausgang eines Rechtsstreits zu kalkulieren. [...] Das genaue Ergebnis ist schlechthin unberechenbar geworden. [...] (DRiZ 1982, 325).

Dem verbotenen Wiedereinstieg in die NS-Unrechtsordnung des NS-Terrorregimes muss nach nunmehr mehr als sechs Jahrzehnten unverzüglich der Ausstieg folgen. Falls alle grundgesetzlich verbotenen Verfassungsdurchbrechungen bestehen bleiben, wird man auch künftig die Bundesrepublik Deutschland nicht als den Rechtsstaat bezeichnen können, als der er in dem Genehmigungsschreiben vom 12.05.1949 der Militärgouverneure der britischen, französischen und amerikanischen Besatzungszone zum Bonner Grundgesetz wie folgt bezeichnet worden ist:

»Nach unserer Auffassung verbindet es [das Bonner Grundgesetz] in glücklicher Weise deutsche demokratische Überlieferung mit den Prinzipien einer repräsentativen Regierung und einer Rechtsordnung, die die Welt als für das Leben eines freien Volkes unerlässlich betrachtet.«

Mit dem Ausstieg darf es nicht dazu kommen, dass die im Bonner Grundgesetz verankerte freiheitlich – demokratische Grundordnung einschließlich ihrer Sicherungssysteme wie z. B. das die Unmittelbarkeit und Unverletzlichkeit der Grundrechte garantierende Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG sowie die Ewigkeitsgarantie gemäß Art. 79 Abs. 3 GG durch eine wie auch immer anders lautende Grundordnung ersetzt wird.

Die Unterzeichnenden schließen sich dem Appell des damaligen Bundestagsabgeordneten Dr. Adolf Arndt in seiner Rede »**Das unerfüllte Grundgesetz**« vom 17.10.1959 in Kassel an:

»Das Bonner Grundgesetz harrt noch seiner Erfüllung. Erst von der Erfüllung seiner Wertentscheidungen her wird das Bonner Grundgesetz die volle Strahlkraft gewinnen, durch die es uns auf das ganze Deutschland hinweisen will.«

Zum Charakter der Expertisen wird angemerkt:

Die vorliegenden Expertisen sowie auch diese Expertise sind wissenschaftliche Erkenntnisse, denen **eine unbedingte jeden Gegenbeweis mit anderen Mitteln ausschließende Beweiskraft zukommt**, so dass der Tatrichter solche als gesichert geltenden Erkenntnisse als richtig hinnehmen muss. Dazu hat sich der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 09.02.1957 in 2 StR 508/56 wie folgt geäußert:

»Mit dieser Auslegung des § 261 StPO steht durchaus im Einklang, dass der Bundesgerichtshof in anderem Zusammenhang wiederholt ausgesprochen hat, **es gebe wis-**

senschaftliche Erkenntnisse, denen eine unbedingte, jeden Gegenbeweis mit anderen Mitteln ausschließende Beweiskraft zukomme, und der Tatrichter müsse solche allgemein als gesichert geltende Erkenntnisse als richtig hinnehmen, selbst wenn er ihre Grundlagen im einzelnen nicht selbst erschöpfend nachprüfen könne (vgl. BGHSt 5, 34; 6, 70). Denn der Tatrichter ist den Gesetzen des Denkens und der Erfahrung unterstellt; **wo eine Tatsache auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnis feststeht, ist für eine richterliche Feststellung und Überzeugungsbildung naturgemäß kein Raum mehr.**«

Zwar hat der BGH den § 261 StPO zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht. Entsprechendes gilt aber auch für die Vorschrift des § 98 VwGO i.V.m. §§ 453 u. 286 ZPO.

Die im Bonner Grundgesetz unverbrüchlich verankerte Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5.3.1 GG ist ein Jedermann – Grundrecht (siehe in BVerfGE 35, 79) und bindet die öffentliche Gewalt gemäß Art.1 Abs. 3 GG i. V. mit Art. 20 Abs. 3 GG als unmittelbar geltendes Recht.

In der zitierten Entscheidung heißt es wie folgt:

»Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistet dem Wissenschaftler einen gegen Eingriffe des Staates geschützten Freiraum, der vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe umfasst.«

Das bedeutet im Ergebnis:

Wo eine Tatsache aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnis feststeht, ist für eine richterliche Würdigung und Überzeugungsbildung kein Raum mehr (BGHSt 10, 208, 211).

Gleiches gilt für die vollziehende Gewalt.

Rechtsvergleichende Hinweise:

1. Expertise zur Rechtsfrage: »Wurden die Wahlen zu den Bundestagen der Bundesrepublik Deutschland seit dem 14. August 1949 in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Vorschriften der Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 2 GG und Art. 38 GG abgehalten?« <http://rechtsstaatsreport.de/wahlgesetze>
2. Expertise zur Rechtsfrage: »Hat bereits die teilweise Missachtung der absolut geregelten Zitiergebote gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und / oder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG die Unwirksamkeit des betreffenden Gesetzes und / oder der Verordnung ex tunc zur Folge?« <http://rechtsstaatsreport.de/zitiergebot>
3. Expertise zur Rechtsfrage: »Hat die Entscheidung des Tribunal Général de la Zone Francaise d'Occupation in Rastatt vom 06.01.1947 bindend das gesamte nationalsozialistisch geprägte Recht aufgehoben?« <http://rechtsstaatsreport.de/tribunal-general>
4. Expertise zu den Rechtsfragen: 1. »Was ist vorkonstitutionelles Recht?«, 2. »Werden mit der falschen Anwendung des Begriffes »vorkonstitutionelles Recht« die unverletzlich garantierten Freiheitsgrundrechte ausgehöhlt?«, 3. »Welche Wirkung hat das vorkonstitutionelle Recht auf die Grundrechtsgarantie des Art. 1 Abs. 3 GG?« <http://rechtsstaatsreport.de/vorkonstitutionelles-recht>
5. Expertise zur Rechtsfrage: »Hat der anerkannte freischaffende Künstler Anspruch auf Steuerfreiheit wegen seiner aus künstlerischer Tätigkeit erzielten Einnahmen (hier: ESt/USt)?« <http://rechtsstaatsreport.de/kunstfreiheit-und-steuern>
6. Expertise zur Rechtsfrage: »Ist die Privatisierung des Vollstreckungsorgans des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren mit den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes vereinbar?« <http://rechtsstaatsreport.de/gerichtsvollzieher>
7. Expertise zur Rechtsfrage: »Sind Hilfsrichter in Gestalt der Richter auf Probe, der Richter kraft Auftrages oder der abgeordneten Richter zum Zwecke ihrer Erprobung Richter im Sinne von Art. 97 GG oder Beamte?« <http://rechtsstaatsreport.de/hilfsrichter>
8. Expertise zur Rechtsfrage: »Ist das bundesdeutsche Strafbefehlsverfahren gemäß § 407 StPO bzw. § 406 AO (Abgabenordnung) zulässig?« <http://rechtsstaatsreport.de/strafbefehl>

9. *Expertise zur Rechtsfrage: »Ist der Amtsmissbrauch gemäß § 339 StGB alter Fassung rechtswirksam zum 15.06.1943 aufgehoben worden oder ist dieser Straftatbestand noch aktiver Bestandteil des heutigen Strafgesetzbuches?«*
<http://rechtsstaatsreport.de/amtsmissbrauch>
10. *Expertise zu den Rechtsfragen: 1. »Wie wird der ›gesetzliche Richter‹ gemäß Art. 101 GG im Einzelfall bestimmt?«, 2. »Können die vom ›nicht gesetzlichen Richter‹ getroffenen Entscheidungen Bestand haben?«*
<http://rechtsstaatsreport.de/gesetzlicher-richter>
11. *Expertise zu den Rechtsfragen: 1. »Ist die unzulässige Einführung überpositiven Richterrechts in das bundesdeutsche Rechtssystem auf den Nazijuristen Dr. Willi Geiger zurückzuführen?«, 2. »Welche Auswirkungen hat die unzulässige Anwendung des überpositiven Richterrechts durch die bundesdeutschen Gerichte auf die Rechtsprechung und Rechtspflege?«, 3. »Hat auch das Bundesverfassungsgericht in der staatstragenden Entscheidung vom 12.9.2012 in BVerfG – 2 BvR 1390/12 – über die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Verhinderung der Ratifikation von ESM-Vertrag und Fiskalpakt unzulässig überpositives Richterrechts gesprochen?«, 4. »Macht sich ein Gericht, das bewusst und gewollt verfassungswidrig überpositives Richterrecht spricht oder solches anwendet, des Hochverrats schuldig?«*
<http://rechtsstaatsreport.de/ueberpositives-richterrecht>
12. *Expertise zur Rechtsfrage: »Verletzt der ESM-Vertrag in den Artikeln 32 und 35 tragende Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes mit der Folge, dass der ESM-Vertrag ungültig ist?«*
<http://rechtsstaatsreport.de/esm-vertrag>
13. *Expertise zur Rechtsfrage: »Ist die Zwangsmitgliedschaft in sogenannten Berufskammern oder berufsständischen Körperschaften bzw. der Verlust der Berufsfreiheit durch den Ausschluss aus einer solchen mit dem Grundgesetz vereinbar?«*
<http://rechtsstaatsreport.de/kammerzwang>
14. *Expertise zur Rechtsfrage: »Werden die Richter des Bundesverfassungsgerichtes verfassungskonform gewählt oder ist ihre indirekte Wahl verfassungswidrig?«*
<http://rechtsstaatsreport.de/wahl-bundesverfassungsrichter>
15. *Expertise zur Rechtsfrage: »Fehlt in der Bundesrepublik Deutschland das Oberste Bundesgericht?«*
<http://rechtsstaatsreport.de/oberstes-bundesgericht>
16. *Expertise zur Rechtsfrage: »Konnte die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 der Alliierten vom 20.09.1945 ersatzlos aufgehobene Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937 nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 wieder aufleben?«*
<http://rechtsstaatsreport.de/justizbeitreibungsordnung>
17. *Expertise zur Rechtsfrage: »Gilt das Verursacherprinzip im Kostenrecht in Verfahren wegen Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung infolge von Grundrechteverletzung uneingeschränkt oder können Billigkeitserwägungen herangezogen werden?«*
<http://rechtsstaatsreport.de/kostenrecht-bei-grundrechtsverletzungen>
18. *Expertise zur Rechtsfrage: »Kann ein Finanzbeamter sicher sein, dass er für eine von ihm im Amt zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland begangene Straftat nicht bestraft wird?«*
<http://rechtsstaatsreport.de/straffreiheit-bei-abgabenerhebung-und-leistungskuerzung>
19. *Expertise zur Rechtsfrage: »Ist die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht für jedermann nach dem Bonner Grundgesetz vom 23.05.1949 zulässig?«*
<http://rechtsstaatsreport.de/verfassungsbeschwerde>
20. *Expertise zur Rechtsfrage: »Haben der Gesetzgeber, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung das Recht, ihre nichtigen (verfassungswidrigen) Gesetze, Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen wegen Grundrechteverletzungen für wirksam zu erklären oder die Pflicht, bereits von Amts wegen, auf jeden Fall auf Antrag die nichtigen (verfassungswidrigen) Gesetze, Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen deklaratorisch aufzuheben, auf jegliche Rechtsmittel zu verzichten und die eingetretenen Folgen im Wege der Rückabwicklung wegen Grund-*

rechteverletzung unverzüglich zu beseitigen?«
<http://rechtsstaatsreport.de/rechtsmittelverbot>

21. *Expertise zur Rechtsfrage: »Hat die für eine Petition zuständige Stelle bzw. die Volksvertretung die Petition nicht nur sachlich zu prüfen, sondern auch grundrechtlich sachlich zu bescheiden?«*
<http://rechtsstaatsreport.de/nichtbescheidung-einer-petition>
22. *Expertise zur Rechtsfrage: »Ist das Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruches Bestandteil des bundesdeutschen Rechtssystems?«*
<http://rechtsstaatsreport.de/folgenbeseitigungsanspruch>
23. *Expertise zur Rechtsfrage: »Hat die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 dafür Sorge getragen, dass alle Folterhandlungen gemäß Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens im bundesdeutschen Strafrecht als Straftaten gelten und mit angemessenen Strafen bedroht sind?«* <http://rechtsstaatsreport.de/folterverbot>
24. *Expertise zur Rechtsfrage: »Können im Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes nichtige und/oder Nicht-Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen, so dass sie schließlich auch gewaltsam vollstreckt werden dürfen oder bleibt in solchen Fällen der Rechtskraftvermerk wirkungslos?«* <http://rechtsstaatsreport.de/nicht-urteile>
25. *Expertise zur Rechtsfrage: »Kann die bundesdeutsche öffentliche Gewalt sich bei Geltendmachung von Rückabwicklungsansprüchen nach Grundrechteverletzungen auf die Einrede der Verjährung berufen?«*
<https://rechtsstaatsreport.de/verjaehrung-bei-grundrechteverletzungen/>

Der grundgesetzkonform handeln müssende einfache Gesetzgeber hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens das Diktat des Bonner Grundgesetzes zu beachten, anzuwenden, durchzusetzen und zu garantieren. Dabei sind die Grundrechte als unmittelbar geltendes Gesetz zuvörderst einzuhalten und zu garantieren Art. 20 Abs. 3 und Abs. 1 Abs. 3 GG. Nur dann, wenn der einfache Gesetzgeber dies ausführt, hat er den verfassungskonformen gesetzgeberischen Auftrag erfüllt.

Der „einfache Gesetzgeber konnte diesen jedoch bereits deshalb nicht erfüllen, weil dieser niemals verfassungsmäßig ins Parlament gewählt wurde, was die Folge auslöst, dass alles gesetzte Recht in dieser Bundesrepublik Deutschland seit dem 15.06.1949 verfassungswidriges Macht-Recht ist, keinesfalls Gesetz und Recht auf dem Boden der bundesrepublikanischen ranghöchsten Rechtsordnung, dem am 08. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossenen, vom 12. Mai 1949 von den Alliierten genehmigten und am 23.05.1949 von der Verfassungsgebenden Versammlung verkündeten Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Dieses Grundgesetz garantiert unverbrüchliche und unveräußerliche Grundrechte.

- *Ipsen ist ehemals Präsident des Nds. Staatsgerichtshofes in Bückeburg hat das nachfolgende Zitat verfasst, Jörn Ipsen ist Staatsrechtler und Prof. an der Uni in Osnabrück...*

Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft – auf sie „pocht“ und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. (Ipsen: Staatsrecht II, 10. Auflage, Rn 61+65)

- *Bundeszentrale für politische Bildung:*

Grundrechte sind der Einzelperson zustehende Freiheitsrechte, die in modernen Verfassungen meist verbürgt sind. Teilweise handelt es sich um Rechte, die als Menschenrechte jedem Einzelnen unabhängig von staatlicher Verleihung oder Anerkennung als im Kern unantastbare und unveräußerliche Rechte zustehen, teilweise sind Grundrechte Elementarrechte, deren Anerkennung und Ausgestaltung vom Willen des Verfassungsgebers abhängen.

➤ BVerfGE 39,001 [70]

Die im Zentrum unserer Verfassung stehenden Grundrechtsnormen gewährleisten als Abwehrrechte dem Bürger im Verhältnis zum Staat einen Bereich freier, eigenverantwortlicher Lebensgestaltung.

Zunächst ist die Missachtung vorstehender Verfassungsgrundsätze zu beurteilen. Diejenigen, die gem. Art. 33 Abs. 2, 4 und 5 GG tätig sein sollen, „ALLER STAATSGEWALT“ zum dienen verpflichtet sind, haben bereits am 15.06.1949 durch konkludentes Handeln dadurch, dass diese den 1. grundlegenden Verfassungsbruch vollzogen haben, dem Grundrechtsträger die Gefolgschaft im Grundgesetz gekündigt. Sie haben folglich erklärt, dass das Bonner Grundgesetz vom 23.05.1949 für diese keine Gültigkeit habe und diese alles veranlassen werden, dieses die Freiheit garantierende ranghöchste Gesetz in Leere laufen zu lassen. Die Sachwalter haben am 15.06.1949 eine wiederholte Usurpation vollzogen, einen „kalten Staatsstreich“. Unter Weiterführung von zunächst purifizierten NS-Recht haben diese sich „den Staat zur Beute gemacht“, wie dies z. B. Prof. Hans-Hermann von Arnim trefflich beschreibt. Dennoch ist der Gesetzeszustand erhalten geblieben, nämlich die Grundrechtsträger sind nach wie vor Inhaber der Grundrechte. Sie als ALLE STAATSGEWALT – Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG haben nun die Aufgabe alles nötige zu veranlassen, dass das Grundgesetz zur Geltung kommt. Zunächst nun die Grundrechtsträger und Ihre Position. Dazu verweist der Unterzeichner auf das Gutachten der „Göttinger Sieben“, erstellt durch die Universität in Tübingen im Jahr 1839:

Klaus Schreiner

Ein »revolutionaires« Gutachten der Tübinger Juristenfakultät zur hannoverschen Verfassungsfrage

Kontroversen über Grundfragen des Rechtsstaates im
württembergischen und deutschen Vormärz

I. Der Fall

Am 23. Oktober 1838 richteten Bürgermeister, Rat und Ältere der Stadt Osnabrück an die Tübinger Juristenfakultät folgende Anfrage: »Ist eine Obrigkeit im Königreich Hannover nach dem 1. Januar 1839, falls eine Ständeversammlung nach dem Grundgesetz vom 26. September 1833 nicht berufen würde und die Steuern bewilligte, berechtigt und verpflichtet, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Betreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten?« ¹.

Volk« zueinander stehen »wie Vater und Kinder«⁴. Seit 1833 gab es aber im Königreich Hannover eine Verfassung, die den Ständen weitreichende Kontroll- und Mitspracherechte verbriefte – ein Tatbestand, der sich mit dem Staatsideal eines patriarchalisch gesinnten Monarchen schwerlich vereinbaren ließ.

In seinem ominösen »Regierungs-Antritts-Patent« vom 5. Juli 1837 gab Ernst August denn auch öffentlich zu erkennen, daß er sich an die derzeit gültige Verfassung »weder in formeller, noch materieller Hinsicht« gebunden fühle⁵. Das bestehende

Der Staatsstreich Ernst Augusts löste unter freisinnig denkenden Bürgern, Politikern und Publizisten »dumpfe Bestürzung« aus¹¹. »Gerade der rechtlich gesinnte Theil der Nation«, versicherte der Tübinger Staatswissenschaftler Robert von Mohl (1799–1875), »derjenige, welcher in der Heilighaltung der Gesetze und der bestehenden Ordnung das einzige Rettungsmittel gegen wilde und unvernünftige Demagogie und Vernichtung der europäischen Civilisation sieht«, zeige sich von den Gewaltmaßnahmen Ernst Augusts betroffen, beunruhigt und »aufgeregt«¹². ~~Den Regierungen der »constitutionellen Bun-~~

~~fikte mit ihren Ständen verstrickt.~~ Aber weder in Stuttgart noch in Karlsruhe oder München war man bereit, für die Unverletzlichkeit rechtsstaatlicher Grundsätze öffentlich eine Lanze zu brechen. Auch die süddeutschen Verfassungsstaaten beugten sich dem Ansinnen Hannovers, Preußens und Österreichs, in den Presseorganen ihrer Territorien keine Berichte über den hannoverschen Verfassungskonflikt erscheinen zu

lassen.

II. Die Entscheider

Den Konflikt zwischen Königs- und Verfassungstreue haben im November 1837 nur sieben Göttinger Universitätslehrer – der Staatsrechtler Albrecht, die Historiker Dahlmann und Gerwinus, die Germanisten Jakob und Wilhelm Grimm, der Orientalist Ewald und der Physiker Weber – mit vorbildlicher Konsequenz ausgetragen¹⁵. Am 18. November erklärten sie dem

Die Konsequenz ihres Mutes:

Ernst August unterstellte ihnen rundweg, daß sie »augentallig eine revolutionäre, hochverräterische Tendenz verfolgen«. »Es wird rasch gehandelt werden müssen«, schrieb er am 27. November an Georg von Schele, seinen Kabinettsminister, »um Eindruck zu machen«¹⁷. Das tat er denn auch. Am 14. Dezember wurden die sieben Göttinger Universitätslehrer ihrer Ämter enthoben und des Landes verwiesen.

Trotz Entlassung und Exil haben sie ihr Bekenntnis zur Unantastbarkeit der Verfassung, zum »unkränkbarsten Rechtsbestand« im Königreich Hannover nie in Frage gestellt. »Der

III. Lösung

die gestellten Fragen begründete Antworten zu finden. Um zentrale Strukturelemente eines rechtsstaatlich verfaßten Gemeinwesens kenntlich zu machen, beschäftigte er sich eingehend mit dem Vertragscharakter landständischer Verfassungen (»Vertragstheorie«)⁴⁴, mit der Rechtsstellung der Beamten⁴⁵ sowie mit der Gehorsamspflicht und dem Widerstandsrecht der Untertanen⁴⁶. Eine Verfassung, sagte Reyscher, stelle ihrem

Auf



rechtlichen Wesen nach eine unwiderrufliche Vereinbarung zwischen Fürst und Ständen – oder Abgeordneten – dar. Sie könne deshalb auch nicht mehr einseitig von einem der beiden Vertragspartner aufgehoben, sondern nur noch »vereinbarlich«, d. h. im Einvernehmen von Monarch und Ständeversammlung, geändert werden. Diesem Grundsatz trage auch Artikel 56 der Wiener Schlußakte Rechnung, demzufolge die »in anerkannter Wirksamkeit« stehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Weg geändert werden dürfen. Die Aufhebung der hannoverschen Verfassung durch Ernst August sei deshalb ein eklatanter Rechtsbruch. An der Gültigkeit des hannoverschen Staatsgrundgesetzes von 1833 könne nicht der geringste Zweifel bestehen. Aus der »Vertragstheorie« leitete Reyscher überdies den Grundsatz ab, daß der vom König zu leistende Verfassungseid »eine wesentliche Bedingung des Regierungserwerbes« darstelle⁴⁷. Ein König, argumentierte er, der sich nicht an die Verfassung gebunden fühle, höre auf, »Regent zu seyn«⁴⁸. Ein solcher Monarch könne bestenfalls als »rechtswidriger Zwischenherrscher« Gewalt ausüben, nicht aber als rechtmäßiges Staatsoberhaupt. Wer, wie König Ernst August von Hannover, die Verfassung liquidiere, begehe Hochverrat.

Wörtlich schrieb der couragierte Reyscher: »Die Handlung, welche Seine Majestät der König Ernst August unternommen, indem Sie das bestehende Grundgesetz des Königreichs Hannover willkürlich aufhoben, würde, wäre sie von einem Unterthanen des Königreiches ausgeführt oder auch nur versucht worden, nach dem gemeinen Strafrechte und insbesondere nach dem Hannoverschen Entwurfe eines Strafgesetzbuches (art. 137) unter den Begriff des Hochverraths fallen.«⁴⁹

[s. auch Dr. Sebohm im Parlamentarischen Rat, „Eingaben aus der Bevölkerung“ (1948). „Die Finanzverwaltung verhält sich rechtsverneinend, wenn dies ein Bürger des Landes so durchführen würde, dann würde er mit Sicherheit der Strafjustiz überantwortet werden.“]

Diesen Sätzen liegt eine Staatsauffassung zugrunde, die eine Identität von Monarch und Staat grundsätzlich ausschloß. Liberales Staatstheoretiker definierten den Staat als eigene Rechtspersönlichkeit, der auch der König zu dienen habe. Aus ihrer Unterscheidung zwischen zeitgemäßer Staatssouveränität und antiquierter Fürstensouveränität ergaben sich auch Konsequenzen für die Rechtsstellung der »Staatsdiener« und Beamten.

In einem konstitutionellen Staatswesen sind, wie es in dem Tübinger Gutachten heißt, die Beamten nicht mehr »blinde Werkzeuge des Regenten«⁵⁰, sondern Diener des anstaltlichen, von der Person des Monarchen gelösten Rechtsstaates. Staatsdiener handeln nach Auffassung der Tübinger Rechtslehrer als »selbstbewußt handelnde Mandatare der Staatsgewalt«⁵¹, die aufgrund ihres Verfassungseides dafür verantwortlich sind, daß die Verfassung eingehalten wird.

Das Ideal des Verfassungsstaates sollte auch Inhalte und Grenzen jenes Gehorsams bestimmen, den Staatsbürger ihrer Obrigkeit schulden. In dem Tübinger Gutachten wird lapidar festgestellt: Der »staatsbürgerliche Gehorsam (obsequium civile) ist keine unbedingte, sondern eine durch die Verfassung bedingte Pflicht (verfassungsmäßiger Gehorsam)«⁵². Wenn ein Fürst, wie im Falle Hannovers, die Verfassung zerstört, höre er auf, »der Repräsentant des Staates zu seyn«⁵³. In einem solchen Fall komme den Untertanen das Recht zu, den Gehorsam aufzukündigen und in Form von Steuerverweigerungen passiven Widerstand zu leisten.

In seinen Ausführungen vom »bloß verfassungsmäßigen Gehorsam« folgte Reyscher weitgehend der Widerstandslehre

In seinen Ausführungen vom »bloß verfassungsmäßigen Gehorsam« folgte Reyscher weitgehend der Widerstandslehre

Robert von Mohls, ohne freilich, wie Mohl es tat, den Bürgern eines Rechtsstaates auch das »Recht zum offenen Widerstand« einzuräumen⁵⁴.

⁵⁴ Ebenda, S. 315. Zur Lehre Robert von Mohls vom »verfassungsmäßigen Gehorsam« vgl. Erich Angermann, »Robert von Mohl 1799 bis 1875. Leben und Werk eines altliberalen Staatsgelehrten«, Neuwied 1962, S. 160 ff.

Was die Frage der Steuerverweigerung betrifft, vertrat Key-scher Grundsätze, die zum herkömmlichen Gedankengut liberaler Staats- und Gesellschaftstheoretiker zählten. Süddeutsche Liberale vom Schlag eines Carl Theodor Welcker betrachteten das Steuerbewilligungsrecht als »Haupthebel zur Ausbildung, zur Rettung der Freiheit«, als Bürgschaft »für eine heilsame Regierungstätigkeit«⁵⁵. Praktizierte Steuerverweigerung hielt er für ein wichtiges Instrument zur »Schätzung der rechtlichen Ordnung«⁵⁶. »Die Stände«, argumentierte Welcker, tun gut daran, »einer verfassungsbrüchigen Regierung keine Steuern zu verwilligen, und der Bürger hat das Recht, eine nicht verwilligte Steuer nicht zu bezahlen und ihre gewaltsame Beitreibung als Raub zu behandeln«⁵⁷. Der Stuttgarter Paul Pfizer, ein führender Liberaler des Vormärz, verfocht den Grundsatz, daß für das Volk keine Pflicht bestehe, »dem Verletzer der Verfassung selbst die Mittel zu deren Untergrabung oder Umsturz fortzu-reichen«⁵⁸.

IV. Der Wortlaut des Gutachtens

Handschriftlicher Entwurf des Rechtsgutachtens, das August Ludwig Reyscher im Auftrag der Tübinger Juristenfakultät zur hannoverschen Verfassungsfrage abfaßte. Der Text, der nach zahlreichen Streichungen und Korrekturen übrigblieb, hat folgenden Wortlaut: »[Indessen die Vertrags-Theorie ist, namentlich in dieser Anwendung, sehr bestritten, indem behauptet wird, daß die erbmonarchische Regierung ipso jure, also unabhängig von] einem förmlichen Regierungs-Antritte, erworben werde,

Klüber, öffentliches Recht § 246.

Maurenbrecher, deutsch[es]. Staatsrecht § 242.

Weiß, System des öff[entlichen]. Rechts des Großherz[ogthums].

Hessen I. S. 218.

und, so wenig sich auch behaupten läßt, daß das Erbschafts-Recht des Regenten ex pacto et providentia majorum mit der Nothwendigkeit einer Erklärung der angeführten Art, als einer conditio sine qua non, in Widerspruch stehe, da schon die alten Haus- und Landesgesetze dergleichen verlangen, so möchte doch gerade, weil die Frage bestritten ist, ein Widerstands-Recht nicht sowohl aus dem Mangel der Anerkennung als vielmehr aus der ausgesprochenen Vernichtung des Grundgesetzes herzuleiten seyn.

Selbst wenn wir nämlich von der sogenannten Vertragstheorie absehen und einzig und allein auf die Erbenqualität das Recht des Nachfolgers zur Regierung gründen, so folgt daraus noch keineswegs, daß dieser Nachfolger an die von seinem Vorgänger gegründete Verfassung des Staates nicht gebunden sey: vielmehr besteht diese Verpflichtung unabhängig von irgend einer Formali-tät des Regierungs-Antritts von selbst (§ 6). Ist nun aber Seine Majestät verpflichtet, das Grundgesetz anzuerkennen, und Sie handeln dieser Verpflichtung entgegen, so entsteht hiedurch das Recht der Stände und Unterthanen, sich im Besitze der grund-gesetzlichen Rechte zu schützen, und diß um so mehr, als diese auf dem Fundamental-Gesetze des Staats beruhen. Jeder Staat näm-lich, sey er nun Patrimonial-Staat, Freistaat oder hierarchischer Staat, wird gebildet (constituirt) durch seine Verfassung d. h. durch die Summe von Rechten und Pflichten, welche von Regierung und Volk gegenseitig übernommen worden, wobei es übri-gens nicht darauf ankommt, ob diese Verfassung nur herkömmlich anerkannt oder in einer schriftlichen Urkunde niedergeschrie-ben ist.

Wird nun aber diese Verfassung von dem einen oder andern Theile aufgehoben, so ist ebendamit der Staat selbst vernichtet und es kann dem andern Theile nicht zuemuthet werden, seiner Seits allein verpflichtet zu bleiben, oder zu erfüllen, während der an-dere Theil nicht nur in seiner Erfüllung säumig ist, sondern geradezu die Quelle jeder gegenseitigen Verpflichtung in Abrede zieht. Durch Aufhebung des Grundgesetzes haben sonach streng genommen Seine Majestät Ihre Unterthanen aller Pflichten gegen Dieselben entbunden, und es besteht für diese auch die Verpflichtung des Gehorsams nicht [mehr.]«

Diesen und weiteren Verfassungsgrundsätzen entgegengestellt haben sich die Bediensteten der Deutschen Rentenversicherung:

1. Henry Kulick (Betriebsprüfer)
2. Arndt Becker (stellvertretender Leiter des Referates Betriebsprüfung)

trotz eingehender Belehrung durch den Grundrechtsträger bzw. durch dessen frei ge-wählten Berater. Sie haben sich gegen das grundgesetzliche Diktat gestellt. Sie haben damit zunächst bewiesen, dass diese den Auftrag aus dem Dienstvertrag, nämlich jeder-zeit die Gewährleistung dafür zu bieten, das Bonner Grundgesetz zu beachten, anzuwen-

den und durchzusetzen nicht nur nicht erfüllt haben, sondern sich in Kooperation mit der Bewegung, die mit krimineller Energie an die Macht gekommen ist und alle Staatsgewalt auf sich vereint hat gegen Grundrechtsträger gehandelt. Kulick und Becker haben keine Ermächtigungsgrundlage aus Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 GG für deren Handlungen.

Mit ihrem Handeln haben diese Verfassungsgrundsätze betrieben zu beseitigen, abzuändern und oder auszuhebeln. Das erfüllt den Tatbestand des Hochverrates gem. § 81 f. StGB.

Der „Anführer“ oder auch „stellvertretende Anführer“ der Vereinigung, Arndt Becker, hat eine Anhörung gem. § 55 OWiG betrieben, wobei 2 Dinge ausschlaggebend sind:

1. Das OWiG erfüllt nicht Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und ist folglich ungültig. Beweis: Wortlaut und Wortsinn von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und die Expertise der Grundrechtspartei „Zitiergebot“ (bereits vorgelegt)
2. Hat dieser unter Gebrauch der Methode der eristischen Dialektik eine Beschuldigungsschrift formuliert, die vornehmlich grundgesetzliche Tatsachen außer Acht gelassen hat. Folglich hat der Amtsträger Becker sich der Fälschung eines Tatbestandes, der zur Beurteilung gestellt wird schuldig gemacht.

Dadurch hat Arndt Becker jedoch selbst den Beweis geführt, dass er ohne die Beachtung des Diktates des Bonner Grundgesetzes, vornehmlich der Grundrechtsgarantie und Gültigkeitsvorschriften handelt – und zwar auch und gerade dann, wenn auf den Wortlaut und Wortsinn des Bonner Grundgesetz und dessen Anwendung bestanden wird.

Es liegt der konkrete Tatverdacht des Straftatbestandes der falschen Verdächtigung vor.

§ 164 StGB - Falsche Verdächtigung

(1) Wer einen anderen [den Verfahrensbevollmächtigten als „Organ der Rechtspflege“, den Unterzeichner] bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich

1.1. wider besseres Wissen [Arndt Becker muss das GG und dessen Wirkung kennen, beachten, anwenden und durchsetzen]

1.1.1. einer rechtswidrigen Tat oder

1.1.2. der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht

verdächtigt,

1.2. ein behördliches Verfahren oder

1.3. andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder

1.4. fort dauern zu lassen, [das strebt Arndt Becker an]

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen

2.1. wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist,

2.1. ein behördliches Verfahren oder

2.3. andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.

[hier ist die Fälschung des Tatbestandes einzuordnen – Zweck dieser Fälschung ist die Erweckung des Anscheins, der Unterzeichner und Mandatsträger hätte grundlos, damit willkürlich, Handlungen von der 2. staatlichen Gewalt zunächst unterbunden.]

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die falsche Verdächtigung begeht, um eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe nach § 46b dieses Gesetzes oder § 31 des Betäubungsmittelgesetzes zu erlangen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

3. Arndt Becker hat in seinem Vortrag vom 09.05.2016 unwahr vorgetragen, denn die Auskunft, dass Art. 74 Abs. I Nr. 12 GG dem Verfahrensbevollmächtigten, Angeeschuldigten und Grundrechteträger vorgetragen worden ist, trifft nicht zu. Es wurde wörtlich ausgeführt:

„Herr Samjeske, über die „Verfassungsproblematik“ unterhalte ich mich mit Ihnen nicht. Die Gesetze werden von uns angewandt, diese haben wir auch nicht zu prüfen“.

Darauf H. Samjeske:

„Doch Herr Becker, genau diese Prüfung ist Ihre Aufgabe und Dienst—Pflicht, sogar eine ganz besonders wichtige, denn gerade die Gewaltentrennung entbindet Sie nicht von einer ausdrücklichen Prüfung – und zwar in jedem Fall Ihrer Tätigkeit. Sonst brauchten wir nicht Gewaltentrennung und Gewaltkontrolle. Das hat das BVerfG in seiner Entscheidung 49, 220 S. 236 trefflich erklärt – und es gibt dazu noch mehr zu sagen.“

Arndt Becker:

„Dann werden wir ein Bußgeldverfahren gegen Sie eröffnen“.

Herr Arndt Becker – stellvertretende Referatsleiter der Prüfdienste: Trägt sodann vor, so wie es ihm nützt, selbst dann, wenn der vorliegende Schriftverkehr dezidiert darlegt, dass der Unterzeichner auf die Beachtung, Anwendung, Durchsetzung und Gewährleistung des grundgesetzlichen Diktates, der Rechtsbefehle gepocht hat.

Aus dem Schriftsatz des Arndt Becker folgende Auszüge:

Anhörung nach § 55 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Sehr geehrter Herr Samjeske,

nach § 55 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist vor Erlass eines Bußgeldbescheides dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Wir beabsichtigen, einen Bußgeldbescheid zu erteilen, weil Sie trotz der Prüfungsankündigung vom 29.04.2015 sowie aufgrund unserer Schreiben vom 24.07.2015 und 24.11.2015 sowie anlässlich eines Prüfversuches des Unterzeichners am 10.12.2015 nicht bereit waren, die Prüfung durchführen zu lassen bzw. die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg zur Verfügung zu stellen.

Tatsächlich wurde vom Unterzeichner u. A. nachstehendes vorgetragen:

Beweis: Schriftsatz vom 08.01.2015 an die DRV

Deutsche Rentenversicherung

Berlin-Brandenburg
14047 Berlin

8. Januar 2015

Betriebsnummer: 03528855

Sehr geehrter Herr (Henry) Kulick,

unter Bezugnahme auf die von Ihnen veranlasste Anhörung, Ausfertigungsdatum 17.12.2014, nehme ich wie folgt Stellung:

Aus dem hergereichten Anhörungsschreiben geht nicht hervor, wer für diesen Vorgang die konkrete Verantwortung trägt. Ich weise deshalb darauf hin, weil meine Mandantin, die Grundrechtsträgerin (Art. 19 Abs. 3 GG), gleichgültig wie diese ausgestattet ist, Ansprüche hat, dass die Grundrechte und gleichgestellten Rechte dieser gewährleistet, geliefert und damit in der Qualität einer Bringschuld ausgeführt werden.

Der Briefkopf der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg bedarf, gleichsam wie der Briefkopf der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, um rechtsgültige Schriftsätze verfassen zu können, der Beachtung einiger Anforderungen, die sich aus Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG, aus Art. 33 und 34 GG i. V. mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2, Art. 1 Abs. 2, Art. 1 Abs. 3 GG ergeben.

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus bedeutet, dass das Volk nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, diese Staatsgewalt in jedem Akt des Handelns staatlicher Gewalt zu kontrollieren und auch zu beaufsichtigen. Dies impliziert den Anspruch, den verantwortlichen Amtsträger genannt zu bekommen, für den z. B. „im Auftrag Heinrich“ dieser Heinrich tätig wird, wobei als Mittäter Sie, Herr Kulick, als „Ansprechpartner“ genannt werden. Herr Kulick, Sie sind auch nicht „Partner“ meiner Mandantin. Allenfalls „Partner“ von Heinrich oder von staatlicher Gewalt. Die Amtsträger der Deutschen Rentenversicherung sind Grundrechtsverpflichtete und damit Dienstunterworfenen aller staatlichen Gewalt, dem Volk.

Die konkrete Benennung des Verantwortlichen ergibt sich aus Art. 34 GG, denn wenn Verantwortliche in Ausübung eines diesen anvertrauten öffentlichen Amtes die ihnen oder einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflichten verletzen, so trifft die Verantwortlichkeit zunächst den Staat, jedoch den Amtsträger höchst persönlich dann, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Die Ausführungen aus dem Beamtenstatusgesetz, den Landesbeamtenengesetzen etc. erspare ich mir. Sie unterstreichen diese o. a. beschriebenen Feststellungen, dieses Diktat des Bonner Grundgesetzes.

In der Unterstellung, Sie sind staatliche Gewalt, obliegt Ihnen zunächst die Pflicht, die Grundrechte als vollziehende Gewalt als unmittelbar geltendes Gesetz und Recht anzuerkennen und gemäß Art. 20 Abs. 3 GG die Bindung an Gesetz und Recht auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes zu beachten und dieser Bindung zu folgen.

Auf dieser Ebene gibt es grundsätzlich erhebliche, ja, unüberbrückbare Defizite und darüber hinaus, darunter geordnet in einfachgesetzlicher Bewertung in Abgleich mit dem Bonner Grundgesetz ebenfalls Defizite, die Sie nicht unbeachtet lassen dürfen.

Zunächst teile ich Ihnen mit:

Die Wahlen zum Bundestag sind seit dem 13. August 1949 nicht verfassungsgemäß durchgeführt worden. Bereits das 1. Wahlgesetz, das Wahlgesetz vom 15. Juni 1949, verstößt gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG.

Beweis: Gutachten der Grundrechtspartei zu den Wahlgesetzen in der BRD

Expertisen: Ist die Bundesrepublik Deutschland ein Rechtsstaat?

Herausgeberin: GRUNDRECHTEPARTEI

»Politische Partei zur Durchsetzung der Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates in Deutschland und der Europäischen Union«

**Die Wahlgesetze der Bundesrepublik
Deutschland im Lichte des Art. 19 Abs. 1 GG**

Studie zur aktuellen verfassungsrechtlichen Situation in Deutschland anhand der Frage:

**Wurden die Wahlen zu den Bundestagen der Bundesrepublik
Deutschland seit dem 14. August 1949 in Übereinstimmung mit
den verfassungsrechtlichen Vorschriften der Art. 19 Abs. 1 Satz 2
GG i. V. m. Art. 20 Abs. 2 GG und Art. 38 GG abgehalten?**

Tenor:

Aufgrund des Verstoßes des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland – und in der Folge aller weiteren Wahlgesetze – gegen die grundgesetzliche Gültigkeitsvoraussetzung für Grundrechte einschränkende Gesetze gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) wurde seit dem 14. August 1949 keine Bundestagswahl auf der Grundlage von dem Grundgesetz entsprechenden Wahlgesetzen und damit nicht ordnungsgemäß gemäß Art. 20 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 38 GG abgehalten mit der Rechtsfolge der deklaratorischen Nichtigkeit der Bundestagswahlen und aller damit in Verbindung stehenden folgenden Rechtsakte.

»Ex iniuria ius non oritur« - (Aus Unrecht entsteht kein Recht)

Rechtsstaatsreport

Herausgeberin: GRUNDRECHTEPARTEI

»Politische Partei zur Durchsetzung der Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates in Deutschland und der Europäischen Union«

Stand: Berlin am 23. März 2014

**Expertise: Wahlgesetze der Bundesrepublik Deutschland
im Lichte des Art. 19 Abs. 1 GG**

Gliederung

I.	Vorwort der Herausgeberin	4
II.	Einleitung	8
III.	Das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG als »Fessel des Gesetzgebers«.....	10
IV.	Der Verstoß der Wahlgesetze zum Deutschen Bundestag gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot)	15
A.	Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland	

vom 15. Juni 1949 (BGBl. I 1949 Nr. 2 S. 21)	15	
1. Zur Geschichte des Wahlgesetzes zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland	15	
2. Das Wahlgesetz zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 5. August 1949 (BGBl. I. S. 25)	18	
B. Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (BGBl. I S. 470)	19	
C. Bundeswahlgesetz vom 07.05.1956 (BGBl. I S. 383)	20	
D. Aktuelle Fassung des Bundeswahlgesetzes vom 07.05.1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist	20	
V. Rechtsfolgen	22	
A. Unmittelbare Rechtsfolgen	22	
B. Mittelbare Rechtsfolgen	22	
VI. Verfassungsrechtliche Konsequenzen	23	
A. Besonderheiten in Bezug auf den Verfassungszustand und ein fachgesetzlichen Zustand in der Bundesrepublik Deutschland	23	
B. Besonderheiten in Bezug auf den Straftatbestand des Hochverrates in der Bundesrepublik Deutschland	24	45
C. Besonderheiten in Bezug auf Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des ersten Bundestages in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 123 GG	25	
VII. Innerdeutsche Konsequenzen	29	
A. Besonderheiten in Bezug auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (BGBl. 1990 II S. 885, 1055)	29	
B. Besonderheiten in Bezug auf den Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12.09.1990 (BGBl. II S. 1318)	30	
C. Besonderheiten in Bezug auf das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 300)	31	
VIII. Europäische und internationale Konsequenzen	32	
IX. Schlussfolgerungen	32	
A. Zustandsbetrachtung	32	
B. Folgenbeseitigung und Rückabwicklung	35	
C. Handlungsmöglichkeiten	35	
D. Handlungsempfehlung	36	
X. Gegenargumente	36	
XI. Weitere Verfassungsverstöße der Wahlgesetze zum Deutschen Bundestag	39	
XII. Erscheinungsdatum	40	
XIII. Lizenz	40	

Expertise: Wahlgesetze

I. Vorwort der Herausgeberin

Die Grundrechtspartei als »Politische Partei zur Durchsetzung der Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates in Deutschland und der Europäischen Union« und Herausgeberin der vorliegenden Expertise möchte auf Folgendes hinweisen:

Die Grundrechtspartei ist eine freie politische Partei im Sinne des Art. 21 GG zur Wahrung der Rechtssicherheit gemäß den Bestimmungen des Grundgesetzes auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mittels Durchsetzung der Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates sowie ihrem juristischen Schutz gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 19 GG sowie Art. 20 GG i. V. m. Art. 79 GG.

Aus ihrer Verpflichtung gegenüber dem Volk und dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und zum Schutz der dort garantierten Grundrechte hat sich die Grundrechtspartei, im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Stellung als besonderes Organ des Verfassungslebens und als politische Partei gemäß Art. 21 GG der politischen Willensbildung des Volkes, es zur Aufgabe gemacht, die Bevölkerung auf demokratische und rechtsstaatliche Defizite hinzuweisen und die öffentlichen Gewalten der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung im Sinne des Grundgesetzes über diese demokratischen und rechtsstaatlichen Defizite zu informieren.

Dieser verfassungsrechtlichen Informationspflicht wird mit der folgenden Expertise Rechnung getragen. Die Grundrechtspartei übernimmt weder Verantwortung für die derzeitigen innerstaatlichen Zustände, welche weder als Demokratie noch als Rechtsstaat bezeichnet werden können, noch für die hier veröffentlichten Informationen über das Zustandekommen und die Folgen dieser Zustände. Ebenso wenig übernimmt sie die Verantwortung für jeglichen Gebrauch dieser Informationen. Die Grundrechtspartei versteht sich in diesem Zusammenhang in erster Linie als Bote.

Worum geht es bei den nachfolgenden Informationen? Es geht um das Problem der Änderung des Charakters einer Rechtsfolge durch die Feststellung der Änderung des Charakters ihrer gesetzlichen Ursache. Wir leben in einer Welt der juristischen Ordnungen. Deren inneres Prinzip ist die Ableitung von Rechtsfolgen aus einer gesetzlichen Ermächtigung zum staatlichen Handeln, welche in strenger Verbindung stehen. So setzt die Legitimität einer Rechtsfolge immer die Legitimität des dazu ermächtigenden Gesetzes und dieses die Legitimität des Gesetzgebungsorgans voraus. Mangelt es dem Gesetzgebungsorgan an Legitimität, trifft Gleiches auf jedes von diesem erlassene Gesetz zu. Es handelt sich im strengen Sinne also weder um ein Gesetzgebungsorgan noch um ein Gesetz. Mangelt es also einem Gesetz an Legitimität, z. B. durch dessen nicht vorhandene Übereinstimmung mit einem ranghöheren Gesetz wie einer Verfassung oder hier dem Grundgesetz, dann mangelt es seinen Rechtsfolgen ebenfalls an Legitimation. Daher der Grundsatz: Aus Unrecht entsteht kein Recht.

Wird nun der Mangel an Legitimation eines Gesetzes festgestellt, so verliert es seine Legitimation auch nicht erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung (ex nunc) des Mangels seiner Legitimation, sondern von dem Zeitpunkt an, an dem es in Kraft treten sollte; von Anfang an (ex tunc). Es ist damit also formell niemals in Kraft getreten und kann daher nicht als (legitimer) Rechtsöffnungstitel dienen. Das Gleiche gilt für seine Rechtsfolgen.

Dieser juristische Vorgang ist der Kern der hier behandelten Tatsachen. Um einen simplen Vergleich zu ziehen: Ein Olympiasieg, welcher zwar faktisch errungen und festgestellt wurde, aber später aufgrund des Nachweises von Doping annulliert wird, ist juristisch niemals errungen worden, weil die Regeln bzw. Gültigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt worden sind. Ein solcher Olympiasieg ist also (rückwirkend) von Anfang an nichtig und nicht erst ab dem Moment der Feststellung des positiven Dopings.

Zum terminus technicus der »Nichtigkeit« führte der bei den Nationalsozialisten und auch heutigen Berufsjuristen auch aus diesen Gründen äußerst unbeliebte österreichi-

sche Rechtswissenschaftler Hans Kelsen 1931 in »Wer soll Hüter der Verfassung sein« damals wie heute zutreffend aus:

»Nichtigkeit bedeutet, dass ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, sodass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemaßte Eigenschaft zu nehmen. (...) Dem nichtigen Akte gegenüber ist jedermann, Behörde wie Untertan befugt, ihn auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen, ihn als rechtswidrig zu erkennen, und demgemäß als ungültig, unverbindlich zu behandeln.«

Im Grunde handelt es sich bei den hier veröffentlichten Informationen um die Beschreibung des Zustandekommens dieses o. a. klassischen juristischen Problems der Nichtigkeit: Ein Gesetz wird erlassen, ohne dass es eine bestimmte Gültigkeitsvorschrift beachtet, welche ihm z. B. eine Verfassung als ranghöhere und ranghöchste Rechtsnorm (hier das Grundgesetz) zur Erlangung seiner Gültigkeit vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt also jeder Rechtscharakter von vornherein, sodass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemaßte Eigenschaft zu nehmen. Damit ist dieses Gesetz hier bereits von Verfassung wegen nichtig und seine Rechtsfolgen ebenso. Seine Anwendung ist verfassungswidrig. Dieser Fakt an sich sollte in der Regel kein großes Verständnisproblem darstellen. Es handelt sich um einen Fehlstart, das Gesetz wird neu erlassen und wenn es die Gültigkeitsvoraussetzungen diesmal beachtet, wird dieses Gesetz die verfassungsgemäße Regel für einen beliebigen staatlichen Vorgang.

Kompliziert im Verständnis auch der faktischen Folgen wird es jedoch, wenn die jahrzehntelange verfassungswidrige Anwendung eines solchen nichtigen »Gesetzes« (oder mehrerer und auf einem solchen nichtigen Gesetz beruhender und deshalb ebenfalls nichtiger Gesetze) für staatliche Strukturen sorgt, die gewohnheitsmäßig vom Normadressaten als ordnungsgemäß erachtet und von den Verantwortlichen als ordnungsgemäß deklariert werden, einfach weil »es nun einmal so ist«, deren Nichtigkeit aber nun ebenfalls festgestellt werden muss, weil einer ihrer gesetzlichen Grundlagen oder ihrer gesetzlichen Grundlage schlechthin die verfassungsrechtliche Legitimität fehlt, was selbstverständlich auch die Legitimität der mit diesen nunmehr ebenfalls nichtigen Gesetzen verbundenen Rechtsfolgen betrifft und deren Charakter sich mit der Feststellung der Nichtigkeit der Ursache demnach ebenfalls ändert bzw. neu bewertet werden muss.

Die scheinbar auf der Hand liegende, weil die dramatischen Folgen (bewusst) negierende Abrede einer solchen sich bereits aus dem Gesetz bzw. aus dessen Nichtbefolgung ergebenden deklaratorischen Nichtigkeit eines solchen Gesetzes und seiner Rechtsfolgen schafft jedoch einen an der Verfassung vorbeigehenden zweckdienlichen Maßnahmenstaat anstatt eines Rechtsstaates als Normenstaat, welcher im Bedarfsfall für sich selbst bzw. seine Institutionen und deren (illegitime) Vertreter auf jede Formalität zugunsten des ungehinderten Vollzugs von Anordnungen verzichtet, jedoch vom Bürger, gegen den dieser Vollzug regelmäßig gerichtet ist, die unbedingte Erfüllung von Formalitäten verlangt und deren Nichterfüllung trotzdem regelmäßig mit der Nichtigkeit der bürgerlichen Handlung quittiert; sich selbst also die Gesetzlosigkeit, d.h. Unabhängigkeit vom (eigenen) Gesetz erlaubt, dieses Recht jedoch dem Bürger nicht zugesteht. Mit den damit verbundenen Folgen hat Deutschland in den Jahren zwischen 1933 und 1945 die halbe Welt überzogen und sie am Ende am eigenen »Volkkörper« spüren müssen.

Die Abrede einer solchen sich bereits durch die Nichtanwendung eines Gesetzes bzw. der Nichterfüllung einer Gültigkeitsvoraussetzung ergebenden Nichtigkeit einer staatlichen Maßnahme (hier eines Gesetzes) mag also in einer klassischen Diktatur durchaus die (unter Umständen auch verfassungswidrige) Regel sein; in einer wirklichen Demokratie und damit einem Rechtsstaat ist das der größte anzunehmende Unfall mit der Folge, dass nunmehr entschieden werden muss: Ist man als Staat und Volk wirklich eine Demokratie und ein Rechtsstaat und unterzieht sich deshalb der vielleicht schmerzhaften und unerfreulichen Prozedur der Rückabwicklung und des ordnungsgemäßen und damit verfassungsgemäßen Neubeginns, oder ist man in Wirklichkeit eine Diktatur und deklariert als Staat im Bedarfsfall derartige nunmehr gegen sich gerichtete Förmlichkeiten als unerheblich, weil man deren Ursache zwar zu verantworten hätte, sich dieser Verantwortung jedoch entziehen will, und setzt damit die innere Ord-

nung eben deshalb der Gefahr der beliebigen Änderung durch willkürliche Maßnahmen aus, ohne dass sich die Bürger auf den Kitt der für alle verbindlichen Formalitäten und damit auf die Gleichheit vor dem Gesetz verlassen können? Dieser Punkt ist der juristische Scheideweg zwischen Demokratie oder Diktatur bzw. Rechtsstaat als Normenstaat oder Maßnahmenstaat.

Aufgrund der erkennbaren Brisanz der vorliegenden Informationen wurde sehr genau überlegt, in welcher Form sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Die Grundrechtspartei hat sich bemüht, die nachstehenden Informationen so neutral zu halten, wie es unter diesen Umständen möglich ist; auch weil diese Veröffentlichung unsere Parteimitglieder persönlich betrifft und nicht absehbar ist, wie die sich derzeit in öffentlichen Ämtern befindlichen Verantwortlichen für die Herstellung und den Erhalt der nachstehend beschriebenen Zustände angesichts dieser Veröffentlichung verhalten werden. Zumal die Grundrechtspartei bei den deutschen Behörden nicht wirklich beliebt ist – auch oder gerade weil sie auf die Einhaltung verfassungsrechtlicher Standards pocht, welche von der öffentlichen Gewalt nur widerwillig bis gar nicht vollzogen werden, womit die öffentliche Gewalt regelmäßig gegen den in einer Demokratie auch sie bindenden verfassungsrechtlichen Grundsatz »Patere legem quam ipse fecisti« (Die Regel einhalten, die man sich selbst auferlegt hat.) verstößt, während sie von den Bürgern – auch unter Einsatz von letalen Waffen – verlangt, Regeln einzuhalten, welche eindeutig dem Grundgesetz entgegenstehen und zum großen Teil sogar dazu benutzt werden, um dieses Grundgesetz und die durch es garantierten Grundrechte außer Anwendung zu setzen.

Da die politik- und justizkritischen Veröffentlichungen der Grundrechtspartei – trotz oder auch wegen ihrer Übereinstimmung mit den Inhalten des Grundgesetzes – in der Vergangenheit bereits auf inoffizielle und offizielle Ablehnung bei den Staatsorganen gestoßen sind und einige unsere Mitglieder diesbezüglich bereits mit scheinbar rechtsstaatlichen Mitteln auch bei Gefahr für Leib und Leben genötigt wurden und werden, ihren »irrigen Rechtsansichten« abzuschwören, indem sie massiven staatlichen Repressalien unter Missbrauch der staatlichen Gewalt und durch Täuschung im Rechtsverkehr ausgesetzt wurden und werden, ist uns der Schritt zu dieser Veröffentlichung nicht leicht gefallen.

Dennoch haben wir uns angesichts unserer Verantwortung gegenüber dem deutschen Volk, dem Grundgesetz und den Grundrechten entschlossen, diese Expertise zur aktuellen verfassungsrechtlichen Situation in Deutschland zu veröffentlichen.

Mit Gewissheit kann davon ausgegangen werden, dass die verfassungsrechtlichen Fakten zum Grundgesetz dessen Inhalten in Wortlaut und Wortsinn entsprechen; dass die einfachgesetzlichen Fakten genau recherchiert wurden; und dass die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zu Konsequenzen keinem einseitigen Wunschenken entspringen, sondern als zwingende Folgen auf der Hand liegen. Beginnt es falsch, endet es falsch. In einem Wettbewerb mit Fehlstart gibt es keine Gewinner.

Die scheinbar billigste Konsequenz aus den vorliegenden Informationen wäre eine Berufung auf die normative Kraft des Faktischen – mit allen daraus zu ziehenden erschreckenden Schlussfolgerungen. Mögliche andere Konsequenzen im Sinne des Grundgesetzes müssen in der persönlichen Verantwortlichkeit eines jeden Bürgers dieses Landes liegen – denn nur diese können die Zustände ändern.

Wir wünschen und hoffen, dass die vorliegende Expertise beiträgt zu mehr Mut zu Demokratie und Rechtsstaat sowohl bei denen, die diese Zustände zu verantworten haben, als auch bei denen, die wegen dieser Zustände und ihren allfälligen Folgen nicht mehr an Demokratie und Rechtsstaat glauben können oder wollen.

Schlussendlich möchten wir auch jenen Bürgern, die sich bereits aus der deutschen Demokratie verabschiedet haben oder einen solchen Abschied in Erwägung ziehen, indem sie zum Beispiel nicht mehr an Wahlen teilnehmen oder völlig unpolitisch denken und handeln; oder auch für die Abschaffung des Grundgesetzes plädieren; oder alte Reichsverfassungen bevorzugen; oder sich als Statthalter alternativer undemokratischer Staatsformen bereithalten, Mut zusprechen und ihnen versichern: Es ist (noch) nicht zu spät, auf deutschem Boden endlich eine echte Demokratie und einen wirklichen Rechtsstaat aufzubauen – auch ohne Berufung auf vorkonstitutionelle Zustände, denn gerade diese Berufung auf »alte Zeiten« spielt den eigentlich Verantwortlichen in die Hände, da so ein Teil des Volkes bereits freiwillig auf die Errungenschaften des

Grundgesetzes verzichtet und so dem verfassungswidrigen Maßnahmenstaat wiederum den Schein der Legitimation durch Mangel an Widerspruch, also durch stillschweigende Willenserklärung oder konkludente Handlung verleiht.

Das Einzige, was wir zum Aufbau eines wirklichen demokratischen Rechtsstaats brauchen, ist der Mut zu echter freier Souveränität und der Wille zum Wissen um den Aufbau, die Struktur und den Erhalt innerer demokratischer Ordnungen von Gemeinschaften. Vor allem aber den Mut zur Kontrolle unserer Verfassungsorgane, welche von uns, dem Volk, mit der Ausübung unserer Staatsgewalt beliehen wurden, sowie den Mut, nicht verfassungsgemäße Scheinorgane aus ihren Ämtern zu entfernen.

Eine solche Kontrolle bedarf jedoch des Wissens um die innere Ordnung anstatt der Erwartung, »die da oben« werden es schon richten. Wir wissen bereits heute: Sie richten es nicht in unserem Sinne.

Demokratie bedeutet im Grunde die Durchsetzung des Willens der Mehrheit ohne Verletzung der Rechte von Minderheiten. Echte Demokratie gewährleistet also Minderheitenschutz zum Wohle einer Mehrheit, deren Einzelbestandteile jederzeit eine beliebige Minderheit darstellen (können).

Das Grundgesetz – mit den dort (noch) unverbrüchlich garantierten Grundrechten und die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Bindung der öffentlichen Gewalt an diese – bietet dafür einen guten juristischen Rahmen, welcher juristisch nicht perfekt sein mag, aber als Ausgangsbasis für eine demokratische Gemeinschaft zumindest dann ausreicht, wenn er verstanden und verwirklicht und auf dieser Basis zum Wohle des Volkes erweitert wird.

In diesem Sinne möchte die Grundrechtspartei mit der vorliegenden Expertise einen Beitrag zur Errichtung einer echten »Demokratischen Republik Deutschland« leisten.

II. Einleitung

Demokratische Prozesse sind durch standardisierte Verfahren gekennzeichnet, deren Parameter vor Ablauf der Prozesse eindeutig festgelegt (standardisiert) werden und nach denen zum Beispiel Wahlen in einer vorhersehbaren Form ablaufen, ohne deren Ergebnis durch das Verfahren selbst in einer vorherbestimmten Weise zu beeinflussen oder vorwegzunehmen. Damit entsprechen solche Standards denen der Wissenschaftlichkeit. Eine experimentelle Versuchsanordnung, welche das gewünschte Ergebnis automatisch erzeugt, ist ergebnisorientiert und damit alles andere als wissenschaftlich bzw. unabhängig. Sie dient also lediglich der Bestätigung eines gewünschten Ergebnisses und nicht in erster Linie dessen Erzeugung. Dieses Axiom der Unabhängigkeit ist hier ausschlaggebend, da diese Unabhängigkeit sowohl die vom Ergebniswunsch unabhängige Verifizierung als auch die Falsifizierung sowohl wissenschaftlicher als auch demokratischer Theorien zulässt.

Das standardisierte wissenschaftliche Verfahren schafft somit ein Ergebnis, ist jedoch von diesem selbst unabhängig. Dadurch wird solchen nach standardisierten Verfahren ablaufenden Prozessen Legitimation verliehen und auf diese Weise Vertrauen sowohl in die Verfahren als auch in die Prozesse selbst sowie deren Ergebnisse erzeugt, auch wenn das Ergebnis selbst für den einzelnen Betrachter nicht seinem Wunsch(-ergebnis) entspricht. Es ist also die Funktion von ergebnisunabhängigen bzw. vom Verdacht der Manipulation unabhängigen Verfahren, Legitimation durch Unabhängigkeit der Verfahrensregeln, der auf deren Grundlage ablaufenden Prozesse und damit der daraus entstehenden Ergebnisse zu erzeugen. Das so erzeugte Vertrauen wird also geschaffen durch die Gewissheit, dass das Verfahren, der Prozess und das Ergebnis selbst nicht aus dem Wunsch nach dem Erreichen eines vorbestimmten Ergebnisses entstehen, sondern dass aus einem Zusammenspiel zwischen vorherbestimmten und vorhersehbaren Verfahrensregeln und Prozessabläufen nicht vorherbestimmte und somit neutrale bzw. objektive Ergebnisse resultieren.

Weiterhin entstehen derartige Standards selbst aus standardisierten Verfahren. Ein solcher Standard sind zum Beispiel Gültigkeitsvoraussetzungen des Grundgesetzes für den Erlass von Gesetzen. So müssen Bundesgesetze immer gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG vom Deutschen Bundestag beschlossen werden und eben nicht nach Bedarf von Einzelpersonen für Einzelfälle zur Erzeugung von vorherbestimmten Einzelfallergebnissen. Deshalb ist – als weiterer Standard – in Art. 3 Abs. 1 GG auch das Prinzip »Alle

Menschen sind vor dem Gesetz gleich.« ebenfalls im Grundgesetz verankert. Wird ein Gesetz also nicht vom Bundestage beschlossen, sondern beispielsweise vom Hausmeister und den Hausdienern des Bundestages, so ist offenbar, dass es sich dabei nie um ein legitimes Gesetz nach den Gültigkeitsvoraussetzungen des Grundgesetzes handeln kann. Selbst dann nicht, wenn der Hausmeister und die Hausdiener ihren Willen unter Zuhilfenahme von Waffengewalt durchsetzen und so unter Umständen den Eindruck erwecken, ihnen stünde durch die normative Kraft des Faktischen die gesetzgebende Gewalt zu. Selbst wenn sie – wie 1933 – das Parlament zum Erlass eines solchen Gesetzes zwingen würden, könnte es sich nicht um ein legitimes Gesetz handeln, denn dann wäre die Gültigkeitsvoraussetzung des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt, welcher vorschreibt, dass die Abgeordneten (als Bestandteile des Gesetzgebers) an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind. Ist die Regel verletzt, ist das Ergebnis nicht regelkonform und damit nichtig.

Die Nichtanwendung von Standards oder deren Mangel selbst sind demnach ein Hinweis auf den Mangel an (von unmittelbaren Einzelinteressen unabhängiger) Wissenschaftlichkeit und im vorliegenden Fall an Demokratie selbst. Werden solche unabhängigen und damit wissenschaftlichen und/oder demokratischen Standards außer Acht gelassen und im Einzelfall durch subjektive Verfahrensregeln ersetzt, welche ein vorher bestimmtes Ergebnis zum Ziel haben, dann muss solchen Verfahrensregeln und ihren Ergebnissen hinsichtlich ihres Anspruchs auf Erfüllung wissenschaftlicher und/oder demokratischer Standards jede objektive Legitimität abgesprochen werden, weil sie zweckorientiert und nicht mehr vom Ergebnis unabhängig sind. Dies ist im gesellschaftlichen Zusammenhang ein Zeichen für Diktatur und die jüngste deutsche Vergangenheit legt davon beredtes Zeugnis ab.

Dieses Prinzip demokratischer Standards wird deutlich anhand der im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich vorgeschriebenen Pflicht zur Abhaltung von Wahlen gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG sowie der verbindlich vorgeschriebenen Form des Prozesses der Durchführung der Wahlen, welche gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG folgende Merkmale erfüllen müssen: Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit und Geheimhaltung.

Die Wahlen zum Bundestag in der Bundesrepublik Deutschland werden sowohl nach dem Grundgesetz als ranghöchste Rechtsnorm als auch nach diesem Grundgesetz zu entsprechenden habenden Wahlgesetzen und den so geschaffenen verbindlichen Standards abgehalten. Diese Wahlgesetze müssen also den Standards des demokratischen Grundgesetzes entsprechen aus dem Grunde, dass dadurch ihren Ergebnissen, wie auch immer sie aussehen, eine entsprechende demokratische und verfassungsrechtliche Legitimation zugesprochen werden kann. Entsprechen weder die Verfahrensregeln noch damit auch die Prozesse und Ergebnisse diesen verfassungsrechtlichen Standards, sind sie streng logisch verfassungswidrig und damit nicht durch Unabhängigkeit legitimiert und damit im demokratischen Sinne illegitim und nichtig.

Derartige grundgesetzliche Standards und deren Nichtbeachtung sowie die damit verbundenen Folgen sind das Thema der vorliegenden Expertise.

III. Das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG als »Fessel des Gesetzgebers«

Das Grundgesetz (BGBl. I 1949 Nr. 1 S. 1) trat am 24. Mai 1949 als ranghöchste Rechtsnorm in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft und verstand sich als Verfassung für das ganze deutsche Volk.

Dieses Grundgesetz beinhaltet, auch als demokratische und rechtsstaatliche Antwort auf den Nationalsozialismus, eine Einmaligkeit in der deutschen Verfassungsgeschichte, nämlich die Garantie der unverletzlichen Grundrechte als unmittelbar geltendes, also erlaubnisfreies Recht und die damit verbundene Bindung der öffentlichen Gewalt an diese Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 3 GG:

Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Einschränkungen dieser gegenüber dem Staat unmittelbar geltenden und wirkenden Grundrechte durch den Staat oder seine Institutionen und deren Amtsträger sind nur unter sehr engen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen möglich. Eine dieser zwingend zu erfüllenden Bedingungen ist die Vorschrift gemäß Art. 19 Abs. 1 GG als Gül-

tigkeitsvoraussetzung für Grundrechte einschränkende einfache Gesetze, welche im Wortlaut besagt:

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Sinn und Zweck dieses »Zitiergebots« aus Satz 2 ist einerseits seine Funktion als Warn- und Besinnungsvorschrift für den Gesetzgeber, wirklich genau zu überlegen, ob und wann er Grundrechte einschränken will, soweit sie überhaupt einschränkbar sind. Andererseits dient diese Angabe eines eingeschränkten Grundrechts in einem solchen Gesetz dem Bürger als Normadressat zur benötigten Information über mögliche Einschränkungen seiner ansonsten unmittelbar geltenden Grundrechte.

Dazu das folgende Beispiel: Ein Bürger als Grundrechtsträger begeht eine Ordnungswidrigkeit und wird nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße belegt. Das klingt einfach und nicht wirklich dramatisch. Wenn er diese Geldbuße jedoch nicht bezahlen kann oder will, weil er vielleicht durch die Wahrnehmung eines ansonsten unmittelbar geltenden Grundrechts gemäß Art. 1 Abs. 3 GG sich gar nicht bewusst war, dass er damit ein Gesetz übertreten hat, welches nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG sein Grundrecht einschränken durfte, kann es passieren, dass er sich der Zahlung aus seiner Sicht zu Recht entzieht. Dieser Entzug kann nun nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz zur Folge haben, dass er mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bestraft wird und anstatt einer Geldbuße nun eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Entzieht er sich dieser nun ebenfalls in Wahrnehmung seiner unmittelbar geltenden Grundrechte in dem Unwissen, dass das Gesetz seine Grundrechte einschränken darf, kann es passieren, dass der zur Amtshilfe herbeigerufene Polizist dies als Widerstand gegen die Staatsgewalt erkennt und von der Schusswaffe Gebrauch macht. Wo ein solches nicht unübliches Szenario endet, ist offensichtlich. Aus diesen Gründen muss also das diese Folgen herbeiführende Ordnungswidrigkeitengesetz die durch es einschränkbar Grundrechte, hier die Grundrechte auf Leben und körperliche Unverletzlichkeit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG unter Angabe des Artikels nennen, um den Grundrechtsträger als Normadressaten von diesen Einschränkungsmöglichkeiten in Kenntnis zu setzen und somit legitim seine Grundrechte einzuschränken. Doch nicht nur das Ordnungswidrigkeitengesetz selbst muss diese Gültigkeitsvoraussetzung erfüllen, sondern das diese Ordnungsstrafe erst ermöglichende Gesetz ebenfalls. Daher die Formulierungen in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG: »Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, ...«, und Satz 2: »... muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.«

Diese Gültigkeitsvoraussetzung und verfassungsrechtliche Informationspflicht des Gesetzgebers – an das Volk als gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG »Souverän« – ist also von diesem als gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG besonderes und im Zuge von Wahlen und Abstimmungen mit der Ausübung der Staatsgewalt beliehenes Organ, auch wenn sie eher unauffällig erscheinen mag oder – meist durch den Gesetzgeber selbst oder auch die vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung – als eher unbeachtlich dargestellt wird, zwingend zu erfüllen, da ansonsten die Rechtsfolgen gravierend und weitreichend sein können, wie hier im weiteren dargestellt wird.

Soweit also nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Dabei handelt es sich als Muss-Vorschrift um eine zur Vermeidung der Ungültigkeit eines solchen Gesetzes durch den Gesetzgeber zwingend zu erfüllende Gültigkeitsvoraussetzung.

Diese Rechtsfolge wurde von einem Mitglied des Parlamentarischen Rates als Verfassungsgeber, Dr. Hermann von Mangoldt, in der 44. Sitzung des Hauptausschusses am 19.01.1949 folgendermaßen beschrieben:

»Wir haben nicht geglaubt diese Vorschrift aufnehmen zu können, weil sie eine sehr weitgehende Fesselung des Gesetzgebers bedeutet. Bei jedem Gesetz – man stelle

sich das einmal vor! – muss hier der Gesetzgeber vorher eingehend erwägen, ob nicht irgendwie in ein Grundrecht eingegriffen wird, und das geschieht fast immer. Er muss dann dieses Grundrecht bezeichnen. Vergisst er das einmal, so können die Folgen schwer sein. Wir wollen einmal überlegen, wie sich die Dinge in der Praxis gestalten.

In der Vergangenheit war es sehr umstritten, ob ein Gesetz einen Eingriff in ein Grundrecht bedeutet. Die Richter und ebenso die juristische Praxis haben darum gestritten, denn es ist sehr schwer festzustellen. Nun mutet man diese Prüfung dem Gesetzgeber zu. Mit welchem Erfolg? Wenn das in der Verfassung

steht, dann erscheint nachher ein bestimmter Mann, der sich verletzt fühlt, erhebt Klage und kommt an das oberste Bundesgericht oder an das Bundesverfassungsgericht, je nach der gesetzlichen Bestimmung. Und nun wird das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, weil hier eine dieser kleinen Klauseln [...] nicht richtig eingehalten ist, und der Gesetzgeber muss die Arbeit von Neuem anfangen.«

Zur Abstimmung über Artikel 19 GG wurde in der 44. Sitzung des Hauptausschusses zu Art. 20c (heute Art. 19 GG) am 19.01.1949 durch den Vorsitzenden Dr. Schmidt festgestellt:

»Ich lasse über den gesamten Artikel abstimmen – Angenommen gegen eine Stimme.«

In der 47. Sitzung des Hauptausschusses am 08.02.1949 wurde das Thema nochmals von v. Mangoldt aufgegriffen mit dem (nochmaligen) Antrag, das Zitiergebot in Satz 2 zu streichen. Dr. Thomas Dehler sagte daraufhin: »Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers«, und der Antrag v. Mangoldts wurde abgelehnt.

Erläuternd dazu Kurt Georg Wernicke in Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 ff. zu Art. 19:

Art. 19 dient im Wesentlichen dem Schutz der GR. und damit – neben Art. 18 – zugleich der Sicherung der freiheitlichen Demokratie. Während sich aber Art. 18 gegen die vom GR.-Trägern herrührende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung wendet, will Art. 19 die von öffentlichen Gewalten – möglicherweise – ausgehende Gefahr bannen.

1. In Abs. I sind verschiedene Garantievorschriften für GR. eingebaut. Sie sollen einen gewissen Schutz gegenüber dem Gesetzgeber gewährleisten. Der 1. Halbs. von Abs. I 1 behandelt einen bestimmten, tatbestandsmäßig abgegrenzten Kreis von Fällen, in denen für Gesetze zur Vermeidung ihrer Ungültigkeit die durch Halbs. 2 sowie durch Abs. I 2 genau bezeichneten Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Hierbei handelt es sich einmal um sachliche, zum anderen um formelle Erfordernisse (Vgl. Wolff, JR. 1950, S.738 r.).

a) Der in Betracht kommende Kreis von Fällen ist im 1. Halbs. durch folgende Worte abgegrenzt: „Soweit nach diesem Grundgesetz ein GR. ... eingeschränkt werden kann“. Infrage kommen hier also diejenigen GR.-Bestimmungen, für die das BGG. einen Gesetzesvorbehalt vorgesehen hat. Welcher Art dieser Gesetzesvorbehalt ist, spielt keine Rolle. Neben dem inhaltlich unbeschränkten kommt ebenso auch der inhaltlich beschränkte Gesetzesvorbehalt in Betracht (vgl. z. B. Art. 2 II 3; 10 2; 14 I 2; bzw. Art. 6 III; 8 II; 11 II; 12 I 2; 13 III; 14 III 2; 15 1; 16 I 2). Wie sich aber schon aus dem Wortlaut des 1. Halbs. ergibt, handelt es sich nur um die Fälle, wo das BGG. dem Gesetzgeber die Möglichkeit vorbehalten hat, unmittelbar oder mittelbar bestimmte GR.-Einschränkungen vorzunehmen. Dagegen bezieht sich Abs. I nicht auf solche Fälle, wo das BGG. keinen Gesetzesvorbehalt, sondern Schranken vorgesehen hat (vgl. hierbei Erl. II, b.).

b) Bei den für die Anwendbarkeit des Abs. I in Betracht kommenden Fällen muss es sich um eine Einschränkung „durch Gesetz oder aufgrund eines

Gesetzes“ handeln. Diese beiden Begriffe sind – wie auch sonst im GR.-Katalog – als termini technici anzusehen, für die nur förmliche Gesetze, nicht auch VO.- und Gewohnheitsrecht infrage kommen (vgl. hierzu neben Erl. II 1 f insbes. Art. 8 II 2 Erl. II 2 b, c; sowie Art. 2 Erl. II 2 f; vgl. Jahrreiß, NJW. 1950, S. 3, insbes. Fußnote 4; auch Vf. Hess., 1946, Art. 63). Die Frage, ob hierunter Bundesgesetze oder – bzw. und –

Landesgesetze zu verstehen sind, regelt sich nach den Bestimmungen über die Gesetzgebungszuständigkeit (vgl. BGG. Abschn. VIII).

c) Halbs. 2 enthält eine, und zwar die sachliche Gültigkeitsvoraussetzung. In den Fällen des 1. Halbs. nämlich „muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten“. Die Doppelgleisigkeit dieser Gültigkeitsvoraussetzung dürfte jedoch nur scheinbar sein, da dem negativen Erfordernis wohl nur die Bedeutung einer – authentischen – Interpretation des positiv gefassten Erfordernisses zukommt (umgekehrt gilt dasselbe). Das negative Erfordernis ist übrigens – streng genommen – nicht einwandfrei formuliert, da hier statt des „muss“ ein „darf“ stehen müsste. Diese Gültigkeitsvoraussetzung bestätigt bzw. verstärkt die grundsätzlich schon aus dem Gleichheitssatz (vgl. Art. 3, auch 1 III) herzuleitende Ausschließung nicht „allgemein“ geltender Gesetze. Erfasst sind damit insbesondere jene Fälle, wo der Gleichheitssatz nicht ausreichen sollte, denn Art. 19 I 1 verbietet ausnahmslos jegliche Einzelaktgesetzgebung wie z. B. Enteignung oder Sozialisierung eines bestimmten Unternehmens (vgl. Erl. II I f b; hierzu auch Krüger a. a. O.). - (Zum Begriff „allgemeine Gesetze“ vgl. auch Rothenbücher und Smend in Veröff. VStRL. Heft 4, 1928, S. 18 ff, 51 ff; Köttgen bei Nipperdey, GR. usw., Bd. I, 1929, S. 350 Ziff. c).

d) Für das sachliche Erfordernis des Abs. I 1 ist danach als Ergebnis festzuhalten, dass die Legislative gehalten ist, Gesetze, die – nach dem BGG. zulässige – Einschränkungen von GR. selber festlegen („durch Gesetz“) oder solche Einschränkungen durch die beiden anderen öffentlichen Gewalten, nämlich Verwaltung und Rechtsprechung für zulässig erklären („aufgrund eines Gesetzes“), nur mit „allgemeiner“ Geltungskraft zu erlassen.

e) Als weitere Gültigkeitsvoraussetzung ist in Abs. I 2 bestimmt: „Außerdem muss das Gesetz das GR. unter Angabe des Art. nennen“. Bei diesem formellen Erfordernis, sondern um eine weitere, zu der des Abs. I 1 hinzutretende Gültigkeitsvoraussetzung handelt. Der Ansicht von v. Mangoldt (a. a. O., Anm. 3 S. 119), diese Bestimmung könne „nur als Formalismus und unnötige Erschwerung der Arbeit des Gesetzgebers bezeichnet werden“, kann kaum gefolgt werden. Das von v. Mangoldt zur Begründung seiner Ansicht gebrachte Beispiel entbehrt zwar nicht einer gewissen Berechtigung, geht jedoch daran vorbei, dass sich der Verfassungsgeber bewusst für einen so weitgehenden GR.-Schutz entschieden hat (vgl. HptA. 47. Sitz. StenBer S.620 lks., Abg. Dr. Dehler: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers ...“). Das neuartige Erfordernis des Art. 19 I 2 enthält die Wertung, dass der Schutz des Individuums – nach heutiger Auffassung – wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlass – wie in dem von v. Mangoldt (a. a. O. S. 120) angeführten Beispiel – „der Gesetzgeber sich im Augenblick ... nicht des Eingriffs bewusst geworden ist und daher die Anführung von Art.

unterlassen hat. Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die GR. „unbewusst“ eingreifen dürfen. Er darf es sich jedenfalls dann nicht mehr „bequem“ machen, wenn GR. angetastet werden. Unter der Herrschaft des BGG. sollen Eingriffe in GR. etwas so Außergewöhnliches sein, dass sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflichster Überlegung und in einer für jedermann von vorneherein erkennbaren Weise entschließen darf (vgl. hierbei Mannheim bei Nipperdey, GR. usw., Bd. I, 1929, S. 328). In der Kette der Maßnahmen zur Verwirklichung des als maßgeblich erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aushöhlung der GR. in wirkungsvollstem Umfange von vorneherein zu begegnen, bildet Abs. I 2 somit ein nicht unwesentliches Glied (vgl. auch Vf. Hess., 1946, Art. 63 II 1). Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden. - (Vgl. noch Krüger a. a. O., Ziff. 1 c, Figge, Die Bedeutung des BGG. f. d. prakt. RPfl., 1950, S.42; auch BReg.-Entw. v. 28. 6. 1950 für ein Ges. üb. d. Vertrieb jugendgefährdender Schriften, dessen Präambel mit der ausdrücklichen Nennung des Art. 5, 1 BGG. dem Art. 19 I, 2 entspricht [DBT. Drucks. Nr. 1101 S. 2, 9], während das gleichartige Ges. v. 12. 10. 1949 in Rh.-Pf. den Art. 19 I 2 BGG. nicht beachtet [GVBl. S. 505]).

Hier ist festzuhalten, dass die Rechtsfolge der deklaratorischen Ungültigkeit und damit Nichtigkeit eines das Zitiergebot – als Fessel des Gesetzgebers – gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht erfüllenden Gesetzes also bereits von Grundgesetzes wegen vorge-schrieben ist, da es sich hierbei naturgemäß um eine vor Erlass des Gesetzes durch den Gesetzgeber zwingend zu erfüllende Gültigkeitsvoraussetzung handelt, deren Unterlassung naturgemäß im Nachhinein nicht geheilt werden kann, weshalb sich die Ungültigkeit / Nichtigkeit eines solchen Gesetzes bei Verstoß gegen diese Gültigkeitsvo-

raussetzung von Anbeginn (ex tunc) zwangsläufig ergibt und sein Inkrafttreten bereits von (Grund-)Gesetzes wegen hemmt.

Die dem zu folgen habende gerichtliche Feststellung seiner Verfassungswidrigkeit – z. B. im Falle seiner ohne Inkrafttreten erfolgenden Anwendung – ist, sofern ein Gericht zur Abgabe dieser Erklärung ermächtigt ist, eine rein deklaratorische, da diese Rechtswirkung der Nichtigkeit bereits vor dem Rechtsakt, hier dem Gesetz, von Gesetzes wegen, hier dem Grundgesetz, eingetreten ist aufgrund der Nichterfüllung einer zwingenden Gültigkeitsvoraussetzung. Eine noch nicht erfolgte Erklärung oder eine etwaige Unterlassung dieser Erklärung der Verfassungswidrigkeit ändert nichts an der vorgesehenen deklaratorischen (bereits durch das Grundgesetz deklarierten) Ungültigkeit / Nichtigkeit kraft Gesetzes und kann diese auch nicht hemmen (vgl. Kelsen a.a.O.: »Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, sodass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemäÙte Eigenschaft zu nehmen.«), denn nicht die Erklärung der Nichtigkeit bewirkt diese, sondern die Nichterfüllung der Gültigkeitsvoraussetzungen.

Es ist hier also abschließend festzuhalten, dass kein Gericht und auch keine andere Institution der öffentlichen Gewalt gesetzlich dazu ermächtigt ist, diese sich aus dem Grundgesetz selbst ergebende Rechtsfolge der Nichtigkeit eines gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßenden Gesetzes zu negieren oder aufzuheben, es sei denn durch ein verfassungsänderndes Gesetz, welches jedoch bis heute nicht erlassen wurde.

Eine durch die ungesetzliche und verfassungswidrige Anwendung der »normativen Kraft des Faktischen« herbeigeführte Anwendung eines solchen nichtigen Gesetzes ändert nichts an dessen nichtigem Rechtscharakter und den dadurch herbeigeführten nichtigen unmittelbaren und mittelbaren Rechtsfolgen.

Unter Beachtung dieser verfassungsrechtlichen Hintergründe sollen nun alle erlassenen Wahlgesetze für die Wahlen zum Deutschen Bundestag als Gesetzgeber für die Bundesgesetze auf ihre Möglichkeiten zu Einschränkungen von Grundrechten nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG und die sich daraus ergebende verfassungsrechtliche Pflicht zur Erfüllung der Gültigkeitsvoraussetzung für Grundrechte einschränkende Gesetze gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG untersucht werden.

IV. Der Verstoß der Wahlgesetze zum Deutschen Bundestag gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot)

Die Wahlgesetze zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag sind die folgenreichsten einfachen Gesetze nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, da auf ihren Ergebnissen die gesamte Ausübung der Staatsgewalt beruht. Auf ihrer Grundlage werden die Abgeordneten zum Deutschen Bundestag gewählt, welcher der Bundeskanzler wählt und zur Hälfte die Bundesversammlung zur Wahl zum Bundespräsidenten stellt. Von ihrer Übereinstimmung mit dem Grundgesetz und damit ihrer verfassungsrechtlichen Legitimation hängt also die Übereinstimmung des ganzen Staatsgefüges mit dem Grundgesetz und damit die verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Legitimation aller Verfassungs- und sonstigen Staatsorgane und deren Institutionen sowie ihrer Amtsträger und aller hoheitlichen Handlungen ab. Nicht die hoheitliche Handlung selbst verfügt also ihre eigene Legitimation, sondern erst die Legitimation durch Übereinstimmung mit dem Grundgesetz verfügt den hoheitlichen Charakter einer solchen Handlung.

A. Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. I 1949 Nr. 2 S. 21)

1. Zur Geschichte des Wahlgesetzes zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland

Die Ministerpräsidenten der Bundesländer verkünden bei ihrer Tagung am 15. Juni 1949 in Bad Schlangenbad das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland.

Die veröffentlichten Informationen der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bemerken dazu:

»Damit tritt es damit in Kraft. Zuvor hatte es Auseinandersetzungen um die Kompetenz des Parlamentarischen Rats zur Erstellung eines Wahlgesetzes gegeben. Dieses

sollte eigentlich in die Zuständigkeit der Ministerpräsidenten als Vertreter der Länder fallen.

Die Ministerpräsidenten nehmen so im Vorfeld der Verkündung noch Änderungen an dem Wahlgesetz vor, obwohl es vom Parlamentarischen Rat bereits beschlossen worden war.«

Die verfassungsrechtliche Vorschrift des Art. 137 Abs. 2 GG bestimmte jedoch dem entgegen:

„Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik gilt das vom Parlamentarischen Rat zu beschließende Wahlgesetz“.

Die im BGBl. I Nr. 2 vom 15.06.1949 S. 21-24 veröffentlichte Verkündung besagt in der Eingangsformel:

Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949. Aufgrund der mit Schreiben der Militärgouverneure vom 13. Juni 1949 erfolgten Anordnung über das vom Parlamentarischen Rat am 10. Mai 1949 beschlossene Wahlgesetz verkünden wir hiermit dieses Gesetz mit den von den Militärgouverneuren mit Schreiben vom 28. Mai 1949 und 1. Juni 1949 vorgenommenen Änderungen wie folgt: [...]

Hier ist zunächst festzustellen, dass aus Art. 137 Abs. 2 GG in Verbindung mit der Eingangsformel der Verkündung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland hervorgeht, dass es am 10. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossen worden ist. Dementsprechend wurde am 15. Juni 1949 von den Ministerpräsidenten im BGBl. I Nr. 2 vom 15.06.1949 S. 21-24 das (geänderte) Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland verkündet.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland das Inkrafttreten des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland auf den 15. Juni 1949 datiert und auch die Eingangsformel der im BGBl. I Nr. 2 vom 15.06.1949 S. 21-24 verkündeten Fassung dieses Gesetz als das vom 15. Juni 1949 bezeichnet; dessen § 27 jedoch besagt:

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem vom Parlamentarischen Rat beschlossenen Grundgesetz in Kraft.

Aufgrund der mit Schreiben der Militärgouverneure vom 13. Juni 1949 erfolgten Anordnung über das vom Parlamentarischen Rat am 10. Mai 1949 beschlossene Wahlgesetz sollte dieses gemäß § 27 zeitgleich mit dem Grundgesetz in Kraft treten, demnach am 24. Mai 1949.

Aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates geht bezüglich dieser Ungereimtheiten hervor, dass es über die Kompetenz zum Erlass des ersten Wahlgesetzes bis zuletzt tiefgreifende Auseinandersetzungen gab, wer dazu befugt war. Der Parlamentarische Rat war der Ansicht, er sei zum Erlass des ersten Wahlgesetzes befugt, was die Einrichtung des Ausschusses für Wahlrechtsfragen nach sich zog, [http://parlamentarischerrat.de/zeitleiste_899.html], während die Ministerpräsidenten der Länder diese Kompetenz sich selbst zusprachen. Dazu ist dem Band 6 (Ausschuss für Wahlrechtsfragen) der Protokolle des Parlamentarischen Rates in der Einleitung auf der Seite XLVIII (m.w.N.) Folgendes zu entnehmen:

»Die Militärgouverneure reagierten offiziell erst am 28. Mai 1949 mit einer zehn Punkte umfassenden Erklärung auf den vom Parlamentarischen Rat beschlossenen Wahlgesetzentwurf. Unter anderem beanstandeten die Alliierten, dass das Wahlgesetz nicht von der von den Ministerpräsidenten geforderten 2/3 Mehrheit beschlossen worden war. Zudem sahen sie in der Festlegung des Wahltermins durch den Parlamentarischen Rat eine unzulässige Überschreitung seiner Kompetenzen.

Die Ministerpräsidentenkonferenz von Bad Schlangenbad befasste sich am 31. Mai und 1. Juni 1949 mit der alliierten Stellungnahme zum Wahlgesetz. Das Ergebnis der Konferenz fassten die Ministerpräsidenten in einem Brief an die Militärgouverneure zu-

sammen. [...] Noch am gleichen Tage äußerten sich die Militärgouverneure vorsichtig zustimmend zu den Änderungsvorschlägen der Ministerpräsidenten.«

Der wohl eindeutigste Hinweis, dass zwar der Parlamentarische Rat das Wahlgesetz in seiner Erstfassung beschloss, die Ministerpräsidenten jedoch letztlich als Gesetzgeber für das Wahlgesetz zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland galten, ist der folgenden Seite XLIX in Absatz 3 zu entnehmen.

In einem privaten Schreiben an Thomas Dehler, welcher im Parlamentarischen Rat das Zitiergebot verteidigte (»Wir wollen die Fessel des Gesetzgebers«), führte Konrad Adenauer als ehemaliger Präsident des Parlamentarischen Rates am 14. Juni 1949 aus:

»Rechtlich ist die Sache wohl so, dass das Besatzungsstatut noch nicht in Kraft ist und dass daher nach dem bisherigen Besatzungsrecht die Alliierten das Wahlgesetz erlassen oder seinen Erlass durch die Ministerpräsidenten vorschreiben können. Den letzteren Weg haben sie gewählt. Ich bin der Auffassung, wie Sie sich denken können, dass die Alliierten besser anders gehandelt hätten [!].«

Unstrittig ist also, dass das Wahlgesetz zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. I. Nr. 2 S. 21-24) von den Ministerpräsidenten der Länder als Gesetzgeber erlassen wurde.

Unmittelbar auf dessen Erlass sollte bereits am 5. August 1949 ein diesbezügliches Änderungsgesetz in Kraft treten als »Gesetz vom 5. August zur Ergänzung und Abänderung des Wahlgesetzes zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949«.

Die Wahl zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung fand also statt auf der Grundlage des Wahlgesetzes zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. I. Nr. 2 S. 21-24) in der Fassung vom 5. August 1949 (BGBl. I Nr. 3 S. 25), beide Fassungen sind erlassen worden von den Ministerpräsidenten der Länder.

Damit ist festgestellt, dass das Wahlgesetz zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. I. Nr. 2 S. 21-24) in der Fassung vom 5. August 1949 (BGBl. I Nr. 3 S. 25) die einfachgesetzliche Grundlage für die Wahl, Bildung und Konstituierung des ersten Bundestages gemäß Art. 137 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 38 Abs. 1 GG und der ersten Bundesversammlung gemäß Art. 54 GG bilden sollte.

Damit ist ebenfalls festgestellt, dass auf der Grundlage dieses Wahlgesetzes alle Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland als gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 GG »besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung« erstmals gewählt und konstituiert werden sollten. Diese Verfassungsorgane sollten seitdem die Staatsgewalt im Auftrag und Namen des deutschen Volkes ausüben durch den Erlass von mit dem Grundgesetz übereinstimmenden Gesetzen, dem verfassungsgemäßen Vollzug dieser Gesetze und einer dementsprechend verfassungsgemäßen Rechtsprechung gemäß ihrem Amtseid:

»Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.«

Das Wahlgesetz zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 5. August 1949 (BGBl. I. S. 25).

In dieser Fassung vom 5. August 1949 wurde durch § 21 die folgende Strafvorschrift der Fassung vom 15. Juni 1949 beibehalten:

Wer seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt, [...] wird mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000.-DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

Durch diese Vorschrift können – neben anderen mit einer Freiheitsstrafe verbundenen Grundrechten (Art. 11 GG u.a.) – vor allem die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen wurden im Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur Bundesversammlung nicht gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG unter Angabe des Artikels genannt.

Selbst unter Berücksichtigung einer die Funktion der Ministerpräsidenten als Gesetzgeber außer Acht lassenden und damit rechtlich unzutreffenden Argumentation, die Alliierten hätten die Fassung des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 genehmigt und damit sei auch der Verstoß gegen die Gültigkeitsvorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG durch das Wahlgesetz in der Fassung vom 15. Juni 1949 »genehmigt« worden, so hätten spätestens mit dem Änderungsgesetz vom 5. August 1949, also bereits nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, die nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG eingeschränkten Grundrechte gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG »unter Angabe des Artikels« genannt werden müssen. Dies ist in Kenntnis dieser Gültigkeitsvoraussetzung und nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes durch die Ministerpräsidenten der Länder in ihrer damaligen Funktion als dem Grundgesetz unterworfenen Gesetzgeber für das Wahlgesetz pflichtwidrig unterlassen worden, denn nach dem Grundgesetz, hier Art. 20 Abs. 3 GG, ist die Gesetzgebung in personeller wie in sachlicher Hinsicht an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden.

Bereits dieser Verstoß des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland gegen die gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu erfüllende zwingende Gültigkeitsvoraussetzung für Gesetze, welche nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG Grundrechte einschränken, führte zu dessen deklaratorischer Ungültigkeit / Nichtigkeit und den weiter unten angeführten eintretenden weiteren unmittelbaren und in deren Folge mittelbaren Rechtsfolgen.

Nichtsdestotrotz sollen hier auch die folgenden (ebenfalls bereits ex tunc nichtigen) Wahlgesetze zum Deutschen Bundestag untersucht werden, um darzulegen, dass der Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht nur ein »bedauerlicher Einzelfall« war, sondern eben die verfassungswidrige Regel von Anbeginn an.

Damit führte die verfassungswidrige Lösung der noch Monate vorher hoch gepriesenen »Fessel des Gesetzgebers« nicht nur zu dessen Entfesselung, sondern zur Abkehr von den Grundsätzen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

So wird offensichtlich, dass das Bekenntnis des Parlamentarischen Rates zur »Fessel des Gesetzgebers« als einer der hauptsächlichen Schutzmechanismen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gegen unzulässige Grundrechtseinschränkungen reine Makulatur gegenüber den Alliierten und dem deutschen Volke war und diese Einstellung von allen nicht ordnungsgemäß gewählten Bundestagen übernommen wurde – mit den entsprechenden formellen Folgen: »... weil hier eine dieser kleinen Klauseln [...] nicht richtig eingehalten ist, und der Gesetzgeber muss die Arbeit von Neuem anfangen.«

Die aus der verfassungswidrigen Unterlassung der benötigten Neuverabschiedung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung entstehenden Folgen sind gravierend.

**B. Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung
vom 8. Juli 1953 (BGBl. I S. 470)**

Das Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung sollte am 8. Juli 1953 in Kraft treten. Dort wurde in § 24 Abs. 2 festgelegt:

Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens zwei Deutsche Mark und höchstens einhundertfünfzig Deutsche Mark geahndet werden.

Diese Vorschrift leitet über in § 5 i. V. m. § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952, auf Grund dessen eine Erzwingungshaft zur Beitreibung angeordnet und damit durch das Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unver-

letzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 GG eingeschränkt werden können. Diese Einschränkung wurde im Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung nicht gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG unter Angabe des Artikels genannt.

Zudem verstößt dieses Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 selbst gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Tatsache, dass es trotzdem u.a. von dem o.a. Dr. Dehler (»Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers«) als nicht ordnungsgemäß ernannter Justizminister (und) einer von einem nicht ordnungsgemäß gewählten Bundespräsidenten nicht ordnungsgemäß ernannten Bundesregierung unterzeichnet wurde, ist mehr als bezeichnend für den weiteren Umgang der verfassungswidrigen öffentlichen Gewalt mit dem Grundgesetz.

C. Bundeswahlgesetz vom 07.05.1956 (BGBl. I S. 383)

Dieses dritte Wahlgesetz als Mantelgesetz aller weiteren Wahlgesetze sollte gemäß dessen § 57 vierzehn Tage nach Verkündung, also am 21.05.1956 in Kraft treten. Dort wurde in § 11 Abs. 2 festgelegt:

Wer ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 150 Deutsche Mark geahndet werden.

Diese Vorschrift leitet ebenfalls über in § 5 i. V. m. § 69 des o.a. Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952, wonach eine Erziehungshaft zur Beitreibung angeordnet werden kann und damit aufgrund des Bundeswahlgesetzes die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 GG eingeschränkt werden können.

Diese Einschränkung wurde – nunmehr bereits »traditionell« – im hier angeführten Bundeswahlgesetz nicht gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG unter Angabe des Artikels genannt.

D. Aktuelle Fassung des Bundeswahlgesetzes vom 07.05.1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist

§ 21 Abs. 6 Satz 2: Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 36 Abs. 2: Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Vorschriften der § 21 Abs. 6 Satz 2 und 3 BWahlG sowie § 36 Abs. 2 BWahlG schränken seit dem (scheinbaren) Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Bundeswahlgesetz vom 24. Juni 1975 BGBl. I Nr. 74 S. 1593 die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 GG ein.

Die Pflicht zur Abgabe einer Versicherung an Eides Statt und die damit verbundene Stellung des Kreiswahlleiters als Behörde im Sinne des § 156 StGB sollen nach dem Bundeswahlgesetz in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch die Rechtsfolge einer Freiheitsstrafe ermöglichen, wenn jemand eine solche Versicherung an Eides statt falsch abgibt.

Aufgrund dieser Vorschriften hätten sowohl das Änderungsgesetz zum Bundeswahlgesetz vom 24. Juni 1975 als auch das dadurch geänderte Bundeswahlgesetz seit dem 24. Juni 1975 gemäß der Gültigkeitsvoraussetzung für Grundrechte nach Maßgabe des

Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG einschränken könnende Gesetze gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG die eingeschränkten Grundrechte, hier die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG, unter Angabe des Artikel nennen müssen. Dies ist erkennbar nicht erfolgt.

Zur Vervollständigung sei hier noch auf § 49a BWahlG verwiesen. Dort heißt es:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 11 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
2. entgegen § 32 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Diese Vorschrift verweist auf das Gesetz Über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968. Dort kann gemäß § 96 OWiG u.a. Erziehungshaft in Bezug auf Geldbußen angeordnet werden. Demzufolge können aufgrund des § 49a BWahlG die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG eingeschränkt werden. Das so eingeschränkte Grundrecht wird jedoch im Bundeswahlgesetz in der aktuellen Fassung nicht unter Angabe des Artikels gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG genannt. Zwar wird – man bemerke dazu das unzweifelhafte Wissen um das Zitiergebot als Gültigkeitsvoraussetzung – dieses Grundrecht im o.a. Gesetz Über Ordnungswidrigkeiten in § 132 OWiG unter Angabe des Artikels genannt. Da hier jedoch das Bundeswahlgesetz das Gesetz ist, aufgrund dessen die Einschränkung vorgenommen wird, hätte es dort ebenfalls unter Angabe des Artikels genannt werden müssen. Dies ist nicht erfolgt.

V. Rechtsfolgen

A. Unmittelbare Rechtsfolgen

Alle hier weiter oben behandelten Wahlgesetze zum Deutschen Bundestag verstoßen gegen die Gültigkeitsvoraussetzungen für Grundrechte einschränkende Gesetze gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und sind aufgrund dieser Verstöße ungültig / nichtig.

Bereits der Verstoß des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland führte in der Folge zur Ungültigkeit / Nichtigkeit der Wahl zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung und aller damit verbundenen hoheitlichen Amtshandlungen und damit zu nachstehenden Rechtsfolgen.

Damit existierten in der Bundesrepublik Deutschland zwischen dem 24. Mai, dem Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes, und dem 14. August 1949, dem Tag der nicht ordnungsgemäßen und damit ungültigen Wahl zum ersten Bundestag, ganze 83 Tage Demokratie und Rechtsstaat nach dem Grundgesetz. Verursacher dieser aus einer kleinen aber folgenschweren Nachlässigkeit hervorgehenden formell totalen Blockade des bundesdeutschen Verfassungslebens waren »ironischer weise« der gleiche Parlamentarische Rat, welcher das Grundgesetz mit der hochgelobten »Fessel des Gesetzgebers« zum Schutz der Grundrechte gegen Willkür und Allmacht erlassen hatte, sowie die diesem Grundgesetz und dieser Fessel des Gesetzgebers unterworfenen Ministerpräsidenten der Länder.

B. Mittelbare Rechtsfolgen

1. Nichtigkeit/Ungültigkeit der Wahlen zum ersten Deutschen Bundestag am 14. August 1949 auf der Grundlage des am 5. August 1949 geändert in Kraft getreten sein sollenden ungültigen Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Mai 1949.
2. Nichtigkeit / Ungültigkeit der Wahlen zum zweiten Deutschen Bundestag am 6. September 1953 auf der Grundlage des am 8. Juli 1953 in Kraft getreten sein sol-

lenden ungültigen Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur zweiten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland.

3. *Nichtigkeit/Ungültigkeit aller auf der Grundlage des am 23. Mai 1956 in Kraft getreten sein sollenden Bundeswahlgesetzes vom 9. Mai 1956 abgehaltenen Wahlen zum Deutschen Bundestag, erstmals am 15. September 1957.*
4. *Nichtigkeit/Ungültigkeit aller auf der Grundlage der o.a. Bundeswahlgesetze erlangten Abgeordnetenmandate zum Deutschen Bundestag seit dem 14. August 1949.*
 - 4.1 *Nichtigkeit/Ungültigkeit der Konstituierung aller auf der Grundlage der o. a. Bundeswahlgesetze zusammengetretenen nicht ordnungsgemäß gewählten Bundestage.*
 - 4.2 *Nichtigkeit/Ungültigkeit aller auf der Grundlage der o.a. Bundeswahlgesetze durch nicht ordnungsgemäß gewählte Bundestage gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG beschlossenen Gesetze und auf diesen basierende Verordnungen und nachfolgende Rechtsnormen seit dem 14. August 1949.*
 - 4.3 *Nichtigkeit / Ungültigkeit aller Wahlen zum Bundespräsidenten gemäß Art. 54 Abs. 1 GG durch die nicht ordnungsgemäß zusammengesetzten Bundesversammlungen gemäß Art. 54 Abs. 3 GG, erstmals am 12. September 1949.*
 - 4.3.1 *Nichtigkeit/Ungültigkeit aller Amtshandlungen der nicht ordnungsgemäß gewählten Bundespräsidenten seit dem 12. September 1949.*
 - 4.3.2 *Nichtigkeit/Ungültigkeit aller Wahlen der Bundeskanzler gemäß Art. 63 Abs. 1 GG durch die nicht ordnungsgemäß gewählten Bundestage und deren Ernennungen gemäß Art. 63 Abs. 2 GG und Bundesminister gemäß Art. 64 Abs. 1 GG durch die nicht ordnungsgemäß gewählten Bundespräsidenten seit dem 12. September 1949.*
 - 4.3.3 *Nichtigkeit/Ungültigkeit aller Ernennungen von Bundesrichtern, Bundesbeamten, Offizieren und Unteroffizieren gemäß Art. 60 Abs. 1 GG durch die nicht ordnungsgemäß gewählten Bundespräsidenten seit dem 12. September 1949.*

VI. Verfassungsrechtliche Konsequenzen

A. Besonderheiten in Bezug auf den Verfassungszustand und einfachgesetzlichen Zustand in der Bundesrepublik Deutschland

Damit ist die Bundesrepublik Deutschland seit dem 14. August 1949 völkerrechtlich nach innen und außen formell handlungsunfähig mangels ordnungsgemäßer Ausübung der Staatsgewalt auf Grund nicht gemäß Art. 38 Abs. 1 GG ordnungsgemäß gewählter Bundestage als besondere Organe der Gesetzgebung und damit nicht ordnungsgemäß gewählter anderer besonderer Organe der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG aufgrund der Nichtigkeit/Ungültigkeit der damit in Verbindung stehenden Wahlen und Abstimmungen.

Dies führt zur Nichtigkeit aller nach dem 14. August 1949 durch die als Bundestage nicht ordnungsgemäß gewählten besonderen Organe der Gesetzgebung erlassenen Gesetze, auf diesen basierende Verordnungen und damit in Verbindung stehende Rechtsakte für die Bundesrepublik Deutschland sowie aller darauf basierenden Amtshandlungen durch die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung.

Alle seit dem 14. August 1949 geschlossenen Verträge des Bundes mit anderen Staaten oder Organisationen sind davon ebenfalls betroffen.

Die derzeit und seit dem 14. August 1949 einzige gültige Rechtsgrundlage für wirksame innere und äußere hoheitliche Handlungen der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen zwischen dem 23. Mai 1949 und dem 3. Oktober 1990 ist das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23. Mai 1949 (BGBl. I Nr. 1 S. 1). Die Staatsgewalt geht gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG nach wie vor vom Volke aus.

Dies betrifft (unter dem Vorbehalt entsprechender gegenteiliger Erkenntnisse) nicht den inneren rechtlichen Zustand der einzelnen Bundesländer, soweit dieser von Bundesrecht unabhängig ist – bis auf die Bundesländer außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zwischen dem 23. Mai 1949 und dem 3. Oktober 1990.

*B. Besonderheiten in Bezug auf den Straftatbestand des Hochverrats
in der Bundesrepublik Deutschland*

Der im Grundgesetz in Art. 143 GG enthaltene Straftatbestand des Hochverrats sollte mit Inkrafttreten des (ebenfalls gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßenden) Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739), anstelle eines expliziten Änderungsgesetzes des Grundgesetzes(!)⁴, aus dem Grundgesetz entfernt und in § 81 StGB überführt werden, wo er der Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften und damit dem Opportunitätsprinzip ausgeliefert wäre und nicht mehr deren unmittelbare verfassungsrechtliche Ermittlungspflicht im Rahmen des Legalitätsprinzips ausgelöst hätte.

Aufgrund der o.a. deklaratorischen Nichtigkeit / Ungültigkeit der Bundeswahlgesetze ist der Straftatbestand des Hochverrats formell nach wie vor als Art. 143 GG Bestandteil des Bonner Grundgesetzes, da nach dem 14. August 1949 keine formell wirksamen Änderungen des Grundgesetzes zustande kamen.

In Art. 143 GG heißt es also nach wie vor in Absatz 1:

Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetze zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

- 1. Der Erlass und der Vollzug grundgesetzwidriger und aus diesem Grunde deklaratorisch nichtiger und mithin ungültiger Gesetze mit den hier benannten Rechtsfolgen erfolgt/e hier auf der Grundlage des verfassungswidrigen Missbrauchs öffentlicher Gewalt durch rechtswidrige Anwendung von Gewalt ohne gültige gesetzliche Befugnisse und auf der Grundlage nicht ordnungsgemäßer Wahlen zum Deutschen Bundestag und ändert/e so permanent die Wirkung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik.*
- 2. Siehe dazu: VII. A. Besonderheiten in Bezug auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands*
- 3. Ebenda.*
- 4. Es ist zu vermuten, dass diese quasi geheime Änderung des Grundgesetzes auf diese Weise durch ein einfaches Gesetz erfolgte zur Täuschung der Alliierten, da es diesen gemäß Besatzungsstatut (Nr. 5. Satz 1) oblag, über Änderungen des Grundgesetzes zu befinden.*

Deutschland und beraubt/e den Bundespräsidenten der ihm nach dem Grundgesetz zustehenden Befugnisse bzw. nötigt/e und hindert/e diesen, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben.

In diesem Sinne wurde der Straftatbestand des Hochverrats gemäß Art. 143 GG durch die für die o.a. verfassungswidrigen Zustände und deren Folgen Verantwortlichen mehrmals und kollektiv erfüllt.

C. Besonderheiten in Bezug auf Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des ersten Bundestages in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 123 GG

Hinweis: Alle in diesem Abschnitt auf den bundesdeutschen Gesetzgeber und entsprechende Gesetze bezogenen Ausführungen sind im Lichte der o.a. Ausführungen zu betrachten.

Gemäß Art. 123 GG gilt Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des (ersten) Bundestages fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Das Fortgeltungsrecht dieser Vorschrift gilt aus folgenden Gründen nicht für nationalsozialistische Gesetze aus der Zeit zwischen dem 05.03.1933 und dem 08.05.1945:

Ausgangspunkt des gesamten nationalsozialistisch geprägten Rechts war erstens die verfassungswidrige Reichstagswahl vom 05. März 1933, zweitens die illegale Ernennung des Reichskanzlers Adolf Hitler und drittens der verfassungswidrige Erlass des sogenannten Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933. Damit steht bereits fest, dass das nationalsozialistisch geprägte Recht in der Zeit vom 05. März 1933 bis zum 08. Mai 1945 Unrecht war.

Diese Tatsache hat das Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation in Rastatt in seiner für allgemeingültig (inter omnes) erklärten Tillessen-Entscheidung vom 06.01.1947 festgestellt und die rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen verbindlich gemacht.

Die Befugnis zur Einrichtung von Gerichten der Militärregierung beruht auf dem Gesetz Nr. 2 für Deutschland – Deutsche Gerichte – in dem Kontrollgebiet des obersten Befehlshabers. In Artikel VII – Rechte der Militärregierung – ist unter Buchstabe d) die Übertragung von Sachen oder Gruppen von Sachen in die Zuständigkeit der Gerichte der Militärregierung geregelt. Aufgrund dieser Ermächtigung ist das Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation am 02. März 1946 in Rastatt eingerichtet worden.

Dieses Gericht fungierte als erstinstanzliches Gericht, Berufungsgericht, Kassationshof und Internationaler Gerichtshof für den gesamten Bereich der französischen Besatzungszone. 5Journal Officiel 1947, S. 605-635

In der Entscheidung des Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation vom 06.01.1947 (Tillessen / Erzberger-Entscheidung) sind die in der Einzelfallentscheidung formulierten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für allgemeingültig erklärt worden. Das bedeutete, dass die Entscheidung den Charakter einer Verordnung erhielt, und zwar für das gesamte deutsche Besatzungsgebiet, das heißt, für alle damaligen vier Besatzungszonen.

Die Befugnis, eine Bindewirkung auch für die anderen drei Besatzungszonen herzustellen, ergibt sich aus dem Gesetz Nr. 4 der Militärregierung – Deutschland im Kontrollgebiet des obersten Befehlshabers mit der Bezeichnung:

Amtsblatt der Militärregierung – Deutschland. Zwar ist in Art. I Nr. 2 Folgendes geregelt:

Verordnungen, Bekanntmachungen und andere Anordnungen, die von Hauptquartieren der Militärregierung in Ländern, Provinzen und anderen politischen Bezirken des besetzten Gebietes erlassen und nur innerhalb dieser Teilgebiete anwendbar sind, werden in Amtsblättern desselben Namens veröffentlicht.

Das betreffende Amtsblatt wird jedoch einen Zusatztitel haben, welcher anzeigt, für welchen politischen Bezirk es gilt.

Das Gesetz Nr. 4 schließt aber in Art. II Nr. 6 mit einer sog. salvatorischen Klausel, die wie folgt lautet:

Die Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit eines Befehles oder einer Bestimmung, die von der Militärregierung oder in deren Auftrage veröffentlicht oder angeschlagen wurden, bleibt unberührt, falls die Bekanntmachung nicht in der hier vorgeschriebenen Art erfolgte.

Da die Entscheidung des Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation vom 06.01.1947 in der Allgemeingültigkeitserklärung ausspricht, dass die rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen verbindlich gemacht werden, wird klar, dass mithilfe der salvatorischen Klausel im Gesetz Nr. 4 eine Bindewirkung für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsbehörden in allen vier Besatzungszonen hergestellt worden ist.

Aus all den in der Einzelfallentscheidung Tillessen/Erzberger aufgeführten Gründen hat das Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Francaise d'Occupation als oberste Instanz das o. a. Urteil erlassen, in dem es u. a. heißt:

»Die Verordnung vom 21. März 1933 (red. Anm.: Amnestieverordnung) ist im Hinblick auf die Art. 46, 49 und 68 (in ihrem ursprünglichen Wortlaut) der Verfassung vom 11.04.1919 (red. Anm.: Weimarer Reichsverfassung) verfassungswidrig.

Das erlassene Urteil 6 steht, da es geeignet ist, den Hitlergeist lebendig zu erhalten, im Widerspruch mit der Internationalen Rechtsordnung der Vereinten Nationen, ebenso wie mit der Rechtsordnung Deutschlands selbst.

Das vorerwähnte Urteil wird infolgedessen aufgehoben unter besonderer Betonung, dass die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend sind.

Das angefochtene Urteil des Landgerichts Offenburg in seiner Entscheidung 1 Js 980/46 v. 29.11.1946

«Die Sache wird zur anderweitigen Entscheidung in der Hauptsache an das Landgericht Konstanz verwiesen.»

Die für verbindlich erklärten sachlichen und tatsächlichen Gründe lauten u. a. wie folgt:

»In weiterer Erwägung, dass das Gericht⁷ zu Unrecht behauptet hat, dass die Hitlerregierung bis zum 14.07.1933 verfassungsmäßig war, dass im Gegenteil feststeht, dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt.

In Erwägung, dass die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21.03.1933 sich auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments gestützt hat, ein Erfordernis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.»

Daraus folgt im Ergebnis, dass alle Gesetze politischer Natur oder Ausnahme Gesetze, auf welchen das Nazi-Regime beruhte (vgl. das Ermächtigungsgesetz), einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse in gleicher Weise verfassungswidrig waren, wie die Amnestieverordnung vom 21. März 1933, da sie im »Widerspruch mit der Internationalen Rechtsordnung der Vereinten Nationen, ebenso wie mit der Rechtsordnung Deutschlands selbst« stehen.

Die damalige Rechtslage hat sich bis heute nicht geändert. Im Wortlaut erläuternd ist das »Zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23.11.2007« (Anm. unter dem hier vorgetragenen Vorbehalt auch dessen Ungültigkeit, welche jedoch am Status quo nichts ändert). Dort sind in Art. 4 »Bereinigung des Besatzungsrechtes« unter § 3 die Folgen der Aufhebung geregelt. Dort heißt es:

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages (vom 26. Mai 1952) fort.

Dieser Gedanke ist bereits im Entwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz in der Drucksache 16/5051 vom 20.04.2007 klar zum Ausdruck gekommen.

Dort heißt es zu § 3:

»Satz 1 verdeutlicht, dass die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 2 Abs. 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages von der Aufhebung nicht angetastet wird. Dieser Artikel 2 Abs. 1, der insoweit auch im Landgericht Offenburg in seiner Entscheidung 1 Js 980/46 v. 29.11.1946, Jahr 1990 unberührt geblieben ist, bestimmt nämlich, dass »alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, ... in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft (sind und bleiben), ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.«

Gemäß Art. 139 GG sind der Bundesgesetzgeber, die Bundesbehörden und die Gerichte seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 24.05.1949 gehindert, diese Rechtslage zu ändern oder aufzuheben.

Es bleibt abschließend festzustellen, dass der Ausspruch des Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Francaise d'Occupation vom 06.01.1947, dass sowohl der Reichstag als auch die Reichsregierung seit dem 05.03.1933 nicht von der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 legitimiert waren, mit bindender gesetzlicher Kraft vom damaligen Souverän im deutschen Rechtssystem verankert worden ist. Dieser Ausspruch hat bis heute und weiterhin gemäß Art. 139 GG Bindewirkung für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen.

Das Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Francaise d'Occupation hatte keine Veranlassung, neben den Gerichten und Verwaltungsbehörden auch den Gesetzgeber zu erwähnen, da er selbst gesetzgeberische Kraft hatte. Die Verpflichtung des Bundesgesetzgebers in die vom Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Francaise d'Occupation unwiderruflich ausgesprochene Bindewirkung der Feststellung, dass sowohl der Reichstag als auch die Reichsregierung seit dem 05.03.1933 nicht von der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 legitimiert waren, ist erst im Überleitungsvertrag vom 26.05.1952 ergänzt worden.

Dass die in der in Rastatt am 06.01.1947 getroffenen Einzelfallentscheidung »Tillesen/Erzberger« des Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Francaise d'Occupation formulierten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe von dem Tribunal Général für allgemeingültig erklärt wurden und noch heute ausnahmslos sowohl den Gesetzgeber als auch die vollziehende Gewalt sowie die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland binden, ist weiterhin ohne jeden Zweifel in dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik geschlossenen Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung, BGBl. 1955 II S. 405, verankert, wo es in Art. 7 Abs. 1 heißt:

(1) Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln.

Es ist hier also festzustellen, dass die Entscheidung des Tribunal Général du Gouvernement Militaire de la Zone Francaise d'Occupation in Rastatt vom 06.01.1947 das gesamte in der Zeit vom 05.03.1933 bis 08.05.1945 nationalsozialistisch geprägte Recht in Deutschland bindend aufgehoben hat.

Abschließend muss gerade im Hinblick auf die hier durch das Gericht erkannte verfassungswidrige Machtausübung durch die Nationalsozialisten festgestellt werden, dass die durch die nicht ordnungsgemäßen Wahlen zu allen Bundestagen ermöglichte verfassungswidrige Machtausübung über das deutsche Volk nicht nur die durch Art. 79 Abs. 3 GG besonders geschützten verfassungstragenden Grundsätze der demokratischen und sozialen Volkssouveränität sowie der Bindung der öffentlichen Gewalten an die verfassungsmäßige Ordnung sowie an Gesetz und Recht gemäß Art. 20 GG in Verbindung mit der unmittelbaren Rechtswirkung der Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 3

GG verletzen, sondern auf juristischer Ebene im Grunde eine ebenso kalte Revolution darstellt, wie die scheinlegale aber verfassungswidrige und deshalb nichtige Machtübernahme durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933. Dies schließt den aktuellen Vollzug nichtiger nationalsozialistischer Gesetze ein.

VII. Innerdeutsche Konsequenzen

A. Besonderheiten in Bezug auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (BGBl. 1990 II S. 885, 1055)

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1055) ist aus den o.a. Gründen nichtig, da die Bundesrepublik Deutschland zu diesem Zeitpunkt über keine verfassungsrechtlich wirksame Vertretung verfügte.

Die Bundesrepublik Deutschland existiert damit in den Grenzen zwischen dem 23. Mai 1949 und dem 3. Oktober 1990 fort. Sie ist mangels besonderer Organe der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG als Bund handlungs- und beschlussunfähig.

Mit »Beschluss der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. August 1990« wurde der Beitritt zum 3. Oktober 1990 erklärt. Die Volkskammer ging dabei davon aus,

- dass die Beratungen zum Einigungsvertrag zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind,
- die 2 + 4 Verhandlungen einen Stand erreicht haben, der die außen- und sicherheitspolitischen Bedingungen der Deutschen Einheit regelt,
- die Länderbildung soweit vorbereitet ist, dass die Wahl in den Länderparlamenten am 14. Oktober 1990 durchgeführt werden kann.

Vorstehender Beschluss wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 30. Tagung am 23. August 1990 gefasst.

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (BGBl. 1990 II S. 889) einschließlich des anliegenden Protokolls und der Anlagen I bis III sollte gemäß dessen Art. 45 an dem Tag in Kraft treten, an dem die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einander mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Da die Bundesrepublik Deutschland am 31.08.1990 über keine ordnungsgemäße Regierung als (lediglich eine) erforderliche innerstaatliche Voraussetzungen zum Abschluss und Inkrafttreten des Vertrags verfügte und bisher auch nicht verfügt, konnte dieser Vertrag bisher nicht ordnungsgemäß in Kraft treten.

Damit erfolgte kein ordnungsgemäßer Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zum 3. Oktober 1990.

Die Deutsche Demokratische Republik existiert damit in den Grenzen zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 3. Oktober 1990 fort. Sie ist mangels staatlicher Organe gemäß der Art. 47-85 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik handlungs- und beschlussunfähig. Die Amtszeit ihrer letzten Volkskammer als gemäß Art. 48 oberstes Machtorgan endete gemäß Art. 54 am 18. März 1994, vier Jahre nach ihrem ersten Zusammentritt.

In ihrem Gebiet gilt nach wie vor die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. April 1968 in der am vom 22. Juli 1990 beschlossenen und am 18. August 1990 (GBl. I S. 1036) in Kraft getretenen Fassung als unmittelbar geltendes Recht gemäß Art. 105 sowie die zum Zeitpunkt des 3. Oktober 1990 geltenden Gesetze.

B. Besonderheiten in Bezug auf den Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12.09.1990 (BGBl. II S. 1318)

Gemäß Bekanntmachung vom 15. März 1991 (BGBl. II 1991, S. 587) über das Inkrafttreten des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland wurde gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (BGBl. 1990 II S. 1317) bekanntgemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 9 sowie die vereinbarte Protokollnotiz zu diesem Vertrag am 15. März 1990 für Deutschland und die folgenden Staaten in Kraft getreten sind. [...]

Hinterlegt wurden die Ratifikationsurkunden vom vereinten Deutschland am 13. Oktober 1990 [...].

Mangels ordnungsgemäßen Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik gab es jedoch kein vereintes Deutschland und auch keine ordnungsgemäße Regierung eines solchen, welche den Zwei-plus-Vier-Vertrag hätte wirksam unterzeichnen und in der Folge ratifizieren oder o.a. Gesetz erlassen können.

Damit ist mangels ordnungsgemäßem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik und damit mangels ordnungsgemäßer Konstituierung eines vereinigten Deutschland auch die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12.09.1990 (bisher) nicht in Kraft getreten.

C. Besonderheiten in Bezug auf das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 300)

Auch das von der 10. Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene sogenannte Treuhandgesetz und dessen für die Volkswirtschaften beider deutscher Staaten gravierende Folgen sind von den hier dargestellten Rechtsfolgen der Nichtigkeit als Folge der nicht ordnungsgemäßen Wahlen zu den Deutschen Bundestagen und der damit verbundenen nicht ordnungsgemäßen völkerrechtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland betroffen.

Artikel 10 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmte:

1. Das sozialistische Eigentum besteht als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum, als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger.

2. Das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren ist Pflicht des sozialistischen Staates und seiner Bürger.

Das Treuhandgesetz bestimmte in seiner Präambel, durchaus übereinstimmend mit Artikel 10 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik:

Getragen von der Absicht,

- die unternehmerische Tätigkeit dies Staates durch Privatisierung so rasch und so weit wie möglich zurückzuführen,*
- die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen,*
- Grund und Boden für wirtschaftliche Zwecke bereitzustellen,*
- dass nach einer Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach seiner vorrangigen Nutzung für Strukturanpassung der Wirtschaft und die Sanierung des Staatshaushaltes den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Währungsumstellung am 2. Juli 1990 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht an volkseigenem Vermögen eingeräumt werden kann.*

Das Treuhandgesetz sollte in der darauf folgenden Zeit durch Bundesgesetze wie folgt geändert werden:

- Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889), Art. 25*
- Gesetz vom 22. März 1991 (BGBl. I. S. 766), Art. 9*

- Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2062), Art. 1
- Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), Art. 298
- Gesetz zur Abwicklung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 26. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2081), Art. 1

Durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt vom 9. August 1994 sollte der letzte Punkt der Präambel aufgehoben werden mit der Vorschrift: »Der vierte Anstrich der Präambel wird aufgehoben.« Damit sollte jedem Anspruch des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik auf das Volkseigentum die gesetzliche Grundlage entzogen werden.

Alle nach dem 3. Oktober 1990 vorgenommenen Änderungen des Treuhandgesetzes sind nichtig. Es gilt auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in den Grenzen zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 3. Oktober 1990 weiterhin fort in der von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik verabschiedeten Fassung vom 17. Juni 1990.

VIII. Europäische und internationale Konsequenzen

Die o.a. Tatsachen betreffen demzufolge u.a. auch die folgenden – nicht abschließend aufgeführten – europäischen und internationalen Abkommen und Verträge, welche aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland für diese noch nicht in Kraft getreten sind:

- Beitritt zu den Vereinten Nationen (UNO) am 18. September 1973,
- Pariser Verträge vom 23. Oktober 1954 (Aufhebung des Besatzungsstatuts in Westdeutschland),
- Beitritt zur NATO (9. Mai 1955) aufgrund Unterzeichnung der Pariser Verträge vom 23. Oktober 1954,
- Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957,
- Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992,
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 7. Februar 1992,
- Einführung des EURO am 1. Januar 1999 (Art. 127–144 AEUV),
- Vertrag zur Einrichtung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) vom 23. Januar 2012,

IX. Schlussfolgerungen A. Zustandsbetrachtung

Abschließend ist festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland nach wie vor im Rechtszustand des 14. August 1949 vor der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung zur Wahl zum Bundespräsidenten verharrt.

Die Nichtigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag aufgrund der Nichtigkeit bereits des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung kann nur mit der entsprechenden Konsequenz des öffentlichen Bekenntnisses zur unrechtmäßigen und verfassungswidrigen Diktatur ignoriert werden, welche das Grundgesetz selbst in seinen Grundprinzipien, im vorliegenden Fall das der freien Wahlen gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG, ändert bzw. außer Gesetzeskraft setzt. Einer solchen aktiven Änderung durch Handeln oder Unterlassen steht jedoch im vorliegenden Fall die Vorschrift des Art. 79 Abs. 3 GG:

Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche (...) die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig,

sowie des Art. 146 GG entgegen:

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Es ist weiterhin aufgrund der hier dargelegten Regelmäßigkeit der Verfassungswidrigkeiten davon auszugehen, dass es sich bei den hier genannten Tatsachen nicht um bedauerliche Einzelfälle handelt, wobei selbst dies die Verstöße gegen grundgesetzliche

zwingende Gültigkeitsvoraussetzungen weder heilen noch legitimieren würde, sondern es sich hier um

vorsätzliche Handlungen von mit scheinbar ordnungsgemäßer und damit scheinbar verfassungsgemäßer Ausübung staatlicher Gewalt beliehenen besonderen Organen der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG handelt, welche durch scheinbar ordnungsgemäße Wahlen und Abstimmungen im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG scheinbar ordnungsgemäß die Staatsgewalt ausüben. Scheinbar.

Um dies zu verdeutlichen, sollen hier zwei erschreckende Zitate deutscher Politiker gegenübergestellt werden, welche trotz oder gerade wegen ihres zeitlichen Abstandes in aller Deutlichkeit das hier verborgene Prinzip der faktischen Machtübernahme, der Okkupation Deutschlands, und die damit verbundene Kontinuität des Verfassungsbruchs darlegen. Berichtete Gustav Heinemann (SPD), in der 89. Kabinettsitzung am 11. August 1950 noch aus der vorher abgehaltenen Länderinnenministerkonferenz:

»Es sei einmütig erklärt worden, dass bei unveränderter Aufrechterhaltung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte durchgreifende Maßnahmen nicht getroffen werden können. Es müsse deshalb eine Änderung des Grundgesetzes in Erwägung gezogen werden.«,

zeigte Rainer Brüderle (FDP) in der Abstimmung über den ESM-Vertrag (Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – Sten. Ber. 188. Sitzung, Berlin, Freitag, den 29. Juni 2012, S. 22707, D), wie es danach tatsächlich gehandhabt wurde:

»Wir betreten auch verfassungsrechtliches Neuland. Wir ändern keinen Grundgesetzartikel, aber wir ändern die innere Verfasstheit unserer Republik. Manche sprechen von einer stillen Verfassungsänderung.«

Im juristischen Sinne handelt es sich hier um die Tatbestände des »negativen Rechts Scheins« und der damit in Verbindung stehenden »negativen Anscheinshaftung« auf höchster Ebene. Die dafür Verantwortlichen erzeugen den Anschein von Demokratie und sind für nichts verantwortlich. Spätestens hier wird auch klar, weshalb der von den Nationalsozialisten 1943 aus dem Strafgesetzbuch getilgte Straftatbestand des »Amtsmissbrauch« nie wieder in das bundesdeutsche Rechtssystem eingeführt wurde. Denn für den Notfall wissen alle Beteiligten um den juristischen Grundsatz: »Nulla poena sine lege« (Keine Strafe ohne Gesetz) und werden sich spätestens dann auf Art. 103 Abs. 2 GG berufen:

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Dem entgegen jedoch steht die nach wie vor gegebene Gesetzeskraft des Hochverrats gemäß Art. 143 GG (alter Fassung).

Im faktischen Sinne handelt es sich hier um das gleiche Prinzip wie in der Geschichte des Friedrich Wilhelm Voigt, besser bekannt als »Hauptmann von Köpenick«; nur dass es im vorliegenden Fall nicht komisch ist und die Folgen derart gravierend sind, dass eine Heilung im klassischen Sinne unmöglich scheint.

Die hier aufgezeigten verfassungsrechtlichen Folgen sind dennoch zwingend, denn sie ergeben sich aus den Fakten. Eine nicht ordnungsgemäße und somit ungültige erste Wahl kann später keine gültigen Rechtsfolgen hervorrufen oder, um es mit einem jedem Juristen bekannt sein müssenden Grundsatz wiederholt zu sagen:

»Ex iniuria ius non oritur« (Aus Unrecht entsteht kein Recht)

Wäre das zwingend zu erfüllende Zitiergebot als »Fessel des Gesetzgebers« im ersten einfachen Gesetz nach Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, dem Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung, tatsächlich erfüllt worden, so hätte es immer und bei allen folgenden Gesetzen erfüllt werden müssen. Dies stand jedoch erkennbar nicht in der Absicht des Parlamentarischen Rates, der Ministerpräsidenten der Länder und auch der somit selbst ernannten und demnach nicht nach demokratischen Standards gewählten ersten und damit aller folgenden »Volksvertretungen«.

Gerade in diesem Zusammenhang sollte auch die offensichtliche Verbindung zur verfassungswidrigen Machtübernahme der Nationalsozialisten sowie der aktuelle Vollzug vieler ihrer (dem Grundgesetz eindeutig entgegenstehenden) Gesetze, aus einem etwas kritischeren Blickwinkel gesehen werden, als das bisher der Fall war.

Im Grunde handelt es sich bei den hier aufgezeigten Vorgängen – ebenso wie im Dritten Reich – um eine so genannte Kalte Revolution. Ob eine solche blutig oder unblutig verläuft, ist für ihren Charakter als undemokratischer Zustand ohne Belang. Damit sind diese Vorgänge – mögen sie auch ausflüchtig als gewohnheitsrechtlich deklariert werden – bereits von Grundgesetzes wegen ohne jede Legitimation, denn Art. 20 Abs. 1 GG legt durch die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG gegen jede Änderung während der Geltungsdauer des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geschützt verbindlich fest:

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Im Hinblick auf die o.a. Zustände findet jeder Widerstand in Form der Ausübung der Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen jedwede illegitime Handlung von nicht ordnungsgemäß mit der Ausübung der Staatsgewalt Beauftragten in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland statt und gerade diejenigen Personen, welche von den nicht ordnungsgemäß mit der Ausübung der Staatsgewalt Beauftragten zum somit illegitimen Tragen und dem illegitimen Einsatz von Waffen berufen worden sind, kommt hier eingedenk ihres nach wie vor gültigen, weil freiwillig abgelegten Amtseides zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die verfassungsrechtliche Pflicht zu, jede Anwendung von Waffen gegenüber dem Volk als Souverän im Falle des einzelnen oder kollektiven Widerstands im Sinne des Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 GG zu unterlassen, will man sich nicht der Beihilfe zur Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mitschuldig machen.

B. Folgenbeseitigung und Rückabwicklung

Die Frage einer direkten Rückabwicklung der mit den hier dargelegten nichtigen Rechtsfolgen deutscher Fehlgeschichte geschaffenen Realitäten ist zunächst dahingehend zu bewerten, dass aus nichtigen und ungültigen Rechtsakten keine rechtsgültigen Rechtsfolgen entstehen und somit auch keine Ansprüche abgeleitet werden können.

Würde man dahingehend argumentieren, dass die bereits entstandenen Realitäten eine Dimension erreicht hätten, welche es angeblich unmöglich machen würde, den Urzustand oder einen diesem ähnlichen Zustand herzustellen, so müsste festgestellt werden: Vorsätzlicher Verfassungsbruch zum Zwecke der Machtübernahme und damit Verbrechen lohnt sich, wenn so ein scheinbar unumkehrbarer Zustand geschaffen wird. Eine solche Position ist unter demokratischen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unhaltbar. Sie wäre eine (wiederholte) Einladung zum fortwährenden Staatsverbrechen gegenüber jedermann, der in der Lage ist, genügend bewaffnete Personen um sich zu scharen, um einen signifikanten Teil der Bevölkerung unter Androhung von Gefahr für Leib und Leben zum Gehorsam zu zwingen. Die beim Prozess der Folgenbeseitigung entstehenden Schwierigkeiten müssen also in Kauf genommen werden, will man sich als Staat zu Recht als Demokratie und Rechtsstaat bezeichnen.

Eine Folgenbeseitigung ist im vorliegenden Fall denkbar, wenn z. B. Behörden für ungeklärte Vermögensansprüche geschaffen würde, welche zunächst alle Ansprüche der Bürger gegenüber dem jeweiligen Staat zu den Akten nimmt. Alle zu Recht erhobenen Ansprüche gegen den Staat, welche durch den Staat nicht direkt erfüllt werden können, weil er sonst handlungsunfähig wäre und damit als Staat infrage gestellt würde, könnten in Form von Anteilen am Volksvermögen befriedigt werden. Alle privatrechtlichen Vorteile, welche durch die weiter oben angeführten nichtigen Rechtsakte des Staates zu Unrecht erlangt wurden, sind nichtig. Zum Beispiel wäre hier die Anwendung der Rechtsfigur der Ersitzung gemäß § 937 BGB bereits durch höherrangiges Recht, hier das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, ausgeschlossen. Das Risiko des Verfalls hätte jedem der daran Beteiligten und Normadressaten geltenden Verfassungsrechts bewusst sein können. Unrecht Gut gedeihet nicht.

C. Handlungsmöglichkeiten

Welche Alternativen des Umgangs mit den vorliegenden Erkenntnissen bleiben?

1. *Das deutsche Volk orientiert sich am Status quo und beugt sich damit der »normativen Kraft des Faktischen«.*
 - 1.1 *Die Folge wäre, dass das deutsche Volk einverstanden ist mit der Herrschaft auf der Grundlage von Unrecht und somit in jeder Zukunft jede Gruppe von Entschlossenen die Herrschaft über den Staat ausüben kann, wenn sie nur genügend Waffenträger hinter sich weiß, die sie gegen die davon Betroffenen verteidigen, und genügend »Juristen«, die ihnen als eigene Versicherung die sprachliche (Schein-)Legitimation liefern. Das ist der Zustand der Diktatur; ganz gleich ob einer netten oder blutigen Diktatur.*
2. *Das deutsche Volk orientiert sich am Prinzip der Demokratie und damit an den jeweiligen Verfassungen und übernimmt die volle Verantwortung auch für seine Vergangenheiten in Ost und West und unternimmt unter Anwendung seiner verfassungsgebenden Gewalt, der »pouvoir constituant«, die Anstrengung der Wiederherstellung der Rechtseinheit auf deutschem Boden.*
 - 2.1 *Die Folge wäre, dass das deutsche Volk in freier Entscheidung über entweder seine Einheit oder ein friedliches Nebeneinander beider deutscher Staaten bestimmen kann auf der Grundlage von Demokratie und seiner jeweiligen Verfassungen.*

D. Handlungsempfehlung

Die Grundrechtspartei empfiehlt hier, sowohl auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als auch dem der Deutschen Demokratischen Republik in den Grenzen von 1989, die freien Wahlen zu jeweils einem Konvent zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem jeweiligen Gebiet auf der Grundlage der jeweiligen Verfassung. Dieser Konvent könnte eine Art Übergangsregierung darstellen und nach Ablauf einer begrenzten Zeit landesweite Wahlen organisieren, um die Organe der Ausübung der Staatsgewalt vollständig neu zu besetzen und zu reorganisieren. In Anlehnung an beide Parlamentssysteme bedürfte es für jeden Teil Deutschlands ca. 500 Personen. Ausgehend von derzeit deutschlandweit 299 Wahlkreisen, könnte jeder Wahlkreis eine eigene Wahl zu den entsprechenden Vertretern organisieren und dann drei Vertreter zum Konvent wählen.

Nach der Wiederherstellung der Rechtseinheit auf beiden Gebieten wären jeweils eigene Wahlen zur Frage einer Deutschen Einheit abzuhalten. Je nach deren Ergebnis könnte im Zuge dessen eine echte Deutsche Einheit in freier Selbstbestimmung des deutschen Volkes entstehen oder eine friedliche Nachbarschaft zweier deutscher Staaten.

X. Gegenargumente

1. *Das Bundesverfassungsgericht hat weder das Wahlgesetz zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 5. August 1949 noch die folgenden Wahlgesetze für nichtig gemäß § 78 BVerfGG erklärt.*
 - 1.1 *Zum Zeitpunkt der Anwendung des Wahlgesetzes zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland – am 14. August 1949 – existierte noch kein solches Bundesverfassungsgericht. Dessen spätere nicht ordnungsgemäße Einrichtung vollzog sich durch einen nicht ordnungsgemäß gewählten Bundestag; seine Richter wurden von diesem nicht ordnungsgemäß gewählten Bundestag und einem ebensolchen Bundesrat nicht ordnungsgemäß gewählt, während seine Richter durch einen nicht ordnungsgemäß gewählten Bundespräsidenten nicht ordnungsgemäß ernannt wurden. Das Bundesverfassungsgericht existiert damit als ordnungsgemäßes und somit dem Grundgesetz zu entsprechen habendes Verfassungsorgan im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG demnach bis heute nicht. Gleiches gilt für das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) vom 12.03.1951.*
2. *Ein Verstoß gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG führt nur zur Teilnichtigkeit der entsprechenden Einzelnormen und nicht zur Nichtigkeit des vollständigen Gesetzes.*

- 2.1 Art. 19 Abs. 1 GG spricht eindeutig vom Gesetz, welches diese Gültigkeitsvoraussetzung einhalten muss und nicht von Einzelnormen. Vergleiche hier auch den Abgeordneten Dr. Hermann von Mangoldt in der 44. Sitzung des Hauptausschusses am 19.01.1949: »Und nun wird das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, weil hier eine dieser kleinen Klauseln [...] nicht richtig eingehalten ist, und der Gesetzgeber muss die Arbeit von Neuem anfangen.«
- 2.2 Strafvorschriften müssen nicht zitiert werden, weil die Einschränkung der entsprechenden Grundrechte offenkundig ist und der Gesetzgeber daher die mit dem Zitiergebot verbundene Warn- und Besinnungsfunktion nicht beachten brauchte.
- 2.3 Diese Erfindung der für diese Verstöße Verantwortlichen ist rechtlich haltlos und entspricht nicht dem Grundgesetz, denn Art. 19 Abs. 1 GG sieht keine diesbezüglichen Einschränkungen vor, sondern betrifft ausnahmslos alle Gesetze, welche nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG Grundrechte einschränken. Die von Strafvorschriften betroffenen Grundrechte sind also gemäß Satz 2 unter Angabe des Artikels zu nennen.
- 2.4 Weiterhin ist das Bundesverfassungsgericht – von seiner bisher nicht vollzogenen ordnungsgemäßen Einrichtung abgesehen – nicht befugt, den Art. 19 Abs. 1 GG in seiner Funktion einzuschränken. Dem Grundgesetz lässt sich eine derartige Ermächtigung nicht entnehmen.
- 2.5 Darüber hinaus bedeutet das Zitiergebot nicht nur eine Warn- und Besinnungsfunktion für den Gesetzgeber, sondern auch dessen Informationspflicht gegenüber dem Normadressaten als Teil des Volkes im Sinne des Art. 20 Abs. 1 Satz 1 GG.
- 2.6 Hätte der Parlamentarische Rat diese und/oder andere Einschränkungen der Gültigkeitsvoraussetzung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG definieren wollen, so wäre sowohl Zeit als auch Raum im geschriebenen Grundgesetz gewesen, z. B. durch folgende Formulierung: Dies gilt nicht für die folgenden Grundrechte.« Die Arten der dadurch betroffenen Grundrechte sind abschließend in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG definiert durch: »Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, ...« Diese damit angesprochenen Grundrechte beinhalten im Wortlaut Formulierungen wie: »In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.« (Vgl. insb. Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG).
3. Die Alliierten Besatzungsmächte haben dem Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung nicht gemäß Nr. 5. Satz 2 des Besatzungsstatuts widersprochen, womit es formell ordnungsgemäß in Kraft getreten ist auch mit dessen Verstoß gegen die Gültigkeitsvoraussetzung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.
- 3.1 Die Alliierten Westmächte haben ausdrücklich die Ministerpräsidenten der Länder zum Gesetzgeber bestimmt. Damit waren diese dem Grundgesetz unterworfen.
- 3.2 Das Besatzungsstatut für die westlichen Besatzungszonen Deutschlands und die Bundesrepublik Deutschland trat erst am 21. September 1949 in Kraft. Somit bedurfte das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung in der Fassung vom 5. August 1949 keiner weiteren Genehmigung der Alliierten und musste die Gültigkeitsvoraussetzung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erfüllen.
4. Die Wahlen zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung wurden nicht ordnungsgemäß angefochten und sind daher gültig.
- 4.1 Das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und der ersten Bundesversammlung enthielt keine von Art. 41 GG (Wahlprüfung) unabhängigen Vorschriften über eine vom Bundestag selbst unabhängige Wahlprüfung.
- 4.2 Der erste Bundestag selbst wurde nicht ordnungsgemäß gewählt und konnte demnach keine ordnungsgemäße Wahlprüfung gemäß Art. 41 GG vornehmen. Ebenso war es nicht möglich, eine entsprechenden Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundestages gemäß Abs. 2 vor dem Bundesverfassungsgericht zu erheben, da dieses zum Zeitpunkt des 14. August 1949 als Wahltag zum ersten Bundestag noch nicht eingerichtet war. Eine solche Beschwerde war zu diesem Zeitpunkt gemäß Art. 137 Abs. 3 GG ausschließlich an das deutsche Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet möglich. Unabhängig davon bestand jedoch,

wie heute, das einer solchen Beschwerde vorgehende Selbstprüfungsrecht des Bundestages. Dieses konnte jedoch aus den dargestellten Gründen seiner nicht ordnungsgemäßen Wahl und Konstituierung nicht von diesem wahrgenommen werden, weshalb eine Wahlprüfung nicht möglich war. Zudem regelte kein mit Art. 41 GG korrespondierendes Gesetz die eigentliche Wahlprüfung.

4.3 Das derzeit gelten sollende Wahlprüfungsgesetz wurde weiterhin erst am 12.03.1951 erlassen (BGBl. I S. 166) und steht auch in unmittelbarer Abhängigkeit von Art. 41 GG.

XI. Weitere Verfassungsverstöße der Wahlgesetze zum Deutschen Bundestag

Unabhängig von den gravierenden Folgen der bereits dargelegten Verstöße der Wahlgesetze zum Deutschen Bundestag gegen das Grundgesetz muss der Vollständigkeit wegen noch ein weiterer Verstoß thematisiert werden und das ist die absolut unzulässige Einschränkung bzw. Außerkraftsetzung des Grundrechts der freien und gleichen Wahlen zu den Volksvertretungen für bestimmte Personen.

Das Grundrecht der Wahl/en an sich ist verankert in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG, nach dem das Volk seine Staatsgewalt unmittelbar in Wahlen und Abstimmungen ausübt. Dieser Grundsatz korrespondiert einerseits mit dem Verfassungsgebot der Demokratie des Art. 20 Abs. 1 GG und steht andererseits in Verbindung mit Art. 38 GG, durch welchen im Speziellen den Wahlen zum Deutschen Bundestag als oberstem Verfassungsorgan die Charakteristika der Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit und des Wahlheimnisses verliehen werden. Diese Grundsätze, welche für alle Wahlen gelten, sind gemäß Art. 79 Abs. 3 GG jeder sie einschränkenden oder eliminierenden Änderung des Grundgesetzes und damit auch der Änderung durch nachrangige einfache Gesetze unzugänglich.

Bereits das Wahlgesetz zum ersten Bundestag jedoch versuchte verfassungswidrig dieses Grundrecht der freien und gleichen Wahl in § 2 und 3 für bestimmte Personengruppen zur Gänze außer Kraft zu setzen. Es folgte damit nicht nur den typischen undemokratischen Vorgaben der vormaligen Wahlgesetze, sondern bereitete den Boden für alle ihm folgen sollenden Wahlgesetze bis in die Gegenwart. Die von diesem Verlust des Wahlrechts betroffenen Personengruppen waren (und sind es mit wenigen Einschränkungen heute noch):

Unter Vormundschaft stehende (heute betreute) Personen, solche, die aufgrund eines Urteils ihres Wahlrechts für verlustig erklärt wurden, sowie in psychiatrischen Einrichtungen Untergebrachte und Strafgefangene.

Eine solche Einschränkung ist gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG jedoch ausschließlich nur dann möglich, soweit ein Grundrecht »nach diesem Grundgesetz ... durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann«, und muss im entsprechenden Grundrecht selbst angelegt sein, was im Falle des Wahlrechts weder aus Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG noch aus Art. 38 Abs. 1 GG hervorgeht. Und wo selbst bei nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 GG einschränkbarer Grundrechten gemäß Art. 19 Abs. 3 GG deren Wesensgehalt »in keinem Falle« angetastet werden, eine solche Einschränkung also nicht zur vollständigen Eliminierung des Grundrechts führen darf, ist eine Eliminierung und damit Außerkraftsetzung bei abschließend geregelten und nicht einschränkbarer Grundrechten erst recht unzulässig, zumal die Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 3 GG als unmittelbar geltendes Recht die öffentlichen Gewalten unverbrüchlich binden und auch dieser Grundsatz gemäß Art. 79 Abs. 3 GG jedweder negativen Änderung unzugänglich ist.

Damit verstieß bereits das erste Wahlgesetz gegen die o. a. Grundsätze demokratischer und damit freier und gleicher Wahlen. Bereits daran ist erkennbar, dass es sich bei den hier dargelegten umfassenden Verstößen gegen Gültigkeitsvoraussetzungen und andere

Grundsätze des Grundgesetzes durch einfache Gesetze (hier der Wahlgesetze) nicht etwa um lässliche Sünden des Gesetzgebers handelte, sondern um wohl geplante und gegen das Grundgesetz und die Demokratie durchgesetzte politische Handlungen.

XII. Erscheinungsdatum

Ausgehend von den frappierenden juristischen Ähnlichkeiten der hier geschilderten Umstände der Übernahme der Macht in der Bundesrepublik Deutschland entgegen der Vorschriften des Grundgesetzes und auf der Grundlage ungültiger / nichtiger Gesetze mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jahre 1933 wurde als Erscheinungsdatum der vorliegenden Expertise der 23. März gewählt.

Am 23. März 1933 stimmte der Deutsche Reichstag entgegen der Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung dem »Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich« (RGBl. I S. 141) zu, auch bekannt als »Ermächtigungsgesetz«.

Auf dessen Grundlage wurden die Grundrechte verfassungswidrig außer Kraft gesetzt und die totale Kontrolle über den Staat durch die Nationalsozialisten übernommen und der Rechtsstaat beseitigt.

XIII. Lizenz

Freigegeben zur nicht kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Verwendung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin. Bei vollständigen oder auszugsweisen Veröffentlichungen jeder Art ist die Grundrechtspartei als Herausgeberin zu nennen. Änderungen sind nicht erlaubt. Kommentare o.ä. sind eindeutig zu kennzeichnen.

Die Onlineversion der vorliegenden Expertise finden Sie im Internet auf unserer Seite unter: <http://rechtsstaatsreport.grundrechtspartei.de/expertise-wahlgesetze>.

XIV. Impressum

*Grundrechtspartei – Bundesverband -Prenzlauer Allee 35, 10405 Berlin;
Tel.: ++49/(0)30/31 56 51 24; Fax: ++49/(0)30/31 56 51 25;
Internet: <http://grundrechtspartei.de>; E-Mail: hallo@grundrechtspartei.de.*

Aus systemkonformen jedoch grundgesetzwidrigen und damit verfassungsfeindlichen Verwaltungskreisen ist zu vernehmen, dass die ausführende Gewalt Gesetze und Recht solange anwendet, bis das Bundesverfassungsgericht diese Gesetze als ungültig und ggf. als nicht anwendbar erklärt.

Damit unterstellt sich die ausführende Gewalt dem Führerprinzip und verweigert sich der verfassungsmäßigen Ordnung, denn diese bestimmt Gewaltenteilung und Gewaltenteilung, wobei als Staatsgewalt zuvörderst das Volk, sodann die Judikative, die Exekutive, die Legislative zu erkennen bleiben.

Unter Verweis auf Montesquieu ist die Gewaltenteilung besonders bedeutend in Bezug auf die Machtbegrenzung. Montesquieu trägt vor:

Es gibt überhaupt keine Freiheiten, wenn die rechtsprechende Gewalt nicht von der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt getrennt ist. Wäre sie mit der Gesetzgebenden vereint, wäre die Gewalt über das Leben und die Freiheit der Bürger willkürlich: Denn der Richter wäre Gesetzgeber. Wäre sie mit der vollziehenden Gewalt vereint, könnte der Richter die Macht eines Unterdrückers haben. Alles wäre verloren, wenn derselbe Mensch oder dieselbe Gruppe von Führern oder Adligen oder des Volkes die drei Gewalten ausübten: die, um Gesetze zu machen, die, um die öffentlichen Beschlüsse auszuführen und die, um über Straftaten zu richten, über Streitigkeiten Privater.

Damit es zum einen absurd und zum zweiten unter Zugrundelegung von Art. 1 Abs. 3 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 i. V. m. Art. 97 Abs. 1 Satz 2 GG, dem Bundesverfassungsgericht diejenige Aufgabe zuzubilligen, die diesem gar nicht zusteht, nämlich andere Staatsgewalten anzuweisen. Gegen das Bundesverfassungsgericht sprechen drei wesentliche Gründe:

- 1. Wenn die 1. Wahl zum Bundestag im August 1949 nicht aufgrund eines gültigen Wahlgesetzes und darüber hinaus auch entgegen von Art. 38 Abs. 1 GG durchgeführt worden ist, ist diese Wahl verfassungswidrig, sodass sich gleichsam wie in der*

Folgezeit verfahren worden ist weder ein Verfassungsgericht konstituieren noch richterliche Gewalt bilden konnte.

Allerdings hat die an die Macht gekommene kriminelle Organisation es verstanden, abweichend von dem Rechtsbefehl des Grundgesetzes, Art. 94 Abs. 1 GG durch das verfassungswidrige Bundesverfassungsgerichtsgesetz anstatt eine verfassungsgemäße Wahl der Richter zum Bundesverfassungsgericht zu organisieren, einen Richterwahlausschuss zu bilden (§ 6 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) und damit die Hälfte der Richter eben nicht verfassungsgemäß, nämlich entsprechend Art. 94 Abs. 1 GG, wählen zu lassen.

- 2. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, entworfen von dem späteren Richter am Bundesverfassungsgericht und Richter am BGH Dr. Willi Geiger (nationalsozialistisch erheblich belastet) hat im Bundesverfassungsgerichtsgesetz die Gültigkeitsvoraussetzungen und Grundrechtsgarantie des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht beachtet, der Vorsitzende des Justizausschusses des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Laforet gleichzeitig historisch Mitglied des Parlamentarischen Rates und damit der verfassungsgebenden Versammlung hat diese Grundrechtsgarantien und Gültigkeitsvorschriften nicht im Rahmen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes überprüft, mit der weiteren Folge, dass in das Gesetzgebungsverfahren ein verfassungswidriges Gesetz Anbeginn eingeführt worden ist, welches einem Gericht zugeacht werden sollte, das ja vermeintlich der „Hüter der Verfassung sein sollte“. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz ist danach ungültig!*
- 3. Das Bundesverfassungsgericht hat keinesfalls die Autorität über dem Gesetz zu stehen und hat auch nicht eine konstitutive Entscheidungsbefugnis darüber, ob ein Gesetz gültig ist oder nicht. Die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht wurde verfassungswidrig unter Einschränkung des Justizgewährleistungsanspruches, einem uneingeschränkten Freiheitsgrundrecht gem. Art. 19 Abs. 4 GG zulasten der Grundrechtsträger, eingeführt. Tatsächlich ist der Grundrechtsträger in seinem Grundrecht unverletzlich, diese sind unveräußerlich, sodass jedes mit der Sache befasste Gericht, die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu prüfen und darüber zu entscheiden hat, ebenso wie die ausführende Gewalt der gleichen Prüfungspflicht unterliegt.*

Das Ergebnis spricht für sich. Mangels verfassungskonformer Wahlen konnte ein Rechtsstaat nicht installiert werden, denn verfassungsgemäße Wahlen sind Bedingung dafür, dass Staatsorgane, Gerichte und Behörden verfassungsgemäß gebildet werden.

Feststellung:

Es gibt kein verfassungsgemäß gewähltes Parlament, keine verfassungsgemäß gewählten Minister, keinen verfassungsgemäß gewählten Bundespräsidenten, keinen verfassungsgemäß berufenen Beamten, Richter etc.!

Die Wahlgesetze der Länder - hier das Wahlgesetz von Sachsen-Anhalt -, entsprechen ebenfalls nicht den Anforderungen des Bonner Grundgesetzes und dieses beachten müßend die jeweiligen Landesgesetze. Auch auf dieser Ebene sind verfassungsmäßige Sachwalter nicht im Amt.

Diese verfassungsfeindlichen Organisationen, eine an die Macht gekommene Bewegung, die mit krimineller Energie alle Staatsgewalt auf sich vereint hat, ist nun unter dieser Maxime tätig geworden und hat seit 1949 betrieben, in der Bundesrepublik und sodann auch durch Übernahme der DDR purifiziertes nationalsozialistisches Recht zu gestalten und auch anzuwenden. Die Missachtung von Grundrechtsgarantien und Gültigkeitsvorschriften des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, die Missachtung von Art. 123 Abs. 1 GG, die Missachtung von Art. 139 GG führen dazu, dass die überwiegende Zahl der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc. gegen das Diktat des Bonner Grundgesetzes verstoßen und damit ungültig sind.

Ursächlich für diesen katastrophalen und auch unhaltbaren Zustand ist, dass alle Verantwortlichen auf allen Ebenen der Lehre, an die Verfassung gebunden sind (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG), sich dem entgegen allerdings über das grundgesetzliche Diktat hinwegsetzen, in Konklusion, dass Beamte, Steuerberater, Rechtsanwälte und andere tätige in den rechtsberatenden Berufen diese „Verfassungsdurchbrechungen“ unbean-

standet hingenommen haben, folglich die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, das Diktat des Bonner Grundgesetzes, ausgehöhlt, aufgehebelt und aufgehoben haben.

An diesen Missständen ist auch das Sozialgesetzbuch und damit die gesamte Sozialgesetzgebung nicht vorbeigegangen.

In Bezug auf das Sozialgesetzbuch verweise ich auf die Anforderung, bedingungslos Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 GG zu beachten, was im Sozialgesetzbuch eben nicht durchgeführt wurde. Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 GG sind Grundrechtgarantien und Gültigkeitsvorschriften, bei deren Verstoß das subjektiv sein sollende Gesetz bereits mit Beschluss im Gesetzgebungsverfahren der Ungültigkeit anheimfällt. Die Übernahme des Gesetzes durch den Bundespräsidenten durch Gegenzeichnung ist bereits eine Verfassungsdurchbrechung sondergleichen, denn dem Bundespräsidenten obliegt eine Prüfungspflicht, die dieser eben unbeachtlich des Diktates des Bonner Grundgesetzes durchgeführt hat und er sich selber aus dieser Bewegung kommend zum Handlanger dieser Bewegung gemacht hat.

Wegen der Bedeutung und Wirkung von Art. 19 Abs. 1 GG erhalten Sie die Expertise „Zitiergebot“ der Grundrechtspartei.

Expertise: Zitiergebot

Aus Grundrechtspartei

Herausgeber

Grundrechtspartei

Autor/en

Günter Plath (Richter i.R.), Burkhard Lenniger (Kriminalbeamter a.D.)

Lizenz

Alle Rechte vorbehalten. Nur zur privaten und nicht kommerziellen Verwendung freigegeben mit Angaben der Herausgeber und Autoren.

75

Rechtsfrage/n

Hat bereits die teilweise Missachtung der absolut geregelten Zitiergebote gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und / oder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG die Unwirksamkeit des betreffenden Gesetzes und / oder der Verordnung ex tunc zur Folge?

Expertise

In der Literatur und in der Rechtsprechung wurde schon bald nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 unter dem maßgeblichen Einfluss der Nazi-Juristen Dr. Hermann v. Mangoldt und Dr. Theodor Maunz die Auffassung vertreten, dass entgegen der klaren und eindeutigen Regelungen in den Vorschriften der Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG und 80 Abs. 1 Satz 3 GG Gesetze und Rechtsverordnungen, die das jeweilige Zitiergebot nicht oder nicht vollständig erfüllen, nicht ohne Weiteres ungültig seien. Die in der Literatur vertretene Meinung, die sich in der Rechtsprechung niedergeschlagen hat, basiert ausschließlich auf Zweckmäßigkeitserwägungen, findet aber im Wortlaut der Artikel und in den Protokollen des Parlamentarischen Rates als dem Konstrukteur des Grundgesetzes keine Grundlage. Die Vorschriften der einschlägigen Artikel im Bonner Grundgesetz lauten:

Art. 19 Abs. 1, Satz 1 und 2 GG

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem **muss** das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels **nennen**.

Art. 80 Abs. 1, Satz 1, 2 und 3 GG

Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt,

Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage **ist** in der Verordnung **anzugeben**.

Der Parlamentarische Rat hat sich wie folgt zur Gefährdung und zum Schutz der Grundrechte beraten:

Dr. Zinn auszugsweise in der Dritten Sitzung des Grundsatzausschusses, 21. Sept. 1948:

»Bei der Betrachtung der einzelnen Grundrechte wird man an den Erfahrungen der Weimarer Zeit nicht vorübergehen können. Staatsrechtslehre und Rechtsprechung sind damals oft recht unerwünschte Wege gegangen. Wir müssen daraus die notwendigen Folgerungen ziehen. In der Vorschrift des Art. 114 der Weimarer Verfassung heißt es, dass die persönliche Freiheit nur aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann. Nun hätte es nahe gelegen, anzunehmen, dass eine solche Einschränkung nur durch formelles Gesetz erfolgen könne. Aber es hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass "Gesetz" nicht in formellem Sinne zu verstehen sei, sondern jede Verordnung und auch das Gewohnheitsrecht umfasse. So ist diese Verfassungsbestimmung praktisch ausgehöhlt worden.«

Dr. von Brentano auszugsweise in der 44. Sitzung des Hauptausschusses, 19.01.1949:

»Ich bin nach wie vor der Meinung, der Gesetzgeber darf eben nicht vergessen, das Eingreifen in ein Grundrecht zu erwähnen. Wir waren der Meinung – und ich habe diese Meinung heute noch –, dass die Grundrechte tatsächlich so ausdrücklich unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden sollten, dass ein Eingriff in ein Grundrecht nur dann statthaft sein sollte, wenn das Grundrecht in diesem Gesetz ausdrücklich bezeichnet wird, sodass auch derjenige, der das Gesetz anwendet und auf den es Anwendung findet, sich darüber im Klaren ist, dass eine gesetzliche Berechtigung und Ermächtigung zu diesem Eingriff vorliegt.«

Dr. Thomas Dehler auszugsweise in der 44. Sitzung des Hauptausschusses, 19.01.1949:

»Ich halte Abs. 1 in der Fassung des Redaktionsausschusses nicht für entbehrlich, ebenso nicht die Bestimmung in Abs. 2. Ich bin der Meinung, dass man auf diese Bestimmung keinesfalls verzichten kann, dass sie im Gegenteil die Garantie der Grundrechte darstellt. [...] Wir müssen das verlangen, wenn eine Sanktion der Grundrechte überhaupt möglich sein soll. Wenn mit leichter Hand in jedem Fall über die Grundrechte weggegangen werden kann, werden die Grundrechte ausgehöhlt.«

Dr. Thomas Dehler in der 47. Sitzung des Hauptausschusses v. 08.02.1949, Protokoll S. 620 links:

»**Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers und bitten daher, den Satz 2 aufrechtzuerhalten.**«

Red. Anm.: Der Antrag Dehlers wurde dann **einstimmig** angenommen.

Schon bald nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes wurden Stimmen laut, diesen klaren Rechtsbefehl in den Vorschriften der beiden Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und 80 Abs. 1 Satz 3 GG unter Zweckmäßigkeitss Gesichtspunkten zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

Zunächst haben die Länderinnenminister den ersten Bundesinnenminister Dr. Gustav Heinemann damit beauftragt, der Regierung Adenauer Folgendes mitzuteilen:

»Es sei einmütig erklärt worden, dass bei unveränderter Aufrechterhaltung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte durchgreifende Maßnahmen nicht getroffen werden können. Es müsse deshalb eine Änderung des Grundgesetzes in Erwägung gezogen werden.« Gustav Heinemann, 89. Kabinettsitzung am 11. August 1950.

Das hatte zur Folge, dass das GVG vom 12.09.1950, die StPO vom 12.09.1950, die ZPO vom 12.09.1950 sowie das vorkonstitutionelle Kostenrecht einschließlich der Justizbeitragsordnung vom 11.03.1937 mit dem Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12.09.1950 ohne Erfüllung des Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, die

JBeitrO außerdem ohne Erfüllung des Zitiergebotes gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG, erlassen worden sind mit der Folge, dass dieser gesamte Gesetzgebungsakt rechtsunwirksam war mit der weiteren Folge, dass bis heute nicht einmal einzelne Vorschriften des GVG, der StPO sowie der ZPO gültig sind, weil sie als vorkonstitutionelles Recht auch den Voraussetzungen des Art. 123 Abs. 1 GG nicht genügen. Die Vorschrift lautet:

Art. 123 GG

Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz **nicht** widerspricht.

Selbst wenn man argumentativ bezüglich der Eigenschaft bestimmter Vorschriften dieser Gesetze darauf abstellen wollte, dass es sich hierbei um vorkonstitutionelles Recht im Sinne des Art. 123 Abs. 1 GG handelt, und der vorkonstitutionelle Gesetzgeber das Zitiergebot nicht kennen konnte, wären diese Vorschriften abhängig von der Widerspruchsfreiheit zum Grundgesetz und hätten bereits von daher im Zuge des Erlasses des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes das unverbrüchliche grundgesetzliche Zitiergebot beachten müssen.

Bezogen auf die JBeitrO vom 11.03.1937 gilt, dass die JBeitrO als Rechtsverordnung in Ermangelung eines Delegationsgesetzes gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG ungültig ist. Im Übrigen wäre sie mit dem Tod des Massenmörders Adolf Hitler am 30.04.1945 und dem Untergang des Dritten Reiches faktisch ersatzlos untergegangen. Zur Vertiefung wird auf die Expertise:Justizbeitreibungsordnung zu der Frage:

»Konnte die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 der Alliierten vom 20.09.1945 ersatzlos aufgehobene Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937 nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 wieder aufleben?«

verwiesen.

77

Erkennbar sind die Verstöße gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG auf das nachhaltige Wirken des Nazi-Juristen Dr. Hermann von Mangoldt zurückzuführen. V. Mangoldt war bereits im Parlamentarischen Rat als absoluter Gegner des Zitiergebotes aufgetreten. Markant ist seine im Wortlaut protokollierte Äußerung in der 44. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.01.1949, die da lautet:

»Wir haben nicht geglaubt diese Vorschrift aufnehmen zu können, weil sie eine sehr weitgehende Fesselung des Gesetzgebers bedeutet. Bei jedem Gesetz – man stelle sich das einmal vor! – muss hier der Gesetzgeber vorher eingehend erwägen, ob nicht irgendwie in ein Grundrecht eingegriffen wird, und das geschieht fast immer. Er muss dann dieses Grundrecht bezeichnen. vergisst er das einmal, so können die Folgen schwer sein. Wir wollen einmal überlegen, wie sich die Dinge in der Praxis gestalten.

In der Vergangenheit war es sehr umstritten, ob ein Gesetz einen Eingriff in ein Grundrecht bedeutet. Die Richter und ebenso die juristische Praxis haben darum gestritten, denn es ist sehr schwer festzustellen. Nun mutet man diese Prüfung dem Gesetzgeber zu. Mit welchem Erfolg? **Wenn das in der Verfassung steht**, dann erscheint nachher ein bestimmter Mann, der sich verletzt fühlt, erhebt Klage und kommt an das oberste Bundesgericht oder an das Bundesverfassungsgericht, je nach der gesetzlichen Bestimmung. **Und nun wird das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, weil hier eine dieser kleinen Klauseln [...] nicht richtig eingehalten ist**, und der Gesetzgeber muss die Arbeit von Neuem anfangen.«

Welche Folgen der Verstoß gegen das jeweilige Zitiergebot also hat, wenn es im Grundgesetz als „**Muss-Vorschrift**“ aufgenommen wird, hat v. Mangoldt klar und deutlich hier zu Protokoll gegeben.

Der Nazi-Jurist Dr. Hermann v. Mangoldt hat durch seinen bis heute einflussreichen Kommentar zum Bonner Grundgesetz, in dem er seine verfassungswidrige Ansicht über das Zitiergebot umfangreich vertreten hat, maßgeblichen Einfluss auf die verfassungswidrige Rechtsprechung und in der Folge auch auf die verfassungswidrige Gesetzgebung genommen. Die maßgebliche Textstelle im Kommentar

„Das Bonner Grundgesetz, II. Auflage, Art. 19, Anm. III 2c - IV 3a, S. 547“ lautet:

»Abs. 1 Satz 2 ist aus den im Folgenden darzulegenden Gründen im Gegensatz zu Abs. 1 Satz keine Muss-, sondern nur eine Sollvorschrift; ihre Verletzung durch ein einschränkendes Gesetz hat deswegen nicht die Nichtigkeit des Gesetzes zur Folge.«

Diese Auslegung enthält eindeutig keine rechtliche Begründung, sondern hat erkennbar reinen Zweckmäßigkeitsscharakter, wie sich aus dem folgenden Absatz im Kommentar »Das Bonner Grundgesetz, II. Auflage, Art. 19, Anm. III 2c - IV 3a, S. 547« wie folgt ergibt:

»Als Mussvorschrift ist der Satz 2 nämlich - wie dies von Mangoldt schon in den Beratungen des Parlamentarischen Rates getan hat - als Formalismus und unnötige Erschwerung der Arbeit des Gesetzgebers zu bezeichnen.«

Zweckmäßigkeitsscharaktere sind jedoch bei der Auslegung der Verfassung in einem rechtsstaatlichen System unzulässig.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass v. Mangoldt sich in seinem Kommentar »Das Bonner Grundgesetz, II. Auflage, Art. 19, Anm. III 2c - IV 3a, S. 547« selbst zitiert, obgleich der Parlamentarische Rat seinen sämtlichen Ausführungen zur Nichtaufnahme des Zitiergebot im Bonner Grundgesetz wie folgend ersichtlich nicht gefolgt ist:

Vorsitzender Dr. Schmidt in der 44. Sitzung des Hauptausschusses zu Art. 20c (red. Anm.: seit dem Inkrafttreten des Bonner GG Art. 19 GG): »Ich lasse über den gesamten Artikel abstimmen – **Angenommen gegen eine Stimme.**«

Die Abstimmung ist auf diese Weise zugunsten der Aufnahme des die Grundrechte garantierenden Soll-Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG als Gültigkeitsvoraussetzung für grundrechtseinschränkende Gesetze erfolgt.

Zur Zulässigkeit von Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Anwendung von Gesetz und Recht hat der Strafrechtslehrer Prof. Dr. Gerhard Wolf hat 1996 die folgenden Rechtsätze in dem von ihm stammenden Aufsatz »Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?«, HFR 1996, Beitrag 9, wie folgt geprägt:

»Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzessystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist – logisch zwingend – gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es »Analogie« oder »teleologische Auslegung« nennt.«

»Ein Richter, der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung.«

Entgegen anderslautenden Behauptungen unterliegt selbstverständlich auch das vorkonstitutionelle Recht im Fall von Grundrechtseinschränkungen dem Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG oder als Rechtsverordnung der vollständigen Zitierpflicht aller Delegationsnormen gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG, um dem tragenden Verfassungsgrundsatz im Art. 123 Abs. 1 GG zu genügen.

Im Artikel 19 Abs. 1 GG ist die Verpflichtung des einfachen Gesetzgebers zur Nennung von Grundrechten, die durch ein Gesetz eingeschränkt werden, unter Angabe des Artikels unverbrüchlich verankert. Die Vorschrift lautet:

»Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. **Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.**«

Der Verfassungsgesetzgeber in der Gestalt des Parlamentarischen Rates hat mit dieser zwingenden Gültigkeitsvoraussetzung beabsichtigt, die Aushöhlung der im Bonner Grundgesetz normierten Freiheitsgrundrechte durch den einfachen Bundes- und Landesgesetzgeber zu verhindern.

Es gibt trotzdem die Freiheitsgrundrechte einschränkende Gesetze im bundesdeutschen Rechtssystem, die dieser zwingenden Gültigkeitsvorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht entsprechen und somit seit dem Tage ihres Inkrafttretens ungültig sind. Zu diesen Gesetzen gehören nicht abschließend das Rechtsvereinheitlichungsgesetz, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozessordnung, die Zivilprozessordnung, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Sozialgesetzbuch II, die Abgabenordnung, die Finanzgerichtsordnung, das Umsatzsteuergesetz, die Grundbuchordnung, die Schiffsregisterordnung, das Rechtspflegergesetz, das Nds. SOG und das Nds. VwVG. Auch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz gehört zum Kreis der wegen des nachträglich unheilbaren Verstoßes gegen das sog. Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG ungültigen Gesetze. Dazu soll Folgendes ausgeführt werden:

- **Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950, BGBl. I S. 455 (Rechtsvereinheitlichungsgesetz)**

Dieses Gesetz transformiert die vorkonstitutionellen Vorschriften des GVG, der StPO und der ZPO sowie des Kostenrechts einschließlich der JBeitrO v. 11.03.1937 unter Missachtung des Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG. Aufgrund der Grundrechtseinschränkungen in den transformierten Gesetzen und Verordnungen hätte das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG auch im Rechtsvereinheitlichungsgesetz beachtet werden müssen. Gleichwohl zitiert das Rechtsvereinheitlichungsgesetz die eingeschränkten Grundrechte nicht.

- **GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)**

In der Vorschrift des § 178 GVG wird das Freiheitsgrundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das GVG dieses durch § 178 GVG eingeschränkte Grundrecht nicht.

- **StPO (Strafprozessordnung)**

In den Vorschriften der §§ 51, 70, 77, 81a, 81c, 81g, 81h, 94, 95, 98, 98b, 100, 100a bis 100f, 102, 104, 105, 108, 111a, 111b, 112, 115, 116a, 131, 132, 132a, 431 und 444 StPO werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art 6 Abs. 1 GG (Ehe und Familie), Art. 10 GG (Post- und Fernmeldegeheimnis), Art. 12 Abs. 1 GG (freie Wahl und Ausübung des Berufs), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die StPO diese durch die genannten Vorschriften der StPO eingeschränkten Grundrechte nicht.

- **ZPO (Zivilprozessordnung)**

In den Vorschriften der §§ 739, 740, 758, 758a, 759, 801, 808, 882h, 883, 888, 890, 901, 915, 915c und 918 ZPO werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art 6 Abs. 1 GG (Ehe und Familie), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die ZPO diese durch die genannten Vorschriften der ZPO eingeschränkten Grundrechte nicht.

- **FamFG als Nachfolger des FGG**

In den Vorschriften der §§ 35, 89, 90, 91, 94, 95, 96, 96a, 119, 120, 210, 280, 283, 284, 297, 321, 322, 326, 358, 388, 389, 413 und 420 FamFG werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art 6 Abs. 1 GG (Ehe und Familie), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das FamFG diese durch die genannten Vorschriften des FamFG eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **SGB II (Sozialgesetzbuch)**

In den Vorschriften der §§ 2 Abs. 1 Satz 2; 7 Abs. 3, 3. c), 4. 3a), 7 Abs. 4, 2. 4a); 10; 14 Satz 2; 15 Abs. 1, 3. Satz 4; 16d 2. Halbsatz; 31 Abs. 1, 1. a) c) d), Abs. 2, 31 Abs. 2, 31 Abs. 6 Satz 4; 39 Abs. 4; 51 und anderen §§ im SGB II werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit, informationelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art. 9 GG (Streikrecht), Art. 10 GG (Post- und Fernmeldegeheimnis), Art. 11 GG (Freizügigkeit), Art. 12 Abs. 1 GG (Beruf, Arbeitsplatz, Ausbildung), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das SGB II diese durch die genannten Vorschriften des SGB II eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **Abgabenordnung als Nachfolger der Reichs-AO**

In den Vorschriften der §§ 69 – 77; 215, 216; 263; 281ff AO werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 1 GG (Ehe und Familie), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die AO in § 413 die durch die genannten Vorschriften der AO eingeschränkten Grundrechte der Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG nicht.

• **FGO (Finanzgerichtsordnung)**

In den Vorschriften der §§ 82 und 89 FGO werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die FGO diese durch die genannten Vorschriften der FGO eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **UStG (Umsatzsteuergesetz)**

In den Vorschriften der §§ 26c, 27b UStG werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person) und Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das UStG diese durch die genannten Vorschriften des UStG eingeschränkten Grundrechte nicht.

• **GBO (Grundbuchordnung)**

In der Vorschrift des § 38 Grundbuchordnung wird das Freiheitsgrundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die Grundbuchordnung dieses durch die genannte Vorschrift der Grundbuchordnung eingeschränkte Grundrecht nicht.

• **Seeschiffsregisterordnung**

In der Vorschrift des § 45 Schiffsregisterordnung wird das Freiheitsgrundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die Schiffsregisterordnung dieses durch die genannte Vorschrift der Schiffsregisterordnung eingeschränkte Grundrecht nicht.

• **RPfIG (Rechtspflegergesetz)**

In der Vorschrift des § 4 Abs. 2, 2. a) - c) RPfIG werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das RPfIG dieses durch die genannte Vorschrift des RPfIG eingeschränkte Grundrecht nicht.

• **Nds. SOG**

In den Vorschriften des Nds. SOG werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das Nds. SOG in § 7 das

durch die Vorschriften der §§ 26, 27 und 28 des Nds. SOG eingeschränkte Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG nicht.

• **Nds. VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz)**

In den Vorschriften des Nds. VwVG werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das Nds. VwVG in § 75 das durch die Vorschriften der §§ 27ff des Nds. VwVG eingeschränkte Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG nicht.

• **BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)**

In den Vorschriften der §§ 38, 42 und 47 werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), des Art. 10 (Post- und Fernmeldegeheimnis), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das BVerfGG diese durch die genannten Vorschriften des BVerfGG eingeschränkten Grundrechte nicht. Auch wenn der § 42 BVerfGG 1964 ersatzlos weggefallen ist, so ändert das nichts an der Tatsache, dass das Zitiergebot bis heute nicht erfüllt wird.

Jede einzelne Missachtung des Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG hat die Ungültigkeit eines solchen Gesetzes von Anfang an – ex tunc – zur Folge, eine Teilnichtigkeit sehen weder Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG noch andere Vorschriften des Bonner Grundgesetzes vor. Zum einen dürfen diese ungültigen Gesetze weder von der zweiten Gewalt noch von den Gerichten angewandt werden, zum anderen müssen die Gerichte diese Gesetze gemäß Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht **zur deklaratorischen Feststellung ihrer Ungültigkeit vorlegen**, was die Gerichte bisher ausnahmslos unterlassen haben.

Red. Anm.: »Deklaratorisch bedeutet, dass die Rechtswirkung schon vor dem Rechtsakt eingetreten ist. Bei einem deklaratorischen Rechtsakt wird also lediglich das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses festgestellt, bezeugt oder klargestellt.«

Gemäß Art. 80 Abs. 3 GG muss jede Rechtsverordnung eine gesetzliche Delegationsnorm enthalten, auf die sie sich stützt. Es obliegt sowohl der zweiten Gewalt als auch den Gerichten zu prüfen, ob eine grundgesetzkonforme Delegationsnorm für die betreffende Rechtsverordnung existiert. Jede einzelne Delegationsnorm ist gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG in der sie betreffenden Rechtsverordnung ausdrücklich zu benennen.

Fehlt auch nur eine Delegationsnorm, ist die Rechtsverordnung – ex tunc – ungültig. Eine Teilnichtigkeit sehen auch hier weder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG noch andere Vorschriften des Bonner Grundgesetzes vor.

Werden in einer Rechtsverordnung Grundrechte eingeschränkt, so muss jede Delegationsnorm die einzuschränkenden Grundrechte gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG namentlich unter Angabe des Artikels nennen, ansonsten sind Delegationsnorm und Rechtsverordnung ebenfalls – ex tunc – ungültig.

Bezogen auf die Vorlagepflicht des Art. 100 GG ist jedoch hinzukommend anzumerken, dass die Entscheidungen des BVerfG seit dessen Aufnahme seiner rechtsprechenden Tätigkeit im September 1951 nichtig sind, da das BVerfGG, auf dessen Grundlage die Rechtsprechung des BVerfG beruht, selbst gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt und damit – ex tunc – ungültig ist.

Hierzu kommt erschwerend, dass die vom Deutschen Bundestag gemäß Art. 94 Abs. 2 GG direkt zu wählenden Richter an das BVerfG verfassungswidrig seit 1951 von einem im Bonner Grundgesetz nicht vorgesehenen Richterwahlausschuss indirekt auf der Basis des verfassungswidrigen § 6 des wegen des Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ungültigen BVerfGG gewählt werden. Zur Vertiefung wird auf die Expertise:Wahl Bundesverfassungsrichter zu der Frage:

»Werden die Richter des Bundesverfassungsgerichtes verfassungskonform gewählt oder ist ihre indirekte Wahl verfassungswidrig?« verwiesen.

Das hat zur Folge, dass alle Entscheidungen des BVerfG zum Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG unwirksam sind.

Eine nachträgliche Heilung dieses Verfassungsverstößes ist nicht möglich, wie der erklärte Gegner des Zitiergebotes, der Nazi-Jurist Dr. Hermann von Mangoldt höchst selbst wörtlich in der 44. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.01.1949 zu Protokoll gegeben hat:

Und nun wird das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, weil hier eine dieser kleinen Klauseln (...) nicht richtig eingehalten ist, und der Gesetzgeber muss die Arbeit von neuem anfangen.

Abschließend ist festzustellen, dass ausnahmslos jedes Gesetz und / oder jede Verordnung, das / (die) das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und / oder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG auch nur teilweise missachtet, – ex tunc – unwirksam ist, mit der Folge, dass alle auf einem solchen – ex tunc – nichtigen Gesetz oder einer solchen – ex tunc – nichtigen Verordnung basierenden Verwaltungsakte und / oder Gerichtsentscheidungen nichtig sind und künftige Verwaltungsakte und / oder Gerichtsentscheidungen auf der Grundlage eines solchen ungültigen Gesetzes und / oder einer solchen ungültigen Verordnung stets zu unterbleiben haben.

[Red. Anm.: »Nichtigkeit bedeutet, dass ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, sodass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemäße Eigenschaft zu nehmen.« – Hans Kelsen in »Reine Rechtslehre«]

Soweit Sie auf „Lohnsteuerrichtlinien“ verweisen, sind diese nicht verbindlich, nichts mehr als Auffassung, Meinung. Tragend allein ist der Wortlaut und Wortsinn des Gesetzes, hier des Einkommensteuergesetzes, dieses verkündet am 16.10.1934 im RGBl. Teil 1, 1934, Seite 1005, unterzeichnet vom Usurpator, „Führer und Reichskanzler“ Adolf Hitler. Bedenken? Unwohlsein? Sie nicht? Sonderbar, ich habe Bedenken, große Bedenken. Das Zeigen des Hakenkreuzes, des Hitlergrußes wird der Volksverhetzung, § 130 StGB, zugeordnet, die Anwendung von Recht aus der Zeit des Nationalsozialismus wird hingenommen und mit Gewalt durchgesetzt - purifizierter Nationalsozialismus heute?

Der Verweis auf das Einkommensteuergesetz, hier § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 i. V. mit § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 EStG geht fehl, denn das Einkommensteuergesetz ist ungültig, hat dieses Einkommensteuergesetz nach Explosion am 08.05.1945 doch niemals die Schranke des Art. 123 Abs. 1 GG erreichen können, geschweige denn konnte das Einkommensteuergesetz unter maßgeblicher Beeinflussung von Adolf Hitler niemals bundesrepublikanisches Gesetz und Recht werden, was es auch niemals geworden ist, denn dieses Einkommensteuergesetz wurde in der Bundesrepublik Deutschland weder als Gesetz auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes übernommen noch auf die grundgesetzlichen Rechtsbefehle umgearbeitet, geschweige denn gab es für dessen Anwendung eine alliierte Ermächtigung.

Das „Jahressteuergesetz 1996“ ist lediglich die Änderung eines am 08.05.1945 explodierten Gesetzes und kann damit im Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes keine Anwendung finden, denn es fehlt die Rechtsgrundlage, ein grundgesetzkonformes, nach dem 23.05.1949 verkündetes Einkommensteuergesetz.

Ungeachtet dessen ist Ihre Ausführung,

„...wenn kein Fahrtenbuch geführt wird, die private Nutzung eines Kfz für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises (...) im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung, einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen“,

falsch. Dieser Eingriff in das Recht auf Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) ist eine gesetzliche Auflage, eine Einschränkung an den Unternehmer, die ebenfalls gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu behandeln gewesen wäre.

Die Führung eines Fahrtenbuches wäre ggf. allerdings nur dann erforderlich, wenn die Fahrzeuge nicht ausschließlich im Unternehmen selbst benutzt werden. Das Sie sich als Amtsträger das Gesetz so zurecht biegen, wie Sie es gerne verstanden wissen möchten, ist bereits bedenklich. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des ungültigen und damit nicht vorhandenen Einkommensteuergesetzes formuliert:

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung, einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen.

Bei den Fahrzeugen, die auf die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zugelassen sind, handelt es sich um Fahrzeuge, die Eigentum dieser Gesellschaft sind und die Mitarbeiter dieser Gesellschaft diese Fahrzeuge eben nicht privat nutzen, so dass eine Aufzeichnungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG/ungültig zu unterbleiben hat.

Soweit die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX für ihre Mitarbeiter eine betriebliche Unfallversicherung abgeschlossen hat, ist das allein der arbeitsrechtlichen Sicherungsanforderung an das Unternehmens veranlasst worden, und zwar deshalb, weil der Garten- und Landschaftsbau mit schwerem Gerät eine höhere Unfallgefahr darstellt als eine verwaltende Tätigkeit. Das dem Unternehmen verbleibende Restrisiko, welches sich dadurch konkretisiert, dass im Fall eines Unfalles das Unternehmen originär unmittelbar haftet und seine Schadenersatzpflichten gegenüber Mitarbeitern nicht voll umfänglich durch Beiträge an die Berufsgenossenschaft abzusichern in der Lage ist, musste das Unternehmen eine zusätzlich privatwirtschaftlich organisierte Unfallversicherung abschließen.

Die Geschäftsführerin des Unternehmens, Frau XXXXXX XXXXXXXXXX, hat gewissenhaft und sorgfältig in Maßstäben eines ordentlichen Kaufmannes gehandelt. Ein entgeltlicher Vorteil für Mitarbeiter des Unternehmens ist damit nicht entstanden. Die Mitarbeiter haben gegen die Unfall-Versicherung unmittelbar keinen Anspruch.

Herr Kulick, Ihre Beitragsanforderung ist nichts weiter als eine „Abgabenübererhebung“, insbesondere bereits deshalb, weil Sie in dem Fall, in dem Sie in den Unternehmensablauf auch durch Überprüfung einzugreifen gedenken, dem Unternehmen durch Eingriff in seine Grundrechte entgegengetreten. Sie haben also, bevor Sie entsprechende „Handlungen“ ausführen voll inhaltlich zu prüfen, ob das von Ihnen benutzte, diesen Eingriff veranlassende Gesetz mit den grundgesetzlichen Rechtsbefehlen, dem Diktat des Bonner Grundgesetzes in Einklang steht. Dies ist, wie ich Ihnen umfangreich darlegte, nicht der Fall, so dass jegliche Prüfungshandlungen gegen das Unternehmen bereits eine elementare Grundrechtsverletzung darstellen.

Da das Unternehmen zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen wurde, obwohl diese Beiträge aufgrund einer gültigen einfachgesetzlichen Rechts-

grundlage gar nicht geschuldet wurden, hat das Unternehmen Anspruch darauf, dass die geleisteten „Sozialversicherungsbeiträge“ in Bezug auf die Arbeitgeberanteile voll umfänglich erstattet werden.

Dies ist das Ergebnis einer ggf. grundgesetzkonformen Überprüfung.

Die Anwendung von ungültigem Gesetz und Recht, also von Gesetz und Recht, welches dem grundgesetzlichen Diktat widerspricht, stellt eine Verfassungsdurchbrechung dar, die unter Beachtung von Art. 1 Abs. 3 GG unzulässig ist! Auch Art. 20 Abs. 3 GG steht dieser Verfassungsdurchbrechung ergänzend entgegen. Handlungen, die außerhalb des Grundgesetzes durchgeführt werden, unterliegen der „Nullität“.

Sie sind in Bezug auf die grundgesetzlichen Anforderungen Ihrer Tätigkeit und Ihres Handelns unterrichtet. Soweit Sie weitere Erörterungen bedürfen, eröffne ich Ihnen die Möglichkeit einer Nachfrage.

Mit grundgesetzlichem Gruß

gez. Helmut Samjeske

Helmut Samjeske

- Steuerberater / Verfahrensbevollmächtigter -

Und ein weiterer Schriftsatz auf der Ebene Grundgesetz:

*Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
14047 Berlin*

84

16. April 2015

*Ihr Zeichen: Prüfdienste-03-114-01738770
Widerspruchsbegründung*

Guten Tag Herr (Henry) Kulick,

zur Betriebsnummer 03528855 wurden Sie mit Schriftsatz vom 08. Januar 2015 dezidiert darüber unterrichtet, dass das Bonner Grundgesetz, dieses verkündet am 23.05.1949, in der Bundesrepublik Deutschland keine erforderliche Beachtung findet und auch die Gesetzgebung, aus der die „Deutsche Rentenversicherung“ Forderungen stellt, gegen das Diktat des Bonner Grundgesetzes verstößt.

Sind die Wahlgesetze der Bundesrepublik Deutschland verfassungswidrig zu stande gekommen, gab es keine verfassungsmäßigen Wahlen zum Bundestag, auch die Landeswahlgesetze sind verfassungswidrig, ebenso wie die hier geprüften Kommunalwahlgesetze, so dass die Organisation der Bundesrepublik Deutschland grundgesetzfern gegen die Bewohner der Bundesrepublik Deutschland verläuft. Offenbar lassen Sie sich als „Amtsträger“ davon nicht beeindrucken, denn im Fall meiner Mandantschaft XXXXXXXXXXXX begründen Sie Ihre Anforderungen auf das Sozialgesetzbuch, obwohl dieses dem Diktat des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG unterfällt, dieses Diktat unbeachtlich gelassen hat mit der Folge, dass das Sozialgesetzbuch ungültig ist.

Sie sind Angehöriger des öffentlichen Dienstes im Sinn von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5 GG, folglich von Ihrer grundgesetzlichen Verpflichtung durch den Dienstherrn umfassend unterrichtet, darauf vereidigt, beachten diese grundgesetzlichen Verpflichtungen jedoch nicht.

In Bezug auf die zwingende Durchsetzung der Grundrechte und in Bezug auf eine gesetz- und rechtmäßige Amtsführung obliegt Ihnen eine Garantienpflicht. Diesbezüglich füge ich diesem Schriftsatz die Expertise der Grundrechtspartei „Garantenpflicht“ ein.

Expertise: Garantienpflicht

Aus Grundrechtspartei

Herausgeber

Grundrechtspartei

Autor/en

Günter Plath (Richter i.R.), Burkhard Lenniger (Kriminalbeamter a.D.)

Lizenz

Alle Rechte vorbehalten. Nur zur privaten und nicht kommerziellen Verwendung freigegeben mit Angaben der Herausgeber und Autoren.

Rechtsfrage/n

Macht sich ein Amtsträger einer Straftat schuldig, wenn er es unterlässt, den Erfolg eines gesetzlichen Straftatbestandes abzuwenden?

Expertise

Der Gesetzgeber hat die Frage generell in § 13 StGB wie folgt beantwortet:

»Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.«

Folgende Tatbestandsmerkmale müssen also erfüllt sein:

- Garantienstellung,
- Garantienpflicht,
- das Unterlassen muss der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entsprechen,
- das Unterlassen muss kausal für den eingetretenen Erfolg sein. Das heißt also, dass die gebotene Handlung den Erfolg verhindert hätte.

Jeder bundesdeutsche Amtsträger ist Garant für pflichtgemäßes Handeln auf der Grundlage des Bonner Grundgesetzes und aller in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze. Diese Garantienstellung erhält ihren Ausdruck im für alle Amtsträger zu leistenden Eid, sei es als Bundespräsident, als Bundeskanzler, als Minister, als Beamter, Richter oder Soldat. Der Eid lautet in seiner Grundform:

»Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.«

Der Richtereid lautet:

»Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.«

Aus dem Eid erwächst die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung des ihm jeweils übertragenen öffentlichen Amtes, die Garantienpflicht.

Das pflichtgemäße Handeln eines jeden Amtsträgers beinhaltet zum Einen, dass er keine strafbaren Handlungen begehen darf, zum Anderen, dass er nichts unterlassen darf, was zur Verhinderung eines Straftatbestandes geboten ist.

Zunächst gilt für jeden Amtsträger ganz allgemein die Pflicht, keinerlei Straftaten zu begehen, speziell keine amtsbezogenen.

Als besondere Straftaten kommen die folgenden Amtsdelikte in Betracht, die echten Amtsdelikte sowie die unechten Amtsdelikte:

Echte Amtsdelikte (auch eigentliche Amtsdelikte) sind Straftaten, die nur unter Missbrauch der Position des Amtsträgers begangen werden können:

- Aussageerpressung (§ 343 StGB)
- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)
- Gebühren- und Abgabenüberhebung und Leistungskürzung (§ 352, § 353 StGB)
- Rechtsbeugung (§ 339 StGB)
- Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB)
- Vorteilsnahme und Bestechlichkeit (§ 331, § 332, § 335 StGB)
- Vollstreckung bzw. Verfolgung gegen Unschuldige (§ 344, § 345 StGB)
- Verletzung von Dienst- und Steuergeheimnissen (§ 353b, § 355 StGB)
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB)

Als unechte Amtsdelikte werden Delikte bezeichnet, die allgemein strafbar sind, bei Amtsträgern jedoch zu einem höheren Strafmaß führen. Für diese Unterart existieren eigene Strafvorschriften:

- Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB)
- Gefangenenbefreiung im Amt (§ 120 Abs. 2 StGB)
- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)
- Verwahrungsbruch im Amt (§ 133 Abs. 3 StGB)
- Nötigung unter Missbrauch der Amtsbefugnisse oder der -stellung (§ 240 Abs. 4 Nr. 3 StGB)

Zu den echten Amtsdelikten gehört noch der Amtsmissbrauch. Der Amtsmissbrauch war im RStGB bis zum 15.06.1943 normiert. Die Vorschrift lautete:

§ 339. (1) Ein Beamter, welcher durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben begangen ist.

Dieses Beamtendelikt wurde im Dritten Reich durch Art. 10 Buchst. b, Schlussvorschrift S. 1 der Ersten Verordnung vom 29. Mai 1943, RGBl. I, S. 339 ff zum 15. Juni 1943 von dem Reichsminister der Justiz Dr. Thierack ersatzlos aufgehoben. Dort hieß es:

»§ 339 des Reichsstrafgesetzbuchs wird gestrichen«.

Durch die ersatzlose Streichung des Amtsmissbrauches wurde die generelle Strafbarkeit von Amtsträgern aufgehoben. Bestehen blieb allerdings die spezielle Strafbarkeit nach den übrigen echten sowie den unechten Amtsdelikten.

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass durch die gleiche Verordnung (also auch nicht durch förmliches Gesetz) die Straftatbestände der Nötigung und der Erpressung zu Gesinnungsstraftatbeständen umfunktioniert worden sind (die Rechtswidrigkeit wurde am gesunden Volksempfinden gemessen). Diese beiden Straftatbestände sind noch heute als Gesinnungstaten strafbar.

Ogleich die o. a. Erste Verordnung vom 29. Mai 1943, RGBl. I, S. 339 ff, durch das Ableben des Usurpators und Massenmörders Adolf Hitler am 30.04.1945 und durch die bedingungslose Kapitulation des NS-Terrorregimes am 08.05.1945 faktisch untergegangen ist, im Übrigen konstitutiv durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.09.1945 der Alliierten Siegermächte und schließlich durch die für allgemeingültig erklärte Tillesen/Erzberger-Entscheidung des Tribunal Général in Rastatt vom 06.01.1947 verbindlich für alle deutschen Gerichte und Behörden zusätzlich deklaratorisch aufgehoben worden ist, ist der wieder aufgelebte Amtsmissbrauch gemäß § 339 RStGB redaktionell nicht in das bundesdeutsche StGB aufgenommen worden. Das führt dazu, dass weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaften und auch nicht die Gerichte nach dieser wieder gültigen Strafvorschrift ermitteln, anklagen bzw. richten.

Eine besondere Verpflichtung aller bundesdeutschen Amtsträger aus ihrer Garantstellung ergibt sich aus der Leitnorm des Art. 1 Abs. 3 GG gegenüber allen Grundrechtsträgern. Die Vorschrift lautet:

»Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.«

Dieser absolut gefasste und durch die Ewigkeitsgarantie geschützte Rechtsbefehl richtet sich nicht nur gegen die drei Institutionen, sondern gegen jeden ihrer Amtsträger, der sowohl in seinem jeweiligen Amtsbereich als auch allgemein verpflichtet ist, die Grundrechtsträger in ihren Grundrechten nicht zu verletzen. So erwächst aus der Garantstellung die Garantspflicht gegenüber allen Grundrechtsträgern.

Jeder einzelne Amtsträger als Garant für die Unverletzlichkeit der Grundrechtsträger in seinen Grundrechten ist gemäß Art. 20 Abs. 3 GG darüber hinaus ausschließlich an Gesetz und Recht gebunden.

Der einzelne Amtsträger hat sich bei Ausübung seines Amtes an die Normenhierarchie zu halten mit der Folge, dass er zunächst die tragenden Verfassungsgrundsätze in Gestalt der unverletzlichen Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte und prozessualen Grundrechte absolut zu beachten hat.

Nicht zulässig ist in diesem Zusammenhang eine bewusste Grundrechteverletzung durch den Amtsträger unter Verweis auf die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG, da dem Amtsträger bereits beim Erlass eines Verwaltungsaktes bzw. einer Gerichtsentscheidung die Prüfung auf etwaige Grundrechteverletzungen aufgrund seiner Garantstellung obliegt.

Der einzelne Amtsträger darf daher den einzelnen Grundrechtsträger auch nicht darauf verweisen, dass dieser zunächst die Verfassungsbeschwerde beim BVerfG erheben muss, um die Grundrechtsverletzung feststellen zu lassen. Die ohne grundgesetzliche Ermächtigung Grundlage mit dem BVerfGG am 13.03.1951 eingeführte Verfassungsbeschwerde ist ohnehin unzulässig, da sie mit der absolut gefassten Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 GG kollidiert. Die Vorschrift lautet:

»Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.«

Der Verfassungsgesetzgeber in Gestalt des Parlamentarischen Rates hat am 06.05.1949 ausdrücklich entschieden, dass im Bonner Grundgesetz das Rechtsinstitut der Verfassungsbeschwerde als Individualklage nicht verankert werden soll. Stattdessen wurde ausdrücklich durch die Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 GG geregelt, dass jedes Gericht sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen muss.

Im Ergebnis ist also festzustellen, dass jeder Amtsträger aufgrund seiner unverbrüchlichen Garantenstellung und Garantenpflicht jeden seiner Verwaltungsakte bzw. jede seiner Gerichtsentscheidungen darauf überprüfen muss, ob er persönlich damit gegen ein Strafgesetz verstößt oder ob das Unterlassen einer Diensthandlung eine Straftat herbeiführt, zu deren Verhinderung er verpflichtet ist, oder ob in seinem dienstlichen Verantwortungsbereich von anderen Amtsträgern Straftaten begangen oder veranlasst werden.

Der einfache Bundes- und Landesgesetzgeber als Garant steht generell in folgenden Garantenpflichten:

- Er hat die im Bonner Grundgesetz unverbrüchlich verankerten Rechtsbefehle durch Gesetze in das bundesdeutsche Rechtssystem einzubringen.*
- Er hat die Verfassung der bundesdeutschen Gesellschaft, also den sich ständig wandelnden Zustand des Gemeinwesens, im Rahmen der allgemeinen Verfassungsgrundsätze in formeller und materieller Hinsicht durch Rechtsnormen zu gestalten.*
- Er hat generell die Regierung als oberstes Organ der vollziehenden Gewalt mit dem Instrument des konstruktiven Misstrauensvotums ihres Amtes zu entheben, wenn diese z. B. die tragenden Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes zu beiseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben versucht.*
- Er hat die Rechtsprechung dahin gehend zu kontrollieren, ob die Richter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstoßen, ggf. beim Bundesverfassungsgericht zu beantragen, den betreffenden Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen oder im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes zu entlassen.*

Die vollziehende Gewalt umfasst die Regierung und die öffentliche Verwaltung, denen in erster Linie die Ausführung der Gesetze anvertraut ist. Auch die Exekutive kann normsetzende Befugnisse wahrnehmen, zum Beispiel mit dem Recht auf Erlass von Rechtsverordnungen. Dabei haben Verordnungen nicht den Status von Gesetzen, sondern werden vielmehr von bestehenden Gesetzen abgeleitet.

Die vollziehende Gewalt hat die Garantenpflicht, sich an Gesetz und Recht zu halten. Die Rechtsprechung hat die Aufgabe, die Einhaltung der Gesetze in jeder Hinsicht zu überwachen. Die Rechtsprechung ist unabhängig nur dem Gesetz unterworfenen Richtern anvertraut. Sie stehen in der Garantenpflicht, ausschließlich nach Gesetz und Recht zu urteilen.

Falls ein Angehöriger eines der drei Garanten in Gestalt des Gesetzgebers, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung seine Garantenpflicht verletzt, kann das von Gesetzes wegen neben folgenbeseitigungsrechtlichen, dienstrechtlichen und haftungsrechtlichen auch strafrechtliche Folgen haben.

Jeder Amtsträger, der es im Rahmen seiner Garantenpflicht bewusst nicht verhindert, dass ein strafrechtlicher Erfolg eintritt, macht sich gemäß § 13 StGB in gleicher Weise einer Straftat schuldig, wie derjenige, der die Tat aktiv begeht. Dafür kommen nicht nur die Amtsdelikte in Frage. Das soll an folgendem Beispiel erläutert werden:

Nicht nur der einzelne Todesschütze, der an der innerdeutschen Grenze einen Republikflüchtling auf mutmaßlichem Befehl hin erschossen hat, hat sich des Totschlags schuldig gemacht, sondern auch jedes Mitglied des SED-Politbüros, da es rechtlich dafür einzustehen hatte, dass die gesetzeslosen Tötungen nicht geschahen. Dadurch, dass jedes Mitglied es unterlassen hat, den nie erlassenen, aber mutmaßlich ergangenen Schießbefehl aufzuheben, hat es sich des Totschlages durch Unterlassen schuldig gemacht.

Als Mitglieder des höchsten Machtorgans der DDR waren die Mitglieder des SED-Politbüros gemäß Art. 30 Abs. 1 und 3 VerfDDR verpflichtet, das Leben eines jeden Bürgers der DDR zu schützen. Da von dem im Laufe der Jahre errichtete Grenzregime der DDR eine jederzeit akute Lebensgefahr für friedliche Flüchtlinge ausging, ergab sich für die Mitglieder des SED-Politbüros die Verpflichtung, die Grenzsicherung in der Weise zu überwachen und zu steuern, dass eine Tötung solcher Flüchtlinge unterblieb. Die Unterlassung eines Befehls, bei illegalem Grenzübertritt von Ost nach West von

der Schusswaffe keinen Gebrauch zu machen, war ursächlich für die Tötung der friedlichen Republikflüchtlinge bei illegalem Grenzübertritt, denn ein solcher Befehl hätte die Grenzsoldaten daran gehindert, auf Flüchtlinge zu schießen.

Zum Schluss sollen noch die mit Bindewirkung gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG versehenen einschlägigen Entscheidungen des BVerfG vom 06.05.2008 in 2 BvR 337/08 und vom 22. Mai 1975 in BVerfGE 39, 334 – Extremistenbeschluss auszugsweise wie folgt zitiert werden:

Aus 2 BvR 337/08

»Berufsbeamte und Berufsrichter unterliegen der Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren.«

»Die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern auch dadurch, dass der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt. Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieret, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (vgl. BVerfGE 39, 334 <347 f.>).«

»Zum öffentlichen Dienst im Sinne des Art. 33 Abs. 5 zählen nicht nur die Berufsbeamten, sondern auch die hauptamtlichen Richter. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Verfassungstreue hat das Bundesverfassungsgericht in der grundlegenden Entscheidung vom 22. Mai 1975 ausdrücklich von einem Grundsatz im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG gesprochen, nach dem vom Beamten und Richter zu fordern ist, dass er für die Verfassungsordnung, auf die er vereidigt ist, eintritt (BVerfGE 39, 334 <346>). Ferner wird in der Entscheidung die Verfassungstreue des Bewerbers als von Art. 33 Abs. 5 GG geforderte Voraussetzung für den Eintritt in das Beamtenverhältnis bezeichnet, die durch das einfache Recht und hier unter anderem durch § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes konkretisiert werde (BVerfGE 39, 334 <352>). Es ist auch sachlich gerechtfertigt, an die Verfassungstreue der Richter keine geringeren Anforderungen zu stellen als an die Verfassungstreue der Beamten. Gerade der Berufsrichter als nicht weisungsunterworfenen, sachlich wie persönlich unabhängiger Amtswalter, der – regelmäßig in öffentlicher Sitzung – sichtbar Staatsgewalt ausübt und Urteile im Namen des Volkes fällt, muss auf dem Boden der Verfassung stehen. Wer hierfür nicht Gewähr bietet, ist für das Richteramt ungeeignet. Wer als Richter seiner Pflicht zur Verfassungstreue nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze (für Richter des Bundes vgl. § 46 DRiG i. V. m. § 52 Abs. 2 BBG) nicht nachkommt, muss mit disziplinarrechtlichen Folgen rechnen, die in entsprechend schweren Fällen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst reichen können (etwa nach §§ 63 Abs. 1, 64 DRiG i. V. m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 5, 10 BDG).«

Aus BVerfGE 39, 334 – Extremistenbeschluss:

»Bei Beamten auf Probe und bei Beamten auf Widerruf rechtfertigt die Verletzung der Treuepflicht regelmäßig die Entlassung aus dem Amt. Bei Beamten auf Lebenszeit kann wegen dieser Dienstpflichtverletzung im förmlichen Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden.«

»Die sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ergebende Rechtslage gilt für jedes Beamtenverhältnis, für das Beamtenverhältnis auf Zeit, für das Beamtenverhältnis auf Probe und für das Beamtenverhältnis auf Widerruf ebenso wie für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.«

Die Eingangsfrage -

»Macht sich ein Amtsträger einer Straftat schuldig, wenn er es unterlässt, den Erfolg eines gesetzlichen Straftatbestandes abzuwenden?«

muss nach allem eindeutig bejaht werden.

Sie haben nur Dinge im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Amtsträger festzustellen, die auf der Basis der verfassungsmäßigen Ordnung zu beurteilen bleiben und für die Sie dementsprechend eine grundgesetzkonforme gültige Ermächtigungsgrundlage besitzen. Art. 20 Abs. 3 i. V. mit Art. 1 GG gibt Ihnen diesen Befehl.

Unter Beachtung dieser Tatbestände bittet der Unterzeichner zunächst, zu der Begründetheit Ihres Vortrages aus grundgesetzlicher Betrachtung Stellung zu nehmen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Amtsträger, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes aktiv eintreten, nicht Amtsträger für den Dienstherrn (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) sein dürfen.

*Mit gebotener Achtung
Helmut Samjeske
Verfahrensbevollmächtigter*

Mit Schriftsatz vom 17.02.2015 wurde vom Unterzeichner wiederum auf verfassungswidriges Verhalten der Amtsträger, der öffentlich Bediensteten, die in einem Dienst- und Treueverhältnis stehen, um hoheitliche Befugnisse auszuüben hingewiesen.

Beweis:

*Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Knobelsdorferstr. 92
14059 Berlin*

90

Telefax: 030 - 3002-1373

17. Februar 2015

*Betriebsnummer: 03528855
XXXXXXXXXX*

Guten Tag Herr Kulick,

mit Ausfertigungsdatum vom 30.01.2015 senden Sie meiner o. a. Mandantin Formulare zu, die allenfalls die Qualität von „Entwürfen“ besitzen.

Sie überschreiben Ihre Entwürfe mit „Bescheid“, beziehen sich auf eine „Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), durchgeführt in der Zeit vom 09.12.2014 bis 22.01.2014 von Herrn Kulick“ und behaupten, 6.077,80 € fordern zu dürfen.

Aus dem hergereichten Formular ist noch nicht einmal zu erkennen, wer verantwortlich dafür ist, einen solchen Entwurf zu verfassen und meiner Mandantin zuzustellen, diesbezüglich zu behaupten, dass die o. a. Gesellschaft den Betrag in Höhe von 6.077,80 € schulde.

Sie meinen doch nicht im Ernst, diesbezüglich einen „Rechtsakt“ auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes, auf der Grundlage unserer verfassungsmäßigen Ordnung, die Sie unverbrüchlich und unveräußerlich einzuhalten verpflichtet sind, erstellt zu haben. Vorsorglich weise ich namens und im Auftrag

meiner Mandantin diesen Versuch der Abgabenübererhebung zurück und erkläre ausdrücklich

die Nichtigkeit dieses Entwurfes.

Gemäß Art. 33 Abs. 4 GG ist die Ausübung „hoheitsrechtlicher Befugnisse“ ständige Aufgabe der „Angehörigen des öffentlichen Dienstes“. Dieser „öffentliche Dienst“ steht unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in einem Treueverhältnis, was bedingt, dass diese Angehörigen an die verfassungsmäßige Ordnung auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes gebunden sind, Sie also bei jedweden Handlungen das Diktat des Bonner Grundgesetzes zu beachten, einzuhalten und durchzusetzen verpflichtet sind. Die Aufgabe des öffentlichen Dienstes war und ist es, Verfassung und grundgesetzkonformes Gesetz und Recht im Interesse des Bürgers auch und gerade gegen die Staatsspitze zu behaupten. Zum Gewährleistungsbereich des Art. 33 Abs. 4 GG gehören jene Aufgaben, deren Wahrnehmung die besonderen Verlässlichkeits-, Stetigkeits- und Rechtsstaatlichkeitsgarantien des Beamtentums auszeichnen. Verfassungswidriges oder gar verfassungsfeindliches Handeln bedingt als Konsequenz der Mißachtung dieser Berufsausübungsgrundsätze die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, ggf. auch eines Strafverfahrens mit dem Ziel, daß verfassungsfeindliche Elemente aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden.

In meiner Einlassung vom 08. Januar 2015 habe ich die Defizite Ihrer Verfahrensweise bereits bezeichnet. Insoweit verweise ich auf den dortigen Vortrag, der in Ihrem Entwurf von 30.01.2015 vollständig ignoriert wird.

Damit stellen Sie den Verfassungsanspruch auf den Kopf, den Grundsatz: Der Staat dient dem Volk und nicht das Volk ist Untertan des Staates!

91

Was Sie hier betreiben ist die Verletzung der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG, diametral zu Ihrem Auftrag, diese zu achten und zu schützen mit aller staatlichen Gewalt.

Sie ignorieren den Vortrag des Grundrechtsträgers durch dessen Verteidiger, was die Wirkung hat, dass entweder der Grundrechtsträger oder der Amtsträger Ansprüche erhebt, die wider dem Diktat des Bonner Grundgesetzes und des sich darauf gründenden Gesetzes und Rechtes stehen. Einer von beiden handelt verfassungswidrig und sodann auch gesetzlos.

Unter Beachtung der Ausführungen vom 08. Januar 2015 handelt meine Mandantin weder verfassungswidrig noch gesetzlos, sondern ganz im Gegenteil besitzt diese die Grundrechte, fordert deren Einhaltung, ja, pocht darauf, wohl wissend, dass sie nicht verpflichtet ist, diese zu erkämpfen, denn meine Mandantin, sowie auch deren Verteidiger, der Unterzeichner, besitzen diese unverbrüchlichen und unveräußerlichen Rechte.

Derjenige, der diese streitig macht, ist - steht er unter der Pflicht von Art. 33 GG - ein verfassungskriminelles Subjekt, welches, auch strafrechtlich dann in Erscheinung tritt, wenn dieser Entwurf von demjenigen durch seine Unterschrift autorisiert wird. Allerdings ist der Versuch bereits strafrechtlich relevant.

Sofern die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, diese vertreten durch: Unbekannt - einen Rechtsakt gegen die XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX ausfertigt und bekannt gibt, ist dieser Rechtsakt gegenüber der Grundrechtsträgerin voll inhaltlich zu autorisieren, was bedeutet, dass der in der Sache verantwortlich handelnde Amtsträger mit Vor- und Zunamen sowie mit Amtsbe-

zeichnung zu nennen ist und diesen Rechtsakt zu seiner Autorisierung zu unterzeichnen verpflichtet ist.

Bereits diesen Anforderungen genügt der hergereichte Entwurf nicht.

Der Entwurf lässt auch nicht erkennen, dass meiner Mandantin rechtliches Gehör gewährt wurde. Die Gewährung rechtlichen Gehörs gebietet, dass der Amtsträger den Vortrag meiner Mandantin, den diese durch den mandatierten Verteidiger formuliert, erkennbar zur Kenntnis nimmt und diesen Vortrag am Maßstab von Gesetz und Recht auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes würdigt. Diese Würdigung wurde nicht durchgeführt.

Sie ignorieren die Argumente, insbesondere den Hinweis auf die ausdrücklich formulierten grundgesetzlichen Rechtsbefehle insgesamt. Sie „treten das Individuum mit Füßen“, erniedrigen den Grundrechtsträger zum Objekt staatlicher Gewalt, Sie missachten seine Subjektqualität. Dabei ist bedeutend, dass Ihr Handeln sich gegen die Institution „GmbH“ richtet, jedoch diese Institution durch ihre Organe, nämlich Menschen und damit selbstverständlich Grundrechtsträger vertreten wird. Diese Menschen, in Ihrer Organstellung misshandeln Sie. Dazu trage ich vor:

Zwanzigste Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 18.11.1948, Parlamentarischer Rat, Akten und Protokolle Band 5/II, S. 585 unten:

Dr. von Mangold: Der Art. 1 war für uns von grundsätzlicher Bedeutung, indem er zunächst die Würde des Menschen herausstellte, deren wir uns nach den Ereignissen der Vergangenheit zu allererst annehmen mussten. Uns stand klar vor Augen, dass diese Würde des Menschen irgendwie im engsten Zusammenhang mit den Freiheitsrechten steht. Wenn in der Eingabe von Herrn Prof. Thoma gesagt worden ist, dass das Verhältnis der Menschenrechte zu der Menschenwürde eine Angelegenheit sei, die man den Philosophen überlassen müsse, so kann ich dem nicht ganz beipflichten. Ich werde das gleich an der Präambel der Menschenrechte zeigen, die von einer Kommission der Vereinten Nationen herausgebracht worden ist. Dieser enge Zusammenhang zwischen den Freiheitsrechten, den Menschenrechten und der Menschenwürde wird dort durchaus anerkannt. Es ist für die breiten Massen auch klar, dass von der Achtung der Menschenwürde nur dort gesprochen werden kann, wo eine verantwortungsvolle Freiheit der Persönlichkeit anerkannt wird. Für uns hat Art. 1 vor allen Dingen auch die Bedeutung gehabt, dass er die Berechtigung unseres Vorgehens, nur diese 18, 19 oder 20 überkommenen unverlierbaren Freiheitsrechte aufzunehmen, bestätigte. Auf der anderen Seite war es uns wichtig, an den Anfang zu stellen – nicht an den Schluss, wie es der Redaktionsausschuss tut – , dass diese Grundrechte die Niederschrift der alten Freiheitsrechte sind, wie sie die Jahrhunderte beschäftigt haben, und dass sie nun für uns, für Bund und Länder, bindendes Recht sein sollen.

Staatliche Gewalt hat also die Verpflichtung, die Menschenwürde zu achten und diese zu schützen. Sie darf den Grundrechtsträger, den Menschen nicht zum bloßen Objekt des Staates machen. Es ist verboten, den Grundrechtsträger durch die öffentliche Gewalt in der Art und Weise zu behandeln, dass dessen Subjektqualität nämlich der Status als Rechtssubjekt infrage gestellt wird, in dem die Achtung der Werte unterlassen wird, die jedem Menschen um seiner selbst willen, kraft seiner Menschseins zukommt.

Das rechtliche Gehör ist unmittelbarer Gegenstand der Menschenwürde, ein Verfassungsgrundsatz, der in Art. 103 Abs. 1 GG konkretisiert wurde.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es eine eklatante Amtspflichtverletzung, wenn Krankenkassen ohne jegliche grundgesetzkonforme Rechtsgrundlage aufgefordert werden, bei meiner Mandantin die von Ihnen aufgestellten Behauptungen in Form eines Abgaben-Übererhebungserfolges zu konkretisieren. Zunächst liegt ein grundgesetzkonformer und damit gesetz- und rechtmäßig sein müssender Verwaltungsakt (Art. 20 Abs. 3 GG) bereits aus formellen Gründen, wie o. a. beschrieben, gar nicht vor.

Betrachtet man die materielle Wertung, ist diese ebenfalls weder der Verfassung und folglich keineswegs Gesetz und Recht i. S. von Art. 20 Abs. 3 GG unterworfen. Sie haben sich mit dem Vortrag zu Ihrem Anwurf nicht auseinandergesetzt, denn andernfalls wäre es erforderlich gewesen zunächst die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, zu bewerten, und sodann auf die einfachgesetzlichen Vorträge einzugehen, wobei eben auch dort die verfassungsrechtliche Bindung tragend ist. Keine dieser Anforderungen haben Sie erfüllt. Ihr Entwurf enthält lediglich Ihre subjektive Einlassung, die deshalb keine ist, weil diese gegen Art. 1 und 20 Abs. 3 GG verstößt.

Sie arbeiten teleologisch und verbinden die Teleologie mit Dialektik in eristischer Ausprägung. Grundgesetzfern, sittenwidrig, ein Verstoß gegen Satz 1 der Präambel, Art. 1 und 20 Abs. 3; 33 Abs. 4 und 5 GG.

Sie erlauben sich, in der Pflicht eines Amtsträgers eine eigenständige Bewertung durchzuführen, nehmen dabei finanzamtliche Behauptungen zur Grundlage, verkennen jedoch, dass finanzamtliches Handeln nur dann als Grundlage Ihrer Entscheidung gereichen kann, wenn dieses Handeln ebenfalls Art. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG entspricht, was allerdings auch auf der Ebene der Finanzverwaltung nicht erfüllt wird.

Sie benutzen folglich ungültiges Gesetz und Recht, „Recht“ außerhalb des Rechtsrahmens des Bonner Grundgesetzes, folglich auf dem Boden der BRD „Unrecht“. Sie formulieren daraus nur subjektiv sein sollende und damit nichtige Verwaltungsakte, zunächst lediglich als Entwurf, um eine verfassungswidrige Forderung gegen meine Mandantin aufzustellen.

Die Ausführungen in Ihrem Entwurf vom 30.01.2015 sind in dessen Gesamthalt und in allen Einzelheiten so abwegig und so durch und durch rechtsverneinend, dass diese durch eine Stelle, die den Titel „ausführende Gewalt / Finanzverwaltung - respektive Deutsche Rentenversicherung“ führt derart weit weg von Gesetz und Recht auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes formuliert wurden, dass diese unbeachtlich sind. Sie sind ebenso unwichtig, wie der Hinweis darauf wichtig ist, dass ohne grundgesetzkonforme gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ein Verwaltungsakt nicht entstehen kann. So z. B. die von Ihnen im Schreiben vom 30.01.2015 erhobenen Ansprüche ein rechtliches Nichts sind, ein Nicht-Verwaltungsakt.

Diese Nichtigkeit - auch Nullität - muss notwendig erkannt werden, ganz gleichgültig, ob sich das auch noch ungültige Gesetz, hier das Bundeswahlgesetz, Landeswahlgesetze, das Sozialgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Einkommensteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz, darüber erklärt haben oder nicht.

Das „Anfechtungsprinzip“ ist nur bei solchen Entscheidungen sinnvoll, die gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllen und bei denen Mängel sich auch sonst in einem bestimmten, meist stillschweigend vorausgesetzten Rahmen bewegen. Fehlt es daran, so kann der Mangel nach wie vor ohne Anfechtung überall geltend gemacht werden. Ein Nicht-Verwaltungsakt entfaltet keine Wirkungen: Ein Nichts wirkt nicht. Der Nicht-Verwaltungsakt erwächst nicht in Rechtskraft, erzeugt keine verfahrensrechtliche Rechtswirkung und ist jeder-

zeit von der vermeintlich belasteten Partei als wirkungslos erklärbar - was im hier zu beurteilenden Sachverhalt umfangreich geschehen ist.

Die in dieser verfahrensrechtlichen Lehre dargestellten Nullität liegt nach Art und Menge der gravierenden Fehler im Rahmen der Entscheidungsfindung der Finanzverwaltung und auch der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, auf die auch noch in ungeheurer Art und Weise hingewiesen wurde, vor. Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Grundrechte, das Diktat des Bonner Grundgesetzes, ist das bereits innewohnende Recht des Grundrechtsträgers. Darum hat dieser nicht zu kämpfen, dieses Recht nicht durchzusetzen, denn dieses Recht besteht bereits vor seiner Geburt und wirkt sogar postmortal.

Weder die Deutsche Rentenversicherung noch die bundesrepublikanische Finanzverwaltung sind berechtigt, in diese elementaren Menschen- und Grundrechte einzugreifen!

Die Bedeutung und Wirkung von Art. 1; 20 Abs. 3; 19 Abs. 1 und / oder Abs. 2 GG auf die von Ihnen benutzten Gesetze und daraus fließenden Rechts wurde vom Unterzeichner im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme auf wissenschaftlicher Grundlage gewürdigt. Diese Arbeiten sind Beweis im Rechtsinn. Auf die Folgen, die das Bonner GG diktiert, wenn Grundrechteverletzungen auf der Ebene von Grundrechtsgarantien und Gültigkeitsvoraussetzungen ausgeführt werden, wurde eingegangen. Nur hilfsweise wurde auf ihre einfachrechtlich vorgetragene Behauptung eingegangen.

Liegt ein grundgesetzkonformes Gesetz nicht vor, gibt es keine Ansprüche staatlicher Gewalt an den Grundrechtsträger, genau dies war festzustellen.

Mit grundgesetzlichen Grüßen

gez. Helmut Samjeske

Helmut Samjeske
- Steuerberater / - Verfahrensbevollmächtigter -

Und wieder wird auf den grundgesetzlichen zwingenden Bezug verwiesen:

Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Prüfdienste
Knobelsdorffstraße 92
14059 Berlin

13. Mai 2015

Geschäftszeichen: Prüfdienste-03/114-94034013

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg sendet dem Unterzeichner nicht unterzeichnete Hinweise, die im Lichte des Verfahrensstandes gegebenenfalls einen Verwaltungsakt darstellen könnten.

Ein Rechtsakt einer hoheitliche Befugnisse ausübenden Staatsgewalt bedarf gegenüber dem Souverän der Autorisierung. Der Unterzeichner wies bereits darauf hin, dass der Briefbogen der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg nicht diejenigen Anforderungen enthält, die der Souverän zur Prüfung bereits der formellen Voraussetzung benötigt, um die Authentizität der Anforderung festzustellen.

Darüber hinaus ist der Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg mit Amtsbezeichnung nicht bekannt gemacht worden, wobei ein Beamter oder ein sonst im öffentlichen Dienst Tätiger seine Dienst- bzw. Amtsbezeichnung zu offenbaren hat.

Ungeachtet dessen habe ich in einem umfangreichen Schriftsatz der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg mitgeteilt, dass die Sozialgesetzgebung gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt und damit ungültig ist. Den Beweis, dass meine Ausführungen unzutreffend wären, hat die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg nicht erbracht. Die Beweisführung, dass eine grundgesetzliche Belastung, und zwar eine Beschränkung der Grundrechte, im jeweiligen Gesetz nicht vorliegt, fehlt. Entsprechende Verpflichtungen wurden Ihnen unter Beweisantritt durch gutachtliche Stellungnahmen vorgelegt.

Ich bitte Sie also, kurzfristig die hier erforderlichen Angaben zu ergänzen und Rechtsakte jeder Art mit höchstpersönlicher Autorisierung des jeweils höchstpersönlichen Verantwortlichen vorzulegen.

*Mit grundgesetzlichem Gruß
Helmut Samjeske
- Verfahrensbevollmächtigter -*

BVerfGE¹ 49, 220 S. 236:

Im Hinblick auf die strikte Bindung an die Grundrechte müssen die hierzu ermächtigten Staatsorgane sorgfältig prüfen, ob auch die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Grundrechtseingriff vorliegen. Die Prüfung hat von Amts wegen zu erfolgen, da jeder Eingriff durch die öffentliche Gewalt in ein Grundrecht der verfassungsrechtlichen Legitimation bedarf. Dem Staat obliegt, die Rechtmäßigkeit seines Handelns darzutun; dagegen gehört es nicht zu den Pflichten des Grundrechtsträgers, die Rechtswidrigkeit staatlicher Maßnahmen zu belegen. Die dem öffentlichen Organ erteilte Ermächtigung zur Ausübung staatlichen Zwanges umfaßt nicht die Befugnis, sich über die Grundrechte hinwegzusetzen. Es kann auch kein Staatsorgan erwarten, daß Handlungen durch Amtsträger im Widerspruch zur Verfassung eingeleitet und durchgeführt werden. Einem hierauf gerichteten Ansinnen darf kein staatliches Hoheitsorgan entsprechen.

Wir beabsichtigen, einen Bußgeldbescheid zu erteilen, weil Sie trotz der Prüfungsankündigung vom 29.04.2015 sowie aufgrund unserer Schreiben vom 24.07.2015 und 24.11.2015 sowie anlässlich eines Prüfversuches des Unterzeichners am 10.12.2015 nicht bereit waren, die Prüfung durchführen zu lassen bzw. die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg zur Verfügung zu stellen.

Mit Ankündigung vom 29.04.2015 sowie mit Schreiben vom 24.07.2015 hatten wir Sie zur Vorlage von Unterlagen betreffend die Prüfung des Arbeitgebers Kettenburg, BBNR 94034013, aufgefordert. Dieser Aufforderung sind Sie ohne Angabe sachlicher Gründe nicht gefolgt.

¹ kein gesetzliches Gericht gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 2; 19 Abs. 4; 20 Abs. 1; 20 Abs. 3; 97; 101 GG. Die Mitglieder zum BVerfG werden nicht gem. Art. 94 Abs. 1 GG gewählt. Sodann verstößt das BVerfGG gg. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat daraufhin, zuletzt mit Schreiben vom 24.11.2015, unter detaillierter Benennung der für die Betriebsprüfung maßgeblichen Rechtsnormen darauf hingewiesen, dass die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg die Pflicht gemäß § 28p Abs. 1 und 1a SGB IV hat, bei den Arbeitgebern zu prüfen, ob diese ihre Meldepflichten und sonstigen Pflichten die mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag im Zusammenhang stehen, ordnungsgemäß erfüllen. Es wurde Ihnen erläutert, dass der Bundestag das Sozialgesetzbuch – Viertes Buch – (SGB IV) aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 I Nr. 12 GG am 23.12.1976 mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen hat und das SGB IV am 01.07.1977 in Kraft getreten ist.

Weiterhin wurde Ihnen mitgeteilt, dass der Arbeitgeber dabei gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB X dem prüfenden Rentenversicherungsträger die für die Durchführung der Betriebsprüfung erforderlichen Unterlagen (Entgeltunterlagen etc.) entweder in seinen Geschäftsräumen oder in den Geschäftsräumen des prüfenden Rentenversicherungsträgers vorzulegen hat und über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen hat, die für die Erhebung der Beiträge notwendig sind.

Darüber hinaus wurden Sie darüber belehrt, dass die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers auf der einen Seite und des Rentenversicherungsträgers auf der anderen Seite darüber hinaus durch die Beitragsverfahrensverordnung (BVV) geregelt und konkretisiert werden. Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 6 SGB X gelten die beschriebenen Auskunfts- und Vorlagepflichten auch für Abrechnungsstellen i. S. des § 28p Abs. 6 SGB IV, die im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person Löhne und Gehälter abrechnen oder Meldungen erstatten. Die Auskunfts- und Vorlagepflichten der Abrechnungsstelle sind hierbei gemäß § 12 der Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV) den Pflichten des Arbeitgebers gleichgestellt. Für die Prüfung in den Abrechnungsstellen gelten daher die §§ 7 bis 11 BVV, soweit sie solche Aufgaben vom Arbeitgeber übernommen haben, entsprechend.

Sie sind unserer Aufforderung, die Unterlagen am 10.12.2015 in Ihren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme bereit zu stellen, nicht gefolgt, obwohl Ihnen mitgeteilt worden war, dass ein Verstoß gegen die nach § 98 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB X festgelegten Auskunftspflichten gemäß § 98 Abs. 5 SGB X mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Auch die Einleitung des Bußgeldverfahrens wurde Ihnen zuletzt am 10.12.2015 anlässlich des letzten erfolglosen Prüfversuches angekündigt, sowie auf die Möglichkeit einer Beitragsschätzung hingewiesen.

Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben – verpflichtet, die Fragen zur Person unter I. der Anlage vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Anhörungsbogen ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens zurückzusenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine rechtskräftige Bußgeldentscheidung mit einer auferlegten Geldbuße von mehr als 1.000 EUR dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister – zur Eintragung in das Gewerbezentralregister mitzuteilen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
- Prüfdienste -
Knobelsdorffstraße 92
14059 Berlin

Telefax: 030 - 3002-1368

22.07.2015

Geschäftszeichen: Prüfdienste-03/114-94034013
Dienstpflichtverletzung

Guten Tag Herr Kulick,

Herr Drs. XXXXXXXXXXXX, zeigte mir gerade an, dass Sie in seiner Praxis angerufen haben und in Bezug auf eine „Betriebsprüfung“ Nachfrage hielten.

Diesbezüglich erlaube ich mir darauf zu verweisen, dass am 13. Mai 2015 in Bezug auf meine o. a. Mandantschaft auf Ihr Rundschreiben vom 29.04.2015 verwiesen wurde.

Sie sind mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse beauftragt und stehen damit in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 Abs. 4 GG).

Ihnen wurde in mehreren Schriftsätzen dezidiert mitgeteilt, dass ein Rechtsakt bedingt, dass dieser klar und eindeutig erkennen lässt, wer diesen Rechtsakt als seinen Willen bekannt gegeben hat. Meine Ausführungen bemängelten, dass der Briefkopf der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg nicht dessen Vorstand ausweist und darüber hinaus letztendlich, dass der jeweilige öffentlich-rechtliche Bedienstete den von ihm verfügt subjektiv sein sollenden Rechtsakt nicht mit Vor- und Familiennamen sowie mit Amts- bzw. Dienstbezeichnung unterschrieben hat.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin von Bedeutung, dass Ihnen mehrere Schriftsätze aus unterschiedlichen „Prüfungsvorgängen“ zugegangen sind, in denen Sie dezidiert darüber aufgeklärt wurden, dass Ihre Handlungen den Voraussetzungen von Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 1 GG entsprechen müssen. In diesem Rechtskreis ist es von Bedeutung,

1. dass Grundrechtsgarantien und Gültigkeitsvorschriften des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG in jedem Akt von Ihnen zur Anwendung gebrachten Gesetz zu prüfen sind und
2. der dann von Ihnen verfasste Rechtsakt den Anforderungen des grundgesetzlichen Diktates ebenfalls entsprechen muß.

In keinen der von Ihnen bearbeiteten Fälle hat der Unterzeichner feststellen können, dass sie dieses grundgesetzliche Diktat beachtet haben. Damit stellen Sie sich ausdrücklich gegen die verfassungsmäßige Ordnung auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes, ja, betreiben, diese zu beseitigen, abzuändern oder auszuhöhlen.

Darüber hinaus obliegt Ihnen eine Garantenpflicht aus § 13 StGB.

Da Sie in mehreren Fällen sich über Gesetz und Recht auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes hinweg gesetzt haben, sind Sie kraft Gesetzes von einer weiteren Tätigkeit „im Verfahren“ ausgeschlossen, denn Sie können durch Ihre Handlungen einen Vorteil oder Nachteil erreichen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 VwVfG).

Sie haben sich entschieden, trotz meines Hinweises, wie bisher weiter zu verfahren und erwarten in Spekulation auf die Machtverhältnisse, dass Ihre Handlungen von Ihrem Dienstherrn „abgesegnet / gedeckt“ werden.

Würden Sie dezidiert das grundgesetzliche Diktat beachten, hätten Sie sich verweigern müssen, überhaupt eine „Betriebsprüfung“ für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg auszuführen, denn ein grundgesetzkonformer gesetzlicher Anspruch auf Durchführung einer „Betriebsprüfung“ ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch nicht. Die Sozialgesetzbücher I bis XII greifen in Grundrechte ein, benennen diese Grundrechtseingriffe durch besondere Hinweise nicht, zeigen nicht auf, dass der Eingriff die letzte Möglichkeit einer verfassungskonformen Verwaltung darstellt. Das jeweilige Gesetz hat es

unterlassen, wegen dieser Grundrechtebeschränkungen eine Rechtsmittelbelehrung anzubringen. Das grundgesetzliche Diktat finden Sie in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die Expertise der Grundrechtspartei „Zitiergebot“ ist Ihnen bekannt.

Nunmehr sei Ihnen erklärt, dass für die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen, gleichgültig ob dies für die Rentenversicherung, für die Krankenversicherung, für die Arbeitslosenversicherung oder auch die Pflegeversicherung erfolgt, eine grundgesetzkonforme Ermächtigungsgrundlage bereits und allein deshalb nicht besteht, weil Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG in der Sozialgesetzgebung keine Beachtung gefunden hat.

Ungeachtet dessen sind weder die Krankenversicherung, noch die Deutsche Rentenversicherung, noch die Arbeitslosenversicherung von Art. 9 GG befreit. Die Internetseite der Deutschen Rentenversicherung verweist auf „Körperschaft öffentlichen Rechtes“, erklärt „Selbstverwaltung“, teilt jedoch gleichzeitig mit, daß Fachminister die Aufsicht führen.

Von wegen Selbstverwaltung, subjektiv, zunächst ohne nähere Untersuchung ist ständig staatliche Gewalt, die „politische Führung“ mit dem Thema Sozialversicherung konfrontiert. Von dort werden die Sozialversicherungen geregelt, so daß die „Selbstverwaltung“ sich eher zu einer Einrichtung organisiert hat, die das ausführt, was die „politische Führung“ beschlossen hat. Damit ist die „Selbstverwaltung“ Diener von Staatsgewalt, folglich gegen den Souverän aufgestellt. Es geht um Verbesserung der Einnahmen verbunden mit dem Ziel der Reduzierung der Ausgaben. Dies sind zu erforschende Felder. Erforscht ist, daß das Bonner Grundgesetz auch auf der Ebene der Sozialversicherung nicht beachtet worden ist und auch betrieben wird, dies nicht zu beachten.

Jeder Arbeitnehmer wird, in dem Fall, in dem er sich dem Arbeitsmarkt zuwendet, gezwungen, einer „Vereinigung“ anzugehören, die sich hier konkret auf die Krankenversicherung, die Rentenversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Pflegeversicherung und auch die Berufsgenossenschaften erstreckt. Dieser Zwang zur Mitgliedschaft verstößt gegen das Grundgesetz (Art. 2 Abs. 1 und 9 GG). Auf dieser Ebene bewegen wir uns auf dem Boden mit Ewigkeitsgarantie versehener unverletzlicher und unveräußerlicher Grundrechte. Danach ist die Freiheit anzunehmen, die Unfreiheit ist zu beweisen. Soweit Unfreiheit durch staatliche Gewalt organisiert wird, gelten die Grundrechtsgarantien und Gültigkeitsvorschriften z. B. des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Gibt es jedoch keinen einfachgesetzlichen Grund, Sozialversicherungsbeiträge zu errechnen, zu erklären und auch einzuziehen, dann erfolgt dieses Handeln staatlicher Gewalt in der Qualität einer Verfassungsdurchbrechung. Diese sind verfassungswidrig mit sämtlichen Rechtsfolgen.

Nach alledem sind Sie auch verpflichtet Auskunft zu erteilen, die jeweils in Abgleich mit dem grundgesetzlichen Diktat zu erfolgen hat. Diese Auskunftspflicht haben Sie nicht erfüllt, sondern haben betrieben, in der Qualität einer Willkür- und Gewaltaktion Ihre subjektive Meinung durchzusetzen.

Dies ist eine Dienstpflichtverletzung unter eklatanter Verletzung Ihrer grundgesetzlichen Verpflichtungen, die Sie durch eine eidesstattliche Erklärung, respektive durch Ableistung des Beamteneides letztendlich bekräftigt haben.

Mit gebotener Achtung

Helmut Samjeske

- Verfahrensbevollmächtigter -

An den stellvertretenden Referatsleiter, Herrn Arndt Becker wurde zusammenfassend am 28. August 2015 geantwortet. Dieser Schriftsatz fasst die wesentlichen Dienstpflichten und die grundgesetzlichen Anforderungen zusammen. Herr Arndt Becker ist nach alledem bösgläubig:

Beweis: Schriftsatz nachstehend:

Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Prüfdienste
Knobelsdorffstraße 92
14059 Berlin

Telefax: 030 - 3002-1373

28. August 2015

Geschäftszeichen: Prüfdienste-03-114-94034013

Ihr Schreiben vom 24.07.2015, hier eingegangen am 29. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Becker,

vorgreiflich wird festgestellt, daß Sie „im Auftrag“ unterzeichnen. Sie benötigen für diese Handlung vom höchstpersönlich verantwortlichen Auftraggeber eine Vollmacht, die dem Brief-Adressaten im Original vorzulegen ist. Auch die Betriebsprüfungsanordnung vom 24.07.2015 ist „im Auftrage“ Kulick unterzeichnet, ohne daß der Verfügungsbetroffene erkennen kann, wer individuell höchstpersönlich verantwortlich den jeweiligen Auftrag erteilt hat. Diese Identifizierung mit „hoheitlichem Handeln“ ist dringend erforderlich, denn die mit der Ausführung „hoheitlicher Befugnisse“ beauftragten Sachwalter beseitigen, setzen außer Geltung oder untergraben in einer Vielzahl von Vorgängen Verfassungsgrundsätze, dies aus einer Gewalt-Position heraus.

Die Vorlage der fehlenden Vollmacht ist unverzüglich zu rügen, was hiermit erfolgt ist.

Ungeachtet dessen erwidert der Unterzeichner auf Ihren Schriftsatz – hier ausdrücklich darauf verweisend, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, aber deshalb, weil Sie in „Ihrer Welt“ bemüht sind, die derzeit angespannte Situation zu bereinigen.

Vermutlich wurde Ihnen in dieser Art und Weise eher selten vorgetragen. Sicherlich ist Ihnen bekannt, daß

ein 51jähriger Mann nach seiner Verurteilung vor dem Dachauer Amtsgericht einen 31jährigen Staatsanwalt erschossen hat. Der Fuhrunternehmer war zuvor zu einem Jahr auf Bewährung wegen nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge verurteilt worden. Anschließend zückte er eine Waffe und schoß auf den Richter, verfehlte diesen und tötet dann den Staatsanwalt, bevor Zeugen des Prozesses ihn überwältigen konnten. (Die freie Welt, 12.01.2012).

Der Fuhrunternehmer wurde zu lebenslanger Haft verurteilt und ist zwischenzeitlich verstorben. Insgesamt eine Tragödie, die unter Maßgeblichkeit des Diktates des Bonner Grundgesetzes vermeidbar gewesen wäre – bloß an dieses Diktat hat sich niemand gehalten, der die Verteidigung ausführende Anwalt hat grundgesetzliche Einwände gebracht und wurde deshalb stark angegriffen. Wäre das GG angewandt worden, hätte der Fuhrunternehmer keine

Waffe benutzt. Es geht nicht um die Schuldfrage, es geht darum, daß eine Situation eingetreten ist, die bei grundgesetzkonformer Verfahrensweise eben nicht eingetreten wäre. Auch der Fuhrunternehmer kannte die Rechtsbefehle des GG nicht, er hat sich subjektiv ungerecht behandelt gefühlt und dann „in seiner Welt reagiert“. Er muß sich in großer persönlicher, menschlicher Not befunden haben, was eben originär durch die Anwendung der grundgesetzlichen Befehle vermieden wird. Die Bedeutung, Wirkung und Durchsetzung, ja Garantie des grundgesetzlichen Diktates ist für die Qualität des Rechtsstaates elementar, ein unverzichtbarer Bestandteil.

Weder meine Mandantschaft noch der Unterzeichner stellen sich einer Prüfung durch Staatsorgane, Behörden und Gerichten entgegen, wenn für staatliches Handeln - gleich aus welchem Grund - eine gesetzlich normierte Ermächtigungsgrundlage vorgelegt werden kann, die das Diktat der ranghöchsten bundesrepublikanischen Rechtsordnung, dem Bonner Grundgesetz, dieses vom Parlamentarischen Rat am 08.05.1949 verabschiedet, am 12.05.1949 von den Alliierten genehmigt und von der Verfassungsgebenden Versammlung am 23.05.1949 verkündet, befolgt.

Nach dieser ranghöchsten Rechtsordnung, Grundgesetz = Verfassung, geht alle Staatsgewalt vom Volke aus (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG). Hat die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland alle Staatsgewalt, ist diese der Souverän, alle Staatsgewalt besitzend, individualisiert auf jeden Grundrechtsträger, dann hat dieser nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, diejenigen, die vom Souverän beauftragt wurden hoheitliche Befugnisse auszuführen (Art. 33 Abs. 4 GG), zu kontrollieren, zu beaufsichtigen. Diese „Sachwalter“ stehen nach grundgesetzlichem Diktat in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis.

Unter Maßgeblichkeit dieses Diktates, unter Beachtung des Umstandes, dass die Gemeinschaftspraxis Drs. Jane und Drs. Ulf XXXXXXXXXXXX den Unterzeichner beauftragt hat, diese gerade in Hinblick auf die Erfüllung der grundgesetzlichen Rechtsbefehle zu vertreten, hat dieser am 13. Mai 2015 zu Geschäftszeichen 03-114-94034013 auf ein formloses Schreiben der Deutschen Rentenversicherung geantwortet.

Anstatt dem Diktat des Bonner Grundgesetzes zu folgen, gegenüber dem Souverän zur Unterstützung der Aufsichts- und Kontrollpflicht mit Vor- und Familiennamen sowie mit Amtsbezeichnung / Dienstbezeichnung einen Rechtsakt zu gestalten, der zum einen dem grundgesetzlichen und zum anderen den ggf. grundgesetzkonform sein müssenden einfach-gesetzlichen Ansprüchen entspricht, hat Herr Henry Kulick ohne Weiteres die Vorlage von Prüfungsunterlagen begehrt, darüber hinaus meine Mandantschaft telefonisch kontaktiert und Weiteres veranlasst, um den Verfahrensbevollmächtigten unmittelbar und auch meine Mandantschaft zu nötigen, auf ihre Grundrechte, einschließlich deren Aufsichts- und Kontrollpflicht, zu verzichten. Es gibt noch nicht einmal eine formel- und materiell-rechtlich ordnungsgemäße Prüfungsanordnung.

Herr Henry Kulick und im Übrigen auch die Rechtsmittelstelle der Deutschen Rentenversicherung wurden umfassend über die vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland auferlegten Anforderungen an das dem Grundgesetz untergeordneten Gesetz und Recht unterrichtet, einschließlich darüber, daß das SGB u. w. diese Anforderungen eben nicht erfüllen. Rechtsfolge: Was dem Grundgesetz entgegensteht ist ungültig, nichtig, verfassungswidrig!

Jeder öffentliche Bedienstete trägt für die Rechtmäßigkeit seiner Handlungen die höchstpersönliche Verantwortung. Er hat jedwede Handlung zu unterlassen, die gegen Gesetz und Recht verstößt, auch dann, wenn der Dienstvorge-

setzte eine andere Anweisung erteilt. Zum Zwecke der Klärung der Verantwortlichkeit ist die Vorlage einer Vollmacht keine Förmerei. Auch auf der Seite staatlicher Gewalt verlangen die mit der Ausführung hoheitlicher Aufgaben Betrauten den zuverlässigen Nachweis, dass ein Verfahrensbevollmächtigter den Grundrechtsträger in seinen Angelegenheiten gegen Staatsgewalt zu vertreten berechtigt ist, selbst dann, wenn aus dem Gesamtzusammenhang die Vertretungsbevollmächtigung konkludent hervorgeht. Vorname, Familienname, Firma, Adresse sind zu nennen, damit eine eindeutige Identifizierung des Verfahrensbevollmächtigten möglich ist.

Letztendlich gebietet der Gleichheitsanspruch, der ein Grundrecht des Grundrechtsträgers ist, auf der anderen Seite Staatsgewalt eine Verpflichtung. Der Grundrechtsverpflichtete darf sich diesen Gleichheitsanspruch nicht entziehen, denn ein Rechtsstaat auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes funktioniert nur dann, wenn jeder Grundrechtsträger und jeder Grundrechtsverpflichtete zunächst in dem Bewusstsein lebt, dass er „greifbar“, höchstpersönlich verantwortlich für jedwedes Handeln ist.

Was in dieser Bundesrepublik Deutschland, die fern vom Diktat des Bonner Grundgesetzes durch Staatsgewalt handelt und damit elementare Gesetzes- und Rechtsverletzungen vollzieht, ausgeführt wird, hat der Unterzeichner und viele andere Menschen in dieser Bundesrepublik (Grundrechtsträger) zunächst nicht für möglich gehalten. Mehr und mehr erkennen jedoch diejenigen, die beauftragt sind, hoheitliche Befugnisse auszuführen, dass in dieser Bundesrepublik Deutschland „einiges nicht stimmt“. Diesbezüglich gibt es unterschiedliche Strömungen, wobei sich der Mandant und sein Verfahrensbevollmächtigter auf die originäre höchstrangige Gesetzes- und Rechtslage - die Grundlage allen staatlichen Handelns in der Bundesrepublik ist - beschränken.

Wenn also das Bonner Grundgesetz in Art. 20 Abs. 3 GG vorschreibt, dass die ausführende Gewalt an Gesetz und Recht ebenso wie die rechtsprechende Gewalt gebunden ist, dass die Grundrechte unmittelbar geltendes Gesetz und Recht darstellen, diese unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte darstellen und von aller staatlichen Gewalt zu achten und zu schützen sind, dann haben die Grundrechtsverpflichteten genau diese Aufträge als elementare Dienstpflicht aus Art. 33 Abs. 4 und 5 GG zu beachten, auszuführen und zu garantieren. Eine Missachtung dieser Dienstpflichten ist eine Grundrechtsverletzung, ggf. sogar eine Straftat.

Nun schreiben Sie mir, Herr Becker und interessanter Weise begründen Sie Ihren Schriftsatz mit § 28p SGB IV, § 12 BVV, § 98 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB X und weiteren, offenbar ohne den Abgleich mit grundgesetzlichen Diktat ausgeführt zu haben.

Den Herrn Henry Kulick zur Verfügung gestellten Akten und auch meinem Widerspruchsschreiben lagen Expertisen, auf wissenschaftlicher Grundlage erstellte Gutachten bei, die umfangreich dargelegt haben, dass das Diktat des Bonner Grundgesetzes aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und ggf. auch aus Abs. 2 GG zunächst im Sozialgesetzbuch nicht beachtet wurde, was die Folge auslöst, dass das Sozialgesetzbuch als subjektiv sein sollendes förmliches Gesetz insgesamt ungültig ist. Soweit Verordnungen aufgrund einer gültigen einfachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage verkündet werden, gilt Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG über Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG entsprechend.

Der Unterzeichner verheimlicht Ihnen auch nicht, dass Art. 20 Abs. 2 der UN-Resolution A 217 (III) über Art. 25 GG die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes zum Bestandteil des Bundesrechtes erklärt und sodann diese völkerrechtlichen Regeln über das einfache Gesetz (z. B. SGB) stellt.

Allerdings enthält das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland einen Art. 9, der es verbietet, Zwang auf jemanden auszuüben, damit dieser einer Vereinigung angehört.

Überlegen Sie es sich doch einmal, die erzwungene Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung, in der Krankenversicherung, in der Arbeitslosenversicherung etc. ist ein solcher Zwang, der demjenigen auferlegt wird, der in ein abhängiges Dienstverhältnis eintritt. Ohne Zwangsmitgliedschaft in der Sozialversicherung, bei den Sozialversicherungsträgern - kein Dienstverhältnis. Zunächst einmal eine Feststellung: Beschränkung der Freiheit! – Verfassungswidrig!

Das grundgesetzliche Diktat des Art. 9 verbietet also auf erster Ebene die Einrichtung solcher Zwangsorganisationen. Sie sind kraft Grundgesetzes verboten!

Der in der Bundesrepublik Deutschland gezwungene und damit freiheitseinschränkende Bereich „Sozialversicherung“ ist wider dem Bonner Grundgesetz geregelt und folglich im Lichte des Bonner Grundgesetzes ungültig, und da das Bonner Grundgesetz die ranghöchste Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist, sind die Sozialversicherungsträger „verbotene Einrichtungen“, denn sie verstoßen gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Bonner Grundgesetzes.

Die Sozialversicherung insgesamt ist eine Aufgabe des Staates, die dem Staat originär zugefallen ist. Sozialversicherung ist folglich über Steuern zu finanzieren und eben nicht in der gezeigten Art und Weise. Das ist nämlich die Folge und Bedingung zur Garantie der Menschenwürde.

Dass darüber hinaus das diesen Zwang organisierend, dieses Beschränken der Freiheit, ein einfachgesetzlich verfasstes subjektiv sein sollendes Gesetz gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt, ist eine weitere Grundrechtsverletzung, die unter Maßgeblichkeit von § 92 Abs. 2 StGB sowie § 92 Abs. 3 Nr. 3 StGB Verfassungsgrundsätze aushebelt, abändert bzw. auch aufhebt.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass das Bonner Grundgesetz kraft seiner Verkündung wirkt und Leben dadurch erhält, dass die Organe der Rechtspflege auf der Ebene der Grundrechtsträger den Wortlaut und Wortsinn des Bonner Grundgesetzes achten, einfordern, auf deren Einhaltung pochen und im Falle von Grundrechtsverletzungen alles daran setzen, dass diese beseitigt werden. Grundrechtsverletzungen sind unzulässig. Die Gewährleistung der Freiheitsrechte ist eine Bringschuld, die denjenigen auferlegt worden ist, die beauftragt sind „hoheitliche Aufträge“ auszuführen.

Zunächst hat der Unterzeichner Herrn Henry Kulick sowie auch die Widerspruchsstelle auf das Thema „Zitiergebot, Garantenstellung“ etc. unter Beweisführung hingewiesen. Anstatt der eigenen objektiven Kontrolle seines Vortrages zu folgen, bekämpft man den Unterzeichner. Jedoch man bekämpft im Grunde genommen nicht den Unterzeichner, sondern bekämpft das Diktat der Freiheit des Bonner Grundgesetzes, man bekämpft die Freiheit der Menschen in dieser Bundesrepublik Deutschland, die eben durch dieses Grundgesetz gewährleistet wird.

Dass das Bekämpfen der Freiheit von Anbeginn Gegenstand staatlicher Gewalt ist, ist schon Jahrtausende bekannt. Viele Jahrtausende haben die Menschen für ihre Freiheit auch unter Einsatz ihres Lebens gerungen und am 23.05.1949 hat die Welt unter Aufsicht der Alliierten es dem Menschen des damaligen Deutschen Reiches, des übrig gebliebenen Teiles des Deutschen Reiches, gestattet, ein Grundgesetz zu entwickeln, welches genau diejenigen Belastungen

abzustellen und zu verhindern sucht, die durch die Entstehung der Usurpation Adolf Hitlers und deren Umsetzung erlebt wurden. Unter Beachtung von 60 Mio. Toten als Folge des 2. Weltkrieges hat die Welt mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die beste Verfassung aufgestellt, die noch heute im Stand vom 23. Mai 1949 gilt.

Die Umsetzung und Durchsetzung dieser Verfassung ist Auftrag und Pflicht, ja eine persönliche Ehre, zunächst eines jeden Menschen, der in der Bundesrepublik Deutschland lebt bzw. sich aufhält. Nur dann, wenn das grundgesetzliche Diktat von allen Seiten staatlicher Gewalt (Art. 20 Abs. 2 Satz. 1 GG) geachtet, eingefordert, durchgesetzt und garantiert wird, werden die Freiheitsrechte und die Freiheit des Menschen auch im Sinn der Präambel der Charta der Vereinten Nationen und weiterer von dieser verlautbarten gesetzlichen Grundlagen erlebt werden können.

Selbstverständlich wird Ihnen Gelegenheit gegeben, die Gesetzeslage mit dem Unterzeichner persönlich zu erörtern.

*Mit freundlichen Grüßen
Helmut Samjeske
- Verfahrensbevollmächtigter -*

Darauf betrieb Herr Arndt Becker ein „Verwirrspiel“, in dem dieser betrieb, die Zuständigkeiten zu verlagern, verbunden mit dem Versuch, bei dem Arbeitgeber selber eine Prüfung auszuführen.

Beweis: Schriftsatz vom 29. Oktober 2015

103

*Deutsche Rentenversicherung
Gartenstraße 194
48147 Münster*

29. Oktober 2015

Drs. XXXXXXXXXXXXXXXX

Ihre Mitarbeiterin, Herr Seidelmann, Telefon: 0251 - 99261265520

Sehr geehrte Herr Seidelmann,

Sie haben versucht unmittelbar Kontakt zu meiner Mandantschaft aufzunehmen, obwohl der Unterzeichner beauftragt wurde, das Ehepaar Drs. XXXXXXXXXXXXXXXX auch vor der Deutschen Rentenversicherung vollumfänglich zu vertreten.

Der Unterzeichner bittet Sie deshalb, sich an diesen und auch schriftlich zu wenden. Der Unterzeichner hat wegen der zu Ihrem Handeln erforderlichen gesetzlichen Grundlagen bereits schriftlich ausgeführt, wurde jedoch von der Deutschen Rentenversicherung „nicht gehört“.

Zuletzt gab es Schriftverkehr mit Herrn Becker.

*Mit freundlichen Grüßen
Helmut Samjeske
- Verfahrensbevollmächtigter -*

Am 14.11.2015 wurde nachfolgend – unter Verweis auf grundgesetzliche Ansprüche – vorgetragen:

Deutsche Rentenversicherung
Gartenstraße 194
48147 Münster

14. November 2015

Drs. XXXXXXXXXXXXXXX

Ihr Mitarbeiter, Herr Seidelmann, Telefon: 0251 - 99261265520

Sehr geehrte Herr Seidelmann,

Herr Becker hat sich mit meiner Kanzlei nicht in Verbindung gesetzt. Aber dennoch bestätige ich Ihnen gerne, daß der Anspruch auf Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung dann sofort erfüllt wird, wenn die Deutsche Rentenversicherung den Beweis angetreten hat, daß Grundrechteinschränkungen in den Sozialgesetzbüchern I bis XII gem. den Anforderungen des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, in seiner Qualität als Gültigkeitsvoraussetzung und Grundrechtgarantie, gekennzeichnet worden sind.

Eine Prüfung durch den Unterzeichner hat ergeben, daß entsprechende grundgesetzliche Rechtsbefehle im Sozialgesetzbuch nicht beachtet wurden. Dazu wurde der DRV eine gutachtliche Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, daß gem. Art. 20 UN-Res. A 217 (III) i. V. mit Art. 25 GG und diesem Rechtsbefehl vorgreiflich, Art. 9 GG „das Recht“ eröffnet „Vereinigungen und Gesellschaften“ zu gründen, keinesfalls jedoch eine Pflicht, nein sogar ein Zwang zur Mitgliedschaft besteht. Wenn „Vereinigungen oder Gesellschaften“ diesen Zwang ausüben, so z. B. auch die DRV, dann sind diese verfassungswidrig tätig und damit seit Gründung verboten. Rechtskräftig, ranghöchst verboten.

Diejenigen, die seit dem 23.05.1949 beauftragt worden sind, „hoheitliche Befugnisse“ auszuführen und diejenigen, die abgeordnet worden sind, im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung unter Maßgeblichkeit des Bonner Grundgesetzes Gesetze zu entwerfen und zu verabschieden haben ggf. ihre Sorgfaltspflichten zu Lasten des Souveräns verletzt – und zwar auf der Ebene der ranghöchsten bundesrepublikanischen Rechtsordnung. Hier gibt es auch keine Meinung, Diskussion, sondern hier kann es nur ein Ergebnis geben, nämlich: Richtig oder falsch!

Übrigens, Sie sind Grundrechteverpflichteter!

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Samjeske

- Verfahrensbevollmächtigter -

Zum Zwecke Ihrer Identifizierung hat der Unterzeichner Sie aufzufordern, den nachstehenden Fragebogen auszufüllen.

Die gleiche Pflicht trifft den Ihnen unterstellten Henry Kulick!

I.) Angaben zur Person

(Diese Angaben stellen Pflichtangaben gemäß § 111 OWiG dar und müssen beantwortet werden)

Name:

Geburtsname:

Vorname:

Geburtsort und Geburtstag:

Staatsangehörigkeit:

Familienstand:

Beruf:

Anschrift und Wohnort:

II.) Angaben zu den vorgeworfenen Ordnungswidrigkeiten

(Stellungnahme freigestellt, auch auf gesondertem Blatt möglich)

Die eingefügten Schriftsätze beweisen - und es gibt weitere Fälle, bei denen auf die Grundrechteverletzung hingewiesen wurde -, dass die Deutsche Rentenversicherung sehr konkret auf das Thema Gültigkeitsvorschriften und Grundrechtgarantien aus dem Wortlaut und Wortsinn des Bonner Grundgesetzes und deren Umsetzung hingewiesen worden ist. Anstatt dass die öffentlich Bediensteten die Verfassung im Interesse des Bürgers durchsetzen, auf dieser Ebene Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung gegenüber dem Dienstherrn, dem Grundrechtsträger, der Bevölkerung der Bundesrepublik beweisen, insbesondere dadurch einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatswesen beeinflussenden politischen Kräften bilden, handeln Amtsträger entgegen dem Verfassungsauftrag auf Anweisung politischer Ideologien. Diesen ist noch nicht einmal bewusst, dass politische Willensbildungen, die in ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden suchen, verfassungswidrig sind.

Solche politischen Willensbildungen, die sich in Parteien konkretisieren, die in den letzten 67 Jahren dieses grundgesetzferne Chaos in der Bundesrepublik Deutschland angerichtet haben, sind verboten. Wer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nach Wortlaut und Wortsinn des Grundgesetzes antritt, diese bekämpft, ist ein Verfassungsfeind. Vereinigungen, die gegen Verfassungsgrundsätze, z. B. gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 1 - 6 StGB, handeln, deren Träger daraufhin arbeiten, einen Verfassungsgrundsatz zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben, sind darauf ausgerichtet, Straftaten zu begehen. Wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, ist Verbrecher.

Wer hoheitliche Befugnisse - gleich in welcher Stellung, ausführt, unterfällt besonderen Anforderungen an Gewährleistung der Beachtung des grundgesetzlichen Diktates und ist kraft seines Auftrages den Rechtsstaatlichkeitsgarantien, die das Bonner Grundgesetz vorgibt, unterworfen. Der öffentlich Bedienstete ist ein Instrument zur Sicherung von Rechtsstaat auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes, zwingend daran gebunden, die Verwaltung des Staates unter Beachtung der unverbrüchlichen und unverletzlichen Freiheitsrechte und Freiheitsgarantien, die das Bonner Grundgesetz ausspricht, und zwar in der Qualität eines Befehls, einzuhalten. Nur wer diese Dienstgrundsätze beachtet, anwendet und durchsetzt, besitzt das erforderliche Sachwissen, was für einen öffentlich Bediensteten in einer gewissen Unabhängigkeit unerlässlich ist.

Der öffentlich Bedienstete hat auch eine Beratungs- und Auskunftspflicht gegenüber dem Grundrechteträger, seinem Dienstherrn. Die Auskunft, die zu erteilt ist, muss richtig, klar, unmissverständlich und vollständig gegeben werden, so dass der Empfänger der Auskunft entsprechend disponieren kann. Die Qualität der Auskunft ist also an Gesetz und Recht gebunden, wobei wiederum das Diktat des Grundgesetzes als unmittelbar geltendes Gesetz anzuwenden bleibt.

Sofern Arndt Becker das Sozialgesetzbuch aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG begründend erklärt, ist diese Erklärung eine Täuschung des Grundrechteträgers im Rechtsverkehr, denn Art. 74 GG gibt lediglich vor, wer die jeweilige Gesetzgebungskompetenz besitzt. Verschwiegen wird jedoch, dass der Gesetzgeber - erste Gewalt gemäß Art. 20 Abs. 3 GG - an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden ist und gemäß Art. 20 Abs. 4 GG mit jedweden Mitteln zu bekämpfen ist, wenn dieser es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, auszuhöhlen oder abzuändern. Auch der Gesetzgeber hat die Menschen- und Grundrechte als unmittelbar geltendes Gesetz zu beachten, anzuwenden, durchzusetzen, dabei die Würde des Menschen als unantastbar zu garantieren. Auch diesem obliegt die Pflicht, die Grundrechte, die Menschenrechte, die sich in der Würde des Menschen subsumieren, zu achten und zu schützen.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, Gültigkeitsvorschriften und Grundrechtgarantien, die das Bonner Grundgesetz diktiert, zu beachten, einzuhalten, anzuwenden, durchzusetzen. Im einfachen Gesetzgebungsverfahren gründet sich diese Garantiestellung in Art. 19 GG, der formuliert:

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, [...] muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Dazu wurde die Expertise der Grundrechtspartei vorgelegt, in der Qualität als wissenschaftliche Erkenntnis, der eine unbedingte, jeden Gegenbeweis mit anderen Mitteln ausschließende Beweiskraft zukommt.

Der Amtsträger muss solche allgemein als gesichert geltenden Erkenntnisse als richtig hinnehmen, selbst wenn er ihre Grundlagen im Einzelnen nicht selbst erschöpfend nachprüfen kann. Der Amtsträger ist unter Bindung an Gesetz und Recht im grundgesetzlichen Diktat den Gesetzen des Denkens und der Erfahrung unterstellt. Wo eine Tatsache aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse feststeht, ist für eine andere Feststellung und Überzeugungsbildung naturgemäß kein Raum mehr. (So z. B. BGH 5 StR 6/52 vom 31.01.1952; BGH St 5 , 34; 6, 70.)

Obwohl der Grundrechteträger und Verfahrensbevollmächtigte auf die Einhaltung, Beachtung, Durchsetzung der Gültigkeitsvorschriften und Grundrechtgarantien des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ausdrücklich hingewiesen hat, haben sich Henry Kulick und Arndt Becker zu diesen zwingend einzuhaltenden Amtspflichten nicht geäußert, sondern vielmehr ganz im Gegenteil alles betrieben, diese elementaren Grundsätze der Freiheit zu ignorie-

ren und damit betrieben, den zwingenden Verfassungsgrundsatz, nämlich Gültigkeitsvorschriften und Grundrechtgarantien im jeweils anzuwendenden Gesetz zu überprüfen und danach zu beurteilen, ob das verkündete Gesetz tatsächlich dem grundgesetzlichen Diktat entspricht, außer Geltung zu setzen, ja, sogar zu beseitigen.

Während Herr Kulick eine Rechtssache weder leitet noch entscheidet, allenfalls Tatbestände falsch einordnet, dies jedoch ohne dafür eine grundgesetzkonforme Ermächtigungsgrundlage zu besitzen, hat Herr Becker in seiner Stellung als stellvertretender Referatsleiter die Ermächtigung, eine Rechtssache zu leiten oder zu entscheiden. Er betreibt dies hier mit dem Anwurf gegen den Grundrechtsträger, den Verfahrensbevollmächtigten, das Organ der Rechtspflege zum Nachteil des Unterzeichners sowie auch zum Nachteil auch dessen Mandanten und erfüllt damit den Tatbestand der Beugung des Rechtes.

Herrn Kulick und Herrn Becker ist zweifellos klar, dass die „Sozialgesetzgebung“ zweifellos aus vielerlei Gründen seit dem 23.05.1949 gegen das Diktat des Bonner Grundgesetzes verstößt.

Das Reichsgesetzblatt Nr. 9 vom 21. Juli 1883, Seite 15 formuliert wie folgt:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

A Versicherungszwang

§ 1 Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind [...] sind mit Ausnahme [...] aufgeführten Personen, [...] nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes [...] zu versichern.“

Dieser Zwang wurde in der Folgezeit weitergeführt in der Reichsversicherungsordnung, die unter Missachtung von Art. 123 Abs. 1 GG in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 23.05.1949 weiter galt und aus der sich die Sozialgesetzbücher I bis XII entwickelten.

Diese nach dem 23.05.1949 entwickelten Sozialgesetzbücher sind entsprechend dem o. a. beschriebenen Diktat des Bonner Grundgesetzes, einschließlich der dort festgeschriebenen Gültigkeitsvorschriften und Grundrechtgarantien zu erstellen gewesen. Ggf. vom jeweiligen Bundespräsidenten gegenzuzeichnen, auszufertigen und zu verkünden.

Das Problem dieser Sozialgesetzgebung finden wir auf mehreren Ebenen. Zunächst ist generell festzustellen, dass diese Gesetzgebung mit Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 GG nicht Einklang steht. In diesem Rahmen ist sodann festzustellen, dass ein Zwang zu einer Mitgliedschaft in einer Vereinigung gemäß Art. 9 GG unzulässig ist. Wer Arbeitnehmer der Bundesrepublik Deutschland ist, unterliegt dem Zwang, Beiträge zur Sozialversicherung abführen zu müssen, obwohl jeder Grundrechtsträger lediglich das Recht hat, Vereine und Gesellschaften zu bilden, niemals jedoch die Pflicht hat, einem Verein oder einer Gesellschaft unter Zwang beizutreten. Lediglich das Recht zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig. Hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Unter diesem grundgesetzlichen Diktat ist „ALLER STAATSGEWALT“, der Grundrechtsträger, nicht zu zwingen, in gleich welcher Vereinigung Mitglied zu werden. Bereits diese Hürde verbietet es, einen Zwang auf einen Grundrechtsträger auszuüben, welcher sich außerhalb des originären grundgesetzlichen Diktates befindet.

Das Bonner Grundgesetz vom 23.05.1949 ist eine besondere Garantie der Freiheit, die gepaart mit Verantwortung ausschließlich in diesem Rechtsrahmen in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur gelebt werden darf, sondern auch gelebt werden muss. Alles, was

innerhalb der Bundesrepublik Deutschland diesen Rechtsrahmen verlassen hat oder verlässt, ist verfassungswidrig, ungültig / nichtig. Das Diktat des Bonner Grundgesetzes lässt Einschränkung der Grund- und Menschenrechte nur dann zu, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sittlichkeit oder der Gesundheit zwingend und unabweichlich erforderlich ist.

Selbst wenn man diese Einschränkung unzulässig auf der Ebene des Sozialversicherungssystems erkennen möchte, stellt dies den Gesetzgeber nicht davon frei, die Gültigkeitsvorschriften und Grundrechtgarantien des Art. 19 Abs. 1 und/oder Abs. 2 GG zu beachten, anzuwenden, durchzusetzen und zu garantieren.

Das Grundgesetz ist nach Wortlaut und Wortsinn als dessen äußerster Deutungsrahmen, zu verstehen. Der Wortlaut - hier Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 9, Art. 12 Abs. 1 - ist eindeutig. Die freie Berufsausübung, das Recht auf Selbstbestimmung, die Würde des Menschen sind grundgesetzliche Attribute, die durch Gesetz einer Einschränkung nicht zugänglich sind. Wollte das Grundgesetz die Sozialgesetzgebung als die Freiheit einschränkendes Zwangsrecht zulassen, müsste dies im Grundgesetz selber unmissverständlich erklärt werden. Eine solche Erklärung enthält das Grundgesetz vom 23.05.1949 nicht. Eine solche „Interpretation/Auslegung“ ist auch nicht aus dem Wortsinn des grundgesetzlichen Diktates zu entnehmen. Soweit der Wortsinn des grundgesetzlichen Diktates beachtet werden muss, ist dieser Wortsinn stets aus der Sicht des Bürgers zu bestimmen. Das bedeutet, dass das Freiheitsprinzip des Grundgesetzes das höchste Menschenrecht darstellt und der Angriff auf Grundrechte bereits dann aufzulösen ist, wenn sich ein solcher Angriff abzeichnet.

Der Grundrechteträger in der Qualität des Organs der Rechtspflege, der Unterzeichner, hat auf diese Rechtsgrundlage der ranghöchsten Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen und Amtsträgern unter Verweis auf deren Pflichten angehalten, sich dem Diktat des Bonner Grundgesetzes zu unterwerfen bzw. wenn diese feststellen sollten, dass sich der Unterzeichner in seiner Stellung als Organ der Rechtspflege irrt, er einen Fehler begeht, dieser unter Beweisführung durch den Amtsträgern aufzuklären ist.

Dies haben die Grundrechtsverpflichteten Becker und Kulick unterlassen. Ganz im Gegenteil zeigt der gesamte Verfahrensablauf, dass der Hinweis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG in der gesamten Sozialgesetzgebung keine Beachtung gefunden hat, zutrifft, so dass die grundgesetzlich vorgegebene Rechtsfolge der Ungültigkeit dieser „Gesetzgebung“ wider dem Bonner Grundgesetz eingetreten ist. Das die Regelungen des Sozialgesetzbuches politisch motiviert sind, ermächtigt, wie ausgeführt wurde, keinesfalls die erste Gewalt, sich vom Diktat des Bonner Grundgesetzes zu entfernen, wobei geschichtlich längst bewiesen ist, dass das grundgesetzliche Diktat mit Ablauf vom 15.06.1949 missachtet worden ist.

Es ist also der Tatbestand des Hochverrates, der seit mehr als 67 Jahren erfüllt ist, was der Unterzeichner in seiner Stellung als Grundrechteträger und in seiner Stellung als Organ der Rechtspflege verpflichtet, auf das grundgesetzliche Diktat pochend, vorgetragen hat, erfüllt.

Wer ein Amt im Sinne des Grundgesetzes nicht inne hat, jedoch den Schein eines Amtes benutzt, um entgegen dem Diktat des Bonner Grundgesetzes Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben, missbraucht das Amt und wird damit straffällig gemäß § 339/1942 StGB.

Wegen der Einzelheiten führt der Unterzeichner Beweis durch die Vorlage der Expertise der Grundrechtspartei zum „Amtsmissbrauch“

Expertise: Amtsmissbrauch

Herausgeber: Grundrechtspartei

Autor/en

Günter Plath (Richter i.R.), Burkhard Lenniger (Kriminalbeamter a.D.)

Lizenz

Alle Rechte vorbehalten. Nur zur privaten und nicht kommerziellen Verwendung freigegeben mit Angaben der Herausgeber und Autoren.

Rechtsfrage/n

Ist der Amtsmissbrauch gemäß § 339 StGB alter Fassung rechtswirksam zum 15.06.1943 aufgehoben worden oder ist dieser Straftatbestand noch aktiver Bestandteil des heutigen Strafgesetzbuches?

Expertise :

Die Vorschrift des § 339 StGB wurde als Amtsmissbrauch in das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, RGBl. S. 127 (in Kraft getreten am 01.01.1872) aufgenommen. Sie lautete bis zum 15.06.1943 unverändert wie folgt:

§ 339

- (1) Ein Beamter, welcher durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben begangen ist.

Dieses Beamtendelikt wurde im Dritten Reich durch Art. 10 Buchst. b, Schlussvorschrift S. 1 der Ersten Verordnung vom 29. Mai 1943, RGBl. I, S. 339 ff zum 15. Juni 1943 von dem Reichsminister der Justiz Dr. Thierack ersatzlos aufgehoben, dort hieß es:

»§ 339 des Reichsstrafgesetzbuchs wird gestrichen«.

Die Frage lautet:

Hat diese Aufhebung durch Verordnung des Reichsministers der Justiz bis heute Bestand oder gilt diese Strafvorschrift des § 339 StGB a. F. seit der bedingungslosen Kapitulation des Dritten Reiches am 08.05.1945 wieder?

Die Erste Verordnung vom 29. Mai 1943 basierte auf dem Erlass des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20.08.1942. Der Erlass lautete:

»Zur Erfüllung der Aufgaben des Großdeutschen Reiches ist eine starke Rechtspflege erforderlich. Ich beauftrage und ermächtige daher den Reichsminister der Justiz, nach meinen Richtlinien und den Weisungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierbei von bestehenden Recht abweichen. Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942 Der Führer Adolf Hitler, Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers, RGBl. 1942 I, S. 151.«

Dieser Erlass des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20.08.1942 geht auf den Beschluss des Großdeutschen Reichstags vom 26. April 1942 auf der letzten Sitzung des Reichstags zurück. Der Großdeutsche Reichstag hat

in seiner Sitzung vom 26. April 1942, auf Vorschlag des Präsidenten des Reichstags, die vom Führer in seiner Rede in Anspruch genommenen Rechte einmütig durch folgenden Beschluss bestätigt:

»Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Führer in der gegenwärtigen Zeit des Krieges, in der das deutsche Volk in einem Kampf um Sein oder Nichtsein steht, das von ihm in Anspruch genommene Recht besitzen muss, alles zu tun, was zur Erringung des Sieges dient oder dazu beiträgt. Der Führer muss daher – ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein – in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen – sei er einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter – mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlerworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen. Im Auftrag des Führers wird dieser Beschluss hiermit verkündet. Berlin, den 26. April 1942. Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers.«

Bereits nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kann die Aufhebung des Straftatbestandes des § 339 StGB a. F. keinen Bestand haben. Im Übrigen sind die o. a. Führererlasse und darauf basierenden Verordnungen von den Alliierten auch ausdrücklich mehrfach aufgehoben worden.

1.

Führererlasse und darauf basierende Verordnungen haben nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten keinen legislativen Charakter, konnten also Änderungen im Strafgesetzbuch wie die Streichung des § 339 a. F. nicht wirksam vornehmen.

2.

Zu bedenken ist weiter, dass Adolf Hitler nicht legal an die Macht gekommen ist, so dass weder dessen Gesetze noch Verordnungen noch Erlasse bindende Wirkung für die Zeit nach der Kapitulation des Dritten Reiches haben entfalten können.

Die gängige Meinung, dass Adolf Hitler legal an die Macht gekommen und die Macht bis zu seinem Tod am 30.04.1945 im Dritten Reich legal ausgeübt hat, ist falsch.

Tatsächlich konnte Hitler sich vor und nach dem 21.03.1933, dem Tag, an dem der Reichstag das sog. Ermächtigungsgesetz beschlossen hat, nicht auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments stützen, einem Erfordernis, dass von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.

Diese Erkenntnis ergibt sich zunächst aus den Abläufen, die sich wie folgt darstellen:

- 5. März 1933: Neuwahlen Die Nationalsozialisten erringen zusammen mit den Konservativen eine knappe Mehrheit. Die anderen Parteien wurden durch die NSDAP, welche die erwünschte absolute Mehrheit um 6,1 Prozentpunkte verfehlt, massiv behindert.
- 8. März 1933: Die von der KPD gewonnenen Reichstagsmandate werden dieser aberkannt; diese Parlamentssitze gelten als erloschen.
- 11. März 1933: Beschluss über die Errichtung eines »Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda«, das zum 1. April 1933 seine Tätigkeit aufnimmt; Minister wird Joseph Goebbels.
- 20. März 1933: Errichtung des KZ Dachau in der Nähe von München. Genutzt zur Inhaftierung politisch missliebiger Personen, besonders der politisch linken Parteien.
- 21. März 1933: Der »Tag von Potsdam«. Die konstituierende Sitzung des Reichstags (**ohne Sozialdemokraten und Kommunisten**) in der Potsdamer Garnisonkirche wird von Goebbels inszeniert, um die Harmonie zwischen

dem alten Deutschland (repräsentiert von Paul von Hindenburg) und der »jungen Kraft« (Hitlers NS-Bewegung) darzustellen.

- 21. März 1933: Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung.
- 23. März 1933: Der Reichstag, nunmehr in der Krolloper tagend, stimmt im Beisein von bewaffneten SA- und SS-Einheiten über das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich ab, das die legislative Gewalt in die Hände der Reichsregierung legen soll. **Die Reichstagsabgeordneten der KPD können an der Abstimmung nicht mehr teilnehmen, da sie zuvor verfassungswidrig festgenommen beziehungsweise ermordet wurden.** Trotz dieser Umstände stimmen die anwesenden Abgeordneten der SPD, auch hier fehlen einige wegen Festnahme oder Flucht, gegen das Gesetz, während die Abgeordneten aller anderen Parteien dafür stimmen.
- 24. März 1933: Veröffentlichung des auf vier Jahre befristeten Ermächtigungsgesetzes im Reichsgesetzblatt mit den Unterschriften des Reichskanzlers Hitler und des Reichspräsidenten Hindenburg.
- 2. August 1934: Reichspräsident Paul von Hindenburg stirbt auf Gut Neudeck, Hitler gibt sich den Titel **»Führer und Reichskanzler«**.
- 19. August 1934: Volksabstimmung zur Zusammenlegung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers in der Person Adolf Hitlers. Am gleichen Tag wird die Reichswehr auf ihn vereidigt. Damit sind alle wichtigen Ämter auf ihn vereinigt: **es gibt keinerlei Kontrollinstanzen mehr.**
- **7. Mai 1945: bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht in Reims**
- 8. Mai 1945: bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht in Berlin-Karlshorst
- 5. Juni 1945: die Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte verkünden mit der Berliner Erklärung die Übernahme der **»supreme authority«** in Deutschland. In der deutschen Ausfertigung heißt es auszugsweise wie folgt:

»Die deutschen Streitkräfte zu Lande, zu Wasser und in der Luft sind vollständig geschlagen und haben bedingungslos kapituliert, und Deutschland, das für den Krieg verantwortlich ist, ist nicht mehr fähig, sich dem Willen der siegreichen Mächte zu widersetzen. **Dadurch ist die bedingungslose Kapitulation Deutschlands erfolgt**, und Deutschland unterwirft sich allen Forderungen, die ihm jetzt oder später auferlegt werden.« (...) »Es gibt in Deutschland keine zentrale Regierung oder Behörde, die fähig wäre, die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Verwaltung des Landes und für die Ausführung der Forderungen der siegreichen Mächte zu übernehmen.« (...) »Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und die Provisorische Regierung der Französischen Republik übernehmen hiermit die oberste Regierungsgewalt in Deutschland, einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte und Gemeinden. Die Übernahme zu den vorstehend genannten Zwecken der besagten Regierungsgewalt und Befugnisse bewirkt nicht die Annektierung Deutschlands.«

3.

Im Übrigen haben die Alliierten im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz für das deutsche Besatzungsgebiet als Besatzungsmacht nach der bedingungslosen Kapitulation des Dritten Reiches die nationalsozialistischen Gesetze einschließlich aller Verordnungen und Erlasse mehrfach aufgehoben. Das ist zunächst durch die Militärregierung – Deutschland im Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers der alliierten Streitkräfte General Dwight D. Eisenhower durch Gesetz Nr. 1 – Aufhebung Nationalsozialistischer Gesetze – geschehen. Das Gesetz lautet:

Um die Grundsätze und Lehren der NSDAP aus dem deutschen Recht und der Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes auszurotten, um für das deutsche Volk Recht

und Gerechtigkeit wieder herzustellen und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wieder einzuführen, wird folgendes verordnet:

Artikel I

1. Die folgenden nationalsozialistischen Grundgesetze, die seit dem 30. Januar 1933 eingeführt wurden sowie sämtliche Ergänzungs- und Ausführungsgesetze, Vorschriften und Bestimmungen, verlieren hiermit ihre Wirksamkeit innerhalb des besetzten Gebietes! a) bis i)
2. Weitere nationalsozialistische Gesetze werden durch die Militärregierung zu dem in der Einleitung genannten Zweck außer Kraft gesetzt werden.
- 3- Der Tag der Verkündung aller Gesetze und Verfügungen der Militärregierung, die in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Militärregierung enthalten sind, ist der 18. September 1944, an welchem Tage die Besetzung begann.
4. Eine erneute Aufhebung aller nationalsozialistischen Gesetze einschließlich aller Verordnungen und Erlasse ist durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 des alliierten Kontrollrats vom 20.09.1945 erfolgt. Das Gesetz lautet:

Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20. September 1945

Der Kontrollrat verfügt das folgende:

Art. I.

1. Folgende Gesetze politischer Natur oder Ausnahmegesetze, auf welche das Nazi-Regime beruhte, werden hierdurch ausdrücklich aufgehoben, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse:

a) Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, RGBI. I/41, b) ... bis z) ...

2. Die Aufhebung der oben erwähnten Gesetze setzt kein Gesetz in Kraft, das nach dem 30. Januar 1933 erlassen und das durch die oben erwähnten Gesetze aufgehoben worden ist.

Art. II.

Keine deutsche Gesetzesverfügung, gleichgültig wie oder zu welcher Zeit erlassen, darf gerichtlich oder verwaltungsmäßig zur Anwendung gebracht werden in irgendwelchen Fällen, in denen ihre Anwendung Ungerechtigkeit oder ungleiche Behandlung verursachen würde, entweder dadurch, dass

a) irgend jemand auf Grund seiner Verbindung mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Formationen, angegliederten Verbindungen oder Organisationen begünstigt Vorteile genießen würde;

b) irgendjemand auf Grund seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubens oder seiner Opposition zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Lehren, Nachteile erleiden würde.

Art. III.

Wer irgendwelche durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetze anwendet oder anzuwenden versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Ausgefertigt in Berlin, den 20. September 1945

5.

Schließlich haben die alliierten Siegermächte über das **Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation** in Rastatt, das von den Alliierten in gleicher Weise eingesetzt war wie der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg, mit dem für allgemein verbindlich erklärten Urteil vom 06.01.1947 noch einmal alle auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Regierungsgesetze aufgehoben. Dort heißt es auszugsweise:

»In weiterer Erwägung, dass das Gericht (Landgericht Offenburg in seiner Entscheidung 1 Js 980/46 v. 29.11.1946) zu Unrecht behauptet hat, dass die Hitlerregierung bis zum 14.07.1933 verfassungsmäßig war, dass im Gegenteil feststeht, dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist,

die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt.

In Erwägung, dass die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21.03.1933 sich auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments gestützt hat, ein Erfordernis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.

Das vorerwähnte Urteil (LG Offenburg v. 29.11.1946 – 1 Js 980/46) wird infolgedessen aufgehoben unter besonderer Betonung, dass **die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend sind.**«

Das alles bedeutet im konkreten Fall, dass die Strafvorschrift des Amtsmissbrauches gemäß § 339 StGB a. F. nicht wirksam aufgehoben worden ist, somit seit der bedingungslosen Kapitulation am 08.05.1945 bis heute gilt.

Es soll angemerkt werden, dass die heute als § 339 StGB normierte Strafvorschrift in Gestalt der Rechtsbeugung ursprünglich im § 336 StGB stand. Der § 339 StGB war zwischen dem 15.06.1943 und dem 01.01.1975 als »weggefallen« ausgewiesen. Er hätte nach der bedingungslosen Kapitulation wieder im Strafgesetzbuch vom 01.01.1872 unter § 339 StGB erscheinen müssen. Dann hätte es keine Veranlassung gegeben, die Vorschrift der Rechtsbeugung gemäß § 336 StGB zu verändern und an die Stelle des § 339 StGB a. F. in Gestalt des Amtsmissbrauches zu setzen.

Es muss weiter angemerkt werden, dass der ursprüngliche Tatbestand der Nötigung gemäß § 240 StGB a. F., der gleichzeitig Tatbestandsmerkmal des § 339 StGB a. F. war, mit der gleichen Verordnung vom 29. Mai 1943 zum 15. Juni 1943 von dem Reichsminister der Justiz Dr. Thierack durch das Hinzufügen eines völlig neu ausformulierten Abs. 2 auf die nationalsozialistische Weltanschauung ausgerichtet worden ist. Der § 240 StGB a. F. lautete:

»**§ 240.** (1) Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.«

Seit dem 15.06.1943 lautet der Abs. 2 des § 240 StGB wie folgt:

»(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des angedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht.«

Der § 240 StGB hat in Abs. 2 im Jahre 1953 durch den Bundesgesetzgeber eine neue Fassung erhalten, die wie folgt lautet:

»Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.«

Das gleiche Schicksal hat die Strafvorschrift des § 253 StGB a. F. (Erpressung) erhalten, auf die in Abs. 3 des § 339 StGB a. F. verwiesen wird.

Unter dem Aspekt, dass mit der alliierten Gesetzgebung sowie der Entscheidung des Tribunal Général vom 06.01.1947 die »nationalsozialistische Weltanschauung« aus allen deutschen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen ersatzlos »ausgerottet« werden sollte, muss die Definition der Rechtswidrigkeit in den Absätzen 2 der §§ 240 und 253 StGB als eklatanter Rückfall in die »nationalsozialistische Weltanschauung« angesehen werden. Die beiden Vorschriften sind der wohl eindrucksvollste Beleg für die Übernahme rechtsstaatswidriger nationalsozialistischer Strafgesetze. Zu dieser Problematik wird auf den Aufsatz von Prof. Dr. Gerhard Wolf in HFR 1996, Beitrag 9, S.1 ff mit dem Titel »Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?« verwiesen.

Im Ergebnis kann die Frage:

»Ist der Amtsmissbrauch gemäß § 339 StGB alter Fassung rechtswirksam zum 15.06.1943 aufgehoben worden oder ist dieser Straftatbestand noch aktiver Bestandteil des heutigen Strafgesetzbuches?«

eindeutig dahin gehend beantwortet werden, dass der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs gemäß § 339 StGB a. F. **seit dem 08.05.1945 wieder aktiver Bestandteil des StGB ist**. Es ist also nicht so, dass Beamte generell straffrei gestellt sind, wenn sie in Ausübung ihres Amtes zugunsten des Staates und seiner Institutionen Straftaten zu Lasten des einzelnen Grundrechtsträgers begehen.

Tatbestandsmerkmal im § 339 StGB a. F. ist die Nötigung. Die Vorschrift des § 240 StGB ist zum 01.04.1998 vom Bundesgesetzgeber um einen Abs. 4 wie folgt ergänzt worden:

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. [2] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. (...)
2. (...)
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

Zwar ist durch diese Regelung der Amtsmissbrauch generell unter Strafe gestellt worden, im besonderen Fall der rechtswidrigen Erhebung von Steuern, Gebühren und anderen Abgaben für eine öffentliche Kasse jedoch nicht, weil insofern die Vorschrift des § 253 StGB (Erpressung) als *lex specialis* Vorrang hat, somit die betreffenden Amtsträger straffrei bleiben.

PS: Diese erkannte Rechtslage befindet sich im Einklang mit den Rechtslagen z.B. in Österreich und der Schweiz. Die einschlägigen Vorschriften lauten dort nämlich:

In Österreich:

Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen

§ 302 Missbrauch der Amtsgewalt

(1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

In der Schweiz:

Art. 312 Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Kommen wir zum Schluss.

Die Weiterführung des Nationalsozialismus über den 23.05.1949 hinweg ist längst bewiesen worden. Die Lehre sowie auch die Forschung, die dem grundgesetzlichen Diktat zum einen aus dem jeweiligen Eid gemäß § 38 BeamStG und zum anderen aus Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG originär verbunden ist, wissen dies, jedoch unterrichtet diese die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nicht von diesen ihre Freiheit beschneidenden Organisationsdefizit dieser Republik.

Der Mord an der jüdischen Bevölkerung verlangte die Entscheidung auch darüber, ob die Säuglinge und Kinder ermordet werden sollen. Werdende Mütter, Säuglinge und Kinder wurden ermordet!. Die Begründung war, dass die Kinder das Geschehene wieder aufnehmen und die Verbrecher zur Verantwortung ziehen werden. Diametral dazu hat das NS-System Mütter und Kinder von Anbeginn gefördert, Kinder und Jugendliche indoktriniert. Man wusste also, dass Kinder als Erwachsene das Gelernte verinnerlichen, weitertragen und sozusagen mit dem Virus „Nationalsozialismus“ in die neue Zeit gehen. Joseph Göbbels hat in seinem letzten Tagebucheintrag formuliert:

*»Sollte uns der Sprung in die große Macht nicht gelingen, dann wollen wir unseren Nachfolgern wenigstens eine Erbschaft hinterlassen, an der sie selbst zugrunde gehen sollen. Das Unglück muß so ungeheuerlich sein, daß die Verzweiflung, der Wehruf und Notschrei der Massen trotz aller Hinweise auf uns Schuldige sich gegen jene richten muß, die sich berufen fühlen, aus diesem Chaos ein neues Deutschland aufzubauen. Das ist meine letzte Berechnung.«
(Quelle: Staatsarchiv Freiburg, W110/2 Nr. 0065)*

Nach dem 23.05.1949 war unter Maßgeblichkeit des grundgesetzlichen Diktates die Schaffung einer gesamten neuen Gesetzgebung unausweichlich. Dies wurde ziel- und zweckgerichtet unterlassen, so dass auch Herr Becker jetzt schon lange bösgläubig dieses purifizierte nationalsozialistische Rechtssystem weitertreibt unter Missachtung des grundgesetzlichen Diktates, wobei Herr Kulick auf Anweisung getrimmt, ohne sich konkret mit den grundgesetzlichen Prinzipien vertraut zu machen, diesem Arndt Becker folgt.

Unmissverständlich darauf hinzuweisen ist, dass Arndt Becker sowie auch Henry Kulick Straftäter sind. Gemäß § 12 StGB sind Verbrechen rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafen von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

Rechtsbeugung, Amtsmissbrauch, Erpressung, Hochverrat, falsche Anschuldigung und weitere Straftaten, auch die Verfolgung des Organs der Rechtspflege und Grundrechtsträger unter dem Gesichtspunkt der politischen Verdächtigung gemäß § 241 a StGB sind hier dringend tatverdächtig zu beurteilen.

Dabei fallen subjektive Erwägungen aus dem Rahmen. Eine Straftat konzentriert sich unter Abarbeitung der Tatbestandsmerkmale gemäß Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 GG. Wenn diese Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, ist die Strafe verwirkt. Ebenso verwirkt ist der Wegfall aus dem Amt wegen Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Ausarbeitung des Aufsatzes, der Verteidigungsschrift, im Lichte des Grundgesetzes sich als Grundrechteverletzung des Unterzeichners darstellt. Der Grundrechtsverpflichtete ist weder berechtigt noch verpflichtet, das Organ der Rechtspflege, welches auf die Einhaltung, Beachtung, Garantie der Grundrechte pocht, in irgendeiner Art und Weise zu belasten. Der Amtsträger hat kraft seiner Dienstvorschriften sich schützend und fördernd für die Durchsetzung der Grundrechte jedes Einzelnen einzusetzen. Wenn eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung lediglich möglich erscheint oder auch noch zeitweise andauert, hat jeder Amtsträger die Pflicht diese zu verhindern.

Dem entgegen haben Arndt Becker und Henry Kulick den Unterzeichner in seinen elementaren Grundrechten verletzt und damit Art. 34 Satz 2 GG ausgelöst. Herr Becker und auch Herr Kulick haften aus mindestens grober Fahrlässigkeit, eher wegen Vorsatz für den von diesen angerichteten Schaden. Wenn Art. 34 Satz 2 GG den Rückgriff in einer gewissen Art und Weise als Möglichkeit erkennt, sei darauf zu verweisen, dass ein Ermessensspielraum in keinem Fall dann besteht, wenn grob fahrlässig unter bedingtem Vorsatz oder fahrlässig von Amtsträgern gehandelt wird. Der von diesen dann verursachte Schaden würde dann den Grundrechtsträger, der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, obwohl diese ausdrücklich in ihren Grundrechten absichtlich geschädigt worden ist.

Dem Unterzeichner steht ein Anspruch auf Folgenbeseitigung wegen Grundrechteverletzungen zu. Dieser Anspruch subsumiert sich auch aus den Gesamtkosten, die sich aus der Mandatsvertretung zum Zwecke der Durchsetzung der Grundrechte ergeben. Die Begründetheit dieses Anspruches wird bewiesen mit der Expertise der Grundrechtspartei „Folgenbeseitigungsanspruch wegen Grundrechteverletzung“.

Expertise: Folgenbeseitigungsanspruch wegen Grundrechteverletzung

Herausgeber:
Grundrechtspartei

Autor/en:
Günter Plath (Richter i.R.), Burkhard Lenniger (Kriminalbeamter a.D.)

Lizenz:
Alle Rechte vorbehalten. Nur zur privaten und nicht kommerziellen Verwendung freigegeben mit Angaben der Herausgeber und Autoren.

Rechtsfrage/n
Ist das Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruches Bestandteil des bundesdeutschen Rechtssystems?

Expertise

Obgleich der Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung im bundesdeutschen Rechtssystem nicht normiert ist, ist er dessen Bestandteil. Das wird von der juristischen Literatur und der Rechtsprechung einhellig anerkannt.

Die rechtliche Grundlage des Folgenbeseitigungsanspruches beruht auf den Vorschriften der Artikel 1, 19, 20 und 34 GG. Diese lauten in den einschlägigen Absätzen wie folgt:

Artikel 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 19 Abs. 4 GG

- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Artikel 20 Abs. 3 GG

- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Da die Grundrechte als Ausfluss der Würde des Menschen unverletzlich und unveräußerlich sind, binden sie den Gesetzgeber, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht mit der Folge, dass jede Verletzung den Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen der Grundrechteverletzung auslöst.

Dieser Rückabwicklungsanspruch wirkt gegenüber dem Gesetzgeber, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung in der Weise, dass der jeweilige Verursacher in Gestalt der Institution oder des jeweiligen Amtsträgers in der vollziehenden Gewalt und Recht-

sprechung selbst unverzüglich nach dem Bekanntwerden der Grundrechteverletzung die Rückabwicklung vorzunehmen hat.

Im Falle der Unterlassung bzw. der Weigerung steht dem Grundrechtsverletzten der grundgesetzlich normierte Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG offen mit dem Ziel der deklaratorischen Feststellung der Grundrechteverletzung sowie der deklaratorischen Feststellung der Verpflichtung des jeweiligen Verursachers zur Rückabwicklung in den ursprünglichen Stand.

Diesem deklaratorisch festzustellenden Beeinträchtigungsbeseitigungsanspruch (vgl. Franke in VerwArch. 1966, 357) kann ein Folgenentschädigungsanspruch (vgl. auch Franke in VerwArch. 1966, 357) nachfolgen. Beide Ansprüche haben ausschließlich öffentlich-rechtlichen Charakter. Die zivilrechtlich geregelten Schadensersatzansprüche sind nicht einschlägig.

Der Folgenbeseitigungsanspruch in Gestalt des Beeinträchtigungsbeseitigungsanspruchs hat ausschließlich die verfassungswidrigen Folgen eines Tuns oder Unterlassens »in natura« (durch Rückabwicklung) zu beseitigen. Dies bedeutet regelmäßig, dass (nur) der vor der Vornahme der Amtshandlung bestandene Zustand wiederherzustellen ist. Zutreffend hat Bettermann (DÖV 1955, 528 ff.) darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen diese Restitution durch Geldzahlung zu erfolgen hat. Eine solche Geldrestitution kommt dann in Betracht, wenn die rechtswidrigen Folgen in einem Geldverlust bestehen.

Der Folgenbeseitigungsanspruch in Gestalt des Folgenentschädigungsanspruchs betrifft die Fälle, in denen über die Naturalherstellung hinaus ein weitergehender direkter Schaden entstanden ist, z. B. die Wiederherstellung des Leumunds oder der Ausgleich eines Wertverlustes.

Dieser grundgesetzlich von der Ewigkeitsgarantie gemäß Art. 79 Abs. 3 GG vor jeder Änderung geschützte und von der juristischen Literatur und der Rechtsprechung einhellig anerkannte Anspruch auf Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung bedarf dringend der einfachgesetzlichen Ausgestaltung in der Form von materiellen Regelungen sowie von Organisations- und Ausführungsbestimmungen, da der einfache Gesetzgeber dieser Pflicht bis heute nicht nachgekommen ist. Nennen wir die fehlende Gerichtsordnung **VfGO** (Verfassungsgerichtsordnung).

Das Fehlen der einfachgesetzlichen Regelungen betreffend Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gibt den drei Gewalten ausdrücklich nicht das Recht zur Negierung des Folgenbeseitigungsanspruchs. Das hat bereits 1959 der BGH- und BVerfG-Richter Dr. Willi Geiger, dessen Person wegen seiner Verstrickungen in der Justiz des Dritten Reiches heute nicht mehr unumstritten ist, in seinem Buch »Grundrechte und Rechtsprechung« herausgestellt. Auf Seite 32 hat er den Anspruch auf deklaratorische Aufhebung von grundrechtsverletzenden Verwaltungsakten und Gerichtsentscheidungen unter Berufung auf die Entscheidung des Bayr. VGH München, Bayr. VerwBl. 1956, S. 378 bejaht. Geiger hat damals im Kapitel »Menschenwürde« in Artikel 1 Abs. 1 GG geschrieben:

»Die Vorschrift enthalte die rechtlich verbindliche grundlegende Wertentscheidung, die für das Gesamtverständnis und für die Auslegung der Verfassung, insbesondere der in den Art. 1 - 17 GG nachfolgenden Grundrechte maßgebend sei. Ich würde dem allem zustimmen, allerdings meinen, dass in Art. 1 GG auch ein Grundrecht des einzelnen steckt: der Anspruch des Einzelnen gegen den Staat auf Unterlassung jeglicher Kränkung der Menschenwürde, so weit die Maßnahme des Staates sich nicht schon als Verletzung einer der speziellen Grundrechte darstellt«

»Andere Gerichte (...) haben aus Anlass der Aufhebung von Verwaltungsakten erklärt, aus Art. 1 GG folge, dass die Verwaltung bei allen ihren Maßnahmen die Würde des Menschen zu achten habe und das ein Verwaltungsakt, der dieser Anforderung nicht genügt, rechtswidrig und deshalb aufzuheben sei.«

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruchs ein wesentlicher Bestandteil des bundesdeutschen Rechtssystems mit Verfassungsrang ist.

Das im Bonner Grundgesetz mit der Ewigkeitsgarantie geschützte unverbrüchliche Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruchs be-

darf dringend der einfachgesetzlichen Installation, damit der Rechtsbefehl seine volle Wirksamkeit entfalten kann.

Da die Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 2 GG unverletzlich sind und gemäß Art. 1 Abs. 3 GG gegenüber dem Gesetzgeber, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung unmittelbar geltendes, also erlaubnisfreies Recht bilden, muss eine Grundrechteverletzung von ihren Verursachern immer im Wege der Folgenbeseitigung durch Rückabwicklung geheilt werden, da die Grundrechteverletzung andernfalls fortbesteht und somit der der gesamten staatlichen Gewalt obliegende unverbrüchliche Rechtsbefehl zur Achtung und zum Schutz der unantastbaren Würde des Menschen gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG missachtet wird.

Sowohl die Unmittelbarkeit der unverletzlichen Grundrechte gegenüber den drei Gewalten als unverbrüchlich bindendes Recht für diese als auch das im bundesdeutschen Kostenrecht verankerte Verursacherprinzip macht das Folgenbeseitigungsverfahren zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung für den Grundrechtsverletzten in jeder Hinsicht kostenfrei.

Von

„<http://grundrechteteil.de/index.php5?title=Expertise:Folgenbeseitigungsanspruch&oldid=1067>“

Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens ist nach alledem abwegig. Dieses Betreiben ist in dessen Gesamthalt und in Einzelheiten so durch und durch rechtsverneinend, dass das Bestreben durch eine Stelle, die den Titel „ausführende Verwaltung“ führt, derart weit weg von Gesetz und Recht auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes formuliert worden ist, dass dieser Anspruch unbeachtlich ist. Der Vortrag ist ebenso unwichtig, wie der Hinweis darauf wichtig ist, dass ohne grundgesetzkonforme gesetzliche Ermächtigung Grundlage jedweder Rechtsakt, sei es ein Gesetz, eine Verordnung, eine Richtlinie oder ein sonstiger Verwaltungsakt, nicht entstehen kann (so z. B. Prof. Ernst Wolf).

Mit gebotener Achtung

Helmut Samjeske